

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

*Neubau FGL 012
Abschnitt Strehla - Canitz*

Unterlage 10 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Antragstellerin und Bauherrin:

ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig



Gesamtplanung des Vorhabens:

PLE Pipeline Engineering GmbH
Meeraner Str. 3
12681 Berlin



Umweltplanung

Arcadis Germany GmbH
EUREF-Campus 10
10829 Berlin



Ansprechpartner

ANDREA SORETZ

Projektleiterin Umweltplanung

JUTTA WEISS

Projektingenieurin Umweltplanung

MARIE POPPEI

Projektingenieurin Umweltplanung

M +49 15110830966

M +49 151 1083 0961

M +49 173 617 1742

E andrea.soretz@arcadis.com

E jutta.weiss@arcadis.com

E marie.poppei@arcadis.com

Arcadis Germany GmbH

EUREF-Campus 10

10829 Berlin

Deutschland

INHALT

1	EINLEITUNG	7
1.1	Vorhabenbegründung	7
1.2	Anlass und Zielsetzung	7
1.3	Rechtliche Grundlagen	7
2	METHODIK UND DATENGRUNDLAGE	11
2.1	Prüfung der Betroffenheit	11
2.2	Betrachtetes Artenspektrum	12
2.3	Untersuchungsraum	13
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKFAKTOREN	15
3.1	Untersuchungsraum	15
3.2	Trassenverlauf	15
3.3	Technische Beschreibung	16
3.3.1	Offene Bauweise	17
3.3.2	Geschlossene Bauweise	18
3.3.3	Kreuzungen	18
3.3.4	Wasserhaltung	19
3.4	Molchstation Canitz	20
3.5	Baudurchführung	20
3.5.1	Bauzeiten	20
3.5.2	Baulegistik	20
3.5.3	Arbeitsstreifen	20
3.5.4	Bauablauf	21
3.5.5	Betrieb der Leitung	22
3.6	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	22
3.6.1	Direkter Flächenentzug	33
3.6.2	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	33
3.6.3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	33
3.6.4	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	35
3.6.5	Nichtstoffliche Einwirkungen	35
3.6.6	Stoffliche Einwirkungen	36
3.6.7	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	37
3.8	Fazit der Wirkfaktorenanalyse	39

4	VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN SOWIE CEF- MAßNAHMEN	42
5	RELEVANZPRÜFUNG	45
5.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL	45
5.2	Vogelarten nach Art. 1 VSchRL	54
6	PRÜFUNG AUF VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M.	
	ABS. 5 BNATSCHG	82
6.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL	82
6.1.1	Säugetiere – ohne Fledermäuse	82
6.1.2	Fledermäuse	92
6.1.3	Amphibien	129
6.1.4	Reptilien	145
6.1.5	Käfer	150
6.1.6	Libellen	158
6.1.7	Schmetterlinge	166
6.2	Vogelarten nach Art. 1 VSchRL	170
6.2.1	Brutvogelarten	170
6.2.2	Zugvogelarten	261
7	FAZIT	270
8	LITERATUR	275
8.1	Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	275
8.2	Fachliteratur	275
9	ANHÄNGE	280

TABELLEN

Tabelle 1: Betroffene Verwaltungseinheiten im Untersuchungsraum	15
Tabelle 2: Bau- und Betriebsmerkmale	17
Tabelle 3: Wirkfaktoren für den Projekttyp Rohrleitungen / Pipelines - unterirdisch und deren Relevanz unterteilt nach offener und geschlossener Bauweise gemäß BFN (2016)	30
Tabelle 4: Relevante Wirkfaktoren im Vorhaben „Neubau FGL 012 - Abschnitt Strehla-Canitz“	39
Tabelle 5: Abschichtung der Arten nach Anhang IV FFH-RL - ausgenommen sind als ausgestorben/ verschollen markierte Arten (BFN 2011), unter Berücksichtigung des Rote-Liste Status Sachsen	45
Tabelle 6: Abschichtung ggf. betrachtungsrelevanter Anhang IV-Arten unter Berücksichtigung ihrer Lebensraum-/Standorteigenschaften und dem Vorkommen geeigneter Lebensräume im Wirkraum sowie Angaben zum Nachweis anhand eigener Kartierungen	50
Tabelle 7: Abschichtung der in Sachsen auftretenden Vogelarten unter Berücksichtigung des Rote-Liste Status Sachsen (Stand: 2015), ihrer Verbreitung in Sachsen	57
Tabelle 8: Besonders empfindliche Vogelarten mit einer Fluchtdistanz von > 300 m (GASSNER ET AL 2010) und deren Prüfrelevanz im Vorhaben	80
Tabelle 9: Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die planungsrelevanten Anhang IV- und Vogelarten unter der Angabe möglicher Verbotstatbeständen sowie geeigneter Maßnahmen.	270

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG, Teilabschnitt Prüfung der Verbote (Quelle: SMUL o.J.)	12
Abbildung 2: Trassenverlauf Neubau FGL 012 – Abschnitt Strehla - Canitz	16
Abbildung 3: Querprofil eines Regelarbeitsstreifens (zur Verfügung gestellt durch PLE)	21

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgesetz
EHZ	Erhaltungszustand
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FGL	Ferngasleitung
HDD	Horizontal Directional Drilling
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MaP	Managementplan
NSG	Naturschutzgebiet
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SDB	Standarddatenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum
VP	Verträglichkeitsprüfung
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie

1 EINLEITUNG

1.1 Vorhabenbegründung

Der Neubau der FGL 012 im Abschnitt Strehla – Canitz dient dem Ausbau der Gasinfrastruktur im Freistaat Sachsen und soll als redundanter Versorgungsweg bei evtl. auftretenden Netzstörungen die Versorgungssicherheit erhöhen und es ermöglichen, die Netzfahrweise weiter zu flexibilisieren.

Mit dieser neuen Versorgung wird die 2020 und 2021 zur Erneuerung vorgesehene FGL 012 (Lauchhammer/Riesa/Strehla) mit der bisher nur als Stichleitung zur Versorgung der Region Riesa bestehenden FGL 204 verbunden und damit eine Masche im ONTRAS-Netz geschlossen. Künftig kann über diese Verbindung Gas aus verschiedenen Richtungen verteilt werden. Das verbessert nicht nur die Versorgungssicherheit der Region Riesa, sondern auch weiterer Städte und Industriebetriebe in der Region in und um Döbeln, Zeithain, Nünchritz und Elsterwerda.

Gleichzeitig wird mit dem Bau einer neuen Molchschleuse neben der bestehenden Molchstation Canitz die Voraussetzung geschaffen, auch die FGL 012 künftig bei laufendem Betrieb durch eine mit einem Gasstrom transportierte Messsonde (Molch) zu untersuchen. Die kurze Verbindung ist im Zusammenwirken mit anderen ONTRAS-Leitungen angrenzender Regionen ein Garant für die sichere, effiziente und zukunftsfeste Energieversorgung für die Regionen zwischen Lauchhammer und Riesa und weiter Richtung Wurzen und Rochlitz.

1.2 Anlass und Zielsetzung

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant für 2025 die Realisierung eines neuen Abschnittes der FGL 012 im Landkreis Meißen, Großraum Riesa. Der neue Abschnitt der FGL 012 dient dem Ausbau der Gasinfrastruktur in Sachsen und soll als redundanter Versorgungsweg bei evtl. auftretenden Netzstörungen die Versorgungssicherheit erhöhen und es ermöglichen, die Netzfahrweise weiter zu flexibilisieren.

Mit dieser neuen Verlängerung wird die 2020 und 2021 zur Erneuerung vorgesehene FGL 012 (Lauchhammer/Riesa/Strehla) mit der bisher nur als Stichleitung zur Versorgung der Region Riesa bestehenden FGL 204 verbunden und damit eine Masche im ONTRAS-Netz geschlossen. Künftig kann über diese Verbindung Gas aus verschiedenen Richtungen verteilt werden. Das verbessert nicht nur die Versorgungssicherheit der Region Riesa, sondern auch weiterer Städte und Industriegebiete in der Region in und um Döbeln, Zeithain, Nünchritz und Elsterwerda.

Gleichzeitig wird mit dem Bau einer neuen Molchschleuse neben der bestehenden Molchstation Canitz die Voraussetzung geschaffen, auch die FGL 012 künftig bei laufendem Betrieb durch eine mit dem Gasstrom transportierte Messsonde (Molch) zu untersuchen. Die kurze Verbindung ist im Zusammenwirken mit anderen ONTRAS-Leitungen angrenzender Regionen ein Garant für die sichere, effiziente zukunftsbeste Energieversorgung für die Region zwischen Lauchhammer und Riesa und weiter Richtung Wurzen und Rochlitz.

Der Durchmesser der Leitung wird 400 Millimeter betragen und die Leitung für einen maximalen Druck von 25 bar (DP 25) ausgelegt sein. Die neue Leitung soll zwischen dem Einbindepunkt an der bestehenden FGL 012 südlich der Ortslage Unterreußen und der Molchstation Canitz (FGL 204) errichtet werden.

Der Bau der Leitung soll im Jahre 2025 vollendet sein.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt sowohl nach nationalem als auch europäischem Recht. Auf europäischer Ebene sind Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL sowie Artikel 5 - 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) maßgeblich für den Artenschutz, die durch die Regelungen zum besonderen Artenschutz in §§ 44 und 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt wurden.

Auf nationaler Ebene sind die artenschutzrechtlichen Belange, die den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope umfassen, in § 37, § 39 sowie in § 44 BNatSchG verankert.

Allgemeine Vorschriften

Gemäß § 37 BNatSchG umfasst der Artenschutz:

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigung durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebende Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Allgemeiner Artenschutz

Es ist nach § 39 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus ist der besondere Artenschutz zu berücksichtigen.

Die geltenden Vorschriften im besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 ff BNatSchG geregelt. Dabei benennt § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorhabenrelevanten Zugriffsverbote. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entfalten jedoch keine uneingeschränkte Geltung, sondern werden insbesondere im Hinblick auf nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in ihrer Reichweite begrenzt (sogenannte Legalausnahme). § 44 Abs. 5 BNatSchG sieht insofern Folgendes vor:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

4. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
5. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung

und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

6. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der besondere Artenschutz umfasst somit „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten. Diese sind gemäß BNatSchG § 7, Abs. 2 Satz 13 und 14:

Besonders geschützte Arten

- a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b. Nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) Europäische Vogelarten
- c. Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 45 Absatz 1 aufgeführt sind¹

Streng geschützte Arten

Besonders geschützte Arten, die

- d. In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (=EG-Artenschutzverordnung),
- e. In Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (=FFH-Richtlinie),
- f. In eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Gemäß Art. 5 der VSchRL ist es grundsätzlich verboten, wild lebende Vogelarten zu töten oder zu fangen, deren Nester absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen sowie deren Eier zu beschädigen und zu sammeln. Ferner ist es verboten, Vögel absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit. Das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, ist ebenfalls untersagt.

Zusätzliche Verpflichtungen ergeben sich für die in Anhang I der VSchRL aufgelisteten Vogelarten. Auch für Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Für sie sind diese Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Feuchtgebiete, v.a. solcher von internationaler Bedeutung (Ramser-Gebiete), zu ergreifen (vgl. BfN 2013B).

Ausnahmen

Die Ausnahmevoraussetzungen sind in § 45 BNatSchG Abs. 7 wie folgt festgelegt:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

¹ Eine solche Rechtsverordnung nach § 45 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG gibt es derzeit nicht (vgl. SMUL O.J.). Eine Entwurfsliste mit Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, wird derzeit vom Bundesamt für Naturschutz überarbeitet (Stand 2014). Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen. (vgl. MIL 2018).

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Kommt es zu Verbotstatbeständen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten i.S. des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, müssen für die Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. In § 45 Abs. 7 BNatSchG heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. [...]“

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art führen darf. In Bezug auf solche Anhang IV-Arten, die sich bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, darf es zu keiner weiteren Verschlechterung kommen oder die Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes behindert werden.

Bei europäischen Vogelarten darf es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommen.

Landesspezifische Bestimmungen

Neben den oben aufgeführten Gesetzen auf europäischer und bundesweiter Ebene finden folgende landesbezogene Vorgaben und Leitfäden Berücksichtigung:

- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)
- Prüfschema Artenschutz (Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

2 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Das methodische Vorgehen richtet sich nach dem Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes des Landes Sachsen (Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Hierbei werden sowohl der Europäische Artenschutz (Arten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL), als auch der nationale Artenschutz (Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2) berücksichtigt. Weitere national besonders bzw. streng geschützte Arten finden im Rahmen des UVP-Berichtes (Unterlage 7) und der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 8) Berücksichtigung und sind daher nicht Bestandteil des vorliegenden AFB.

Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung wird zunächst eine projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums vorgenommen, in der festgestellt wird, für welche Arten mit hinreichender Sicherheit eine Betroffenheit der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Die Abschichtung erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen
3. Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen)
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Nach Abschichtung der für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG relevanten Arten sind diese mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Bestandsaufnahme

Es erfolgt eine Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum. Die Ergebnisse der Erhebung dienen der Plausibilitätsprüfung der in der Relevanzprüfung vorgenommenen Abschichtung.

2.1 Prüfung der Betroffenheit

Die Prüfung der Betroffenheit umfasst eine Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme. Hierbei wird durch Überlagerung bekannter Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenwirkungen untersucht, welche der relevanten Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Festlegung erfolgt aufgrund

- vorhandener Datengrundlagen im Wirkraum des Vorhabens bzw.
- beauftragter Kartierungen (Einzelartenerfassung) im Untersuchungsraum des Vorhabens im Zeitraum 2019/2020 (vgl. MEP Plan 2020)

Die Liste betroffener Arten ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Im Anschluss erfolgt die Prüfung auf Zulässigkeit des Vorhabens durch Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. unter Prüfung auf Zulässigkeit einer Ausnahme (vgl. Abbildung 1).

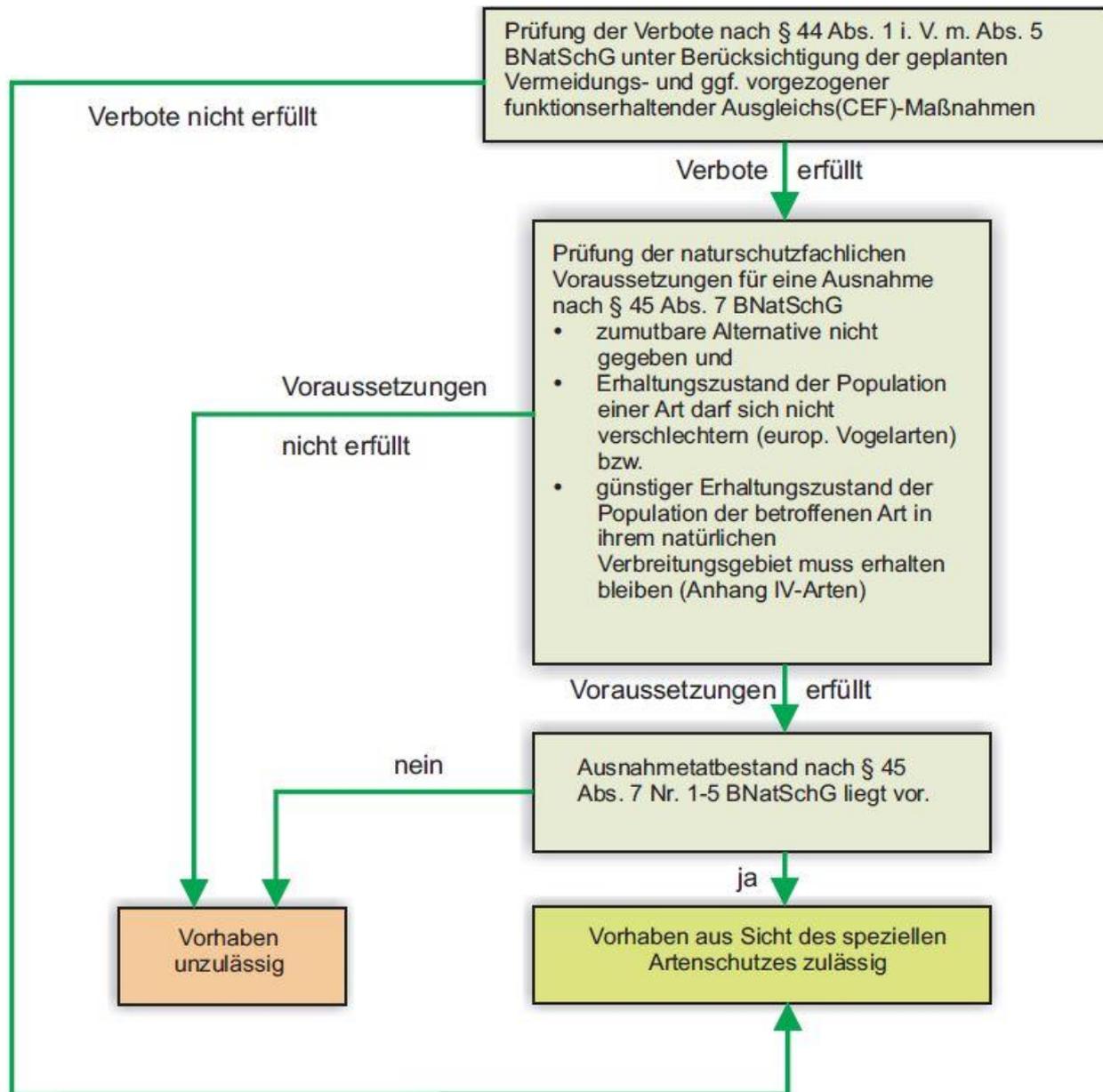


Abbildung 1: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG, Teilabschnitt Prüfung der Verbote (Quelle: SMUL o.J.)

2.2 Betrachtetes Artenspektrum

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird folgendes Artenspektrum berücksichtigt (vgl. SMUL o.J.):

Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (=FFH-RL)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (= VSchRL)

Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)

Arten, die in Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG aufgeführt sind

Da es aktuell keine Rechtsverordnung im Sinne des § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG gibt, verringert sich das zu betrachtende Artenspektrum um diesen Punkt.

Die in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Arten sind nicht heimisch in Europa, sodass eine Berücksichtigung dieser Verordnung im Weiteren nicht erforderlich ist.

Für die Arten nach Anhang IV FFH-RL wird i.d.R. eine Art-für-Art Untersuchung durchgeführt, es sei denn es handelt sich um eine Gruppe von Arten, deren Bestands- und Betroffenheitssituation sehr ähnlich ist.

Auch gefährdete Vogelarten (Arten, die in Deutschland oder im Land Sachsen auf der Roten Liste der gefährdeten Arten stehen) werden i.d.R. einzeln betrachtet, es sei denn sie kommen lediglich als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast vor. Ungefährdete, ubiquitäre sowie häufige Brutvogelarten und die Rastvogelarten werden hingegen zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Folgende ökologische Gilden finden im vorliegenden AFB Anwendung:

- Bodenbrüter im Halboffenland
- Brutvögel der Feuchtgebiete
- Gehölzbrüter Halboffenland
- Brutvögel des Waldes
- Zugvögel des Offenlandes
- Zugvögel des Waldes

Für die Abschichtung im Rahmen der Relevanzprüfung dienen folgende Unterlagen als Grundlage:

- Excel-Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ Version 2.0, Stand 30.03.2017 (Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie)
- Excel-Tabelle „Streng geschützte Arten (außer Vögel)“ Version 2.0, Stand 30.03.2017 (Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie)

Im Anschluss erfolgt eine weitere Abschichtung von Arten:

Deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Wirkraumes des geplanten Vorhabens liegt. Datengrundlagen:

- Verbreitungskarten des Landes Sachsen (Rasterverbreitungskarte (MTB-Q) (LFULG 2020) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Verbreitungskarten des BfN
- Verbreitungskarten des Atlas Deutscher Vogelarten ADEBAR (GEDEON ET AL. 2014)

Die Kartierungen relevanter Arten(-gruppen) durch das Kartierbüro MEP Plan (MEP Plan 2020) geben das Artenspektrum der hier zu prüfenden Arten vor.

2.3 Untersuchungsraum

Das geplante Vorhaben verläuft zwischen den Ortschaften Strehla und Canitz (Riesa) im nördlichen Sachsen im Landkreis Meißen. Betroffen sind die Gemeinde Strehla und die Gemeinde Riesa. Der Bereich lässt sich den naturräumlichen Großeinheiten „Elbtalniederung“ bzw. „Elbe-Mulde-Tiefland“ zuordnen (vgl. BfN 2009). Naturräumlich befindet sich das Vorhaben im Grenzbereich zwischen den Naturregionen Sächsisch Niederlausitzer Heideland (Tiefland) und dem Sächsischen Lössgefülle (Hegelland).

Die Leitung wird zwischen dem Einbindepunkt an der bestehenden FGL 012 südlich der Ortslage Unterreußen (nördlichster Punkt) und der Molchstation Canitz (südlichster Punkt) errichtet. Die Gesamtlänge beträgt ca. 3,3 km. Die geplante Trasse verläuft größtenteils durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, an einigen Stellen durch Grünland. Waldgebiete werden nicht gequert.

Das Vorhaben quert das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sowie das Landschaftsschutzgebiet Riesaer Döllnitzau. Innerhalb dieser Gebietsfläche werden zwei Fließgewässer gekreuzt.

Der Untersuchungsraum umfasst einen 300 m weiten Raum um die geplante Leitung. Damit sind alle Wirkungen, auch indirekte Wirkungen wie etwa akustische oder optische Störungen, in die Betrachtung einbezogen. Als besonders stöempfindlich gelten einige Vogelarten, für die es erforderlich ist, den Untersuchungsraum bis auf max. 500 m aufzuweiten. Eine Betrachtung dieser störungsempfindlichen Vogelarten erfolgt in Kapitel 5.2, vgl. Tabelle 9.

Die direkten Bauflächen bestehen aus dem Rohrgraben selbst sowie einem Arbeitsstreifen von im Regelfall 22,5 m Gesamtbreite. Dabei ist eine Seite breiter als die andere (vgl. Kapitel 3.3).

Im Untersuchungsraum sind folgende Biotoptypen/Landnutzungskategorien zu finden (Quelle: LfULG 2005):

- Acker

- Wirtschaftsgrünland
- Ruderal- und Staudenflur
- Verkehrsflächen
- Gewerbegebiet / technische Infrastruktur
- Anthropogen genutzte Sonderflächen
- Wohn- und Mischgebiet
- Grün- und Freiflächen
- Streuobstwiese
- Solitär (Einzelbaum)
- Hecke
- Feldgehölz/ Baumgruppe oder Baumreihe
- Laub- und Laubmischwald
- Feuchtwald
- Fließgewässer
- Gewässerbegleitende Vegetation

Die Trasse selbst verläuft im Wesentlichen durch Acker, nur an einigen Stellen sind kleinräumig andere Biotoptypen von der direkten Trassenführung betroffen. Dabei handelt es sich um Grünland, trockene Ruderal- und Staudenflur, siedlungsbezogene Grünflächen, Laub- und Laubmischwald (wird geschlossen unterquert), sonstige Verkehrsflächen (Bahntrasse, wird geschlossen unterquert).

Im erweiterten Untersuchungsraum von bis zu 500 m sind im Wesentlichen keine Biotoptypen zu finden, die nicht auch im 300 m-UR liegen. Lediglich der Biotyp „Teich, Staugewässer“ wird am Nordwestufer des Merzdorfer Teiches minimal tangiert; knapp zwei Meter des Stillgewässers liegen innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKFAKTOREN

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant für 2025 die Realisierung eines neuen Abschnittes der Ferngasleitungen FGL 012 im Landkreis Meißen, Großraum Riesa. Der Durchmesser wird 400 Millimeter (DN 400) betragen und die Leitung für einen maximalen Druck von 25 bar (DP 25) ausgelegt sein. Die neue Leitung soll zwischen dem Einbindepunkt an der bestehenden FGL 012 südlich der Ortslage Unterreußen und der vorhandenen Molchstation Canitz (FGL 204) errichtet werden.

Auf dem Gelände der Station Canitz soll ebenfalls eine neue Molchschleusenanlage für die FGL 012 unter Erweiterung der Bestandsanlage und ein Druckstufenübergang zur FGL 204 errichtet werden (vgl. Kap 3.4).

Auf der gesamten Länge werden zudem Lichtwellenleiter-Datenkabel sowie Kabelrohre mitverlegt, um Steuer-, Mess- und Regeldaten zu übertragen.

3.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) liegt im Freistaat Sachsen im Landkreis Meißen westlich der Kreisstadt Riesa und umfasst die direkt und indirekt vom Vorhaben betroffenen Gebiete des Vorhabens. Innerhalb des UR wird ein 300 m breiter Puffer mit einer Flächengröße von 220,5 ha um die Trasse als Untersuchungsgebiet (UG) als unmittelbar betroffenes Gebiet definiert. Die Trasse verläuft zwischen den Ortschaften Unterreußen (im Norden) sowie Pochra und Canitz (im Osten) und quert die Gemeinden Strehla und Riesa. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die durch die Trasse gequerten Verwaltungseinheiten aufgeführt.

Tabelle 1: Betroffene Verwaltungseinheiten im Untersuchungsraum

Bundesland / Landkreis	Kommune
Landkreis Meißen	Gemeinde Strehla
	Gemeinde Riesa

Naturräumlich befindet sich das Vorhaben im Grenzbereich zwischen den Naturregionen Sächsisch Niederlausitzer Heideland (Tiefland) und dem Sächsischen Lössgefilde (Hügelland). Der UR liegt gemäß RP ENTWURF (2019) im verdichteten Bereich einer ländlichen Region mit Riesa als Mittelzentrum. Eine detaillierte Beschreibung findet sich im UVP-Bericht (Unterlage 7).

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen 300 m weiten Raum um die geplante Leitung (vgl. Kapitel 3.3). Über diese Entfernung hinaus sind Beeinträchtigungen von Arten durch den Neubau einer erdverlegten Leitung i.d.R. nicht zu erwarten. Im Einzelfall oder auch für Arten mit großem Aktionsradius bzw. einer großen Fluchtdistanz werden ggf. erweiterte Betrachtungen durchgeführt. Bezogen auf Vögel mit einer großen Störepfindlichkeit wird ein Radius von bis zu 500 m um den geplanten Trassenverlauf betrachtet.

3.2 Trassenverlauf

Der Neubau der FGL 012 verläuft vom Einbindepunkt an der FGL 012 über ca. 700 m in südlicher Richtung in Parallellage zu einem Schotterweg (Reußner Straße), wobei ca. 310 m Gemeindegebiet der Stadt Strehla betreffen. Die Reußner Straße wird nördlich der Stadt Riesa gequert. Dort trifft die Variante auf eine querende vorhandene Ferngasleitung der Stadtwerke Riesa/Großenhain (SWR mit Nennweite DN 400), deren Verlauf sie im Weiteren über ca. 1,7 km in südwestlicher Richtung folgt. Hierbei werden die Kreisstraße K 8565 sowie eine Gemeindestraße (Bornaer Straße) in Bündelung gequert. Es handelt sich hierbei um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich der Ortslage Pochra werden zwei Meliorationsgräben gekreuzt, welche zwar zum Zeitpunkt der Aufnahme durch das Vermessungsbüro kein Wasser führten, für die Planung wird jedoch von einer zumindest temporären Wasserführung ausgegangen. Die Fließrichtung des östlichen Grabens (Pochraer Dorfgraben) verläuft in Richtung Döllnitz, für den westlichen Meliorationsgraben gibt es keine Angaben, jedoch wird aufgrund der Topografie hier grundsätzlich die gleiche Fließrichtung angenommen. Die beiden Gräben werden offen gequert. Im Anschluss erfolgt die Querung des an dieser Stelle ca. 450 m breiten FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (DE 4644-302), einschließlich der Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben.

Ferngasleitungen von mehr als 16 bar Betriebsdruck werden in Deutschland nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblättern G 463² und 466-1³ (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) sowie der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) gebaut und betrieben.

Für den geplanten Neubau im Abschnitt Strehla-Canitz der Ferngasleitung FGL 012 werden folgende Bau- und Betriebsmerkmale aufgeführt:

Tabelle 2: Bau- und Betriebsmerkmale

Bau- und Betriebsmerkmale	
Nennweite und Längen	DN 400 ca. 3,3 km
max. zulässiger Betriebsdruck	25 bar
Fördermedium	Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 ⁴ 1,2. Gasfamilie (H-Gas)
mittlere Dichte	0,73 bis 0,85 kg/m ¹
Rohrmaterial	geschweißte Stahlrohre für brennbare Flüssigkeiten und Gase gemäß DIN EN ISO 3183:2012 ⁵
Umhüllung (außen)	Beschichtung aus Polyethylen, ca. 3 mm
Innenbeschichtung	keine
Kabelrohranlage	2 Stück Kabelrohr, ca. 50 mm Durchmesser, parallel zur Neubautrasse zu verlegen
aktiver Korrosionsschutz	kathodischer Korrosionsschutz mittels Fremdstromanlagen
Druckprüfung	Wasserdruckprüfung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 469 ⁶
Regelarbeitsstreifenbreiten	im Offenland ca. 22,5 m
Schutzstreifenbreite	DN 400 → 6 m
Rohrüberdeckung	mindestens 1 m
Geplante Bauzeit	2025

3.3.1 Offene Bauweise

Die Verlegung erfolgt im Regelfall in offener Bauweise. Hierfür wird im Anschluss an die Baufeldfreimachung der Oberboden abgetragen und getrennt im Bereich des Arbeitsstreifens gelagert. Der Aushub des Rohrgrabens wird ebenfalls nach Bodenhorizont getrennt im Arbeitsstreifen gelagert. Nach Ausheben des Rohrgrabens werden die bereits vorab verschweißten Rohre in den Graben eingelegt. Im Anschluss wird der Rohrgraben mit dem seitlich gelagerten Bodenmaterial schichtweise wieder verfüllt, unmittelbar um das Leitungsrohr darf jedoch kein steiniges Substrat verfüllt werden. Abschließend erfolgt die Rekultivierung.

² G 463 - Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Errichtung - 07/2016

³ G 466-1 - Gashochdruckleitungen aus Stahlrohr für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Betrieb und Instandhaltung - 05/2018

⁴ G 260 - Gasbeschaffenheit - 03/2013

⁵ DIN EN ISO 3183:2012 - Erdöl- und Erdgasindustrie - Stahlrohre für Rohrleitungstransportsysteme (+Amd 1:2017)

⁶ G 469 - Druckprüfverfahren Gastransport/Gasverteilung - 06/2010

In ausdränierten landwirtschaftlich genutzten Gebieten wird sichergestellt, dass die Gesamtfunktion der Dränanlagen auch nach dem Leitungsbau erhalten bleibt. Bestehende Dränungen werden so aufgenommen und wieder verlegt, dass ihre Funktion, ggf. auch unter Neuverlegung von Parallelsträngen, erhalten bleibt.

3.3.2 Geschlossene Bauweise

In einigen Bereichen, insb. zur Kreuzung vorhandener Infrastruktur (Bahngleise, klassifizierte Straßen) oder anderen linearen Strukturen (Fließgewässer) kann eine geschlossene (grabenlose) Bauweise erforderlich sein. Es stehen verschiedene technische Verfahren zur Verfügung, welche im technischen Teil (Unterlage 1) beschrieben werden. Alle Verfahren der geschlossenen Bauweise erfordern eine Start- und Zielgrube. Dabei erfordert die Startgrube eine größere Flächenausdehnung, da hier sowohl das einzuschubende Rohr als auch die erforderlichen Pressvorrichtungen in der Grube platziert werden müssen. In der Zielgrube wird das Rohr mit dem anschließenden in offener Bauweise verlegten Rohrstrang verbunden. Die erforderliche Grubentiefe richtet sich nach den vorliegenden Gegebenheiten. In Abhängigkeit der Bodenbeschaffenheit, der Grubentiefe und der Grundwasserhöhe werden die Grubenwände angeböschert oder durch den Bau von Spundwänden gesichert. In Bereichen mit hohen Grundwasserständen kann es zudem notwendig werden, die Gruben mit Hilfe einer Wasserhaltung trocken zu legen.

Im Rahmen der geschlossenen Bauweise muss berücksichtigt werden, dass eine Überfahrt für die Baustellenfahrzeuge möglich ist. Diese erfolgt wenn möglich entlang der Trasse, ist dies nicht möglich, müssen die Baufahrzeuge über geeignete öffentliche Verkehrswege umgesetzt werden.

Die in geschlossener Bauweise zu querenden Kreuzungsbauwerke im Vorhaben Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz sind in der Unterlage 3.3 als Profil-Sonderpläne dargestellt.

Weiterführende Informationen sowie eine technische Beschreibung der Verfahren finden sich in Unterlage 1.

3.3.3 Kreuzungen

Kreuzung von Fremdleitungen

Vor Baubeginn werden bestehende Fremdleitungen ermittelt und deren Lage näherungsweise durch Bestandspläne der Betreiber festgestellt und in den Bauplänen dargestellt. Die genaue örtliche Lage wird vor Bauausführung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, wie Ortung, Suchschlitze o. ä., bzw. durch Auswertung der Bestandsaufmaße und örtlicher Anzeigen der Betreiber ermittelt.

Bestehende Fremdleitungen werden in der Regel offen gequert, dabei wird zuerst die bestehende Leitung freigelegt, wobei durch die Wahl der eingesetzten Baumaschinen bzw. durch den Einsatz von Handschachtungen sichergestellt wird, dass Beschädigungen der Leitungen ausgeschlossen werden können. Die freigelegten Leitungen werden während der Bautätigkeiten gemäß Stand der Technik gesichert. In der Regel findet die Verlegung der neuen Leitung unterhalb einer Bestandsleitung statt, in Ausnahmefällen kann ggf. auch oberhalb gekreuzt werden. Der Abstand beim Kreuzen von Fremdleitungen beträgt im Regelfall mindestens 0,5 m (vgl. Unterlage 1).

Kreuzung von Straßen und Bahnstrecken

Untergeordnete Straßen wie etwa Gemeindestraßen und landwirtschaftlich genutzte Straßen werden offen gequert. Im Zuge des Vorhabens FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz ist es vorgesehen die Gemeindestraßen „Reußner Straße“ und „Bornaer Straße“ in offener Bauweise zu kreuzen.

In Fällen, in denen ein Öffnen von in der Regel klassifizierten Straßen, Gewässern, Bahnstrecken oder anderen Objekten zur Verlegung der Leitung aus verkehrstechnischen oder ökologischen Gründen nicht möglich ist, wird die Rohrleitung in geschlossener (grabenloser) Bauweise verlegt. Hierbei können verschiedenartige technische Verfahren zum Einsatz kommen (vgl. Kapitel 3.3.2).

Die Bahnstrecke Leipzig - Dresden wird im Bohrpressverfahren geschlossen unterquert.

Kreuzung von Fließgewässern

Die Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben werden jeweils einzeln geschlossen unterquert. Die Start- und Zielgruben werden außerhalb wertvoller Biotopstrukturen errichtet, sodass uferbegleitende Gehölzstreifen

oder Hochstaudenfluren unbeeinträchtigt bleiben. Diese werden durchgängig mit dem Fließgewässer geschlossen unterquert (vgl. Kapitel 3.3.2).

Die nördlich der Döllnitz im Ackerland vorhandenen Meliorationsgräben, welche in die Döllnitz entwässern, werden offen gequert. Da diese einen geringen Wasserdurchfluss haben (und zeitweise trockenfallen), kann die offene Querung im Trockenschnitt erfolgen, wobei der Graben vorübergehend ober- und unterhalb der Querungsstelle abgesperrt wird und das Rohr in eine trockene Baugrube eingelegt wird. Ein eventuell stattfindender Wasserdurchfluss wird von oberhalb nach unterhalb umgepumpt. Eine Sedimentverfrachtung aus der Baugrube heraus während des Vorgangs besteht somit nicht, jedoch sind geringe Einträge beim Ein- und Ausbau der Absperrungen (i.d.R. Spundwände) möglich. Dies kann durch technische Maßnahmen wie beispielsweise das Einlegen von Strohballen in den Unterstrom nochmals minimiert werden.

Sollten sich in den landwirtschaftlich genutzten Flächen darüber hinaus verrohrte Gräben (Vorflutleitungen) befinden, werden diese im Falle einer erforderlichen Kreuzung wie Fremdleitungen behandelt. Dabei wird zuerst die bestehende Leitung freigelegt, wobei durch die Wahl der eingesetzten Baumaschinen bzw. durch den Einsatz von Handschachtungen sichergestellt wird, dass Beschädigungen der Leitungen ausgeschlossen werden können. Die freigelegten Leitungen werden während der Bautätigkeiten gemäß Stand der Technik gesichert. In der Regel findet die Verlegung der neuen Leitung unterhalb einer Bestandsleitung statt, in Ausnahmefällen kann ggf. auch oberhalb gekreuzt werden. Der Abstand beim Kreuzen von Fremdleitungen beträgt im Regelfall mindestens 0,5 m.

Die Details zu allen im UR vorhandenen Kreuzungen sind Unterlage 4 (Kreuzungsverzeichnis) zu entnehmen. Unterlage 3.2 enthält darüber hinaus die Regelpläne für Regelkreuzungen. Die Ausführung von Kreuzungen von Gewässern 1. Ordnung, Bahnstrecken und klassifizierten Straßen sind für die Gasleitung im Längsschnitt in der Unterlage 3.3 Sonderbaupläne/Längsschnitt dargestellt.

3.3.4 Wasserhaltung

Während der Bautätigkeiten ist für die Arbeits- und Leitungssicherheit eine vorrübergehende Trockenlegung des Oberbodens erforderlich. Diese dient ebenfalls dazu, Verschlammungen des Bodens beim Öffnen und Verfüllen des Grabens zu vermeiden. Je nach Grundwasserstand sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Im Rahmen der Wasserhaltung wird das Grund- oder Stauwasser bis auf ca. 0,5 m unterhalb der Grabensohle abgesenkt.

Das Wasser aus den Wasserhaltungsmaßnahmen wird in nahegelegene Vorfluter eingeleitet. Gegebenenfalls wird das abgepumpte Wasser vor dem Einleiten durch Absenk- oder Filterbecken von Schwebstoffen und, bei Bedarf, durch zusätzliche Aufbereitungsanlagen von unerwünschten Eisen- und Manganrückständen befreit.

Von den Gruben ausgehend wird das Wasser jeweils durch bewegliche Leitungen mit max. 150 cm im Durchmesser in die beiden Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben geleitet, wodurch uferbegleitende Gehölze nicht entfernt und die Strukturen nicht verändert oder beeinträchtigt werden.

Während der Baudurchführung werden in einzelnen Bereichen Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig. Dies betrifft insbesondere die Sonderbauwerke zur geschlossenen Unterquerung der Döllnitz und des Mühlgrabens sowie den Leitungsgraben zwischen Döllnitz und der S 28 auf einer Länge von etwa 560 m. Die Wasserhaltungsmaßnahmen (geschlossene Wasserhaltung) dauern im Regelfall etwa 20 Tage an. Wassermenge und Reichweite der Wasserhaltungsmaßnahmen variieren je nach Standort, genaue Angaben sind in der Unterlage 6 zu finden.

Eine ausführliche Beschreibung der Wasserhaltungsmaßnahmen ist der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht), sowie der Unterlage 6 (Wasserrecht) zu entnehmen.

Alle weiteren Erläuterungen zum Bau, zur Anlage und zum Betrieb der Gashochdruckleitung sowie zur Anlage der erforderlichen Stationen und Sonderbauwerke sind den Unterlagen 1 - 6 zu entnehmen (Erläuterungsbericht, Übersichtspläne, Lagepläne und Stationspläne; Kreuzungsverzeichnis, Wasserrecht).

3.3.5 Druckprüfung

Alle im System eingebauten Rohrleitungsteile werden nach dem Verfüllen des Rohrgrabens einer Wasserdruckprüfung gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 469 unterzogen. Hierzu wird die Rohrleitung mit Wasser gefüllt und anschließend weit über den zulässigen Betriebsdruck belastet. Das für die Druckprüfung erforderliche Wasser wird voraussichtlich aus der Döllnitz entnommen, und im Anschluss wieder in diese eingeleitet. Voraussetzung ist eine ausreichende Wasserführung der Döllnitz zum Entnahmepunkt. Die

Durchführung der Wasserdruckprüfung wird von einem unabhängigen Sachverständigen überwacht und dokumentiert.

Die Beschreibung der Entnahme des Wassers für die Druckprüfung sowie dessen Aufbereitung und Wiedereinleitung oder Entsorgung erfolgt in Unterlage 6 - Wasserrecht.

3.4 Molchstation Canitz

Die FGL 012 von Lauchhammer (Land Brandenburg) kommend bis zum neuen Endpunkt in Canitz soll als durchgängig molchbare Leitung betrieben werden. Am Endpunkt der Neubauleitung Abschnitt Strehla–Canitz ist es daher erforderlich, eine neue Molchanlage für den Leitungszug der FGL 012 zu errichten. Diese besteht im Wesentlichen aus einer Molchempfangsschleuse (oberirdisch) sowie unterirdisch verlegten Rohrleitungen zur Durchführung von Schalthandlungen und zur Verbindung der FGL 012 mit der unmittelbar daneben endenden FGL 204. Der Druckstufenübergang zwischen der neu zu errichtenden Molchanlage der FGL 012 (DP 25) und der bestehenden Molchanlage der FGL 204 (DP 63) wird über eine oberirdische temporäre Rohleitung zwischen zwei vorbereiteten Anschlussstutzen ermöglicht.

Die Errichtung der neuen Molchanlage der FGL 012 erfolgt als Erweiterung der bereits bestehenden Molchstation Canitz der FGL 204. ONTRAS beabsichtigt, dass hierfür zusätzlich erforderliche Gelände käuflich zu erwerben.

Das Gelände der erweiterten Station wird insgesamt neu umzäunt und mit z. T. befestigten Oberflächen (Pflaster oder Schotter) versehen.

Weitere Informationen sind dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu entnehmen.

3.5 Baudurchführung

3.5.1 Bauzeiten

Der Bau des Neubaus der FGL 012 im Abschnitt Strehla - Canitz im Freistaat Sachsen ist für das Jahr 2025 geplant. Die Gesamtzeit zur Errichtung der Leitung wird ca. drei-vier Monate betragen und ist für den Zeitraum September bis Dezember geplant. Der Bau der Erdgasleitung erfolgt kontinuierlich, d. h. während im „vorderen“ Bereich der Leitung noch gebaut wird, ist im „hinteren“ Bereich bereits die Rekultivierung der Flächen abgeschlossen. Für den Bau der Erdgasleitung ist in den einzelnen Bereichen eine Zeitdauer von ca. 8-10 Wochen von der ersten Inanspruchnahme bis zur Rekultivierung der Flächen vorgesehen. Der Bau findet im Regelfall tagsüber ohne Einsatz von Leuchtmitteln statt.

3.5.2 Baulogistik

Temporär erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen werden in der Regel innerhalb von Gewerbegebieten platziert. Diese werden im späteren Planungsverlauf mit den bauausführenden Firmen räumlich konkretisiert. Zudem werden Flächen zur Lagerung der Rohre benötigt. Die Rohrlagerplätze werden ebenfalls in Gewerbegebieten, in landwirtschaftlichen Betriebsgeländen oder auf Industriegelände errichtet. Die Anlieferung der Rohre erfolgt über öffentliche Straßen. Auch der Weitertransport vom Rohrlager zum Arbeitstreifen kann über das vorhandene Straßen- und Wegenetz erfolgen (vgl. Unterlage 1).

3.5.3 Arbeitsstreifen

Während der Bauphase wird ein temporärer Arbeitstreifen beidseits des Rohrgrabens errichtet. Dieser dient der Lagerung des Bodenmaterials (Oberboden und Aushubmaterial), sowie als Fahrspur für die Transportfahrzeuge und Rohrausleger. Die Breite und Einteilung des Regelarbeitsstreifens variiert hierbei in Abhängigkeit von der Nennweite der neu zu verlegenden Gasleitung.

Abbildung 3 zeigt beispielhaft die Aufteilung des Regelarbeitsstreifens für die FGL 012 im Offenland.

In einigen Bereichen des Neubauvorhabens sind Abweichungen von den festgelegten Regelarbeitsstreifen notwendig. Hierbei kann ein eingeschränkter Arbeitsstreifen zum Einsatz kommen, insbesondere wird dies in Bereichen wertvoller und schutzbedürftiger Biotope oder Strukturen angewendet, um diese aus der Baufläche auszusparen oder den Eingriff zumindest zu minimieren. Ein eingeschränkter Arbeitsstreifen (bis zu 6 m) kann über kürzere Strecken umgesetzt werden und erfordert i. d. R. davor und / oder danach einen Abschnitt mit

einem breiteren Arbeitsstreifen in einem weniger wertvollen Bereich. Auch Aufweitungen können erforderlich sein, beispielsweise in Bereichen von Straßenquerungen. Für geschlossene Querungen sind Start- und Zielgruben anzulegen, die Flächenmaße hängen von verschiedenen Faktoren ab und können somit erst konkret in der Planfeststellung ermittelt werden. Der Schutzstreifen hat eine Gesamtbreite von 6 m.

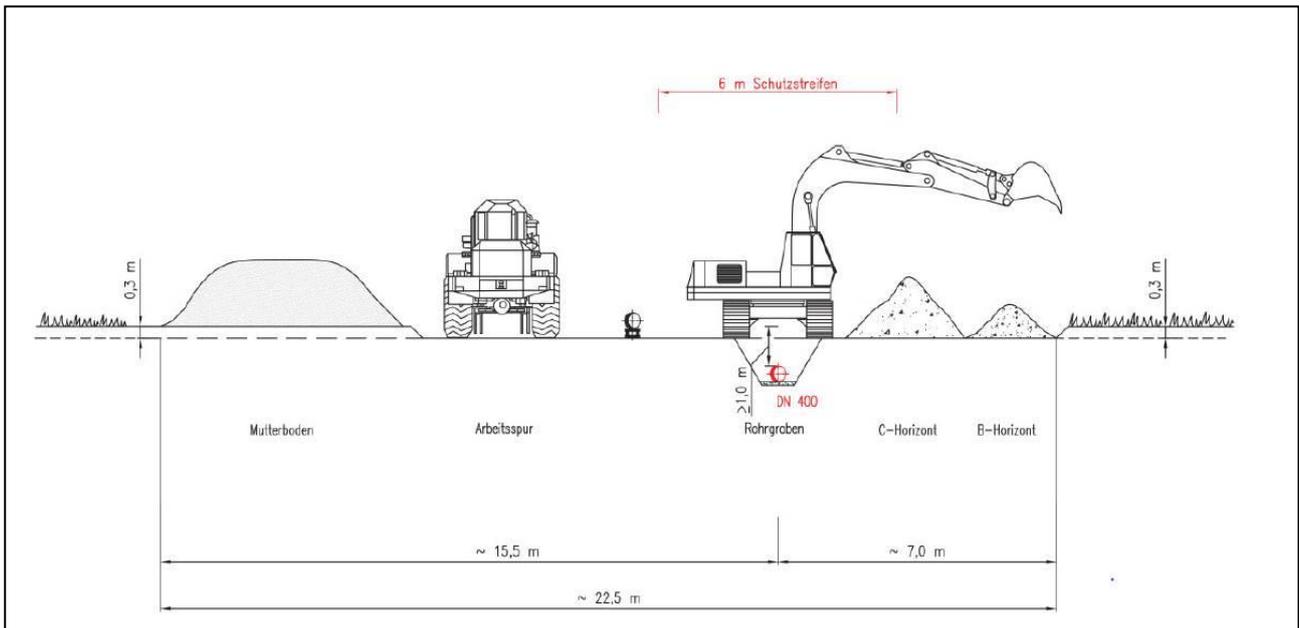


Abbildung 3: Querprofil eines Regelarbeitsstreifens (zur Verfügung gestellt durch PLE)

3.5.4 Bauablauf

Wie in Kapitel 3.3 beschrieben, wird die geplante Leitung unterirdisch verlegt und im Normalfall in offener Bauweise verlegt, d. h. es wird ein Rohrgraben ausgehoben, in den das zuvor bereits verschweißte Rohr eingebracht wird. Für begrenzte Strecken (Kreuzung von Straßen, wertvollen Biotopen, Bahnlinien etc.) kann die Gasleitung auch in geschlossener Bauweise verlegt werden (vgl. Kapitel 3.3).

Folgende Arbeitsschritte sind im Bauablauf enthalten:

- Markierung und Räumung der Trasse (wenn erforderlich auch Absperrung oder Einzäunung der Trasse)
- Abschiebung und Lagerung des Oberbodens
- Wasserhaltungsmaßnahmen (bei Böden mit hoch anstehendem Grund- oder Stauwasser) (vgl. Kapitel 3.3)
- Rohrausfuhr (Transport der Rohre vom Rohrlagerplatz zum Arbeitsstreifen)
- Verschweißen der Rohre zum Rohrstrang
- Herstellung des Rohrgrabens (Lagerung des Bodenaushubes getrennt nach Bodenhorizonten)
- Absenken des Rohrstranges
- Verfüllung des Rohrgrabens (schichtweise) und Verlegung der Kabelanlage
- Druckprüfung (s. Unterlage 6)
- Wiederherstellung der Dränanlagen
- Rekultivierung (Rückbau aller bautechnischen Einrichtungen, Bodenlockerung, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes)

Eine detaillierte Beschreibung des Bauablaufs ist der Unterlage 1 zu entnehmen. Die umweltplanerischen Details während des Bauablaufs sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Unterlage 8 aufgeführt.

3.5.5 Betrieb der Leitung

Die technischen Details zur Inbetriebnahme der Leitung sind Unterlage 1 zu entnehmen.

Die Ferngasleitung wird nur innerhalb der festgelegten Auslegungsparameter betrieben. Eine Betriebszentrale mit einem weit verzweigten Netz von Betriebsstellen überwacht nicht nur das Geschehen an der Leitung selbst (Befliegen, Befahren, Begehen, Überwachung der Korrosionsschutzanlagen u. a.), sondern ist auch über Bau- und Planungsaktivitäten Dritter informiert, die Auswirkungen auf den eigenen Bereich haben könnten. Die geplante Leitung ist am Anfangs- und Endpunkt sowie an Stationen auf der Strecke mit Absperrarmaturen versehen, so dass im Gefahrenfall eine rasche Außerbetriebnahme und Entspannung der Leitung möglich ist. In regelmäßigen Abständen werden Leitungskontrollen durchgeführt.

Halbjährlich erfolgt eine Streckenkontrolle durch Befahren oder Begehen der Leitungen, um insbesondere ungenehmigte Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen aufzudecken, die deren Sicherheit gefährden könnten. Die Begehung der bebauten Bereiche erfolgt etwa alle 2 Monate, mindestens alle 4 Monate. Eine Befliegung der Trasse mittels Hubschrauber erfolgt im Turnus von 4 Wochen.

Im Rahmen der Trassenpflege wird zum Schutz der Ferngasleitung ein 6 m breiter Schutzstreifen errichtet, welcher durch das Betriebspersonal gehölzfrei gehalten wird. Dieser Schutzstreifen wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. von tiefwurzelndem Wildwuchs befreit (vgl. Unterlage 1).

3.6 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Nachfolgend werden in

Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehen sich auf die Angaben des Fachinformationssystems „FFH-VP-Info“ des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2016) für die Projekttypen „Rohrleitungen / Pipelines - unterirdisch (offene Bauweise)“ und „Rohrleitungen / Pipelines - unterirdisch (geschlossene Bauweise)“.

Wirkfaktoren, die gemäß „FFH-VP-Info“ (BFN 2016) als in der Regel nicht relevant für den Projekttyp Erdkabel (offene/ geschlossene Bauweise) sind (vgl. Tabelle 3) werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Alle anderen werden im Folgenden beschrieben und auf ihre Relevanz im Vorhaben FGL 012 - Abschnitt Strehla - Canitz geprüft.

Das geplante Leitungsvorhaben lässt sich hinsichtlich seiner Auswirkungen in die drei Phasen „Bau“, „Anlage“ und „Betrieb“ unterteilen, von denen jeweils verschiedene projektspezifische Wirkfaktoren ausgehen, die sich in ihrer zeitlichen und räumlichen Ausdehnung voneinander unterscheiden können. Ebenfalls werden sowohl eine offene Bauweise als auch geschlossene Bauweisen zum Einsatz kommen, welche ebenfalls in einigen Wirkfaktoren voneinander abweichen.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird für alle relevanten Arten (vgl. Kapitel 2.2) geprüft, ob Verbotstatbestände im Sinne § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) ausgeschlossen werden können.

Die Wirkweiten der einzelnen Wirkfaktoren hängen von der technischen Ausführung des Vorhabens sowie den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Beschaffenheit des Bodens/Untergrundes) ab. Die Wirkweiten sind zudem Schutzgut- und Art- bzw. Artengruppen spezifisch zu präzisieren, da die Empfindlichkeit gegenüber eines Wirkfaktors für jede Art/ Artengruppe anders ist. Die zu berücksichtigenden Lebensraumtypen und Arten richten sich nach den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und sind in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschrieben.

3.6.1 Direkter Flächenentzug

WF 1-1 Überbauung / Versiegelung

Überbauung und Versiegelung resultieren z. B. aus der Errichtung baulicher Anlagen und schließen die vollständige oder teilweise Abdichtung des Bodens ein. Überbauung / Versiegelung sind regelmäßig dauerhafte, anlagebedingt wirkende Faktoren. Sie können jedoch auch zeitweilig (z. B. baubedingt) auftreten. Eine mit der Überbauung zumeist einhergehende Beseitigung der Vegetationsdecke wird unter dem Wirkfaktor 2-1 erfasst, die damit ggf. verbundene Tötung von Individuen unter Wirkfaktor 4-1 (BFN 2016).

Während der Bautätigkeiten der Ferngasleitung kommt es zwar zu einem Abtrag des Bodens, nicht jedoch zu einer Überbauung oder Versiegelung. Anders sieht es beim Neubau der Molchstation aus, hier findet eine anlagebedingte Überbauung / Versiegelung statt.

Der Wirkfaktor findet somit nur in Bezug auf die Molchstation Berücksichtigung.

3.6.2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

WF 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

Hierunter wird BfN (2016) zufolge jede substantielle - meist bau- und anlagebedingte - Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke oder der vorkommenden Benthosgemeinschaften verstanden. „Dies umfasst alle Formen der Beschädigung oder Beseitigung. Eingeschlossen werden aber auch Pflanz- oder sonstige landschaftsbauliche Maßnahmen im Sinne einer Neuschaffung, die lokal zu einer neuen Pflanzendecke bzw. zu neuen Habitatverhältnissen führen.“

Vorhabenbedingt kommt es während der Bautätigkeiten zu einer Veränderung der Vegetationsstruktur durch die Errichtung des Rohrgrabens und der für die Bohrungen zur Unterquerung der Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben erforderlichen Baugruben. Darüber hinaus werden ebenfalls temporär Arbeitsflächen (Regelarbeitsstreifen von 22 m) benötigt (vgl. Kapitel Fehler! **Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), wodurch die Vegetationsdecke und somit Biotope, Pflanzen und Tiere beeinträchtigt werden. Die Anlage/Nutzung von Rohrgräben, Baugruben und Arbeitsstreifen stellen eine temporäre Beeinträchtigung während der Bautätigkeit dar.

Anlagebedingt besteht ein 6 m breiter Schutzstreifen (vgl. Kapitel Fehler! **Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), innerhalb dessen dauerhaft keine tiefwurzelnden Gehölze stehen dürfen. Ausgenommen sind Wälder / Gehölz bestandene Bereiche, die aufgrund ihres naturschutzfachlichen Wertes geschlossen unterquert werden, hier wird das Rohr in einer ausreichenden Tiefe eingezogen, sodass die Gehölze stehen bleiben können. Eine Beeinträchtigung findet anlagebedingt also nur bei Gehölzbewuchs im Rahmen der offenen Bauweise statt.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind hier zudem die regelmäßigen Freischneidemaßnahmen im Rahmen der Schienenpflege zu nennen.

Der Wirkfaktor ist sowohl bzgl. der Gasleitung als auch der Molchstation relevant (vgl. Tabelle 4).

WF 2-1 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik

Veränderung oder Verlust von Eigenschaften bzw. Verhältnissen in Lebensraumtypen bzw. Habitaten von Arten, die in besonderem Maße dynamische Prozesse betreffen und sich wesentlich auf das Vorkommen der Lebensraumtypen, der Habitate selbst und der Arten bzw. deren Bestände bzw. Populationen auswirken können (z. B. Sukzessionsdynamik, Nutzungsdynamik) (BfN 2016).

Im geplanten Vorhaben treten Auswirkungen auf charakteristische Dynamik hinter den Effekten durch den Wirkfaktor 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen zurück und werden im Folgenden nicht separat betrachtet.

3.6.3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren

WF 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes

Hierunter werden BfN (2016) zufolge sämtliche physikalische Veränderungen, z. B. von Bodenart / -typ, -substrat oder -gefüge, die z. B. durch Abtrag, Auftrag, Vermischung von Böden hervorgerufen werden können gezählt. „Derartige Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes sind regelmäßig Ursache für veränderte Wuchsbedingungen von Pflanzen und folglich der Artenzusammensetzung, die einen Lebensraumtyp standörtlich charakterisieren. Darüber hinaus können bestimmte Bodenparameter auch maßgebliche Habitatparameter für Tierarten darstellen.“

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Bautätigkeiten können aufgrund des erforderlichen Bodenaushubs im Bereich des Rohrgrabens und der Baugruben baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens bzw. des Untergrundes und somit der Pflanzen und Artenzusammensetzung entstehen.

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

WF 3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse

Unter hydrologischen / hydrodynamischen Veränderungen sind bedeutsame wasserbezogene Standortfaktoren wie beispielsweise (Grund-)Wasserstände, Druckverhältnisse, Fließrichtung, Strömungsverhältnisse, -geschwindigkeit oder Überschwemmungsverhältnisse zu verstehen. Dies schließt Veränderungen in Gewässern, im Bodenwasser und im Grundwasser ein, sofern diese im Kontakt zur Oberfläche stehen und einen Einfluss auf die Habitatverhältnisse haben (vgl. BfN 2016).

Während der Bauarbeiten kann im Bereich der Eintritts- und Austrittsgruben von Bohrungen und entlang des Rohrgrabens, je nach Höhe des Grundwasserstandes, die Notwendigkeit bestehen, zeitlich begrenzte Wasserhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Die konkrete Ausdehnung der Absenktrichter hängt dabei von der Bodenbeschaffenheit bzw. der Wasserdurchlässigkeit sowie dem Grundwasserstand ab.

Die potenziell zu erwartenden Auswirkungen sind im Normalfall aufgrund der Kleinräumigkeit und der Kurzweiligkeit der Maßnahme geringer als durch natürlicherweise auftretende Wetterereignisse, wie etwa eine längere Trockenperiode, und sind daher im Regelfall nicht weiter zu betrachten. Die Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung steht zudem in Abhängigkeit mit den am Standort vorliegenden Grundwasserständen.

Betroffen sind lediglich grundwasserabhängige Biotope sowie deren Tiere und Pflanzen. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle grundsätzlich grundwasserbeeinflussten Lebensräume von den vom Projekt ausgehenden kurzzeitigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen beeinflusst werden. Insbesondere Biotope, die natürlicherweise hohe Grundwasserschwankungen aufweisen, können als gegenüber den temporären Projektwirkungen unempfindlich eingestuft werden. Dies gilt auch für größere Stillgewässer, wo ebenfalls aufgrund der genannten räumlichen und zeitlichen Dimension ggf. notwendige Grundwasserabsenkungen keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben grundsätzlich relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände für die Artengruppen Amphibien, Libellen und Pflanzen grundwasserbeeinflusster Habitate berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

WF 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse

Hierunter zählen nach BfN (2016) anthropogen bedingte Änderungen der Temperaturverhältnisse u.a. in Gewässern (z. B. durch Einleitung anders temperierter Wasser) oder andere für den Wärmehaushalt bestimmende Faktoren (z. B. aufgrund der Exposition oder der Belichtungs-/Beschattungsverhältnisse), wenn dies wesentlich für das Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate ist.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keinen der oben beschriebenen Temperaturveränderungen, weder beim Bau noch im Betrieb der geplanten Gasleitung. Eine weitere Berücksichtigung des Wirkfaktors erfolgt somit nicht.

WF 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren

Hierunter zählen Änderungen der Standortfaktoren durch beispielsweise eine Änderung der Luftfeuchtigkeit oder der Beschattungs-/Belichtungsverhältnisse, welche nicht einem anderen Wirkfaktor zugeordnet werden können (BfN 2016).

Wirkungen durch diesen Wirkfaktor können für das vorliegende Vorhaben ausgeschlossen werden, eine weitere Berücksichtigung des Wirkfaktors entfällt somit.

3.6.4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

WF 4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

Dieser Wirkfaktor umfasst Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität, die auf bauliche Aktivitäten bzw. den Bauprozess eines Vorhabens zurückzuführen sind. Dazu zählen auch solche Individuenverluste, die z. B. im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällung, Bodenabtrag etc.) auftreten (BfN 2016). Dies kann beispielsweise die direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstadien betreffen oder den Individuenverlust durch Fallenwirkung an offenen Rohrgräben oder Baugruben.

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

3.6.5 Nichtstoffliche Einwirkungen

WF 5-1 Akustische Reize (Schall)

Hierbei handelt es sich um vorhabenbedingte akustische Signale jeglicher Art (einschl. unterschiedlicher Frequenzbereiche), die zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitaten führen können. Solche Reize können einerseits betriebsbedingt (dann i.d.R. dauerhaft) oder baubedingt nur temporär auftreten, wobei die Intensität der baubedingten akustischen Reize meist deutlich höher ist als die betriebsbedingte (vgl. BfN 2016).

Durch das geplante Vorhaben kommt es während der Bautätigkeit zu akustischen Störungen durch Baufahrzeuge, Bohrungen und Rammarbeiten. Hierbei handelt es sich in der Regel um zeitweise laute, jedoch meist kurz anhaltende Schallereignisse. Während des Baus wird es neben den Phasen des aktiven Baubetriebs immer wieder längere Lärmpausen geben. Wie intensiv die Schallemissionen beispielsweise durch Rammarbeiten im Zuge der geschlossenen Bauweise sind, ist insbesondere von den standörtlichen Bodenbeschaffenheiten abhängig.

Die im Rahmen der Trassenpflege betriebsbedingt stattfindenden Freischneidemaßnahmen, Kontrollgänge und Befliegungen sind in ihrer Wirkung mit vorhandenen Störungen wie etwa durch die landwirtschaftliche Nutzung oder überfliegende Hubschrauber bzw. Sportflugzeuge zu vergleichen und entfalten somit keine Relevanz.

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

WF 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegungen (ohne Licht)

Optische Reize werden BfN (2016) zufolge durch Bewegung, Reflexion oder Veränderung der Strukturen (z. B. Bauwerke) hervorgerufen, die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen hervorrufen können. Hierdurch kann es zu einer Veränderung der Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum kommen. Eingeschlossen sind ebenfalls Störungen von Tieren durch die unmittelbare Anwesenheit von Menschen. Optische Störungen können beispielsweise auch durch Baufahrzeuge hervorgerufen werden.

Die im Rahmen der Trassenpflege betriebsbedingt stattfindenden Freischneidemaßnahmen, Kontrollgänge und Befliegungen sind in ihrer Wirkung mit vorhandenen Störungen wie etwa durch die landwirtschaftliche Nutzung oder überfliegende Hubschrauber bzw. Sportflugzeuge zu vergleichen und entfalten somit keine Relevanz.

Anlagebedingt entsteht durch den Neubau der Molchstation eine Veränderung der Struktur. Dieser Effekt ist insbesondere dann relevant, wenn eine unbebaute Fläche plötzlich eine Veränderung erfährt, dies kann insbesondere bei Vogelarten offener Lebensräume zu einer Meidung der Fläche führen (BfN 2016). Im Vorhaben handelt es sich nicht um eine unbebaute Fläche, sondern um eine Erweiterung der bestehenden Molchstation. Die Tiere sind mit dieser Silhouette bereits vertraut. Somit entfaltet der Neubau der Molchstation anlagebedingt keine Relevanz.

Oft besteht eine Kombination mit akustischen Reizen, die oftmals gleichzeitig während der Bautätigkeit ausgelöst werden. Eine genaue Differenzierung, welcher der beiden Wirkfaktoren eine mögliche Flucht- oder Meidereaktion ausgelöst hat, ist oftmals nicht möglich, sodass die Wirkfaktoren in Wechselwirkung zueinanderstehen und betrachtet werden müssen.

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

WF 5-3 Licht

Störungen durch Licht werden i.d.R. durch technische Lichtquellen hervorgerufen und können Tiere in ihrem Verhalten oder ihrer Habitatnutzung (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung) auslösen. Lichteinwirkung kann ebenfalls eine Anlockwirkung hervorrufen (Anflug von Insekten an Lampen oder von Zugvögeln an Leuchttürmen), die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch Kollision zur Folge haben kann (vgl. BfN 2016).

Da der Bau der Pipeline tagsüber stattfindet, können Beeinträchtigungen durch Lichteinwirkung ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird somit nicht weiter berücksichtigt.

WF 5-4 Erschütterungen / Vibrationen

Vibrationen und Erschütterungen können zu Störungen von Tieren oder Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen hervorrufen. Prinzipiell sind unterschiedlichste Formen von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Erschütterungen möglich (vgl. BfN 2016).

Vorhabenbedingt kann es durch den Bau der Pipeline zu temporären Erschütterungen / Vibrationen durch die Bauprozesse kommen. Ob und in welcher Intensität Vibrationen oder Erschütterungen bestehen, ist insbesondere von den standörtlichen Beschaffenheiten des Bodens sowie den zum Einsatz kommenden Bauverfahren und Maschinen abhängig. Eine Relevanz des Wirkfaktors ist ausschließlich im Rahmen von starken Rammarbeiten im Zuge der geschlossenen Bauweise (Errichtung der Spundwände zur Sicherung der Grubenwände) zu erwarten. Diese finden im Vorhaben an folgenden Stellen statt: Start- und Zielgrube zur geschlossenen Unterquerung der Döllnitz, Startgrube zur geschlossenen Unterquerung des Mühlgrabens (nördlich des Fließgewässers gelegen).

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

WF 5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)

Hierunter fällt BfN (2016) zufolge jegliche Art von mechanisch-physikalischen Einwirkungen auf Lebensraumtypen und Habitate von Arten sowie auf Arten selbst, die zu einer Zerstörung der Pflanzendecke, Veränderungen der Habitatverhältnisse (auch durch z. B. Verdichtung des Bodens) oder zu einer Störung von Arten bis hin zu Verletzung oder Abtötung von Individuen führen kann. Mechanische Einwirkungen können demnach durch Trittbelastung oder Wellenschlag in Gewässern und Uferbereichen hervorgerufen werden.

Es besteht keine Relevanz dieses Wirkfaktors für das vorliegende Vorhaben, der Wirkfaktor wird nicht weiter berücksichtigt.

3.6.6 Stoffliche Einwirkungen

WF 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

Eintrag von Stäuben (insb. bau- oder betriebsbedingt) oder Schlamm (in Gewässern), die zu Schädigung von Individuen bzw. zu Veränderungen der Habitate betroffener Arten führen können. Dazu gehört z. B. auch die Sedimentverwirbelung durch Baggerarbeiten in Gewässern oder die Veränderung der Sohlbewegung, des Schwebstoff- und Geschiebetransportes bzw. der Sedimentationsprozess in Gewässern (BfN 2016).

Eine Staubverwirbelungen während der Bauphase können ggf. entstehen, wenn während der Bautätigkeit lange Trockenheit besteht. Diese Verwirbelungen sind jedoch mit ohnehin vorhandenen Auswirkungen wie sie beispielsweise im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen gleichzusetzen und sind somit als vernachlässigbar einzustufen.

Zu berücksichtigen sind ebenfalls Wirkungen durch Einträge von Schlamm oder Sediment in Gewässer. Die zwei zu querenden Fließgewässer werden geschlossen unterquert, sodass hier keine Wirkungen bestehen. Im Trassenverlauf werden nördlich der Döllnitz zwei Drainagegräben offen gequert. Im Zuge der offenen Querung kann es während der Bautätigkeit möglicherweise zu einer Gewässertrübung sowie zu Sedimentverwirbelungen kommen.

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben im Rahmen der Ferngasleitung relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

3.6.7 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

WF 8-1 Management gebietsheimischer Arten

Hierunter wird BfN (2016) zufolge die anthropogene Regulierung von Tierbeständen, z. B. durch Jagdmanagement, Anbringen von Nistkästen oder Schutzeinrichtungen etc., verstanden. Auch projektbedingt erforderliche Pflegemaßnahmen in Vegetations- und Biotopstrukturen (z. B. aufgrund von Aufwuchsbeschränkungen im Bereich von Leitungen) werden hierunter berücksichtigt.

Im Vorhaben fallen die projektbedingt erforderlichen Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitung unter diesen Wirkfaktor. Diese beinhalten regelmäßige Kontrollgänge sowie ein Freihalten der Trassenschneise von tiefwurzelnenden Gehölzen, ausgenommen hiervon sind naturschutzfachlich wertvolle

Waldbereiche und Gehölzstrukturen, welche geschlossen unterquert werden, da hier das Rohr in einer entsprechenden Tiefe eingezogen wird, sodass Gehölze stehen bleiben können. Überall dort, wo aufgrund der Nutzungsform ohnehin ein Gehölzaufwuchs verhindert wird (Ackerflächen, Grünland, straßenbegleitende Alleen und Gehölzstreifen) findet das Freihalten des Schutzstreifens von Gehölzen durch die Nutzung statt. Im Vorhaben verbleiben keine Bereiche, an denen nicht ohnehin eine Aufwuchsbeschränkung durch Nutzung (Grünland, Acker) oder Pflege (straßenbegleitende Alleen Gehölzstreifen) stattfindet.

Da im Vorhaben keine Bereiche bestehen, an denen Aufwuchsbeschränkungen im Rahmen der Schneisenpflege durchzuführen sind, kann eine Beeinflussung durch gebietsheimische Arten ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor ist im Vorhaben nicht relevant (vgl. Tabelle 4).

WF 8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten

Hierunter wird die Verbreitung von Pflanzen- und Tierarten, die aufgrund der natürlichen bzw. ursprünglichen Standort- bzw. Habitatbedingungen lokal nicht vorkommen, z. B. durch gezieltes oder unbeabsichtigtes Ausbringen oder sonstige Maßnahmen verstanden (vgl. BfN 2016).

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben nicht relevant, eine weitere Berücksichtigung findet nicht statt.

3.8 Fazit der Wirkfaktorenanalyse

Die Ergebnisse der Darstellung und Analyse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren in Bezug auf die im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zu betrachtenden maßgeblichen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete, Lebensräume nach Anhang I und ihre charakteristischen Arten sowie Anhang II-Arten und ihre Lebensräume vermittelt Tabelle 4.

Tabelle 4 die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens sowie deren Wirkweiten auf die für den Erhalt und die Entwicklung des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile dargestellt.

Die Einteilung der Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen sowie deren Wirkweiten erfolgt zum einen nach dem Endbericht zum F+E-Vorhaben zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Lambrecht et al. 2004, Lambrecht & Trautner 2007) sowie nach der Datenbank - FFH-VP Info vom Bundesamt für Naturschutz (BfN 2016).

Tabelle 3: Wirkfaktoren für den Projekttyp Rohrleitungen / Pipelines - unterirdisch und deren Relevanz unterteilt nach offener und geschlossener Bauweise gemäß BfN (2016)

Wirkfaktorengruppe nach LAMBRECHT ET AL. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktoren nach BfN (2019)	Relevanz nach BfN (2016)	
		offene Bauweise	geschlossene Bauweise
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	2	1
2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	2	1
	2-2 Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	1	0
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	0	0
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0	0
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2	1
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0	0
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	2	1
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0	0
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	1	0
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	1	0
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	2
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	0	0
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	0	0
	5-1 Akustische Reize (Schall)	2	1

Wirkfaktorengruppe nach LAMBRECHT ET AL. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktoren nach BfN (2019)	Relevanz nach BfN (2016) offene Bauweise	Relevanz nach BfN (2016) geschlossene Bauweise
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	2	1
	5-3 Licht	1	1
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	1	1
	5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	1	1
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	0	0
	6-2 Organische Verbindungen	0	0
	6-3 Schwermetalle	0	0
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0	0
	6-5 Salz	0	0
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	1	1
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0	0
	6-8 Endokrin wirkende Stoffe	0	0
	6-9 Sonstige Stoffe	0	0
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0	0
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	0	0
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	1	0
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	1	0
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0	0

Wirkfaktorengruppe nach LAMBRECHT ET AL. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktoren nach BfN (2019)	Relevanz nach BfN (2016) offene Bauweise	Relevanz nach BfN (2016) geschlossene Bauweise
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0	0
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	0	0
Relevanz nach BfN (2016)			
0 (i.d.R. nicht relevant)	Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp praktisch nicht auf und kann im Regelfall daher für die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete vernachlässigt werden. Durch das in Klammern gesetzte „in der Regel“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der hier vorgenommenen Einschätzung eine relative Betrachtung zugrunde liegt, da nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Wirkfaktor in besonderen Fällen dennoch auftreten kann.		
1 gegebenenfalls relevant	Der Wirkfaktor ist nur in bestimmten Fällen bzw. bei besonderen Ausprägungen des Projektes als mögliche Beeinträchtigungsursache von Bedeutung.		
2 regelmäßig relevant	Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp regelmäßig auf, der Faktor ist daher im Regelfall für die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete von Bedeutung. Bei bestimmten Projekttypen bzw. in bestimmten Fällen können die mit dem Wirkfaktor verbundenen Wirkungen auch von besonderer Intensität sein.		

Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehen sich auf die Angaben des Fachinformationssystems „FFH-VP-Info“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2016) für die Projekttypen „Rohrleitungen / Pipelines - unterirdisch (offene Bauweise)“ und „Rohrleitungen / Pipelines - unterirdisch (geschlossene Bauweise)“.

Wirkfaktoren, die gemäß „FFH-VP-Info“ (BfN 2016) als in der Regel nicht relevant für den Projekttyp Erdkabel (offene/ geschlossene Bauweise) sind (vgl. Tabelle 3) werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Alle anderen werden im Folgenden beschrieben und auf ihre Relevanz im Vorhaben FGL 012 - Abschnitt Strehla - Canitz geprüft.

Das geplante Leitungsvorhaben lässt sich hinsichtlich seiner Auswirkungen in die drei Phasen „Bau“, „Anlage“ und „Betrieb“ unterteilen, von denen jeweils verschiedene projektspezifische Wirkfaktoren ausgehen, die sich in ihrer zeitlichen und räumlichen Ausdehnung voneinander unterscheiden können. Ebenfalls werden sowohl eine offene Bauweise als auch geschlossene Bauweisen zum Einsatz kommen, welche ebenfalls in einigen Wirkfaktoren voneinander abweichen.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird für alle relevanten Arten (vgl. Kapitel 2.2) geprüft, ob Verbotstatbestände im Sinne § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) ausgeschlossen werden können.

Die Wirkweiten der einzelnen Wirkfaktoren hängen von der technischen Ausführung des Vorhabens sowie den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Beschaffenheit des Bodens/Untergrundes) ab. Die Wirkweiten sind zudem Schutzgut- und Art- bzw. Artengruppen spezifisch zu präzisieren, da die Empfindlichkeit gegenüber eines Wirkfaktors für jede Art/ Artengruppe anders ist. Die zu berücksichtigenden Lebensraumtypen und Arten richten sich nach den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und sind in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschrieben.

3.8.1 Direkter Flächenentzug

WF 1-1 Überbauung / Versiegelung

Überbauung und Versiegelung resultieren z. B. aus der Errichtung baulicher Anlagen und schließen die vollständige oder teilweise Abdichtung des Bodens ein. Überbauung / Versiegelung sind regelmäßig dauerhafte, anlagebedingt wirkende Faktoren. Sie können jedoch auch zeitweilig (z. B. baubedingt) auftreten. Eine mit der Überbauung zumeist einhergehende Beseitigung der Vegetationsdecke wird unter dem Wirkfaktor 2-1 erfasst, die damit ggf. verbundene Tötung von Individuen unter Wirkfaktor 4-1 (BfN 2016).

Während der Bautätigkeiten der Ferngasleitung kommt es zwar zu einem Abtrag des Bodens, nicht jedoch zu einer Überbauung oder Versiegelung. Anders sieht es beim Neubau der Molchstation aus, hier findet eine anlagebedingte Überbauung / Versiegelung statt.

Der Wirkfaktor findet somit nur in Bezug auf die Molchstation Berücksichtigung.

3.8.2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

WF 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

Hierunter wird BfN (2016) zufolge jede substanzielle - meist bau- und anlagebedingte - Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke oder der vorkommenden Benthosgemeinschaften verstanden. „Dies umfasst alle Formen der Beschädigung oder Beseitigung. Eingeschlossen werden aber auch Pflanz- oder sonstige landschaftsbauliche Maßnahmen im Sinne einer Neuschaffung, die lokal zu einer neuen Pflanzendecke bzw. zu neuen Habitatverhältnissen führen.“

Vorhabenbedingt kommt es während der Bautätigkeiten zu einer Veränderung der Vegetationsstruktur durch die Errichtung des Rohrgrabens und der für die Bohrungen zur Unterquerung der Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben erforderlichen Baugruben. Darüber hinaus werden ebenfalls temporär Arbeitsflächen (Regelarbeitsstreifen von 22 m) benötigt (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), wodurch die Vegetationsdecke und somit Biotope, Pflanzen und Tiere beeinträchtigt werden. Die Anlage/Nutzung von Rohrgräben, Baugruben und Arbeitsstreifen stellen eine temporäre Beeinträchtigung während der Bautätigkeit dar.

Anlagebedingt besteht ein 6 m breiter Schutzstreifen (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), innerhalb dessen dauerhaft keine tiefwurzelnden Gehölze stehen dürfen. Ausgenommen sind Wälder / Gehölz bestandene Bereiche, die aufgrund ihres naturschutzfachlichen Wertes geschlossen unterquert werden, hier wird das Rohr in einer ausreichenden Tiefe eingezogen, sodass die Gehölze stehen bleiben können. Eine Beeinträchtigung findet anlagebedingt also nur bei Gehölzbewuchs im Rahmen der offenen Bauweise statt.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind hier zudem die regelmäßigen Freischneidemaßnahmen im Rahmen der Schneidenpflege zu nennen.

Der Wirkfaktor ist sowohl bzgl. der Gasleitung als auch der Molchstation relevant (vgl. Tabelle 4).

WF 2-1 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik

Veränderung oder Verlust von Eigenschaften bzw. Verhältnissen in Lebensraumtypen bzw. Habitaten von Arten, die in besonderem Maße dynamische Prozesse betreffen und sich wesentlich auf das Vorkommen der Lebensraumtypen, der Habitate selbst und der Arten bzw. deren Bestände bzw. Populationen auswirken können (z. B. Sukzessionsdynamik, Nutzungsdynamik) (BfN 2016).

Im geplanten Vorhaben treten Auswirkungen auf charakteristische Dynamik hinter den Effekten durch den Wirkfaktor 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen zurück und werden im Folgenden nicht separat betrachtet.

3.8.3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren

WF 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes

Hierunter werden BfN (2016) zufolge sämtliche physikalische Veränderungen, z. B. von Bodenart / -typ, -substrat oder -gefüge, die z. B. durch Abtrag, Auftrag, Vermischung von Böden hervorgerufen werden können gezählt. „Derartige Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes sind regelmäßig Ursache für veränderte

Wuchsbedingungen von Pflanzen und folglich der Artenzusammensetzung, die einen Lebensraumtyp standörtlich charakterisieren. Darüber hinaus können bestimmte Bodenparameter auch maßgebliche Habitatparameter für Tierarten darstellen.“

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Bautätigkeiten können aufgrund des erforderlichen Bodenaushubs im Bereich des Rohrgrabens und der Baugruben baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens bzw. des Untergrundes und somit der Pflanzen und Artenzusammensetzung entstehen.

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

WF 3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse

Unter hydrologischen / hydrodynamischen Veränderungen sind bedeutsame wasserbezogene Standortfaktoren wie beispielsweise (Grund-)Wasserstände, Druckverhältnisse, Fließrichtung, Strömungsverhältnisse, -geschwindigkeit oder Überschwemmungsverhältnisse zu verstehen. Dies schließt Veränderungen in Gewässern, im Bodenwasser und im Grundwasser ein, sofern diese im Kontakt zur Oberfläche stehen und einen Einfluss auf die Habitatverhältnisse haben (vgl. BfN 2016).

Während der Bauarbeiten kann im Bereich der Eintritts- und Austrittsgruben von Bohrungen und entlang des Rohrgrabens, je nach Höhe des Grundwasserstandes, die Notwendigkeit bestehen, zeitlich begrenzte Wasserhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Die konkrete Ausdehnung der Absenktrichter hängt dabei von der Bodenbeschaffenheit bzw. der Wasserdurchlässigkeit sowie dem Grundwasserstand ab.

Die potenziell zu erwartenden Auswirkungen sind im Normalfall aufgrund der Kleinräumigkeit und der Kurzweiligkeit der Maßnahme geringer als durch natürlicherweise auftretende Wetterereignisse, wie etwa eine längere Trockenperiode, und sind daher im Regelfall nicht weiter zu betrachten. Die Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung steht zudem in Abhängigkeit mit den am Standort vorliegenden Grundwasserständen.

Betroffen sind lediglich grundwasserabhängige Biotope sowie deren Tiere und Pflanzen. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle grundsätzlich grundwasserbeeinflussten Lebensräume von den vom Projekt ausgehenden kurzzeitigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen beeinflusst werden. Insbesondere Biotope, die natürlicherweise hohe Grundwasserschwankungen aufweisen, können als gegenüber den temporären Projektwirkungen unempfindlich eingestuft werden. Dies gilt auch für größere Stillgewässer, wo ebenfalls aufgrund der genannten räumlichen und zeitlichen Dimension ggf. notwendige Grundwasserabsenkungen keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben grundsätzlich relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände für die Artengruppen Amphibien, Libellen und Pflanzen grundwasserbeeinflusster Habitate berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

WF 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse

Hierunter zählen nach BfN (2016) anthropogen bedingte Änderungen der Temperaturverhältnisse u.a. in Gewässern (z. B. durch Einleitung anders temperierter Wasser) oder andere für den Wärmehaushalt bestimmende Faktoren (z. B. aufgrund der Exposition oder der Belichtungs-/Beschattungsverhältnisse), wenn dies wesentlich für das Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate ist.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keinen der oben beschriebenen Temperaturveränderungen, weder beim Bau noch im Betrieb der geplanten Gasleitung. Eine weitere Berücksichtigung des Wirkfaktors erfolgt somit nicht.

WF 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren

Hierunter zählen Änderungen der Standortfaktoren durch beispielsweise eine Änderung der Luftfeuchtigkeit oder der Beschattungs-/Belichtungsverhältnisse, welche nicht einem anderen Wirkfaktor zugeordnet werden können (BfN 2016).

Wirkungen durch diesen Wirkfaktor können für das vorliegende Vorhaben ausgeschlossen werden, eine weitere Berücksichtigung des Wirkfaktors entfällt somit.

3.8.4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

WF 4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

Dieser Wirkfaktor umfasst Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität, die auf bauliche Aktivitäten bzw. den Bauprozess eines Vorhabens zurückzuführen sind. Dazu zählen auch solche Individuenverluste, die z. B. im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällung, Bodenabtrag etc.) auftreten (BFN 2016). Dies kann beispielsweise die direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstadien betreffen oder den Individuenverlust durch Fallenwirkung an offenen Rohrgräben oder Baugruben.

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

3.8.5 Nichtstoffliche Einwirkungen

WF 5-1 Akustische Reize (Schall)

Hierbei handelt es sich um vorhabenbedingte akustische Signale jeglicher Art (einschl. unterschiedlicher Frequenzbereiche), die zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitaten führen können. Solche Reize können einerseits betriebsbedingt (dann i.d.R. dauerhaft) oder baubedingt nur temporär auftreten, wobei die Intensität der baubedingten akustischen Reize meist deutlich höher ist als die betriebsbedingte (vgl. BFN 2016).

Durch das geplante Vorhaben kommt es während der Bautätigkeit zu akustischen Störungen durch Baufahrzeuge, Bohrungen und Rammarbeiten. Hierbei handelt es sich in der Regel um zeitweise laute, jedoch meist kurz anhaltende Schallereignisse. Während des Baus wird es neben den Phasen des aktiven Baubetriebs immer wieder längere Lärmpausen geben. Wie intensiv die Schallemissionen beispielsweise durch Rammarbeiten im Zuge der geschlossenen Bauweise sind, ist insbesondere von den standörtlichen Bodenbeschaffenheiten abhängig.

Die im Rahmen der Trassenpflege betriebsbedingt stattfindenden Freischneidemaßnahmen, Kontrollgänge und Befliegungen sind in ihrer Wirkung mit vorhandenen Störungen wie etwa durch die landwirtschaftliche Nutzung oder überfliegende Hubschrauber bzw. Sportflugzeuge zu vergleichen und entfalten somit keine Relevanz.

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

WF 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegungen (ohne Licht)

Optische Reize werden BFN (2016) zufolge durch Bewegung, Reflexion oder Veränderung der Strukturen (z. B. Bauwerke) hervorgerufen, die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen hervorrufen können. Hierdurch kann es zu einer Veränderung der Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum kommen. Eingeschlossen sind ebenfalls Störungen von Tieren durch die unmittelbare Anwesenheit von Menschen. Optische Störungen können beispielsweise auch durch Baufahrzeuge hervorgerufen werden.

Die im Rahmen der Trassenpflege betriebsbedingt stattfindenden Freischneidemaßnahmen, Kontrollgänge und Befliegungen sind in ihrer Wirkung mit vorhandenen Störungen wie etwa durch die landwirtschaftliche Nutzung oder überfliegende Hubschrauber bzw. Sportflugzeuge zu vergleichen und entfalten somit keine Relevanz.

Anlagebedingt entsteht durch den Neubau der Molchstation eine Veränderung der Struktur. Dieser Effekt ist insbesondere dann relevant, wenn eine unbebaute Fläche plötzlich eine Veränderung erfährt, dies kann insbesondere bei Vogelarten offener Lebensräume zu einer Meidung der Fläche führen (BFN 2016). Im Vorhaben handelt es sich nicht um eine unbebaute Fläche, sondern um eine Erweiterung der bestehenden Molchstation. Die Tiere sind mit dieser Silhouette bereits vertraut. Somit entfaltet der Neubau der Molchstation anlagebedingt keine Relevanz.

Oft besteht eine Kombination mit akustischen Reizen, die oftmals gleichzeitig während der Bautätigkeit ausgelöst werden. Eine genaue Differenzierung, welcher der beiden Wirkfaktoren eine mögliche Flucht- oder Meidereaktion ausgelöst hat, ist oftmals nicht möglich, sodass die Wirkfaktoren in Wechselwirkung zueinanderstehen und betrachtet werden müssen.

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

WF 5-3 Licht

Störungen durch Licht werden i.d.R. durch technische Lichtquellen hervorgerufen und können Tiere in ihrem Verhalten oder ihrer Habitatnutzung (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung) auslösen. Lichteinwirkung kann ebenfalls eine Anlockwirkung hervorrufen (Anflug von Insekten an Lampen oder von Zugvögeln an Leuchttürmen), die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch Kollision zur Folge haben kann (vgl. BfN 2016).

Da der Bau der Pipeline tagsüber stattfindet, können Beeinträchtigungen durch Lichteinwirkung ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird somit nicht weiter berücksichtigt.

WF 5-4 Erschütterungen / Vibrationen

Vibrationen und Erschütterungen können zu Störungen von Tieren oder Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen hervorrufen. Prinzipiell sind unterschiedlichste Formen von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Erschütterungen möglich (vgl. BfN 2016).

Vorhabenbedingt kann es durch den Bau der Pipeline zu temporären Erschütterungen / Vibrationen durch die Bauprozesse kommen. Ob und in welcher Intensität Vibrationen oder Erschütterungen bestehen, ist insbesondere von den standörtlichen Beschaffenheiten des Bodens sowie den zum Einsatz kommenden Bauverfahren und Maschinen abhängig. Eine Relevanz des Wirkfaktors ist ausschließlich im Rahmen von starken Rammarbeiten im Zuge der geschlossenen Bauweise (Errichtung der Spundwände zur Sicherung der Grubenwände) zu erwarten. Diese finden im Vorhaben an folgenden Stellen statt: Start- und Zielgrube zur geschlossenen Unterquerung der Döllnitz, Startgrube zur geschlossenen Unterquerung des Mühlgrabens (nördlich des Fließgewässers gelegen).

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

WF 5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)

Hierunter fällt BfN (2016) zufolge jegliche Art von mechanisch-physikalischen Einwirkungen auf Lebensraumtypen und Habitate von Arten sowie auf Arten selbst, die zu einer Zerstörung der Pflanzendecke, Veränderungen der Habitatverhältnisse (auch durch z. B. Verdichtung des Bodens) oder zu einer Störung von Arten bis hin zu Verletzung oder Abtötung von Individuen führen kann. Mechanische Einwirkungen können demnach durch Trittbelastung oder Wellenschlag in Gewässern und Uferbereichen hervorgerufen werden.

Es besteht keine Relevanz dieses Wirkfaktors für das vorliegende Vorhaben, der Wirkfaktor wird nicht weiter berücksichtigt.

3.8.6 Stoffliche Einwirkungen

WF 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

Eintrag von Stäuben (insb. bau- oder betriebsbedingt) oder Schlamm (in Gewässern), die zu Schädigung von Individuen bzw. zu Veränderungen der Habitate betroffener Arten führen können. Dazu gehört z. B. auch die Sedimentverwirbelung durch Baggerarbeiten in Gewässern oder die Veränderung der Sohlbewegung, des Schwebstoff- und Geschiebetransportes bzw. der Sedimentationsprozess in Gewässern (BfN 2016).

Eine Staubverwirbelungen während der Bauphase können ggf. entstehen, wenn während der Bautätigkeit lange Trockenheit besteht. Diese Verwirbelungen sind jedoch mit ohnehin vorhandenen Auswirkungen wie sie beispielsweise im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen gleichzusetzen und sind somit als vernachlässigbar einzustufen.

Zu berücksichtigen sind ebenfalls Wirkungen durch Einträge von Schlamm oder Sediment in Gewässer. Die zwei zu querenden Fließgewässer werden geschlossen unterquert, sodass hier keine Wirkungen bestehen. Im Trassenverlauf werden nördlich der Döllnitz zwei Drainagegräben offen gequert. Im Zuge der offenen Querung kann es während der Bautätigkeit möglicherweise zu einer Gewässertrübung sowie zu Sedimentverwirbelungen kommen.

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben im Rahmen der Ferngasleitung relevant und wird bei der Prüfung auf Verbotstatbestände berücksichtigt (vgl. Tabelle 4).

3.8.7 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

WF 8-1 Management gebietsheimischer Arten

Hierunter wird BfN (2016) zufolge die anthropogene Regulierung von Tierbeständen, z. B. durch Jagdmanagement, Anbringen von Nistkästen oder Schutzeinrichtungen etc., verstanden. Auch projektbedingt erforderliche Pflegemaßnahmen in Vegetations- und Biotopstrukturen (z. B. aufgrund von Aufwuchsbeschränkungen im Bereich von Leitungen) werden hierunter berücksichtigt.

Im Vorhaben fallen die projektbedingt erforderlichen Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitung unter diesen Wirkfaktor. Diese beinhalten regelmäßige Kontrollgänge sowie ein Freihalten der Trassenschneise von tiefwurzelnden Gehölzen, ausgenommen hiervon sind naturschutzfachlich wertvolle Waldbereiche und Gehölzstrukturen, welche geschlossen unterquert werden, da hier das Rohr in einer entsprechenden Tiefe eingezogen wird, sodass Gehölze stehen bleiben können. Überall dort, wo aufgrund der Nutzungsform ohnehin ein Gehölzaufwuchs verhindert wird (Ackerflächen, Grünland, straßenbegleitende Alleen und Gehölzstreifen) findet das Freihalten des Schutzstreifens von Gehölzen durch die Nutzung statt. Im Vorhaben verbleiben keine Bereiche, an denen nicht ohnehin eine Aufwuchsbeschränkung durch Nutzung (Grünland, Acker) oder Pflege (straßenbegleitende Alleen Gehölzstreifen) stattfindet.

Da im Vorhaben keine Bereiche bestehen, an denen Aufwuchsbeschränkungen im Rahmen der Schneisenpflege durchzuführen sind, kann eine Beeinflussung durch gebietsheimische Arten ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor ist im Vorhaben nicht relevant (vgl. Tabelle 4).

WF 8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten

Hierunter wird die Verbreitung von Pflanzen- und Tierarten, die aufgrund der natürlichen bzw. ursprünglichen Standort- bzw. Habitatbedingungen lokal nicht vorkommen, z. B. durch gezieltes oder unbeabsichtigtes Ausbringen oder sonstige Maßnahmen verstanden (vgl. BfN 2016).

Der Wirkfaktor ist im Vorhaben nicht relevant, eine weitere Berücksichtigung findet nicht statt.

3.10 Fazit der Wirkfaktorenanalyse

Die Ergebnisse der Darstellung und Analyse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren in Bezug auf die im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zu betrachtenden maßgeblichen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete, Lebensräume nach Anhang I und ihre charakteristischen Arten sowie Anhang II-Arten und ihre Lebensräume vermittelt Tabelle 4.

Tabelle 4: Relevante Wirkfaktoren im Vorhaben „Neubau FGL 012 - Abschnitt Strehla-Canitz“

Wirkfaktoren- gruppe nach LAMBRECHT ET AL. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktoren nach BfN (2019)	Projektspezifische Erläuterungen		Wirkweise ¹			Im Vorhaben betroffene Artengruppen	Wirkweite [m]
		Ferngasleitung	Molchstation	Ba	An	Be		
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung		Grundfläche Molchstation		M		Amphibien, Reptilien, Säugetiere (inkl. Fledermäuse), Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Brutvögel, Pflanzen	0
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Baufeldfreimachung, Baugruben, Rohrgraben, Arbeitsstreifen (temporär)	Baufeldfreimachung, Arbeitsflächen, Grundfläche Molchstation	O/G M	M		Amphibien, Reptilien, Säugetiere (inkl. Fledermäuse), Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Brutvögel, Pflanzen	0
		Anlage des Schutzstreifens			O			
		Maßnahmen im Schutzstreifen				O		
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Baufeldfreimachung, Baugruben, Rohrgraben, Arbeitsstreifen (temporär)	Baufeldfreimachung, Arbeitsflächen, Grundfläche Molchstation	O/G M	M		Amphibien, Reptilien, Säugetiere (inkl. Fledermäuse), Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Brutvögel, Pflanzen	0

Wirkfaktoren- gruppe nach LAMBRECHT ET AL. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktoren nach BfN (2019)	Projektspezifische Erläuterungen		Wirkweise ¹			Im Vorhaben betroffene Artengruppen	Wirkweite [m]
		Ferngasleitung	Molchstation	Ba	An	Be		
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Grundwasserhaltungsmaßnahmen		O/G			Amphibien, Schmetterlinge, Libellen, Pflanzen grundwasserbeeinflusster Habitate	standort-spezifisch, max. 300 m
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Temporäre Barrierewirkung durch Zäune/Baustraßen					Amphibien, Kleinsäuger (excl. Fledermäuse), Reptilien	300
		Individuenverluste durch Baufeldfreimachung	Individuenverluste durch Baufeldfreimachung	O/G	M			
		temporäre Fallenwirkung an Rohrgräben und Baugruben	Temporäre Fallenwirkung an Baugruben					
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	Temporärer Baustellenbetrieb	Temporärer Baustellenbetrieb	O/G	M		Säugetiere (excl. Fledermäuse), Vögel	Artspezifisch, max. 500
	5-2 Optische Reizauslöser / Bewegungen (ohne Licht)	Temporärer Baustellenbetrieb	Temporärer Baustellenbetrieb dauerhafte Veränderung der Struktur	O/G	M		Säugetiere (excl. Fledermäuse), Vögel	Artspezifisch, max. 500
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Temporärer Baustellenbetrieb	Temporärer Baustellenbetrieb	O/G	M		Säugetiere (inkl. Winterquartiere von Fledermäusen)	max. 200

Wirkfaktoren- gruppe nach LAMBRECHT ET AL. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktoren nach BfN (2019)	Projektspezifische Erläuterungen		Wirkweise ¹			Im Vorhaben betroffene Artengruppen	Wirkweite [m]
		Ferngasleitung	Molchstation	Ba	An	Be		
6 Stoffliche Einwirkungen	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	Temporärer Baustellenbetrieb an offenen Gewässer- querungen		O			gewässergebundene Arten (Amphibien, Fische, Libellen, Mollusken, einige Säugetiere, Pflanzen)	max. 300 m
¹Wirkweise Ba = Baubedingte Wirkung An = Anlagebedingte Wirkung Be = Betriebsbedingte Wirkung O = Ferngasleitung in offener Bauweise G = Ferngasleitung in geschlossener Bauweise M = Molchstation								

4 VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN SOWIE CEF-MAßNAHMEN

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung müssen gewährleisten, dass ein potenzielles Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG), Störungen nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Schädigungstatbestände von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. V. m. vermieden oder in dem Maße gemindert werden, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (§ 44 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Kann dies im Rahmen der Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht gewährleistet werden, besteht die Möglichkeit, zusätzlich oder alternativ, gemäß § 45 Abs. 3 S. 3 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen. CEF-Maßnahmen müssen dabei eine räumlich-funktionale Verbindung zu den prognostisch betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen. Weiterhin muss die Maßnahme spätestens ab dem Zeitpunkt der negativen Auswirkung des Vorhabens ihre Wirksamkeit entfalten, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Verschlechterung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität der entsprechenden Lebensräume kommt.

V1 Absuchen von Rohrgräben und Baugruben vor Arbeitsbeginn

Diese Maßnahme gibt das Absuchen von offenen Rohrgräben und Baugruben vor Arbeitsbeginn vor. Vorgefundene Tiere sind abzufangen und in angrenzende, nicht beeinträchtigte Areale umzusetzen. Sofern in den unbeeinträchtigten Arealen keine Deckungsmöglichkeiten vorhanden sind, sind diese anzulegen. Hierdurch werden baubedingte Individuenverluste vermieden.

V2 Sicherung vor Fallenwirkung für Klein- und Mittelsäuger

Diese Maßnahme umfasst die Sicherung offener Rohrgräben und Baugruben durch Schutzeinrichtungen, sowie das Anbringen von Ausstiegshilfen in der Nähe der Fließgewässer. Um zu verhindern, dass Klein- oder Mittelsäuger (hier Biber, Fischotter) aus offenen Rohrgräben oder Baugruben nicht wieder hinaus gelangen, werden Ausstiegshilfen montiert, die den Ausstieg der Tiere ermöglichen. Um ein Eindringen von Klein- und Mittelsäufern während der Bauzeiten zu verhindern, sind darüber hinaus in vom Biber oder Fischotter genutzten Strukturen offene, nicht abgeboßchte Rohrgräben sowie die Baugruben durch Schutzanlagen so zu sichern, dass ein Eindringen von Individuen ausgeschlossen werden kann. Die Funktionsfähigkeit der Schutzeinrichtungen und Baugrubensicherung ist regelmäßig zu prüfen. Hiermit können potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen durch eine Fallenwirkung wirksam verhindert werden.

V3 Präventiver Verschluss von Baumhöhlen als potenzielles Fledermauswinterquartier

Für den Fall einer Bauzeit während der Winterruhe von Fledermäusen (November – April) sind im Herbst vor Baubeginn im Umfeld zu erwartender Rammarbeiten potenzielle Baumhöhlen zu verschließen, sodass diese nicht von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden können. Für das Verschließen kann eine Folie verwendet werden, die Fledermäusen zwar das Verlassen des Quartiers gestattet, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang verhindert (KF BAYERN 2011).

V4 Amphibienschutzeinrichtung

Um Individuenverlusten während des Baubetriebes entgegenzuwirken, sind zu den Wanderungszeiten Baustellenbereiche durch Amphibienschutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein Eindringen von Amphibien ausgeschlossen werden kann. Unmittelbar vor Baubeginn müssen im Zuge dieser Vermeidungsmaßnahme die gesicherten Arbeitsbereiche auf einen Besatz hin täglich überprüft werden, um bei einem positiven Befund die Tiere abzusammeln und außerhalb der Schutzeinrichtung fachgerecht umzusetzen. Es muss im Zuge der Wanderzeiten gewährleistet sein, dass sich Amphibien durch eine Verknüpfung von Leit- und Querungsmöglichkeiten zwischen den Teilhabitaten bewegen können. Diese Maßnahme ist sofort wirksam.

V5 Reptilienschutzeinrichtung

Bei nicht vermeidbaren Eingriffen im unmittelbaren Umfeld von Reptilienlebensräumen (z. B. Zauneidechse) sind die Bauflächen vor Baubeginn auf Bestand abzusuchen. Innerhalb des Baufelds befindliche Tiere sind wiederholt abzusammeln und in die angrenzenden Flächen des Reptilienlebensraumes umzusetzen. Die

Baubereiche sind anschließend mit einem Reptilienschutzzaun so abzusichern, dass keine Tiere einwandern können, evtl. noch verbleibende Individuen jedoch die Arbeitsflächen verlassen können.

Bei Bauzeit im Sommer muss der Zaun bereits vor Eiablage aufgestellt werden (Anfang Mai) aufgestellt werden.

Bei Bauzeit im Winter beinhaltet diese Maßnahme das Einzäunen von Baubereichen im unmittelbaren Umfeld von Reptilienlebensräumen im Herbst bevor die Tiere die Winterquartiere aufsuchen (September).

V6 Verhinderung von Sedimentfracht durch Strohballen

Um beim Ein- und Ausbau von Absperrungen (i.d.R. Spundwänden) im Rahmen eines „Trockenschnitts“ bei offenen Gewässerquerungen kleinerer, untergeordneter Gräben eine Sedimentverfrachtung ausschließen zu können, werden Strohballen in den Unterstrom eingelegt. So kann eine Sedimentverfrachtung auf ein unerhebliches Maß minimiert werden.

V7 Tageszeitliche Bauzeitenregelung

Um potenziellen Individuenverlusten durch Baufahrzeuge im Rahmen der Baufeldfreimachung oder den Baustellenverkehr entgegenzuwirken, kann eine tageszeitliche Bauzeitenregelung festgelegt werden, die über die in der allgemeinen Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 3.5.1) hinausgehend Bautätigkeiten auch in der Dämmerung (beginnenden Dämmerung) ausschließt. Hierdurch wird das Kollisionsrisiko von dämmerungs- und nachtaktiven Tieren erheblich verringert.

V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

Diese Maßnahme dient dem Schutz verschiedener Artengruppen durch einen Ausschluss von Bautätigkeiten während besonders sensibler Phasen im Jahresverlauf. Der Zeitabschnitt hierfür variiert je nach Arten(-gruppe) und ist im konkreten Fall genauer zu konkretisieren. Im Vorhaben im Rahmen des Artenschutzes ggf. zutreffende Beispiele zur Anwendung sind

- die Vermeidung von Störungen und Verlusten von Gelegen und Nestlingen während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit relevanter Vogelarten (März – August),
- die Vermeidung von Bauarbeiten bei zu erwartenden Vibrationen oder Erschütterungen zum Schutz von Fledermäusen während der Winterruhe (Winterquartiere),
- die Vermeidung eines potenziellen Einsturzes einer Biberburg durch starke Erschütterungen während der Jungenaufzucht (1. April – 30. Juni).

V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn

Um eine Beeinträchtigung von Arten sicher ausschließen zu können, ist es aufgrund der zeitlichen Dauer zwischen der vorgenommenen Kartierung (MEP Plan 2020) und dem tatsächlichen Baubeginn (voraussichtlich im Jahr 2025) ggf. erforderlich eine erneute Besatzkontrolle unmittelbar vor Baubeginn durchzuführen.

V10 Vergrämung Brutvögel

Falls Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe durch beispielsweise Bauzeitenregelungen anderer Arten (im Frühjahr) nicht ausgesetzt werden können, sind Vergrämungsmaßnahmen anzuwenden, um ein Ansiedeln von Bodenbrütern zu verhindern. Hierzu eignet sich z. B. das Anbringen von Pfosten, die am oberen Ende mit Flatterband versehen werden (optisch). Die Maßnahme kann für die Feldlerche als wirksam bestätigt werden, da diese Arten Sicherheitsabstände zu möglichen Störquellen einhalten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Maßnahme ist sofort wirksam.

V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Sämtliche Maßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert. Dadurch werden eine fachgerechte Umsetzung und eine kontinuierliche Funktionsfähigkeit aller Maßnahmen sichergestellt. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass beim Eintreten besonderer Umstände (etwa der unvorhergesehenen Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen) durch Besatzkontrollen Schädigungen von Arten vermieden werden können.

CEF1 Lerchenfenster

Für den Zeitraum der Bauphase stehen den Brutvögeln des Offenlandes die Flächen im Arbeitsstreifen und in dessen unmittelbarem Umfeld infolge von Baufeldfreimachung bzw. der Vergrümnungsmaßnahme (V10) sowie darauffolgenden temporären Inanspruchnahmen und Störungen nicht als Bruthabitat zur Verfügung. Im Falle, dass im räumlichen Zusammenhang nicht ausreichend geeignete Flächen zum Ausweichen vorliegen, müssen diese im Rahmen der Maßnahme geschaffen werden. In Bezug auf bestimmte Brutvogelarten des Offenlandes (hier Feldlerche, Wachtel) können zum Ausgleich angrenzend an die nicht mehr nutzbaren Bereiche Aufwertungen von Habitaten in Form von „Lerchenfenster“ für Feldlerche und Goldammer geschaffen werden. Punktuell werden so kleine extensiv genutzte Flächen geschaffen, die für die Feldlerche günstige Ackerkulturen darstellen inmitten der häufig zu hoch und zu dicht gewachsenen intensiv genutzten Ackerflächen.

Die Lerchenfenster werden in Winterungen angelegt, um den Vögeln den Flächenzugang, vor allem im Juni/Juli zur Zweitbrut zu gewährleisten. Die Mindestbreite der Fenster beträgt 3 m bzw. eine Saat-/Drillmaschinenbreite. Die Länge wird so gewählt, dass mindestens 20 m² entstehen; in Winterraps mindestens 40 m² bei einer Mindestbreite von 4,50 m. Während der Einsaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z. B. bei 3 m-Sämaschinen für 8 m, je nach Kultur, so dass ein entsprechendes Fenster ohne Ansaat entsteht. Zudem ist die mechanische Unkrautbekämpfung ab dem 31.03. bis zur Ernte auf dem gesamten Schlag zu unterlassen. Die Bewirtschaftung der Fenster erfolgt nach der Aussaat analog zum gesamten Schlag. Das Vorhandensein oder die Einrichtung von unbefestigten Wegen stellt für die Arten kein Problem dar. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die Maßnahmenflächen möglichst entfernt von befestigten Wegen, Straßen, Waldkulissen, größeren Feldgehölzen und Siedlungen liegen. So ist zu den Feldrändern ein Abstand von mindestens 25 m und zu Gehölzen mindestens 50 m einzuhalten.

5 RELEVANZPRÜFUNG

Das methodische Vorgehen der Relevanzprüfung sowie die Schritte zur Ermittlung des betrachtungsrelevanten Artenspektrums werden in Kapitel 2 erläutert.

5.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Die Abschichtung betrachtungsrelevanter Arten erfolgt nach dem Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes des Landes Sachsen, Grundlage bietet zunächst die Liste der Arten nach Anhang IV FFH-RL des BfN (BfN 2011).

Arten, welche in der Liste des BfN aufgeführt sind, jedoch nicht Bestandteil einer der Roten-Listen Sachsens sind, werden ebenfalls abgeschichtet, weil diese aufgrund des Nicht-Vorhanden-Seins in der Roten-Liste Sachsens keine Verbreitung in Sachsen aufweisen. Für alle Arten, die in einer Roten-Liste Sachsens aufgeführt sind, und die nicht den Status 0 aufweisen wird anhand von Rasterkarten des Landes Sachsens ermittelt, ob der Vorhabenraum (Wirkraum) innerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen liegt. Es wird die MTB-Q Rasterkarte (LFULG 2020) verwendet, wobei der Wirkraum innerhalb der beiden südlichen Quadranten des Rasters 4645 zu verorten ist. Bestehen Nachweise lediglich in den beiden nördlichen Quadranten, wird die Art abgeschichtet. Die Abschichtung nach diesen Parametern findet sich in Tabelle 5.

Ob tatsächlich eine Prüfrelevanz besteht, wird in der darauffolgenden Abschichtung ermittelt (vgl. Tabelle 6). Diese schließt eine Prüfung auf Vorkommen geeigneter Lebensräume / Standorteigenschaften im Wirkraum sowie die Empfindlichkeit der Art gegenüber den projektrelevanten Wirkfaktoren ein.

Schritt 4. des Ablaufschemas zur Prüfung des Artenschutzes in Sachsen führt zu keiner Abschichtung weiterer Arten, da alle Artengruppen der in Tabelle 6 geführten eine Empfindlichkeit gegenüber einer oder mehrerer der projektspezifischen Wirkfaktoren aufweisen.

Tabelle 5: Abschichtung der Arten nach Anhang IV FFH-RL - ausgenommen sind als ausgestorben/ verschollen markierte Arten (BfN 2011), unter Berücksichtigung des Rote-Liste Status Sachsen

(Stand: Farn- und Blütenpflanzen 2013, Wirbeltiere 2015, Bockkäfer 1994, Wasserbewohnende Käfer 2016, Blatthorn- und Hirschkäfer 1995, Libellen 2006, Tagfalter 2007, Eulenfalter 1995, Mollusken 2006) und ihrer Verbreitung in Sachsen (Quelle: LFULG 2020, Rasterverbreitungskarte MTB-Q 4645)

Artengruppe	Anhang IV-Art	RL-Status Sachsen	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Prüf-relevanz evtl. gegeben
Farn- und Blütenpflanzen	<i>Adenophora liliifolia</i>	Becherglocke		
	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle		
	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	0	
	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich		
	<i>Asplenium adulterinum</i>	Braungrüner Strichfarn	1	-
	<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn		
	<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		
	<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel		
	<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	V	
	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	1	-

Artengruppe	Anhang IV-Art		RL-Status Sachsen	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Prüf-relevanz evtl. gegeben
	<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian			
	<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	0		
	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	0		
	<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	R	-	
	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	0		
	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	1	-	
	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn			
	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht			
	<i>Oenanthe conioides</i>	Schierling-Wasserfenchel			
	<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle			
	<i>Rhododendron luteum</i> ^a	Zwerg-Alpenrose			
	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel			
	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	Bayerisches Federgras			
	<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	0		
	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	3	-	
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	-	x ⁷
	<i>Canis lupus</i>	Wolf	2		
	<i>Castor fiber</i>	Biber	V	x	x
	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	-	
	<i>Delphinus delphis</i> ^b	Gewöhnlicher Delphin			
	<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer			
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	-	
	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	1	-	
	<i>Lagenorhynchus acutus</i> ^b	Weißseitendelphin			

⁷ Da die Arten Mopsfledermaus und Mückenfledermaus im Rahmen der Kartierungen (MEP PLAN 2020) im UG nachgewiesen wurden, besteht eine Prüferelevanz, obgleich entsprechend der Methodik aufgrund fehlender Verbreitungsdaten eine Abschichtung erfolgt wäre.

Artengruppe	Anhang IV-Art		RL-Status Sachsen	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Prüf-relevanz evtl. gegeben
	<i>Lagenorhynchus albirostris</i> ^b	Weißschnauzendelphin			
	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	x	x
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	-	
	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	R	-	
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	-	
	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	x	x
	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	x	x
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	x	x
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	-	
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	-	
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	x	x
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	3	-	
	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	x	x
	<i>Orcinus orca</i> ^b	Schwertwal			
	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal			
	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus			
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	x	x
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	x	x
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	3	-	x ⁷
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	-	
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	-	
	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase			
	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	-	
	<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus			
	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	3	x	x

Artengruppe	Anhang IV-Art		RL-Status Sachsen	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Prüf-relevanz evtl. gegeben
Amphibien und Reptilien	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte			
	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	x	x
	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	0		
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	-	
	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	-	
	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	-	
	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	0		
	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	(x)	x
	<i>Iberolacerta horvarthi</i> ^{a, b}	Kroatische Gebirgseidechse			
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	x	x
	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse			
	<i>Lacerta viridis</i>	Smaragdeidechse			
	<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter			
	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	V	x	x
	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	◆	-	
	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	V	-	
	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	-	
	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch			
	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander			
	<i>Triturus carnifex</i> ^a	Alpen-Kammolch			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	x	x	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter				
Fische und Rundmäuler	<i>Coregonus maraena</i>	Schnäpel	0		
	<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch			
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	x	x
	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer			
	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	-	

Artengruppe	Anhang IV-Art		RL-Status Sachsen	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Prüf-relevanz evtl. gegeben
	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	-	
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	x	x
	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock			
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer			
	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	x	x
	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	-	
	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	-	
	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	-	
	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	x	x
	<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle			
	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle			
Schmetterlinge	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	0		
	<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafer			
	<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	-	
	<i>Gortyna borelii (lunata)</i>	Haarstrangwurzeleule	0		
	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	0		
	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	*	-	
	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	0		
	<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	0		
	<i>Maculinea nausithous</i> , Syn.: <i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*	x	x
	<i>Maculinea teleius</i> , Syn.: <i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	-	
	<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	♦	-	
	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				
Mollusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	0		
	<i>Chilostoma banaticum</i> ^a	Banat-Felsenschnecke			

Artengruppe	Anhang IV-Art		RL-Status Sachsen	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Prüf-relevanz evtl. gegeben
	<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke			
	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	0		
<p>Legende Zusatzinformationen Anhang IV-Arten gemäß BfN (2011), Stand Dezember 2011: ^a nicht (oder wahrscheinlich nicht) autochtones Vorkommen in Deutschland; unterliegt nicht den Bestimmungen der FFH-RL ^b in Deutschland nur Gastart oder unbeständiges Vorkommen</p> <p>Gefährdungskategorien / Legende Rote-Liste Sachsen (LfULG 2015): 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste – keine Gefährdungskategorie * ungefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten ♦ nicht bewertet</p> <p>Vorkommen im Wirkraum (Rasterverbreitungskarte MTB-Q 4645 – südliche zwei Quadranten) gemäß LfULG (2020), Stand 2020: - Kein Vorkommen im MTB x Vorkommen im MTB (mindestens ein geprüfter Datensatz) (x) Vorkommen im MTB (nur ungeprüfte Datensätze)</p>					

Tabelle 6: Abschichtung ggf. betrachtungsrelevanter Anhang IV-Arten unter Berücksichtigung ihrer Lebensraum-/Standortigenschaften und dem Vorkommen geeigneter Lebensräume im Wirkraum sowie Angaben zum Nachweis anhand eigener Kartierungen

Art	Lebensraum/ Habitat-eigenschaften	Lebensraum im Wirkraum	Nachweis durch Kartierung
Säugetiere (Biber, Fischotter)			
Biber	<i>Castor fiber</i>	Fließ- und Stillgewässer inkl. Uferzone mit Weichholzvegetation, Kraut- und Strauchschicht, Auen	ja
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Naturnahe Fließ- und Stillgewässer inkl. dichtbewachsener Uferzone	ja
Säugetiere (Fledermäuse) Bei der Artengruppe der Fledermäuse wird zwischen Winter- und Sommerquartier differenziert. Im Sommerquartier ist zwischen Reproduktions- und Jagdhabitat zu unterscheiden, da die Standortansprüche voneinander abweichen. Im Folgenden werden alle Habitattypen (WQ= Winterquartier, SQ = Sommerquartier, Jh = Jagdhabitat) berücksichtigt. Quelle: DIETZ & KIEFER (2014), BfN (2019D)			
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Wälder und Gewässer: Au- und Bruchwälder, Moore, Feuchtgebiete Jh: Waldränder, Feldgehölze, Hecken, Gräben/Bäche	ja

Art		Lebensraum/ Habitateigenschaften	Lebensraum im Wirkraum	Nachweis durch Kartierung
		SQ: Baumhöhlen und -rinde, Stammanrisse, Fledermauskästen, Spalten (Fassaden, Dächer etc.) WQ: Höhlen, Stollen		
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Gewässerreiche Tieflandregionen und Flusstäler Jh: große Stillgewässer, langsam fließende, breite Flüsse, Waldränder, Wiesen SQ/WQ: Gebäude, selten Baumhöhlen	nein	nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Gewässernahe Wälder Jh: Stillgewässer, Flüsse mit geringer Fließgeschwindigkeit, Bäche SQ: Baumhöhlen, Fledermauskästen seltener Gebäude WQ: Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten	ja	ja
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Variable Lebensraumnutzung Jh: Wälder, Parks, Obstwiesen, frisch gemähte Wiesen SQ Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude WQ: Felsspalten, Höhlen, Bergkeller	ja	nein
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Wald mit hohem Altholzanteil (v.a. Laubwälder, seltener Kiefernwälder, Parkanlagen, Auwälder, Alleen, Einzelbäume), weites Habitatspektrum Jh: Waldränder in Gewässernähe, Gewässer SQ: Spechthöhlen, sonstige Baumhöhlen, insb. Weichhölze WQ: dickwandige Baumhöhlen, Gebäude, Brücken, Felsspalten, Höhlen	ja	nein
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Naturnahe Wälder (struktur- und gewässerreich) Jh: Stillgewässer und deren Uferbewuchs, Feuchtwiesen, Waldränder, Siedlungsbereiche (Parkanlagen, Hecken) SQ: Rindenspalten, Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen, Gebäudespalten WQ: Baumhöhlen, Holzstapel, Gebäude, Felswände	ja	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Weites Habitatspektrum: Siedlungen, Wald und Waldränder, Wiesen Jh: Uferbereiche von Gewässern, Waldränder, Wiesen, Weiden, Äcker SQ: Gebäudespalten	ja	ja

Art	Lebensraum/ Habitateigenschaften	Lebensraum im Wirkraum	Nachweis durch Kartierung
	WQ: Gebäude (Fassadenverkleidungen), Felsspalten, Keller, Tunnel, Höhlen		
Amphibien Quelle: GÜNTHER (2009), BFN (2019E) Amphibien sind während der meisten Zeit des Jahres an Gewässer gebunden. Viele Arten überwintern jedoch außerhalb von Gewässern an vielfältigen Strukturen an Land. Die Distanzen zwischen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier (WQ) variieren je nach Amphibienart.			
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i> Strukturreiche Landschaft mit hohem Grundwasserstand und hoher Dichte geeigneter Laichgewässer (flache Weiher, Teiche, Altwässer) WQ: Laubmischwald, Saumgesellschaften, Feldgehölze, Gärten (Erdhöhlen, Steinspalten, Laubhaufen Distanzen zum Laichgewässer von über 10 km	ja	nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i> Offene Agrarlandschaften, Heidegebiete, Gärten, Wiesen, Weiden, Parkanlagen mit gutem Angebot an Laichgewässern (krautreiche, eutrophe Weiher, Teiche, Altwasser) WQ: Land (Eingraben in lockere Böden, Keller, Schächte)	ja	nein
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i> Wälder (meist lichte, gewässerreiche Laubmischwälder), Waldränder, Waldwiesen, Gehölze, Gebüschrainen Laichbiotop: Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben versch. Größe WQ: Land (Moospolster, Wurzeln, Steine, Blätterhaufen etc., ggf. vergraben sich einige Männchen im Schlamm der Gewässer Distanz Sommerlebensraum – Laichgewässer 100 m – 700 m	ja	nein
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i> Offenlandschaft, Wald. Feuchtgrünland mit Hecken und Feldgehölzen mit gutem Angebot an Kleingewässern, Auenwälder, (nahezu) ganzjährige Gewässerbindung. Tagesversteckte Steine, Bretter, Höhlen, Wurzeln. Laichgewässer: v.a. Teiche, Weiher, auch temporäre Kleingewässer WQ: Land (Keller, Bunker, Steinhaufen), Gewässer	ja	nein

Art	Lebensraum/ Habitat-eigenschaften	Lebensraum im Wirkraum	Nachweis durch Kartierung	
Reptilien Quelle: GÜNTHER (2009)				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen (z. B. Eisenbahndämme, Wegränder), Abbaugruben, Gärten, Siedlungs- und Industriebrachen Inkl. Sonnen- und Versteckplätze, Überwinterung in Fels- und Erdspalten, Baumstubben, verlassene Nagerbaue	ja	ja
Käfer Quelle: BfN (2019c)				
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	Lichte Wälder mit hohem Eichenanteil, Hartholzauenwälder mit Eiche, Ulme, Esche; Ersatzlebensräume: Parks, Alleen, Solitäräume	ja	nein
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand, alte Höhlenbäume in Parks, Alleen, Kopfbäume	ja	nein
Libellen Bei der Artengruppe der Libellen bestehen teilweise Unterschiede zwischen Larvalhabitat und Habitat der Imagos. Im Folgenden wird der Fokus auf die Larvalhabitate gelegt, da die Insekten im Larvalstadium am gefährdetsten sind. Quelle: BfN (2019b)				
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit oder strömungsberuhigten Zonen	ja	nein
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Flüsse mit sandig-kiesiger Sohle	ja	nein
Schmetterlinge Quelle: TOLMAN & LEWINGTON (2012), BfN (2019A)				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i> , Syn.: <i>Phengaris nausithous</i>	Feuchtwiesen mit häufigem Vorkommen von <i>Sanguisorba officinalis</i> findet sich meist in kleinen Bach- und Flusstälern	nein	nein

Unter Berücksichtigung der Bestandsaufnahmen (durchgeführte Kartierungen 2019/2020 durch das Büro MEP Plan) fand eine Plausibilitätsprüfung der Abschichtung statt. Dabei wurden das zu prüfende Artinventar um zwei Arten erweitert, welche im Rahmen der Kartierungen im UG erfasst wurden, obgleich sie aufgrund fehlender Verbreitung abgeschichtet wurden (vgl. Tabelle 6).

Arten, die zwar im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden konnten, jedoch potentiell im UG verbreitet sein können (vgl. Tabelle 7) finden dennoch im Folgenden Berücksichtigung. Dies ist insbesondere durch den zeitlichen Versatz zwischen Kartierung (2019/2020) und Baudurchführung (vrs. 2025) zu begründen.

Das zu berücksichtigende Artenspektrum wurde mit der zuständigen Behörde (UNB Landkreis Meißen) abgestimmt.

5.2 Vogelarten nach Art. 1 VSchRL

Artikel 1 VSchRL betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten [...] heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel [...]. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Demnach sind gemäß Artikel 1 VSchRL alle im Vorhabenraum verbreiteten wildlebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Als Grundlage welche Vogelarten potenziell im zu betrachtenden Wirkraum vorkommen können, dient die *Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017)* (Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie). In

Tabelle 8 werden alle dort aufgeführten Vogelarten gelistet und entsprechend dem Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG betrachtet.

In Anlehnung an die *Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017)*, werden folgende Informationen/ Kategorien aufgenommen:

Artenkategorien gemäß Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017):

 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (europäische Vogelarten)

Da gemäß VSchRL und BNatSchG alle wildlebenden Vogelarten für Planungen relevant sind (vgl. Kapitel 1.3), wird in Sachsen der Begriff „planungsrelevante Arten“ vermieden. Unter der Kategorie „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ sind diejenigen Vogelarten zugeordnet, die folgenden Gruppen zuzuordnen sind:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens (ausgenommen ausgestorbene Vogelarten)
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten“ (z. B. ungefährdete Anhang I-Arten, Koloniebrüter)
- Streng geschützte, ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasser- vogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- Häufige Brutvogelarten der Vorwarnliste mit deutlichen Bestandsrückgängen

Bei den durch ein * gekennzeichneten häufigen Wasservogelarten bezieht sich die Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung auf große und regelmäßige Ansammlungen.

Auch innerhalb der Vogelarten mit hervorgehobener Bedeutung lassen sich die Untersuchungstiefe und der planerische Aufwand zur Bewältigung von Beeinträchtigungen variieren. Brutvorkommen sind grundsätzlich genauer zu betrachten als Gastvorkommen. Rote Liste-Vogelarten (vor allem der Kategorien 1 und 2) sind aufgrund ihres in der Regel landesweit schlechten Erhaltungszustandes eingehender zu untersuchen als nicht gefährdete Vogelarten. Vogelarten, für die Sachsen oder Deutschland eine besondere Verantwortung hat (z. B. Rotmilan), sind ebenfalls genauer zu prüfen als Arten die europaweit vorkommen.

Für die Vogelarten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind die Anforderungen des § 44 BNatSchG vertieft abzurufen.

 Häufige Brutvogelarten (europäische Vogelarten)

Trotz der Auswahl von Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind gegebenenfalls auch die häufigen europäischen Brutvogelarten und die übrigen europäischen und damit besonders geschützten Vogelarten (Kanadagans, Rostgans) bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Z. B. bei einer besonders großen Artenvielfalt oder dem Fehlen von Alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens sollten sie planerisch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung abgehandelt werden. Die häufigen Brutvogelarten weisen in der Regel einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Um auch innerhalb der Gruppe „häufige Brutvogelarten“ eine Abschichtungsmöglichkeit aufzuzeigen, sind einige dieser Arten mit dem Zusatz „(A)“ versehen. Diese Arten sind in so gut wie allen MTB-Quadranten-Rastern (LFULG 2020) relativ gleichmäßig vertreten und haben in Sachsen Brutbestände von über 40.000 Brutpaaren (Allerweltsarten).

 Sonstige Brutvogelarten

Es handelt sich um Vogelarten, die keine europäischen Vogelarten sind (Neobiota).

Eine erste Abschichtung erfolgt für alle die Vogelarten, welche gemäß Rote Liste Sachsens den Status 0 aufweisen, da diese in Sachsen als ausgestorben oder verschollen gelten.

Eine zweite Abschichtung erfolgt für die sogenannten Allerweltsarten, also Arten der Kategorie „häufige Brutvogelarten“ mit dem Kennzeichen (A). Auch die nicht europäischen Vogelarten (Neobiota) werden abgeschichtet.

Tabelle 8: Abschichtung der in Sachsen auftretenden Vogelarten unter Berücksichtigung des Rote-Liste Status Sachsen (Stand: 2015), ihrer Verbreitung in Sachsen

(Quelle: Rasterverbreitungskarte MTB-Q 464 (LfULG 2020) unter Berücksichtigung ihrer Lebensraum-/Standorteigenschaften (Zuordnung zu Habitatkomplexen nach LfUIG) und dem Vorkommen geeigneter Habitatkomplexe im Wirkraum

Art	Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüfrelevanz gegeben	Prüfrelevanz gegeben durch Kartierung
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen		
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne	*	B	bg	(x)									x	x
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	-	G	sg	-			x							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	(A)	*	B	bg										
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	0	J	sg		x									
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	R	B+G	bg	-			x							
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	B	bg	x									x	
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	R	B	bg	-										
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	B	sg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	B	bg	(x)									x	

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüferelevanz gegeben	Prüferelevanz gegeben durch Kartierung
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen		
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		1	B	sg	-			x	x	x	x				
<i>Aythya marila</i>	Bergente		-	G	bg	-			x							
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper		-	G	bg	-					x	x	x			
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise		V	B	bg	x									x	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		R	B	sg	-	x	x	x			x				
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig		*	B	bg	-										
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn		1	J	sg	-	x	x		x	x	x				
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans		-	J	sg	x				x	x	x			x	
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	*	*	J	bg	x			x						x	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		R	B	sg	-			x		x					
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	(A)	*	B	bg											
<i>Carduelus cannabina</i>	Bluthänfling		V	B	bg	(x)									x	

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)							Potenzielle prüfrelevanz gegeben	Prüfrelevanz gegeben durch Kartierung	
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen			Gebäude, Siedlungen
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		2	B	sg	x						x	x		x	
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans		R	B	bg	x			x						x	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		2	B	bg	x			x	x	x	x	x		x	
<i>Aix sponsa</i>	Brautente		◆	-	g											
<i>Tringa glareola</i>	Buchwasserläufer		-	G	sg	-			x		x	x				
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	(A)	*	B	Bg											
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		*	B	bg	x									x	x
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle		3	B	bg	x	x	x		x		x	x	x	x	
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe		-	G	sg	-				x	x					
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		V	B	bg	x									x	
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		V	B	bg	(x)			x						x	
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer		-	G	sg	-			x		x					

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)							Potenzielle prüferelevanz gegeben	Prüferelevanz gegeben durch Kartierung	
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen			Gebäude, Siedlungen
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		*	B	bg	(x)									x	
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente		-	G	bg	-			x							
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente		-	G	bg	-			x							
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		3	J	sg	x			x						x	
<i>Pica pica</i>	Elster		*	B	bg	(x)									x	
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig		*	B	bg	(x)									x	
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan		◆	B	bg	x									x	x
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		V	B	bg	(x)				x		x	x		x	x
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		*	B	bg	x									x	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		*	B	bg	x									x	
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel		*	B	bg	-										
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler		R	B	sg	x	x		x						x	

Art	Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüfrelevanz gegeben	Prüfrelevanz gegeben durch Kartierung
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen		
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	(A)	V	B	bg										
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		*	B	sg	x			x			x	x	x	
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe		2	B	sg	-									
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		2	B	sg	x			x					x	
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		R	B+G	bg	x			x					x	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		*	B	bg	(x)								x	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		V	B	bg	(x)								x	x
<i>Phoenicurus phoenicuru</i>	Gartenrotschwanz		3	B	bg	(x)								x	x
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze		*	B	bg	(x)								x	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter		V	B	bg	(x)								x	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel		*	B	bg	(x)								x	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		*	B	bg	(x)								x	x

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüferelevanz gegeben	Prüferelevanz gegeben durch Kartierung
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen		
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		*	B	bg	(x)	x	x		x		x	x		x	x
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		-	G	sg	-			x	x		x				
<i>Miliaria calandra</i>	Grauhammer		V	J	sg	x				x		x	x		x	x
<i>Anser anser</i>	Graugans	*	*	B+G	bg	x			x	x	x	x			x	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher		*	B+G	bg	x	x	x	x	x	x	x			x	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper		*	B	bg	x									x	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		*	J	sg	(x)	x	x		x				x	x	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		0	B+G	sg				x	x	x	x				
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	(A)	*	B	bg	(x)									x	
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger		R	B	bg	-	x	x								
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel		-	B+G	bg	-		x	x		x	x				
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		*	J	sg	(x)	x	x		x				x	x	x

Art	Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüfrelevanz gegeben	Prüfrelevanz gegeben durch Kartierung	
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		*	J	sg	(x)	x	x							x	
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper		R	B	sg	-	x	x								
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		1	J	sg	x				x		x	x	x	x	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise		*	B	bg	-										
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher		*	B+G	bg	x				x					x	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	(A)	*	B	bg											
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling	(A)	V	B	bg											
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		*	B	bg	(x)									x	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		3	B	sg	x	x					x			x	
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe		R	B+G	bg	-				x		x				
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	*	*	J	bg	x				x	x	x	x		x	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube		*	B	bg	-	x	x				x				

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüferelevanz gegeben	Prüferelevanz gegeben durch Kartierung
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen		
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		-	G	sg	-			x	x	x	x				
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans		-	-	sg	x			x	x		x			x	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel		R	B	bg	-		x	x							
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer		*	B	bg	(x)									x	x
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		1	B+G	sg	x			x	x	x	x	x		x	
<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer		-	G	bg	-			x			x				
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		V	B	bg	(x)									x	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	(A)	*	B	bg											
<i>Porzana parva</i>	Kleinralle		R	B	sg	-										
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht		*	B	bg	x									x	x
<i>Anas querquedula</i>	Knäckente		1	B+G	sg	x			x	x	x				x	
<i>Calidris canutus</i>	Knutt		-	G	bg	-			x							

Art	Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüfrelevanz gegeben	Prüfrelevanz gegeben durch Kartierung
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	(A)	*	B	bg										
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente		R	B+G	bg	x			x					x	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe		*	B	bg	(x)								x	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran		V	B+G	bg	x		x	x					x	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		1	B	sg	(x)				x	x	x		x	
<i>Grus grus</i>	Kranich		*	B+G	sg	x	x			x	x	x		x	
<i>Anas crecca</i>	Krickente		1	J	bg	x	x			x				x	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		3	B	bg	(x)	x	x	x			x		x	x
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans		-	G	bg	-				x	x	x			
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		V	B+G	bg	x			x	x	x	x		x	
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente			B+G	bg	x				x	x			x	
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente		♦	-	g										

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüferelevanz gegeben	Prüferelevanz gegeben durch Kartierung
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen		
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe		-	G	bg	-			x							
<i>Apus apus</i>	Mauersegler		*	B	bg	x								x		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		*	B	sg	x	x	x		x		x	x	x	x	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		3	B	bg	(x)								x		
<i>Falco columbarius</i>	Merlin		-	G	sg	-				x	x	xx				
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		*	B	bg	(x)								x		
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe		R	B+G	bg	-			x			x				
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger		-	G	bg	x			x					x		
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		V	J	sg	-	x	x								
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	(A)	*	B	bg											
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente		1	B	sg	x			x					x		
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellrgenpfeifer		-	G	sg	-						x				

Art	Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüfrelevanz gegeben	Prüfrelevanz gegeben durch Kartierung	
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen			
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		*	B	bg	x									x	x
<i>Corvus corone cornix</i>	Nebelkrähe		*	B	bg	-										
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		*	B	bg	(x)		x		x		x	x		x	x
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans		◆	-	g				x	x		x		x		
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinswassertreter		-	G	sg	-										
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		-	G	sg	-										
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		3	B	sg	x		x				x	x		x	
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		◆	G	bg	x			x	x	x				x	
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe		-	G	bg	-			x							
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol		V	B	bg	(x)									x	
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		-	G	bg	-			x							
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher		◆	B*G	sg	-										

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)							Potenzielle prüferelevanz gegeben	Prüferelevanz gegeben durch Kartierung
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen		
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe		*	B	bg	-									
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		-	G	sg	-									
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		2	J	sg	x		x		x		x	x		x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		3	B	bg	x			x	x	x	x		x	x
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz		*	J	sg	-	x								
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		1	J	bg	x				x		x	x		x
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel		-	G	bg	-						x			
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	*	*	J	bg	x			x						x
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel		1	B	bg	-	x	x		x		x	x		
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans		*	G	bg	-				x		x			
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	(A)	*	B	bg										
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer		*	B	bg	(x)									x

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)							Potenzielle prüfrelevanz gegeben	Prüfrelevanz gegeben durch Kartierung
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen		
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		2	J	sg	-									
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		R	B	sg	-					x				
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		*	B	sg	(x)				x	x	x	x	x	
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans		◆	-	bg	x									
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke		-	G	sg	-				x		x	x		
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans		-	G	sg	-				x		x			
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher		1	B	sg	-									
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	(A)	*	B	bg										
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		*	B	sg	x	x	x		x		x	x	x	x
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		1	B*G	sg	-			x		x				
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		-	G	bg	x			x	x	x	x		x	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		2	B+G	bg	x		x		x		x	x	x	

Art	Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüferelevanz gegeben	Prüferelevanz gegeben durch Kartierung	
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen			
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		-	G	sg	-										
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente		-	G	bg	-			x							
<i>Calidris alba</i>	Sanderling		-	G	bg	-										
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		-	G	sg	-			x							
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente		*	J	bg	x	x	x	x						x	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		3	B	sg	x										
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl		*	B	bg	x		x	x		x				x	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		2	J	sg	x				x	x	x	x		x	
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente		3	B+G	bg	x			x		x				x	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		*	B	bg	(x)									x	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher		1	B+G	bg	-										
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen		*	B	bg	x			x	x		x	x		x	

Art	Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüfrelevanz gegeben	Prüfrelevanz gegeben durch Kartierung
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen		
(Syn.: <i>S. rubicola</i>)															
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		R	B+G	bg	-			x			x			
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopf-Ruderente		-	-	g										
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		*	B	sg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		*	J	sg	x	x	x						x	x
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V	B	sg	(x)	x	x	x	x				x	
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler		V	J	sg	x	x	x			x			x	
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer		-	B	bg	-			x						
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe		R	B+G	bg	x			x		x		x	x	
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		-	G	sg	x			x	x	x	x		x	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	(A)	*	B	bg										
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	B+G	sg	x			x	x	x	x		x	

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)							Potenzielle prüferelevanz gegeben	Prüferelevanz gegeben durch Kartierung	
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen			Gebäude, Siedlungen
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen		*	B	bg	(x)									x	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		*	J	sg	x	x	x		x		x	x		x	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		V	B	sg	x		x		x		x	x		x	
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		*	J	sg	-	x									
<i>Anas acuta</i>	Spießente		◆	B	bg	x					x				x	
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser		R	B	bg	-	x	x	x				x			
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	(A)	*	B	bg											
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		1	J	sg	x		x		x		x	x	x	x	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer		1	B	bg	x						x	x		x	
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		-	G	sg	-			x							
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		◆	B+G	sg	-										
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe		R	B+G	bg	x			x			x			x	

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüfrelevanz gegeben	Prüfrelevanz gegeben durch Kartierung
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen		
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher		-	B	bg	-			x							
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		*	B	bg	x								x	x	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	*	*	J	bg	x		x	x	x	x			x	x	
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube		◆	B	bg	(x)								x		
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe		*	B+G	bg	x			x			x		x		
<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfläufer		-	G	bg	-			x							
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise		*	B	bg	-										
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule		R	B+G	sg	-				x	x	x	x			
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger		*	B	bg	(x)								x	x	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		3	J	bg	x			x					x		
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher		*	J	bg	-	x	x						x		
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	(A)	*	B	bg											

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüferelevanz gegeben	Prüferelevanz gegeben durch Kartierung
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen		
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle		V	J	sg	x			x						x	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		*	B	bg	x									x	
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer		-	G	bg	-			x							
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente		-	G	bg	-			x							
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V	B	bg	(x)									x	x
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		0	B+G	sg											
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle		1	B	sg	x										
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		*	B	bg	(x)									x	x
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		*	J	sg	(x)	x	x		x	x	x	x	x	x	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		3	B	sg	(x)	x	x						x	x	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe		0	G	sg				x		x					
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		*	B	sg	x			x						x	

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)								Potenzielle prüfrelevanz gegeben	Prüfrelevanz gegeben durch Kartierung
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen		
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		V	J	sg	-	x	x	x	x		x	x	x		
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		*	B	bg	(x)									x	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		*	B	bg	x				x		x	x		x	x
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		2	B	sg	x				x	x	x	x		x	
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer		*	B	bg	(x)									x	x
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		*	J	sg	(x)	x	x		x		x		x	x	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		V	B	bg	(x)									x	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		*	J	sg	(x)	x	x		x		x	x	x	x	x
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B	bg	-	x	x			x					
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		R	B	sg	-	x		x		x	x				
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		3	B	sg	x	x	x		x	x	x		x	x	
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel		V	J	bg	(x)			x					x	x	

Art		Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)							Potenzielle prüferelevanz gegeben	Prüferelevanz gegeben durch Kartierung
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen		
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle		V	B	bg	(x)									
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise		*	B	bg	(x)								x	
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		-	G	bg	-			x						
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe		-	G	sg	-			x						
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	B+G	sg	x		x	x	x	x		x	x	
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans		-	B	bg	-				x		x			
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		3	B	sg	(x)	x	x					x	x	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		V	B	sg	x	x	x		x		x	x	x	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		2	B	sg	(x)		x		x			x	x	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		2	B+G	bg	x				x	x	x	x	x	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschaftstelze		V	B	bg	x			x	x	x	x	x	x	

Art	Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)							Potenzielle prüfrelevanz gegeben	Prüfrelevanz gegeben durch Kartierung	
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen			Gebäude, Siedlungen
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		2	B	sg	-				x	x	x			
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen		V	B	bg	(x)								x	
<i>Falco cherrug</i>	Würgfalke		◆	B	sg	-									
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	(A)	*	B	bg										
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		2	B	sg	(x)	x							x	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	(A)	*	B	bg										
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		2	B	sg	-									
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans		-	B	bg	-				x	x	x			
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		-	B	bg	-			x						
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger		-	B	bg	x			x					x	
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		R	B	sg	-	x								
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnäpfe		-	B	sg	-			x	x	x	x	x		

Art	Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)							Potenzielle prüferelevanz gegeben	Prüferelevanz gegeben durch Kartierung	
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen			Gebäude, Siedlungen
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan		-	B	bg	-				x	x	x			
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		0	B	sg				x						
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer		-	B	bg	-			x						
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher		V	B+G	bg	x			x					x	
<p>Gefährdungskategorien / Legende Rote-Liste Sachsen: 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste – keine Gefährdungskategorie * ungefährdet R extrem selten ♦ nicht bewertet - nicht gelistet</p> <p>Artenschutzrechtlicher Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG B Brutvogelaspekt G Gastvogelaspekt (Rast-, Überwinterungs-, Schlaf-, Sammel- oder Mauserplätze)</p>															

Art	Artenkategorie gemäß LfULG	RL-Status Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG	Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG	Wirkraum innerhalb Verbreitungsgebiet in Sachsen	Habitatkomplexe im erweiterten Vorhabenbereich (500 m)							Potenzielle prüfrelevanz gegeben	Prüfrelevanz gegeben durch Kartierung
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen		
<p>J Jahresvogelaspekt (Art ganzjährig auftretend) - Keine Prüfung /keine Angabe</p> <p>Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG sg besonders und streng geschützt bg nur besonders geschützt g allgemeiner gesetzlicher Schutz nach § 39 BNatSchG (Kategorie sonstige Brutvogelarten)</p> <p>Vorkommen Im Wirkraum (Rasterverbreitungskarte MTB-Q 4645 – südliche zwei Quadranten) gemäß LfULG (2020): - Kein Vorkommen im MTB x Vorkommen im MTB (mindestens ein geprüfter Datensatz) (x) Vorkommen im MTB (nur ungeprüfte Datensätze)</p> <p>Habitatkomplexe gemäß LfULG x Art kommt in diesem Habitatkomplex vor x Hauptreproduktionsstätte der Art</p>														

Insgesamt sind **135 planungsrelevante Vogelarten** herausgearbeitet worden (vgl. *Tabelle 8*). Davon sind gemäß Rote Liste Sachsen 9 Arten vom Aussterben bedroht (Kategorie 1), 10 Arten stark gefährdet (Kategorie 2) und 14 Arten gefährdet (Kategorie 3). Durch die Kartierung sind im weiteren 29 Brutvogelarten planungsrelevant. Durch einen Nachweis vom LFULG 2019 ist zudem der Weißstorch im weiteren prüfrelevant.

Durch die Kartierung konnten sechs Rastvogelarten (Bergfink, Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling, Saatkrähe, Star, Wacholderdrossel) als prüfrelevant herausgestellt werden.

Als grundsätzlich maximale Wirkweite wird ein Radius von 300 m berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.3). Als Methodenstandard in Bezug auf baubedingte Störungen der Avifauna werden die Angaben von GASSNER ET AL (2010) zu artspezifischen Fluchtdistanzen verwendet: „Fluchtdistanzen indizieren die Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung. Unter „Fluchtdistanz“ wird die Entfernung verstanden, die sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Tier zur Flucht veranlasst.“

GASSNER ET AL (2010) gibt für 16 besonders stöempfindliche Vogelarten eine Fluchtdistanz von > 300 m an, sodass für diese Arten der festgelegte Wirkraum von 300 m aufgeweitet werden muss. Darunter befinden sich einige Rastvögel (Gänsearten) die eine höhere Fluchtdistanz aufweisen, wenn sie in großen Schwärmen auftreten, die Fluchtdistanz ist in diesem Fall mit einem „R“ gekennzeichnet.

In der Abschichtungstabelle (Tabelle 8) gelistete Vogelarten, die eine Fluchtdistanz von > 300 m aufweisen, werden in Tabelle 9 genauer betrachtet. Solche Arten, die ohnehin abgeschichtet werden (da sie in Sachsen als ausgestorben gelten oder im Vorhabenraum keine Verbreitung aufweisen), müssen nicht weiter berücksichtigt werden. Es verbleiben sieben Vogelarten, die über den festgelegten Wirkraum von 300 m hinaus mit einer Distanz von bis zu 500 m berücksichtigt werden.

Tabelle 9: Besonders empfindliche Vogelarten mit einer Fluchtdistanz von > 300 m (GASSNER ET AL 2010) und deren Prüfrelevanz im Vorhaben

Art		Abschichtungsgrund (vgl. Tabelle 6)		Flucht- distanz	Betracht- ungsschwer- punkt	Prüf- relevanz
		RL-Status 0	Keine Verbreitung im Vorhabenraum			
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	x				
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn		x			
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			400 R	J	x (Rastvogel)
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler			500	B	x
<i>Anser anser</i>	Graugans			400 R 200	B+G	x
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	x				
<i>Grus grus</i>	Kranich			500 R 500	B+G	x
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans		x			
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans		x			
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans			400 R	G	x (Rastvogel)
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			500	B	x
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler			500	J	x

Art	Abschichtungsgrund (vgl. Tabelle 6)		Flucht- distanz	Betracht- ungsschwer- punkt	Prüf- relevanz
	RL-Status 0	Keine Verbreitung im Vorhabenraum			
Artenschutzrechtlicher Betrachtungsschwerpunkt gemäß LfULG B Brutvogelaspekt G Gastvogelaspekt (Rast-, Überwinterungs-, Schlaf-, Sammel- oder Mauserplätze) J Jahresvogelaspekt (Art ganzjährig auftretend)					

Eine Prüfung der Bestandsnachweise (Quelle: Rasterverbreitungskarte MTB-Q, LFULG 2020) der letzten 5 Jahre ergab, dass von den sieben zu prüfenden störungsempfindlichen Vogelarten lediglich der Kranich (*Grus grus*) im erweiterten Untersuchungsraum innerhalb dieses Zeitraumes im Untersuchungsraum gesichtet wurde. Der Nachweis ist aus dem Jahr 2016. In den nachfolgenden Jahren konnten keine Nachweise erbracht werden. Auch konnte durch die Kartierung kein Nachweis erbracht werden.

Somit werden alle prüfrelevanten Vogelarten berücksichtigt, die durch die Kartierung (MEP PLAN 2020) sowie durch die Bestandsnachweise im Untersuchungsgebiet von 300 m bzw. im aufgeweiteten Untersuchungsraum von 500 m nachgewiesen worden sind.

6 PRÜFUNG AUF VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG

6.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

6.1.1 Säugetiere – ohne Fledermäuse

Formblatt Artenschutz		
Biber (<i>Castor fiber</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Fließ- und Stillgewässer inkl. Uferzone mit Weichholzvegetation, Kraut- und Strauchschicht sowie Auen. Auch Gräben und Altwasser können als Lebensraum dienen. Relevant ist ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie grabbare Ufer zur Anlage der typischen Biberbaue. Sofern eine ständige Wasserzufuhr nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Jungtiere werden zwischen April und Juni geboren. Biber sind Nestflüchter, die Jungtiere können ab Geburt bereits sehen und schwimmen, lediglich das Tauchen muss erlernt werden. Etwa ein halbes Jahr werden die Jungtiere gesäugt. Die Reviere umfassen ca. 1-5 km Gewässerufer, an denen ca. 10 – 20 m breite Uferstreifen genutzt werden (vgl. BfN 2019D, LFU 2018).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u> Heute besiedelt der Biber Ostdeutschland inzwischen wieder nahezu flächendeckend, nur die küstennahen Bereiche Mecklenburg-Vorpommerns und das südöstliche Sachsen sind nicht besiedelt. In weiten Teilen Bayerns genauso wie am Oberrhein (Baden-Württemberg) und im südwestlichen Nordrhein-Westfalen leben Biber, die auf Wiederansiedlungsprojekte mit Tieren aus Osteuropa und Skandinavien zurückgehen. Im Saarland, im südöstlichen Hessen, im westlichen Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen siedelnde Populationen gehen auf Wiederansiedlungen mit dem „Elbebiber“ zurück (BfN 2014). Er kommt in den Flüssen Elbe, Mulde, Schwarze Elster, Saale, Havel, Oder, Peene, Warnow, stellenweise im Emsland, am Niederrhein, Saarland, Spessart. In Westfalen und Bayern (allochtone Form) gibt es Aussetzungen. Aus Bayern entstanden Vorkommen in Baden-Württemberg und Thüringen (HAUER ET AL 2009).</p>		
<p><u>Sachsen</u> Das Bundesland Sachsen hat eine besondere Verantwortung für die Unterart des „Elbebibers“ <i>Castor fiber albicus</i> der seinen Verbreitungsschwerpunkt an der Elbe und Mulde hat. Er breitet sich aber auch außerhalb der großen Flussauen Elbe und Mulde aus, im Rödergebiet unterhalb Großenhain und in Gewässern in der Königsburger Heide (Pulsnitz, Otterbach). Der Biber ist heute in fast allen Landkreisen Sachsens zu finden, die Hauptverbreitung liegt in Nordsachsen (LfULG o.J.a). Der Bestand ist stabil (HETTWERT ET AL 2015).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Biber (<i>Castor fiber</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Geeignete Lebensräume für den Biber finden sich im Untersuchungsgebiet entlang der Döllnitz und des Mühlgrabens innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“. Die Flussabschnitte im Untersuchungsgebiet zählen zum Habitat des Bibers, Nachweise aus diesem Bereich konnten im Rahmen der Erfassungen für den MaP jedoch nicht erbracht werden (vgl. RANA 2009). Während der beauftragten Kartierungen, welche im Februar und März 2020 stattfanden, gelang ein Sichtnachweis eines Bibers im UR an der Döllnitz, ebenfalls wurden mehrere frische Fraßspuren am Ufer der Döllnitz erfasst. Den Kartierungen zufolge befindet sich keine Biberburg innerhalb des UG, weit außerhalb des UG westlich von Canitz wurde eine Burg erfasst (vgl. MEP PLAN 2020).</p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung		
5-4 Erschütterungen / Vibrationen		
Mögliche Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung und Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes können für den Biber ausgeschlossen werden, da die potenziellen Lebensraumstrukturen geschlossen unterquert werden (Döllnitz und Mühlgraben inkl. der Gehölz bestandenen Uferandbereiche).		
An den Baugruben und offenen Kabelgräben besteht das Risiko einer Verletzung / Tötung durch Fallenwirkung. Dies kann durch die Maßnahmen V2 „Sicherung vor Fallenwirkung für Klein- und Mittelsäuger“ sowie dem „Absuchen von Rohrgräben und Baugruben vor Arbeitsbeginn“ (V1) wirksam verhindert werden. Das Risiko von Individuenverlusten durch Baufahrzeuge kann durch einen Ausschluss der Bauarbeiten bereits mit Beginn der Dämmerung verringert werden, da Biber dämmerungs- und nachtaktiv sind (Vermeidungsmaßnahme V7).		
Eine Tötung durch Einsturz einer Biberburg, hervorgerufen durch baubedingte Erschütterungen kann zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden, da sich im UR zum Zeitpunkt der Erfassung (Februar-März 2020) keine Biberburg befindet (MEP PLAN 2020). Da der Bau der Leitung jedoch erst im Jahr 2025 stattfindet, findet unmittelbar vor Baubeginn eine erneute Besatzkontrolle entlang der Fließgewässer an den Bereichen für die Start- und Zielgruben der Fließgewässerunterbohrungen statt (V9). Zudem werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).		

Formblatt Artenschutz		
Biber (<i>Castor fiber</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V1 Absuchen von Rohrgräben und Baugruben vor Arbeitsbeginn</p> <p>V2 Ausstiegshilfen für Klein- und Mittelsäuger</p> <p>V7 Tageszeitliche Bauzeitenregelung</p> <p>V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn</p> <p>V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Untersuchungsgebiet und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p>		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegungen (ohne Licht)		
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)		
<p>Durch akustische oder optische Reize kann es zu Störungen kommen, die insbesondere während der Jungenaufzucht Relevanz entfaltet (vgl. Kapitel 3.8.5). Im Rahmen der beauftragten Kartierungen konnten keine Fortpflanzungsstätten des Bibers im UG nachgewiesen werden (MEP PLAN 2020). Somit besteht aktuell keine Relevanz akustischer oder optischer Störungen für den Biber, da die Döllnitz jedoch als Haupthabitat des Bibers eingestuft wurde, ist eine Nutzung zur Reproduktion in den kommenden Jahren nicht auszuschließen. Um sicherstellen zu können, dass sich auch zum Zeitpunkt der Bauausführung keine Fortpflanzungsstätte im unmittelbaren Umfeld der für die geschlossenen Querungen von Döllnitz und Mühlgraben erforderlichen Bohrungen befinden, wird im Rahmen der Maßnahme V9 vor Baubeginn eine Besatzkontrolle durchgeführt. Sollte hierbei festgestellt werden, dass eine Biberburg im UG entstanden ist, wird zusätzlich die Maßnahme V8</p>		

Formblatt Artenschutz		
Biber (<i>Castor fiber</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
angewendet, wodurch eine Bautätigkeit während der Aufzucht der Jungtiere ausgeschlossen wird. Zudem erfolgt eine ökologische Baubegleitung zur kontinuierlichen Überprüfung (V11). <u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn <u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
Erhebliche Störungen des Bibers und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 4 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes 5-4 Erschütterungen / Vibrationen		
Es befinden sich aktuell keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten des Bibers im Untersuchungsgebiet (MEP PLAN 2020), ebenfalls findet eine geschlossene Unterquerung der potenziell als Lebensraum geeigneten Fließgewässer inkl. deren Uferbereiche statt, sodass eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers aktuell ausgeschlossen werden kann (Wirkfaktoren: Überbauung / Versiegelung, Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen, Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes).		
Einstürze von Biberburgen durch sehr starke Erschütterungen, ggf. durch Bohrungen oder Rammarbeiten sind zwar generell als sehr unwahrscheinlich einzustufen, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Aktuell gibt es keine Fortpflanzungsstätte des Bibers im UG (MEP PLAN 2020). Da der Bau jedoch erst im Jahr 2025 stattfindet, findet unmittelbar vor Baubeginn eine		

Formblatt Artenschutz		
Biber (<i>Castor fiber</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>erneute Besatzkontrolle entlang der Fließgewässer an den Bereichen für die Start- und Zielgruben der Fließgewässerunterbohrungen statt (V9). Sollte dann ein Nachweis einer Biberburg erbracht werden, ist eine jahreszeitliche Bauzeiteneinschränkung (V8) während der Aufzucht der Jungen erforderlich, sind zudem sind die Bauarbeiten dann im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung zu überwachen (V11).</p> <p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn</p> <p><u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Lebensraum des Fischotters sind naturnahe Fließ- und Stillgewässer inkl. dichtbewachsener Uferzone. Bevorzug werden natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien, da diese besonders reiche Nahrungsmöglichkeiten bieten. Besonders der Uferbereich wird zur Jagd genutzt, darunter v.a. Fische, Krebse und Insekten.</p> <p>Der Fischotter ist ein scheuer Einzelgänger, Beobachtungen gelingen selten. Der Fischotter ist dämmerungs- und nachtaktiv. Fischotter können auch an Land weite Strecken zurücklegen (vgl. BFN 2019D).</p> <p>Tagsüber ziehen die Tiere sich in selbstgegrabenen oder bereits vorhandenen Erdhöhlen im Uferbereich zurück. Ebenfalls werden im Uferbereich zu findende Versteckmöglichkeiten unter Wurzelwerk, Totholz oder im Schilfröhricht genutzt. Besonders geeignete Verstecke werden auch zur Jungenaufzucht genutzt (vgl. DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG O.J.). Jungtiere können das ganze Jahr über geboren werden, der Schwerpunkt liegt jedoch im Zeitraum Juni bis November (vgl. BFN 2014).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u> Der deutschlandweite Verbreitungsschwerpunkt liegt in den östlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. Größere Bestände gibt es auch in Sachsen-Anhalt, dem östlichen Niedersachsen und dem bayrischen Wald (HAUER ET AL 2009).</p> <p><u>Sachsen</u> Das Kerngebiet innerhalb Sachsens liegt in den Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und den angrenzenden Naturräumen, aber auch im mittel- und westsächsischen Tief- und Hügelland sowie in der sächsischen Schweiz und im Osterzgebirge (LFULG O.J.A). Der Bestand ist stabil (HETTWERT ET AL 2015).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Geeignete Lebensräume für den Fischotter finden sich im Untersuchungsgebiet entlang der Döllnitz und des Mühlgrabens innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“. Die Flussabschnitte im Untersuchungsgebiet zählen zum Habitat des Fischotters, Nachweise aus diesem Bereich konnten im Rahmen der Erfassungen für den MaP jedoch nicht erbracht werden. Die hauptsächliche Bedeutung des FFH-Gebietes scheint den Angaben des MaP zufolge in der Funktion des FFH-Gebietes als Nahrungshabitat zu liegen (vgl. RANA 2009). Im Rahmen der Kartierungen (MEP PLAN 2020) konnte kein Nachweis des Fischotters im UR erbracht werden. Aufgrund eines Losungs-Fundes westlich des UR (am Döllnitzufer in Borna, ca. 2,4 km stromaufwärts) wird auch der Abschnitt der Döllnitz im UR (inkl. der von der Döllnitz abgehenden Gräben und der Mühlgraben) als vom Fischotter als Migrationskorridor genutztes Gebiet eingestuft.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
Sowohl die Kartierdaten als auch die Angaben des MaP weisen darauf hin, dass die Abschnitte von Döllnitz und Mühlgraben, welche sich im UG befinden, nicht als Reproduktionshabitat genutzt werden und eine eher untergeordnete Rolle im Vergleich zum umliegenden Gewässerkomplex spielen.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung		
5-4 Erschütterungen / Vibrationen		
Mögliche Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung und Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes können für den Fischotter ausgeschlossen werden, da die potenziellen Lebensraumstrukturen geschlossen unterquert werden (Döllnitz und Mühlgraben inkl. der Gehölz bestandenen Uferbereiche).		
Der Fischotter konnte im UG nicht nachgewiesen werden, somit besteht aktuell keine Auswirkung durch baubedingte Barriere oder Fallenwirkung für den Fischotter sowie Erschütterungen / Vibrationen. Da jedoch etwa 2,4 km stromaufwärts der Döllnitz Fischotterlosungen gefunden wurden, wird im Kartierbericht der Schluss gefasst, dass Döllnitz und Mühlgraben im UR als Migrationskorridor genutzt werden (MEP PLAN 2020). Somit ist nicht gänzlich auszuschließen, dass der UR während der Bautätigkeiten möglicherweise doch vom Fischotter genutzt wird. Daher wird in diesen Bereich unmittelbar vor Baubeginn eine erneute Besatzkontrolle durchgeführt, um zu prüfen, ob sich der Fischotter möglicherweise im UG aufhält bzw. diesen doch als Reproduktionshabitat nutzt (V9). In diesem Falle wären weitere Maßnahmen erforderlich.		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn		
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Untersuchungsgebiet und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.		

Formblatt Artenschutz		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen): <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegungen (ohne Licht)		
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)		
<p>Durch akustische oder optische Reize kann es zu Störungen kommen, die insbesondere während der Jungenaufzucht Relevanz entfaltet (vgl. Kapitel 0). Da keine Wurfhöhlen des Fischotters im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten (MEP PLAN 2020), können Störungen während der sensiblen Phase der Jungenaufzucht ausgeschlossen werden. Um eine erhebliche Störung von Individuen auszuschließen, die sich möglicherweise bis zum Baubeginn doch im UR angesiedelt haben, wird in diesen Bereich unmittelbar vor Baubeginn eine erneute Besatzkontrolle durchgeführt, um zu prüfen, ob sich der Fischotter möglicherweise im UR aufhält bzw. diesen doch als Reproduktionshabitat nutzt (V9). In diesem Falle wären weitere Maßnahmen erforderlich.</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn		
Erhebliche Störungen des Fischotters und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		

Formblatt Artenschutz		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<ul style="list-style-type: none"> - baubedingt - anlagebedingt - betriebsbedingt 		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
5-3 Erschütterungen / Vibrationen		
Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung und Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes können für den Fischotter ausgeschlossen werden, da die potenziellen Lebensraumstrukturen geschlossen unterquert werden.		
Es befinden sich aktuell keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten des Fischotters im Untersuchungsgebiet (MEP PLAN 2020), sodass eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters durch starke Erschütterungen derzeit ausgeschlossen werden kann. Um dies jedoch auch zum Zeitpunkt der Bautätigkeiten mit Sicherheit ausschließen zu können, wird unmittelbar vor Baubeginn eine erneute Besatzkontrolle durchgeführt, um zu prüfen, ob sich eine Wurfhöhle des Fischotters im UG befindet (V9). In diesem Falle wären weitere Maßnahmen erforderlich.		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn		
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		

Formblatt Artenschutz		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

6.1.2 Fledermäuse

Formblatt Artenschutz		
Mopsfledermaus <i>(Barbastella barnastellus)</i>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Die Mopsfledermaus ist eine waldbundene Fledermausart, bevorzugt werden strukturreiche Wälder mit einem hohen Laubbaumanteil und einer geschlossenen Krone. Wochenstubenquartiere befinden sich in der Regel im Wald (Baumspalten abstehende Borke, abgestorbene Bäumen). Die Winterquartiere befinden sich meistens in vom Außenklima beeinflussten Höhlen, Stollen, Tunneln, Gewölben und Kellern. Sie können sich jedoch auch an Gebäudespalten oder hinter abstehtender Borke an Bäumen befinden. Auf dem Flug in die Jagdgebiete orientiert sich die Art stark an Leitelementen, wie Hecken oder Baumreihen entlang von Flüssen, die eine Verbindung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten herstellen. (BFN 2019D).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u> Die Mopsfledermaus ist vermehrt in der Osthälfte Deutschlands verbreitet. So sind die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Bayern stark besiedelt, während die anderen Bundesländer sehr schwach, punktuell bzw. gar nicht besiedelt sind (BFN 2019D).</p>		
<p><u>Sachsen</u> Innerhalb Sachsens kommt die Mopsfledermaus zerstreut vor, es besteht eine Häufung an Quartieren im Vorgebirgsland und in den Mittelgebirgen. Flächendeckende Untersuchungen zum Bestand / zur Gefährdung der Art in Sachsen stehen noch aus (LFULG o.J.B).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Aktuelle Nachweise gibt es aus dem Untersuchungsgebiet gemäß Rasterverbreitungskarte MTB Sachsen (LFULG) nicht. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnte kein Nachweis von Quartieren der Art erbracht werden. Es konnte an vier Stellen im UG eine Mopsfledermaus bei der Nahrungssuche beobachtet werden (1x K8565 nördlich der Trasse, 2x im Auwald, 1x Gehölzstreifen südöstlich der Molchstation Canitz), des Weiteren gelang eine Überflugebeobachtung an der Döllnitz (vgl. MEP PLAN 2020, Unterlage 7.4.1).</p>		
<p>Im UG befinden sich MEP PLAN (2020) zufolge etwa 20 potenziell geeignete Höhlenbäume. Diese sind mehrheitlich im Auwald sowie in den uferbegleitenden Gehölzbereichen von Mülhgraben und Döllnitz zu verorten, es handelt sich hierbei um die Baumarten Linde, Weide, Pappel, Esche, Erle und Eiche. Drei der Bäume befinden sich im Süden des UR (Gehölzbestand an der Bahnstrecke östlich der Kreuzungsstelle, Gehölze am Flugplatz südwestlich der Molchstation Canitz). Zwei potenzielle Höhlenbäume (Obstbäume) befinden sich zudem an der Reußner Straße etwa 100 m südlich der Kreuzungsstelle (vgl. Unterlage 7.4.2).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barnastellus</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
5-4 Erschütterungen / Vibrationen		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für die Mopsfledermaus lediglich dann, wenn als Quartier genutzte Strukturen (Höhlen, Stollen, Tunnel, Gebäude, Keller, Bäume) zerstört oder entfernt werden. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen/ Tötungen der Art ausgeschlossen werden können. Eine Tötung durch Einsturz von als Winterquartier genutzten Höhlen oder Stollen kann ebenfalls aufgrund von Nichtvorhandensein solcher Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen werden.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barnastellus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>5-4 Erschütterungen / Vibrationen</p> <p>Eine erhebliche Störung durch baubedingte Vibrationen/ Erschütterungen betrifft ausschließlich die Überwinterungsstätten, da starke Erschütterungen zu einer Störung oder zum Erwachen der Fledermäuse während des Winterschlafes führen können (vgl. BFN 2016). Auch kann der Wirkfaktor zum Einsturz von Winterquartieren (Höhlen, Stollen) führen, solche Quartiere liegen im UG jedoch nicht vor. Wie unter Punkt 2.3 beschrieben, befinden sich potenziell geeignete Baumhöhlen, die jedoch aktuell nicht besetzt sind, im UG. Die Wirkweite von Erschütterungen ist abhängig von der Bauweise. Im Vorhaben können starke Erschütterungen durch das Einschlagen von Spundwänden hervorgerufen werden, Spundwände sind voraussichtlich ausschließlich im Rahmen folgender Baugruben relevant: Start- und Zielgrube der geschlossenen Unterquerung der Döllnitz, Startgrube der geschlossenen Unterquerung des Mühlgrabens (nördlich des Gewässers gelegen).</p> <p>Um eine solche Störung durch Erschütterungen ganz auszuschließen, ist -sofern im Bauablauf möglich- die Maßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ anzuwenden und ein Bau in den Monaten der Winterruhe (November – April) zu vermeiden. Sollte dies aufgrund des Bauablaufes / technischer Gründe nicht möglich sein, sind für möglicherweise in Baumhöhlen überwinternde Fledermausarten alle potenziellen Baumhöhlen im Umkreis von 200 m um die oben beschriebenen relevanten Baubereiche vorsorglich im Oktober zu verschließen, sodass für den in die Bauzeit fallenden Winter eine Nutzung dieser Höhlen als Winterquartier ausgeschlossen wird. Eine Beschreibung dieser CEF-Maßnahme (V3) findet sich in Kapitel 4.</p> <p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung</p> <p><u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V3 Präventiver Verschluss von Baumhöhlen als potenzielles Fledermauswinterquartier</p> <p>Erhebliche Störungen der Mopsfledermaus und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barnastellus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes</p> <p>5-4 Erschütterungen / Vibrationen</p> <p>Es befinden sich keine Quartiere im Untersuchungsgebiet. Potenzielle Quartierhabitate wie Siedlungen, Wälder und Baumstrukturen werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühigrabens), sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Zudem konnte kein Quartiernachweis im UG erbracht werden.</p> <p>Eine Zerstörung einer Ruhestätte durch Einsturz von als Winterquartier genutzten Höhlen oder Stollen kann ebenfalls aufgrund von Nichtvorhandensein solcher Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
<h2 style="margin: 0;">Große Bartfledermaus</h2> <p style="margin: 0;"><i>(Myotis brandtii)</i></p>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Lebensraum der Großen Bartfledermaus sind Au- und Bruchwälder sowie Moore und Feuchtgebiete. Zur Jagd werden Waldränder, aber auch Feldgehölze, Hecken, Gräben und Bäche genutzt. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen und hinter abstehende Baumrinde, an Stammenrissen und Fledermauskästen. Auch Spalten in Fassaden oder Dächern werden genutzt. Als Winterquartier dienen Höhlen und Stollen. Die Bartfledermaus ist weitgehend ortstreu, Saisonwanderungen liegen i.d.R. unter 40 km (vgl. DIETZ UND KIEFER 2014).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u> Vorkommen der Bartfledermaus sind in ganz Deutschland zu finden. Eine Höhere Dichte ist jedoch in den neuen Bundesländern, insbesondere in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zu verzeichnen (BFN 2019d). Aufgrund von Verwechslungen sind die Kenntnisse jedoch recht lückenhaft.</p> <p><u>Sachsen</u> Die Bartfledermaus ist potenziell in weiten Teilen Sachsens verbreitet, Nachweise der vergangenen fünf Jahre beschränken sich jedoch auf die Umgebung südwestlich von Dresden (Tharandter Wald, nördliches Erzgebirge), südöstlich der Stadt Leipzig und die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (LFULG, Rasterverbreitungskarte MTB, Stand 2019). Wochenstuben sind in folgenden Gegenden Sachsens zu finden: Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Bereiche des Lössgefildes in der östlichen Oberlausitz, Umgebung um Dresden, Borna, Werdau, untere Berglagen des Vogtlandes, Oberlausitzer Bergland sowie Mittel- und Osterzgebirge (HAUER ET AL 2009).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Aktuelle Nachweise gibt es aus dem Untersuchungsgebiet gemäß Rasterverbreitungskarte MTB Sachsen (LFULG) nicht. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnte kein Nachweis von Quartieren der Art erbracht werden. Es konnten an zwei Stellen Überflugbeobachtungen sowie an einer Stelle eine Beobachtung der Nahrungssuche einer Fledermaus aus der Mausohrfledermäuse (<i>Myotis spec.</i>) erbracht werden, ob es sich hierbei um eine Bartfledermaus handelt, ist unklar. Eine Bestimmung auf Artniveau war in diesem Fall/ bei der angewendeten Methodik nicht möglich (vgl. MEP PLAN 2020).</p> <p>Im UG befinden sich MEP PLAN (2020) zufolge etwa 20 potenziell geeignete Höhlenbäume. Diese sind mehrheitlich im Auwald sowie in den uferbegleitenden Gehölzbereichen von Mühlgraben und Döllnitz zu verorten, es handelt sich hierbei um die Baumarten Linde, Weide, Pappel, Esche, Erle und Eiche. Drei der Bäume befinden sich im Süden des UR (Gehölzbestand an der Bahnstrecke östlich der Kreuzungsstelle, Gehölze am Flugplatz südwestlich der Molchstation Canitz). Zwei potenzielle Höhlenbäume (Obstbäume) befinden sich zudem an der Reußner Straße etwa 100 m südlich der Kreuzungsstelle (vgl. Unterlage 7.4.2).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
5-4 Erschütterungen / Vibrationen		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für die Bartfledermaus lediglich dann, wenn als Quartier genutzte Strukturen (Bäume, unterirdische Höhlen, Stollen, Gebäude) zerstört oder entfernt werden. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen/ Tötungen der Art ausgeschlossen werden können. Eine Tötung durch Einsturz von als Winterquartier genutzten Höhlen oder Stollen kann ebenfalls aufgrund von Nichtvorhandensein solcher Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen werden.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 5-4 Erschütterungen / Vibrationen</p> <p>Eine erhebliche Störung durch baubedingte Vibrationen/ Erschütterungen betrifft ausschließlich die Überwinterungsstätten. Es befinden sich keine potenziellen Winterquartiere der Art (vgl. Punkt 2.1) im UG, sodass eine Störung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes 5-4 Erschütterungen / Vibrationen</p> <p>Potenzielle Quartierhabitats wie Wälder und Baumstrukturen (Sommerquartiere) werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens), sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Es befinden sich keine potenziellen Winterquartiere im UG. Es konnte kein Quartiernachweis (Sommer- oder Winterquartier) im UG erbracht werden.</p> <p>Eine Zerstörung einer Ruhestätte durch Einsturz von als Winterquartier genutzten Höhlen oder Stollen kann ebenfalls aufgrund von Nichtvorhandensein solcher Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		

Formblatt Artenschutz		
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. D <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. R	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Die Teichfledermaus bewohnt gewässerreiche Tieflandregionen und Flusstäler. Bejagt werden große Stillgewässer, langsam fließende, breite Flüsse, Waldränder und Wiesen. Bei der Teichfledermaus handelt es sich vorrangig um eine gebäudebewohnende Fledermausart. Wochenstubenquartiere finden sich v.a. in Gebäuden (Wohnhäuser, Ställe, Kirchen), die Nutzung von Baumhöhlen ist selten. Als Winterquartier dienen frostfreie Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller, seltener auch Spalten (vgl. DIETZ & KIEFER 2014, BFN 2019D).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u> Das Verbreitungsgebiete Deutschlands erstreckt sich über die nördliche Hälfte des Landes, südlichste Vorkommen befinden sich in Rheinland-Pfalz. Schwerpunkte der Verbreitung liegen in Nordrhein-Westfalen (nordöstliches Sauerland, Westfalen, Münster- und Onsabrückerland), in Bremen und Hamburg sowie in Schleswig-Holstein entlang der Ostküste (BfN 2019D).</p> <p><u>Sachsen</u> Vorkommen der Teichfledermaus in Sachsen liegen im Osten, insbesondere in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, in der Wald- und Teichlandschaft zwischen Radeburg und Laußnitz und im südwestlichen Umland Dresdens (LFULG 2020, Rasterverbreitungskarte MTB, Stand 2019).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Aktuelle Nachweise gibt es aus dem Untersuchungsgebiet gemäß Rasterverbreitungskarte MTB Sachsen (LFULG) nicht. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnte kein Nachweis von Quartieren der Art erbracht werden. Es konnten an zwei Stellen Überflugbeobachtungen sowie an einer Stelle eine Beobachtung der Nahrungssuche einer Fledermaus aus der Artengruppe der Mausohrfledermäuse (<i>Myotis spec.</i>) erbracht werden, ob es sich hierbei um eine Teichfledermaus handelt, ist unklar. Eine Bestimmung auf Artniveau war in diesem Fall/ bei der angewendeten Methodik nicht möglich (vgl. MEP PLAN 2020).</p> <p>Im UG befinden sich MEP PLAN (2020) zufolge etwa 20 potenziell geeignete Höhlenbäume. Diese sind mehrheitlich im Auwald sowie in den uferbegleitenden Gehölzbereichen von Mühlgraben und Döllnitz zu verorten, es handelt sich hierbei um die Baumarten Linde, Weide, Pappel, Esche, Erle und Eiche. Drei der Bäume befinden sich im Süden des UG (Gehölzbestand an der Bahnstrecke östlich der Kreuzungsstelle, Gehölze am Flugplatz südwestlich der Molchstation Canitz). Zwei potenzielle Höhlenbäume (Obstbäume) befinden sich zudem an der Reußner Straße etwa 100 m südlich der Kreuzungsstelle (vgl. Unterlage 7.4.2).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
5-4 Erschütterungen / Vibrationen		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Fledermäuse lediglich dann, wenn als Quartier genutzte Strukturen zerstört oder entfernt werden, dies sind bei der Teichfledermaus insb. Gebäude, seltener Bäume. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen/ Tötungen der Art ausgeschlossen werden können. Eine Tötung durch Einsturz von als Winterquartier genutzten Höhlen, Stollen oder Bunkern kann ebenfalls aufgrund von Nichtvorhandensein solcher Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen werden.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>5-4 Erschütterungen / Vibrationen</p> <p>Starke Erschütterungen können während der Winterruhe relevant werden, da diese zu einem Erwachen der Tiere während der Winterruhe führen können. Die sich keine als Winterquartier geeigneten Strukturen (Höhlen, Stollen, Bunker) im UG befinden, können Störungen durch diese Wirkfaktor ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhebliche Störungen der Teichfledermaus und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes</p> <p>4-1 Erschütterungen / Vibrationen</p> <p>Als Sommer- oder Winterquartier genutzte Strukturen (Gebäude, Bäume) werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens), sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Zudem konnte kein Quartiernachweis im UG erbracht werden.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		

Formblatt Artenschutz		
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz					
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)					
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top; padding: 5px;">Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td style="width: 33%; vertical-align: top; padding: 5px;">Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *</td> <td style="width: 33%; vertical-align: top; padding: 5px;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> </table>			Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt			
2. Bestand und Empfindlichkeit					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten					
Die Wasserfledermaus bewohnt gewässernahe Wälder. Zur Jagd werden Stillgewässer sowie Flüsse mit geringer Fließgeschwindigkeit und Bäche genutzt. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, in Fledermauskästen und selten in Gebäuden. Als Winterquartier dienen Felsspalten, Höhlen und Bergkeller (vgl. DIETZ & KIEFER 2014, BFN 2019D).					
2.2 Verbreitung					
<u>Deutschland</u> Die Wasserfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet, Nachweise gibt es aus allen Bundesländern. Eine lückige Verbreitung besteht in weiten Teilen Niedersachsens. Hohe Dichten sind insbesondere in seenreichen Regionen wie etwa in Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und der sächsischen Oberlausitz zu verzeichnen (BFN 2019D). <u>Sachsen</u> Reproduktions-, Sommer- und Winterhabitate sind in ganz Sachsen verteilt, vermehrt im gewässerreichen Tiefland, dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, dem Leipziger Land und seltener im Oberlausitzer Raum. Überwinterung findet auch im Berg- und Hügelland statt (HAUER ET AL 2009).					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet					
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Aktuelle Nachweise gibt es aus dem Untersuchungsgebiet gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LFULG) nicht. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnte kein Nachweis von Quartieren der Wasserfledermaus erbracht werden. Es gelang jedoch eine Flugbeobachtung der Wasserfledermaus im Siedlungsbereich von Pochra (MEP PLAN 2020).					
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG					
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)					
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?					
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			

Formblatt Artenschutz		
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <ul style="list-style-type: none"> - baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein - anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein - betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Es befinden sich keine Quartiere im Untersuchungsgebiet. Wälder und Baumstrukturen (potenzielle Sommerquartiere) werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens), potenzielle Winterquartiere (Felsspalten, Höhlen und Bergkeller) sind im UG nicht vorhanden, sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch <p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz																	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)																	
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Schutzstatus</td> <td style="width: 33%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 33%;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> </table>			Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			<input type="checkbox"/> unbekannt
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen															
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend															
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend															
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht															
		<input type="checkbox"/> unbekannt															
2. Bestand und Empfindlichkeit																	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten																	
<p>Variable Lebensraumnutzung. Jagdhabitat sind sowohl Wälder als auch Parks, Obstwiesen oder frischgemähte Wiesen. Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Gebäuden. Die Wochenstuben werden im Abstand von etwa zwei bis fünf Tagen gewechselt. Als Winterquartier werden Felsspalten, Höhlen und Bergkeller genutzt (vgl. DIETZ & KIEFER 2014, BfN 2019d).</p>																	
2.2 Verbreitung																	
<p><u>Deutschland</u> Die Fransenfledermaus ist in allen Bundesländern Deutschlands vertreten. Bestandlücken finden sich im mittleren und nördlichen Niedersachsen (BfN 2013A).</p> <p><u>Sachsen</u> Vorkommen in allen Regionen Sachsens mit Ausnahme von waldarmen Acker- und Tagebaugebieten (HAUER ET AL 2009).</p>																	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet																	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich																	
<p>Aktuelle Nachweise gibt es aus dem Untersuchungsgebiet gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LFULG) nicht. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnte kein Nachweis von Quartieren der Art erbracht werden. Es konnten an zwei Stellen Überflugbeobachtungen sowie an einer Stelle eine Beobachtung der Nahrungssuche einer Fledermaus aus der Artengruppe der Mausohrfledermäuse (<i>Myotis spec.</i>) erbracht werden, ob es sich hierbei um eine Fransenfledermaus handelt, ist unklar. Eine Bestimmung auf Artniveau war in diesem Fall/ bei der angewendeten Methodik nicht möglich (vgl. MEP PLAN 2020).</p>																	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG																	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)																	
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?																	
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein															
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein															
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein															
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein															
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein															

Formblatt Artenschutz																				
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)																				
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH																		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes 5-4 Erschütterungen / Vibrationen</p> <p>Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Fledermäuse lediglich dann, wenn als Sommer- oder Winterquartier genutzte Strukturen zerstört oder entfernt werden, dies sind bei der Fransenfledermaus Bäume, Höhlen, Bergkeller, Felsspalten und Gebäude. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen oder Tötungen der Art ausgeschlossen werden können. Eine Tötung durch Einsturz von als Winterquartier genutzten Höhlen aufgrund starker Erschütterungen kann ebenfalls aufgrund von Nichtvorhandensein potenzieller Quartiermöglichkeiten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>																				
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestandes „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>																				
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)																				
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">- baubedingt</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>- anlagebedingt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>- betriebsbedingt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> <p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>5-4 Erschütterungen / Vibrationen</p> <p>Eine erhebliche Störung durch baubedingte Vibrationen/ Erschütterungen wird ausschließlich im Rahmen der Überwinterungsstätten (Höhlen, Bergkeller) relevant. Eine erhebliche Störung durch baubedingte Vibrationen/ Erschütterungen betrifft ausschließlich die Überwinterungsstätten. Es befinden sich keine potenziellen Winterquartiere der Art im UG, sodass eine Störung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Erhebliche Störungen der Fransenfledermaus und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>			- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein																		
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein																		
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein																		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein																		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein																		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein																		

Formblatt Artenschutz		
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es befinden sich keine Quartiere im Untersuchungsgebiet. Wälder und Baumstrukturen (potenzielle Sommerquartiere) werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens); potenzielle Winterquartiere existieren nicht im UG, sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.		
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Der Abendsegler benötigt Wälder mit einem hohen Altholzanteil, dies sind insbesondere Laubwälder, seltener aber auch Kiefernwälder. Genutzt werden ebenfalls Parkanlagen, Auenwälder, Alleen und geeignete alte Einzelbäume. Der Abendsegler hat somit ein weites Habitatspektrum. Gejagt wird bevorzugt an Waldrändern, in Gewässernähe oder über Gewässern. Als Sommerquartier werden Spechthöhlen oder sonstige Baumhöhlen genutzt, vorwiegend in Weichhölzern. Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, aber auch an Gebäuden und Brücken sowie in Felsspalten und Höhlen (vgl. DIETZ & KIEFER 2014, BfN 2019d).</p>		
2.2 Verbreitung		
<u>Deutschland</u>		
Der Abendsegler ist in allen Bundesländern Deutschlands vertreten. Bestandslücken finden sich im mittleren und nördlichen Niedersachsen. (BfN 2013c).		
<u>Sachsen</u>		
Sachsen dient als Reproduktions-, Sommer- und Überwinterungsgebiet sowie als Durchzugsgebiet. Wochenstuben finden sich in Nordsachsen in gewässer- und walddreichen Gebieten wie dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, der Düben-Dahlener Heide, der Elsterwerdaer-Herzberger Niederung, dem Sächsischen Lössgefülle, im Leipziger Raum und im Westlausitzer Hügel- und Bergland (HAUER ET AL 2009).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Aktuelle Nachweise gibt es aus dem Untersuchungsgebiet gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LFULG) nicht. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnte kein Nachweis von Quartieren der Art erbracht werden. Es gelang an einer Stelle eine Überflugebeobachtung, sowie an einer Stelle eine Beobachtung der Nahrungssuche einer Fledermaus aus der Artengruppe der <i>Nyctaloide</i>, ob es sich hierbei um einen Abendsegler handelt, ist unklar. Eine Bestimmung auf Artniveau war in diesem Fall/ bei der angewendeten Methodik nicht möglich (vgl. MEP PLAN 2020).</p> <p>Im UG befinden sich MEP PLAN (2020) zufolge rund 20 potenziell geeignete Höhlenbäume. Diese sind mehrheitlich im Auwald sowie in den uferbegleitenden Gehölzbereichen von Mühlgraben und Döllnitz zu verorten, es handelt sich hierbei um die Bauarten Linde, Weide, Pappel, Esche, Erle und Eiche. Drei der Bäume befinden sich im Süden des UG (Gehölzbestand an der Bahnstrecke östlich der Kreuzungsstelle, Gehölze am Flugplatz südwestlich der Molchstation Canitz). Zwei potenzielle Höhlenbäume (Obstbäume) befinden sich zudem an der Reußner Straße etwa 100 m südlich der Kreuzungsstelle (vgl. Unterlage 7.4.2).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
4-1 Erschütterungen / Vibrationen		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Fledermäuse lediglich dann, wenn als Sommer- oder Winterquartier genutzte Strukturen zerstört oder entfernt werden, dies sind beim Abendsegler Bäume, Höhlen, Brücken, Felsspalten und Gebäude. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen, Tötungen der Art ausgeschlossen werden können. Eine Tötung durch Einsturz von als Winterquartier genutzten Höhlen kann ebenfalls aufgrund von Nichtvorhandensein solcher Quartiermöglichkeiten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die fehlenden Quartiernachweise im Rahmen der Kartierungen bestätigen diese Annahme.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz																	
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)																	
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH															
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>5-4 Erschütterungen / Vibrationen</p> <p>Eine erhebliche Störung durch baubedingte Vibrationen/ Erschütterungen betrifft ausschließlich die Überwinterungsstätten, da starke Erschütterungen zu einer Störung oder zum Erwachen der Fledermäuse während des Winterschlafes führen können (vgl. BFN 2016). Auch kann der Wirkfaktor zum Einsturz von Winterquartieren (Höhlen, Stollen) führen, solche Quartiere liegen im UG jedoch nicht vor. Wie unter Punkt 2.3 beschrieben, befinden sich potenziell geeignete Baumhöhlen, die jedoch aktuell nicht besetzt sind, im UG. Die Wirkweite von Erschütterungen ist abhängig von der Bauweise. Im Vorhaben können starke Erschütterungen durch das Einschlagen von Spundwänden hervorgerufen werden, Spundwände sind voraussichtlich ausschließlich im Rahmen folgender Baugruben relevant: Start- und Zielgrube der geschlossenen Unterquerung der Döllnitz, Startgrube der geschlossenen Unterquerung des Mühlgrabens (nördlich des Gewässers gelegen).</p> <p>Um eine solche Störung durch Erschütterungen ganz auszuschließen, ist -sofern im Bauablauf möglich- die Maßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ anzuwenden und ein Bau in den Monaten der Winterruhe (November – April) zu vermeiden. Sollte dies aufgrund des Bauablaufes / technischer Gründe nicht möglich sein, sind für möglicherweise in Baumhöhlen überwinternde Fledermausarten wie dem Abendsegler alle potenziellen Baumhöhlen im Umkreis von 200 m um die oben beschriebenen relevanten Baubereiche vorsorglich im Oktober zu verschließen, sodass für den in die Bauzeit fallenden Winter eine Nutzung dieser Höhlen als Winterquartier ausgeschlossen wird. Eine Beschreibung dieser CEF-Maßnahme (V3) findet sich in Kapitel 4.</p> <p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung</p> <p><u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V3 Präventiver Verschluss von Baumhöhlen als potenzielles Fledermauswinterquartier</p> <p>Erhebliche Störungen der Teichfledermaus und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können unter Anwendung der beschriebenen Maßnahmen bzw. ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>																	
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>																	
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)																	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">- baubedingt</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">nein</td> </tr> <tr> <td>- anlagebedingt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>- betriebsbedingt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			- baubedingt	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	- anlagebedingt	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
- baubedingt	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein													
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein													
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein													

Formblatt Artenschutz		
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes 4-1 Erschütterungen / Vibrationen Es befinden sich derzeit keine Quartiere im Untersuchungsgebiet, Wälder und Baumstrukturen werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens), sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Eine Zerstörung einer Ruhestätte durch Einsturz von als Winterquartier genutzten Höhlen oder Stollen kann ebenfalls aufgrund von Nichtvorhandensein solcher Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen werden. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
entfällt		

Formblatt Artenschutz																	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)																	
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Schutzstatus</td> <td style="width: 33%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 33%;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *</td> <td><input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> </table>			Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			<input type="checkbox"/> unbekannt
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen															
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend															
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend															
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht															
		<input type="checkbox"/> unbekannt															
2. Bestand und Empfindlichkeit																	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten																	
<p>Lebensraum der Rauhautfledermaus sind naturnahe Wälder; bevorzugt werden struktur- und gewässerreiche Gebiete. Geeignete Jagdhabitats sind Stillgewässer und deren Uferbewuchs, Feuchtwiesen und Waldränder. Aber auch Strukturen in Siedlungsbereichen werden genutzt, beispielsweise Parkanlagen oder Hecken. Sommerquartiere finden sich in Rindenspalten und Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen sowie in Gebäudespalten. Als Winterquartier dienen Baumhöhlen, Holzstapel, Gebäude oder Felswände (vgl. DIETZ & KIEFER 2014, BFN 2019D).</p> <p>Gefährdungsursachen liegen BFN 2019D zufolge hauptsächlich in der Entnahme von stehendem Alt- und Totholz sowie dem Fällen von Höhlenbäumen.</p>																	
2.2 Verbreitung																	
<p><u>Deutschland</u></p> <p>Der Abendsegler ist in allen Bundesländern Deutschlands vertreten. Größere Bestandslücken finden sich im mittleren und nördlichen Niedersachsen (BFN 2013C). Wochenstubennachweise bestehen vor allem aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg jedoch mit Ausweitung auf Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Bayern und Niedersachsen. Überwinterungshabitats liegen insbesondere südwestlich der Elbe und im Bodenseeraum (BFN 2019D).</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>HAUER ET AL (2009) zufolge ist Sachsen insbesondere als Paarungs-, Durchzugs- und Rastgebiet von Bedeutung. Verbreitungsschwerpunkte in Sachsen sind das Leipziger Land, das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und weitere wald- und gewässereiche Gebiete in der Nordhälfte Sachsens sowie das Elbtal bei Dresden.</p>																	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet																	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich																	
<p>Aktuelle Nachweise gibt es aus dem Untersuchungsgebiet gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LFULG) nicht. Im Rahmen der Kartierungen wurde kein Nachweis von Quartieren im UG erbracht. Es wurden jedoch mehrere Beobachtungen (Flug und Nahrungssuche) an verschiedenen Stellen im UG von Zwergfledermäusen während der Kartierungen gemacht. Ob es sich hierbei tatsächlich um eine Rauhautfledermaus handelt, ist nicht eindeutig bestimmbar. Im vorliegenden Kartierbericht werden die Arten Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>) und die Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) zusammenfassend betrachtet, da eine Bestimmung auf Artniveau an dieser Stelle / mit der verwendeten Methodik nicht möglich war (vgl. MEP Plan 2020).</p> <p>Im UG befinden sich MEP PLAN (2020) zufolge rund 20 potenziell geeignete Höhlenbäume. Diese sind mehrheitlich im Auwald sowie in den uferbegleitenden Gehölzbereichen von Mühlgraben und Döllnitz zu verorten, es handelt sich hierbei um die Bauarten Linde, Weide, Pappel, Esche, Erle und Eiche. Drei der Bäume befinden sich im Süden des UG (Gehölzbestand</p>																	

Formblatt Artenschutz		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
an der Bahnstrecke östlich der Kreuzungsstelle, Gehölze am Flugplatz südwestlich der Molchstation Canitz). Zwei potenzielle Höhlenbäume (Obstbäume) befinden sich zudem an der Reußner Straße etwa 100 m südlich der (vgl. Unterlage 7.4.2).		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
5-4 Erschütterungen / Vibrationen		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Fledermäuse lediglich dann, wenn als Sommer- oder Winterquartier genutzte Strukturen zerstört oder entfernt werden, dies sind bei der Rauhautfledermaus Bäume, Gebäude und Felswände. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen, Tötungen der Art ausgeschlossen werden können.		
Eine Tötung durch Einsturz von als Winterquartier genutzten Höhlen oder Stollen kann ebenfalls aufgrund von Nichtvorhandensein solcher Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen werden.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-4 Erschütterungen / Vibrationen		
<p>Eine erhebliche Störung durch baubedingte Vibrationen/ Erschütterungen betrifft ausschließlich die Überwinterungsstätten, da starke Erschütterungen zu einer Störung oder zum Erwachen der Fledermäuse während des Winterschlafes führen können (vgl. BFN 2016). Auch kann der Wirkfaktor zum Einsturz von Winterquartieren (Höhlen, Stollen) führen, solche Quartiere liegen im UG jedoch nicht vor. Wie unter Punkt 2.3 beschrieben, befinden sich potenziell geeignete Baumhöhlen, die jedoch aktuell nicht besetzt sind, im UG. Die Wirkweite von Erschütterungen ist abhängig von der Bauweise. Im Vorhaben können starke Erschütterungen durch das Einschlagen von Spundwänden hervorgerufen werden, Spundwände sind vrsf. ausschließlich im Rahmen folgender Baugruben relevant: Start- und Zielgrube der geschlossenen Unterquerung der Döllnitz, Startgrube der geschlossenen Unterquerung des Mühlgrabens (nördlich des Gewässers gelegen).</p> <p>Um eine solche Störung durch Erschütterungen ganz auszuschließen, ist -sofern im Bauablauf möglich- die Maßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ anzuwenden und ein Bau in den Monaten der Winterruhe (November – April) zu vermeiden. Sollte dies aufgrund des Bauablaufes / technischer Gründe nicht möglich sein, sind für möglicherweise in Baumhöhlen überwinternde Fledermausarten wie die Rauhautfledermaus alle potenziellen Baumhöhlen im Umkreis von 200 m um die oben beschriebenen relevanten Baubereiche vorsorglich im Oktober zu verschließen, sodass für den in die Bauzeit fallenden Winter eine Nutzung dieser Höhlen als Winterquartier ausgeschlossen wird. Eine Beschreibung dieser CEF-Maßnahme (V3) findet sich in Kapitel 4.</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
<u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V3 Präventiver Verschluss von Baumhöhlen als potenzielles Fledermauswinterquartier		
Erhebliche Störungen der Rauhautfledermaus und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können unter Anwendung der beschriebenen Maßnahmen bzw. ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
5-4 Erschütterungen / Vibrationen		
Es befinden sich keine Quartiere im Untersuchungsgebiet, Wälder und Baumstrukturen werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens), sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.		
Eine Zerstörung einer Ruhestätte durch Einsturz von als Winterquartier genutzten Höhlen oder Stollen kann ebenfalls aufgrund von Nichtvorhandensein solcher Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen werden.		
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<ul style="list-style-type: none"> - anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein - betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes 5-4 Erschütterungen / Vibrationen		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Fledermäuse lediglich dann, wenn als Sommer- oder Winterquartier genutzte Strukturen zerstört oder entfernt werden. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen, Tötungen der Art ausgeschlossen werden können. Eine Tötung durch Einsturz von als Winterquartier genutzten Höhlen kann ebenfalls aufgrund von Nichtvorhandensein solcher Quartiermöglichkeiten und fehlenden Quartiernachweisen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen): <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
<ul style="list-style-type: none"> - baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein - anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein - betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-4 Erschütterungen / Vibrationen		
Eine erhebliche Störung durch baubedingte Vibrationen/ Erschütterungen ist ausschließlich in Bezug auf Überwinterungsstätten relevant, starke Erschütterungen können zu einem Erwachen der Tiere aus dem Winterschlaf führen. Da über die Winterquartiere der Mückenfledermaus wenig bekannt ist, werden vorsorglich sowohl Gebäude als auch potenzielle		

Formblatt Artenschutz		
<h2 style="margin: 0;">Mückenfledermaus</h2> <p style="margin: 0;"><i>(Pipistrellus pygmaeus)</i></p>		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p>Höhlenbäume als Winterquartier in einem Umkreis von 200 m um relevante Baubereiche (Einschlagen von Spundwänden an Baugruben der geschlossenen Gewässerquerung) berücksichtigt. Als potenziell beeinträchtigte Gebäude kommt ausschließlich eine Ansammlung von Gebäuden auf einem Gewerbegebiet unmittelbar südlich des Laubmischwaldes (südlich des Mühlgrabens) in Betracht. Diese liegen in einer Entfernung von etwa 130 m zur Startgrube der geschlossenen Querung nördlich des Mühlgrabens, wo eine Spundwand erforderlich ist. An der südlich des Mühlgrabens gelegenen Zielgrube ist keine Spundwand erforderlich. Alle potenziell geeigneten Bäume (im Auwald) im Umkreis werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Um eine potenzielle Störung durch Erschütterungen ganz auszuschließen, ist -sofern im Bauablauf möglich- die Maßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ anzuwenden und ein Bau in den Monaten der Winterruhe (November – April) zu vermeiden. Sollte dies aufgrund des Bauablaufes / technischer Gründe nicht möglich sein, sind für möglicherweise in Baumhöhlen überwinternde Fledermausarten alle potenziellen Baumhöhlen im Umkreis von 200 m um die oben beschriebenen relevanten Baubereiche vorsorglich im Oktober zu verschließen, sodass für den in die Bauzeit fallenden Winter eine Nutzung dieser Höhlen als Winterquartier ausgeschlossen wird. Eine Beschreibung dieser CEF-Maßnahme (V3) findet sich in Kapitel 4.</p> <p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung</p> <p><u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V3 Präventiver Verschluss von Baumhöhlen als potenzielles Fledermauswinterquartier</p> <p>Erhebliche Störungen der Mückenfledermaus und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Potenziell geeignete Strukturen für Quartiere werden von der Trassierung umgangen, sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		

Formblatt Artenschutz		
Mückenfledermaus <i>(Pipistrellus pygmaeus)</i>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz																						
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)																						
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH																				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top; padding: 5px;">Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td style="width: 33%; vertical-align: top; padding: 5px;">Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V</td> <td style="width: 33%; vertical-align: top; padding: 5px;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> </table>			Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt																	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt																				
2. Bestand und Empfindlichkeit																						
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten																						
<p>Die Zwergfledermaus hat ein weites Habitatspektrum: sie kommt in Siedlungen, im Wald, an Waldrändern und in Wiesen vor. Bevorzugte Jagdhabitats sind Uferbereiche von Gewässern, Waldränder, Wiesen, Weiden und Äcker. Sommerquartiere befinden sich in Gebäudespalten, Winterquartiere sind ebenfalls an Fassadenverkleidungen von Gebäuden zu finden, aber auch in Felsspalten, Kellern, Tunneln und Höhlen (vgl. DIETZ & KIEFER 2014, BFN 2019D).</p>																						
2.2 Verbreitung																						
<p><u>Deutschland</u> Die Zwergfledermaus ist in allen Bundesländern Deutschlands vertreten. Bestandslücken finden sich im mittleren und nördlichen Niedersachsen sowie im Osten Bayerns (BFN 2013C).</p> <p><u>Sachsen</u> In Sachsen ist die Zwergfledermaus ganzjährig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in der Oberlausitz, der Sächsischen Schweiz, der Dresdener Elbtalweitung, dem Osterzgebirge (HAUER ET AL 2009).</p>																						
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet																						
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich <p>Aktuelle Nachweise gibt es aus dem Untersuchungsgebiet gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LFULG) nicht. Im Rahmen der Kartierungen konnte kein Nachweis von Quartieren der Zwergfledermaus im UG erbracht werden. Es gelangen jedoch mehrere Beobachtungen (Überflug, Nahrungssuche) der Zwergfledermaus an verschiedenen Stellen im UG. Die Nahrungssuche erfolgte demnach insbesondere entlang der Döllnitz (vgl. MEP PLAN 2020).</p>																						
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG																						
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)																						
<p>Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">- baubedingt</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>- anlagebedingt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- betriebsbedingt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ggf.</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf.	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein																				
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein																				
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein																				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf.	<input checked="" type="checkbox"/> nein																			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein																			

Formblatt Artenschutz		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <ul style="list-style-type: none"> - baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein - anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein - betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Es befinden sich keine Quartiere im Untersuchungsgebiet; potenziell geeignete Strukturen für Quartiere (vgl. Punkt 2.1) werden von der Trassierung umgangen, sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Eine Zerstörung einer Ruhestätte durch Einsturz von als Winterquartier genutzten Höhlen oder Stollen kann ebenfalls aufgrund von Nichtvorhandensein solcher Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch 		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz					
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)					
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top; padding: 5px;">Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td style="width: 33%; vertical-align: top; padding: 5px;">Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V</td> <td style="width: 33%; vertical-align: top; padding: 5px;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> </table>			Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt			
2. Bestand und Empfindlichkeit					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten					
<p>Die Zweifarbfledermaus ist vermutlich ursprünglich eine felsbewohnende Fledermausart, welche als Sekundärlebensraum heute zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählt. Genutzt werden Spaltenquartiere an und in Häusern, die Wochenstubenquartiere befinden sich an versteckten Plätzen in Dachböden oder Scheunen. Typisch für die Art ist ein häufiger Wechsel der Quartiere, oft bestehen mehrere geeignete Quartiere im nahen Umfeld. Jagdgebiete der Zweifarbfledermaus sind insbesondere Gewässern und deren Uferzonen, seltener Offenland oder Siedlungsbereiche. Als Winterquartier werden ebenfalls überwiegend Spalten von Gebäuden genutzt. Seltener bestehen Nachweise in Stollen, Höhlen und Kellern (BFN 2019D).</p>					
2.2 Verbreitung					
<p><u>Deutschland</u> Das Verbreitungsgebiet der Zweifarbfledermaus erstreckt sich über ganz Deutschland, eine dichtere Verbreitung besteht im Südosten Deutschlands. Während in den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nur eine schwache Besiedlung besteht, weisen die Bundesländer Berlin, Sachsen, Thüringen und Bayern (insb. das südliche Bayern) eine vergleichsweise dichte Verbreitung auf (vgl. BFN 2013K).</p> <p><u>Sachsen</u> Verbreitungsschwerpunkte innerhalb Sachsens befinden sich im südlichen Sachsen (Sächsisches Bergland und Mittelgebirge) sowie im Raum Leipzig und Dresden (inkl. nördlich der Stadt Dresden in der Röderschen und Laußnitzer Heide).</p>					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet					
<p><input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Aktuelle Nachweise gibt es aus dem Untersuchungsgebiet gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LFULG) nicht. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnte zwar kein Nachweis von Quartieren der Art erbracht werden, da es sich bei der Zweifarbfledermaus um eine gebäudebewohnende Art handelt, die als Winterquartier vorwiegend Gebäudespalten nutzt und im Rahmen der Kartierungen keine Untersuchung aller im UG liegenden Gebäude stattgefunden hat, kann jedoch keine abschließende Aussage zu möglicherweise vorhandenen Quartieren getroffen werden. Vielmehr wird im Kartierbericht (MEP Plan 2020) darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werden kann, dass sich für gebäudebewohnende Fledermausarten in den umliegenden dörflichen Strukturen Quartiere befinden.</p> <p>Es gelang an einer Stelle eine Überflugbeobachtung (südwestlich der Molchstation Canitz) sowie an einer Stelle eine Beobachtung der Nahrungssuche (Auwald) einer Fledermaus aus der Artengruppe der <i>Nyctaloide</i>, ob es sich hierbei um eine Zweifarbfledermaus handelt, ist unklar. Eine Bestimmung auf Artniveau war in diesem Fall/ bei der angewendeten Methodik nicht möglich (vgl. MEP PLAN 2020).</p>					

Formblatt Artenschutz		
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
5-4 Erschütterungen / Vibrationen		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Fledermäuse lediglich dann, wenn als Sommer- oder Winterquartier genutzte Strukturen zerstört oder entfernt werden. Da die Zweifarbfledermaus eine gebäudebewohnende Fledermausart ist und keinerlei Gebäude oder Ortschaften im Vorhaben betroffen sind, können Verletzungen oder Tötungen der Art durch alle aufgeführten betrachtungsrelevanten Wirkungen ausgeschlossen werden.		
Durch starke Erschütterungen möglicherweise hervorgerufene Beeinträchtigungen werden unter Punkt 3.2 behandelt, da es sich hierbei um eine Störung und nicht um eine Tötung handelt.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 5-4 Erschütterungen / Vibrationen Eine erhebliche Störung durch baubedingte Vibrationen/ Erschütterungen ist ausschließlich in Bezug auf der Überwinterungsstätten relevant; starke Erschütterungen können zu einem Erwachen der Tiere aus dem Winterschlaf führen. Da die Zweifarbfledermaus eine gebäudebewohnende Fledermausart ist, sind hierfür potenziell geeignete Gebäude im maximalen Wirkraum von 200 m um relevante Baubereiche (Einschlagen von Spundwänden an Baugruben der geschlossenen Gewässerquerung). Als potenziell beeinträchtigte Gebäude kommt somit ausschließlich eine Ansammlung von Gebäuden auf einem Gewerbegebiet unmittelbar südlich des Laubmischwaldes (südlich des Mühlgrabens) in Betracht. Diese liegen in einer Entfernung von etwa 130 m zur Startgrube der geschlossenen Querung nördlich des Mühlgrabens, wo eine Spundwand erforderlich ist. An der südlich des Mühlgrabens gelegenen Zielgrube ist keine Spundwand erforderlich. Um eine potenzielle Störung durch Erschütterungen ganz auszuschließen, ist -sofern im Bauablauf möglich- die Maßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ anzuwenden und ein Bau in den Monaten der Winterruhe (November – April) zu vermeiden. Sollte dies aufgrund des Bauablaufes / technischer Gründe nicht möglich sein, sind für möglicherweise in Baumhöhlen überwinternde Fledermausarten alle potenziellen Baumhöhlen im Umkreis von 200 m um die oben beschriebenen relevanten Baubereiche vorsorglich im Oktober zu verschließen, sodass für den in die Bauzeit fallenden Winter eine Nutzung dieser Höhlen als Winterquartier ausgeschlossen wird. Eine Beschreibung dieser CEF-Maßnahme (V3) findet sich in Kapitel 4.		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
<u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V3 Präventiver Verschluss von Baumhöhlen als potenzielles Fledermauswinterquartier		
Erhebliche Störungen der Zweifarbfledermaus und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme(n) ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Zweifarbflodermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes</p> <p>5-4 Erschütterungen / Vibrationen</p> <p>Da die Zweifarbflodermaus eine gebäudebewohnende Fledermausart ist und keinerlei Gebäude oder Ortschaften im Vorhaben betroffen sind, können Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch alle aufgeführten betrachtungsrelevanten Wirkungen für die Zweifarbflodermaus ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch starke Erschütterungen möglicherweise hervorgerufene Beeinträchtigungen werden unter Punkt 3.2 behandelt, da es sich hierbei um eine Störung und nicht um eine Tötung handelt.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

6.1.3 Amphibien

Formblatt Artenschutz		
Laubfrosch <i>(Hyla arborea)</i>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten Lebensraum des Laubfroschs sind strukturreiche Landschaften mit einem hohen Grundwasserstand und hoher Dichte an geeigneten Laichgewässern. Dies sind insbesondere flache Weiher, Teiche und Altwasser. Die Überwinterung erfolgt an Land, insbesondere in Laubmischwäldern, aber auch in Saumgesellschaften, Feldgehölzen und in Erdhöhlen, Steinspalten und Laubhaufen von Gärten (vgl. GÜNTER 2009, BFN 2019E). Bei entsprechender Ausstattung kann das Winterquartier auch teilweise im Sommerlebensraum liegen, wenn hier genügend frostsichere Überwinterungsmöglichkeiten vorhanden sind. Der Laubfrosch ist sehr wanderfreudig, zum Laichgewässer können Distanzen von einigen Hundert Metern zurückgelegt werden (GÜNTER 2009), der Aktionsradius um das Laichgewässer beträgt bis zu 2 km. Die Winterquartiere werden ab Ende Februar verlassen und im Herbst (Oktober/November) wieder aufgesucht (vgl. LFU 2018).		
2.2 Verbreitung <u>Deutschland</u> Der Laubfrosch ist in ganz Deutschland verbreitet, Schwerpunkte liegen in Mecklenburg-Vorpommern, Bayern sowie Teilen von Nordrhein-Westfalen (Münsterland), Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt (entlang der Elbe) und Schleswig-Holstein (Östliches Hügelland) (GÜNTER 2009). <u>Sachsen</u> Der Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen liegt im Nordwesten des Landes in der Leipziger Tieflandbucht sowie den Elbauen im Norden Sachsens an der Grenze zu Sachsen-Anhalt. Auch im Nordosten Sachsens in der Lausitz bei Hyerswerda, Bautzen und Görlitz schließen sich weitere Vorkommen des Laubfrosches an (GÜNTER 2009). Nachweise gibt es zudem aus dem Wald- und Seengebiet östlich der Stadt Radeburg.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Aktuelle Nachweise gibt es aus dem Untersuchungsgebiet gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen nicht, sondern nur unbestätigte Datensätze in den angrenzenden Quadranten aus den Jahren 1995-1997 (LFULG 2020). Auch im Rahmen der beauftragten Kartierungen konnte der Laubfrosch im gesamten UG nicht nachgewiesen werden (MEP PLAN 2020). Ein Vorkommen im UG ist daher nahezu auszuschließen.		

Formblatt Artenschutz		
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität		
Eine baubedingte Fallenwirkung oder Mortalität ist lediglich im Rahmen der Wanderungen nicht ganz auszuschließen, obgleich dies aufgrund fehlender Nachweise im Untersuchungsgebiet eher unwahrscheinlich ist. Jedoch können die Tiere zur Erschließung neuer Habitats bis zu 10 km zurücklegen, sodass ein Antreffen wandernder Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Um potenzielle Tötungen wandernder Tiere durch baubedingte Fallenwirkungen an den Rohrgärten und Baugruben entgegenzuwirken, wird eine Bauzeitenregelung angewendet, welche den Bau während der Wanderungszeit (Ende Februar – November) des Laubfrosches ausschließt (V8). Sollte dies nicht umsetzbar sein, findet die Maßnahme V4 Anwendung, sofern der Bau während der Wanderungszeit des Laubfrosches stattfindet. Um das Risiko von Verletzungen/ Tötungen durch Baufahrzeuge zu minimieren, kann zudem eine tageszeitliche Bauzeitenregelung vorgegeben werden, sodass während der Hauptwanderungszeiten in der Morgen- und Abenddämmerung keine Bautätigkeiten stattfinden (Vermeidungsmaßnahme V7).		
Für alle weiteren betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren gilt, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes „Fang, Verletzung, Tötung“ aufgrund fehlender Nachweise des Laubfrosches ausgeschlossen werden kann.		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeiteinschränkung		
<u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V4 Amphibienschutzeinrichtung		
V7 Tageszeitliche Bauzeitenregelung		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.		

Formblatt Artenschutz		
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen): <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
3-2 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse		
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub-, Schwebstoffe und Sedimente)		
Da sich innerhalb des Untersuchungsgebietes es keine geeigneten Reproduktionslebensräume (Laichgewässer) für den Laubfrosch befinden, können Störungen der Tiere während der sensiblen Phase der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch alle relevanten Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.		
Für alle weiteren relevanten Wirkungen gilt, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes „erhebliche Störung“ aufgrund fehlender Nachweise des Laubfrosches ausgeschlossen werden kann.		
Erhebliche Störungen des Laubfrosches und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		

Formblatt Artenschutz		
<h2>Laubfrosch</h2> <p>(<i>Hyla arborea</i>)</p>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes Eine Relevanz der Wirkfaktoren Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn Lebensräume des Laubfrosches betroffen sind. Dies ist im Vorhaben nicht der Fall, da sich im Untersuchungsgebiet keine Stillgewässer befinden. Wälder werden von der Trassierung umgangen, die Gehölzbestände / Saumbereiche entlang der Döllnitz und des Mühlgrabens werden unterirdisch gequert. Es befinden sich keine Fortpflanzungsstätten im UG, sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann. Potenzielle im Untersuchungsgebiet liegende Überwinterungshabitate werden geschlossen unterquert (Gehölzbestände / Saumbereiche entlang des Mühlgrabens), sodass eine Störung während der Überwinterung ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
<h3>4 Abschließende Bewertung</h3>		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch	
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch	
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
<h3>5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</h3>		
entfällt		

Formblatt Artenschutz																	
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)																	
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art																	
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Schutzstatus</td> <td style="width: 33%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 33%;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> </table>			Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			<input type="checkbox"/> unbekannt
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen															
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend															
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend															
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht															
		<input type="checkbox"/> unbekannt															
2. Bestand und Empfindlichkeit																	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten																	
<p>Die Rotbauchunke besiedelt insbesondere die Auenbereiche großer Tieflandflüsse, sowie Flachwasserzonen von Tieflandseen. Larvalgewässer sind insbesondere fischfreie, gut besonnte und mit reichlich Wasserpflanzen ausgestattete Stillgewässer. Dies können Feldsölle, Tümpel, Teiche und Weiher, aber auch überschwemmte Grünlandbereiche und Wiesengräben sein. Die Winterquartiere werden Ende März bis Anfang April verlassen, das Laichen findet bei einer Wassertemperatur ab 15° C statt (ca. April – Juli) statt. Im Spätsommer wandern die Tiere in die Überwinterungslebensräume zurück, wo sie ab Oktober die Winterquartiere aufsuchen. Diese sind insbesondere in Feuchtwäldern zu finden, wo Totholz, Steine, Kleinsäugerbaue oder der Wurzelbereich von Bäumen genutzt wird (BFN 2019E). Die Winterquartiere können sich (GÜNTER 2009) zufolge in unmittelbarer Wassernähe befinden, oder in einer Entfernung von normalerweise bis zu 500 m zum Gewässer.</p>																	
2.2 Verbreitung																	
<p><u>Deutschland</u></p> <p>Vorkommen der Rotbauchunke beschränken sich in Deutschland auf den Norden und Nordosten des Landes. Eine relativ flächendeckende Verbreitung besteht in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und dem Nordosten Sachsens. Entlang der Elbe gibt es darüber hinaus Vorkommen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und in Niedersachsen. Vereinzelt Vorkommen sind in Schleswig-Holstein und Nordthüringen zu finden. In allen nicht aufgeführten Bundesländern fehlt die Rotbauchunke (vgl. BFN 2013D).</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>Innerhalb Sachsens liegen die Vorkommen im Norden und Nordosten, in der Südhälfte Sachsens fehlt die Rotbauchunke. Als Verbreitungsschwerpunkt ist das Sächsisch-Niederlausitzer Heidegebiet zu nennen (LFULG 2020).</p>																	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet																	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich																	
<p>Aktuelle Nachweise gibt es gemäß Rasterverbreitungskarte (LFULG 2020) nicht, die Datensätze im Messtischblatt stammen aus den Jahren 1964 – 2013 und befinden sich nicht im UG, sondern im unmittelbar östlich angrenzenden Quadranten (4645-4). Im Rahmen der aktuellen Kartierungen des UG konnte die Rotbauchunke ebenfalls nicht nachgewiesen werden (vgl. MEP Plan 2020). Ein Vorkommen der Art im UG ist damit nahezu ausgeschlossen.</p>																	

Formblatt Artenschutz		
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität		
Potenzielle Tötungen oder Verletzungen durch die aufgeführten Wirkfaktoren können im Wesentlichen für die Rotbauchunke aufgrund fehlender Nachweise im UG ausgeschlossen werden.		
Dies trifft auch auf wandernde Tiere zu, da die Wanderdistanzen gering sind (vgl. Punkt 2.1).		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub-, Schwebstoffe und Sedimente)</p> <p>Für die aufgeführten betrachtungsrelevanten Wirkungen gilt, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes „erhebliche Störung“ aufgrund fehlender Nachweise der Rotbauchunke ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Erhebliche Störungen der Rotbauchunke und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes</p> <p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn Lebensräume direkt betroffen sind. Dies ist im Vorhaben nicht der Fall, da sich im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Gewässer befinden, Wälder werden von der Trassierung umgangen, die Gehölzbestände / Saumbereiche entlang der Döllnitz und des Mühlgrabens werden unterirdisch gequert.</p> <p>Für alle weiteren betrachtungsrelevanten Wirkungen gilt, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ aufgrund fehlender Nachweise der Rotbauchunke ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		

Formblatt Artenschutz		
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Lebensraum der Knoblauchkröte sind insbesondere offene Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabbaren Böden. Hier graben die Tiere sich bis zu 60 cm tief in den Boden ein. Des Weiteren zählen Gärten, Wiesen, Weiden und Parkanlagen mit einem guten Angebot an Laichgewässern zu genutzten Lebensräumen. Als Laichgewässer werden krautreiche, eutrophe Weiher, Teiche oder Altarme genutzt. Die Überwinterung findet an Land statt, hierzu gräbt die Knoblauchkröte sich in lockere Böden ein. Überwinterungen sind jedoch auch in Kellern oder Schächten möglich (vgl. GÜNTER 2009, BFN 2019E). HACHTEL ET AL (2011) zufolge ist zwischen März und Oktober mit aktiven Individuen zu rechnen. Die Entfernungen zwischen Winterquartier und Laichgewässer betragen durchschnittlich unter 1.200 m (LANUV 2014), oft jedoch nur wenige Hundert Meter.</p>		
2.2 Verbreitung		
<u>Deutschland</u>		
<p>Die Knoblauchkröte ist nicht flächendeckend in Deutschland verbreitet, Schwerpunkte des Vorkommens befinden sich im Nordosten Deutschlands in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, im nördlichen Sachsen-Anhalt und in Sachsen. Ein davon isolierter Schwerpunkt besteht am Oberrhein. Eine lückige Verbreitung besteht in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Thüringen und im Norden Bayerns, im restlichen Land gibt es vereinzelte Vorkommen (BFN 2013D). In Deutschland erreicht die Art ihre westliche Verbreitungsgrenze.</p>		
<u>Sachsen</u>		
<p>Verbreitungsschwerpunkt der Knoblauchkröte in Sachsen ist der Nordosten mit seinen wald- und gewässerreichen Regionen wie dem Oberlausitzer Teich- und Heidegebiet. Vorkommen gibt es GÜNTER (2009) zufolge in folgenden Regionen: Dübener Heide, Köthen-Delitzscher Ackerland, Dahleener Heide, Nordsächsisches Platten- und Hügelland, Leipzig-Altenburger Ackerland, östliches Erzgebirgsbecken, Oberlausitzer Teich- und Heidegebiet, westlicher Teil des Westlausitzer Hügel- und Berglandes und der Dresdener Albtalniederung. Die Bestandsentwicklung ist gemäß HETTWERT ET AL (2015) rückläufig.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<p><input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>		
<p>Gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LFULG) gibt es Nachweise aus dem MTB 4645, Quadrant 3, diese umfasst den UG. Es handelt sich hierbei um zwei Datensätze aus dem Jahr 1997. Im östlich angrenzenden Quadrant 4 gibt es 32 Datensätze, der letzte aus dem Jahr 2019. Diese liegen jedoch außerhalb des UG. Vermutlich stammen die Nachweise aus den innerhalb des Quadranten liegenden Stillgewässern. Auch im Rahmen der aktuellen Kartierungen zum Vorhaben wurde die Knoblauchkröte nicht um UG gefunden (MEP PLAN 2020). Somit ist davon auszugehen, dass die Knoblauchkröte aktuell nicht im UG verbreitet ist.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität		
Potenzielle Tötungen oder Verletzungen durch die aufgeführten Wirkfaktoren können im Wesentlichen für die Knoblauchkröte aufgrund fehlender Nachweise im UG ausgeschlossen werden.		
Eine mögliche Relevanz besteht jedoch für überwinternde Individuen: Die grabbaren Ackerböden im Untersuchungsgebiet könnten potenziell als Winterhabitat genutzt werden. Dies ist aufgrund der Entfernung zu vorhandenen Laichgewässern sowie der fehlenden Nachweise allerdings äußerst unwahrscheinlich, da die Distanzen zwischen Winterhabitat und Laichgewässer in der Regel nur wenige Hundert Meter betragen (vgl. Punkt 2.1), sodass der 200 m UG hier als ausreichend eingestuft wird.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub-, Schwebstoffe und Sedimente) Für die aufgeführten betrachtungsrelevanten Wirkungen gilt, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes „erhebliche Störung“ aufgrund fehlender Nachweise der Knoblauchkröte ausgeschlossen werden kann. Erhebliche Störungen der Knoblauchkröte und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes Eine Relevanz der Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn Lebensräume der Knoblauchkröte betroffen sind. Dies ist im Vorhaben nicht der Fall, da sich im Untersuchungsgebiet keine Stillgewässer befinden, Wälder werden von der Trassierung umgangen, die Gehölzbestände / Saumbereiche entlang der Döllnitz und des Mühlgrabens werden unterirdisch gequert. Die grabbaren Ackerböden im Untersuchungsgebiet könnten jedoch potenziell als Winterhabitat genutzt werden. Dies ist aufgrund der Entfernung zu vorhandenen Laichgewässern sowie der fehlenden Nachweise allerdings äußerst unwahrscheinlich, da die Distanzen zwischen Winterhabitat und Laichgewässer in der Regel nur wenige Hundert Meter betragen (vgl. Punkt 2.1), sodass der 300 m UG hier als ausreichend eingestuft wird.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		

Formblatt Artenschutz		
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Zu den Lebensräumen des Kammolches zählen Offenlandschaften, Wald sowie Feuchtgrünland mit Hecken und Feldgehölzen. Wichtig ist ein gutes Angebot an Laichgewässern. Als Laichgewässer kommen Teiche, Weiher und auch temporäre Kleingewässer in Betracht. Der Kammolch überwintert meist an Land (in Kellern, Bunkern, altem Mauerwerk und Steinhaufen), jedoch sind auch Überwinterungen im Gewässer möglich (vgl. GÜNTER 2009, BfN 2019E). Der Kammolch kann GÜNTER (2009) zufolge auch im Winter aktiv sein. BfN (2019E) gibt an, dass die Wanderung ab einer Temperatur von 3° C erfolgt. Die meisten Tiere beginnen jedoch im Februar/März mit der Wanderung zum Laichgewässer, erst etwa fünf Monate später werden die Laichgewässer verlassen und die Sommerlebensräume aufgesucht (vgl. HACHTEL ET AL 2011). Die Abwanderung zum Winterquartier erfolgt im Oktober/November (BfN 2019E). Die Wanderdistanzen zwischen Sommer- / Winterhabitat und Laichgewässer betragen in der Regel nur wenige Hundert Meter, seltener bis 1.000 m (vgl. GÜNTER 2009).</p>		
2.2 Verbreitung		
<u>Deutschland</u>		
Der Kammolch ist in Deutschland weit verbreitet und ein typischer Vertreter der planaren und collinen Höhenstufe. Weniger dicht ist die Besiedlung im Nordwesten Niedersachsens, in Bayern sowie im Süden Baden-Württembergs (BfN 2013E).		
<u>Sachsen</u>		
Schwerpunkte innerhalb Sachsens liegen im Nordosten im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und rund um Freiberg (Rasterverbreitungskarte LfULG).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Aktuelle Nachweise gibt es aus dem Untersuchungsgebiet gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LfULG) nicht. Es bestehen zwar Nachweise im MTB-Q 4645-3, diese drei Datensätze sind jedoch aus den Jahren 1997 – 2008, sodass aktuell eher davon auszugehen ist, dass der Kammolch nicht mehr im UG verbreitet ist. Dieser Eindruck wird durch die aktuellen Kartierungen um UR bestätigt, es konnte kein Nachweis des Kammolches erbracht werden (MEP PLAN 2020).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität		
Eine Relevanz der Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn Lebensräume des Kammolches betroffen sind. Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Stillgewässer, potenziell als Laichgewässer geeignete Habitats liegen soweit außerhalb, dass keine Wanderung bis in den Trassenbereich stattfindet und eine Nutzung des Trassenbereiches als Sommer- oder Überwinterungshabitat ausgeschlossen werden kann. Die fehlenden Nachweise (vgl. Punkt 2.3) bestätigen dies.		
Das ein Eintreten des Verbotstatbestandes „Fang, Verletzung, Tötung“ kann somit für alle Wirkfaktoren aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden kann.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub-, Schwebstoffe und Sedimente) Da sich innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Reproduktionslebensräume (Laichgewässer) für den Kammolch befinden, können Störungen der Tiere während der sensiblen Phase der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch alle relevanten Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Für alle relevanten Wirkungen gilt, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes „erhebliche Störung“ aufgrund fehlender Nachweise des Kammolches ausgeschlossen werden kann. Erhebliche Störungen des Kammolches und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 1-1 Überbauung / Versiegeleung 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes Es befinden sich keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet. Eine Beschädigung von für die Überwinterung geeigneter Strukturen ist ebenfalls als sehr niedrig einzustufen, da der Bereich der Trassenführung wenig Potenzial hierfür bietet (es werden keine Tunnel oder Keller beeinträchtigt) bzw. geeignete Strukturen geschlossen unterquert werden (Böschungen entlang der Bahntrasse, Gehölze und Gebüsch entlang des Mühlgrabens). Zudem ist eine Nutzung des Trassenverlaufes als Überwinterungsgebiet aufgrund des Fehlens von Laichgewässern und der geringen Wanderfreudigkeit des Kammolches sehr niedrig, sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nahezu ausgeschlossen werden kann, insbesondere vor dem Hintergrund fehlender Nachweise. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		

Formblatt Artenschutz		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

6.1.4 Reptilien

Formblatt Artenschutz		
Zauneidechse <i>(Lacerta agilis)</i>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten Typische Lebensräume der Zauneidechse sind Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine und sonnenexponierte Böschungen wie etwa an Eisenbahndämmen oder Wegrändern, Abbaugruben, Gärten sowie Siedlungs- und Industriebrachen. Das Habitatspektrum ist somit sehr variabel, wichtig ist eine gute Verfügbarkeit an Sonnen- und Versteckplätzen. Die Überwinterung findet in Fels- und Erdspalten, in morschen Baumstubben oder verlassenen Nagerbauten oder selbst gegrabenen Röhren in frostfreiem, gut durchlüftetem Boden statt (vgl. GÜNTER 2009, BFN 2019E, LUGV 2014). BFN (2019E) zufolge verlassen männliche und halbwüchsige Tiere bereits ab Ende März ihr Winterquartier, weibliche Tiere etwas später Ende März. In den Monaten April bis Mai findet die Paarung statt. Die Eiablage erfolgt auf vegetationsarmen oder vegetationsfreien Flächen. Die Winterquartiere werden im Zeitraum von Ende September (männliche Tiere) bis Mitte Oktober (Jungtiere) aufgesucht. Die Überwinterung erfolgt in Fels- oder Bodenspalten, sowie in alten Baumstubben oder in Erdlöchern in gut durchlüfteten, frostfreien Böden (vgl. BFN 2019E, LUGV 2014). Die Zauneidechse nutzt einen geringen Aktionsraum, die Mehrzahl der Zauneidechsen wandert nicht mehr als 10 m – 20 m (LUGV 2014).		
2.2 Verbreitung <u>Deutschland</u> Die Zauneidechse ist nahezu in ganz Deutschland verbreitet. Bestandslücken gibt es in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen (Eifel und Sauerland) (BFN 2013F). <u>Sachsen</u> Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Lausitz, im Großraum Leipzig bis in den Südwesten zur Landesgrenze Thüringen/Bayern sowie im Dresdener Raum und in den gewässerreichen Waldgebieten nördlich von Dresden (Rasterverbreitungskarte MTB-Q, LfULG).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Aktuelle Nachweise gibt es gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LfULG) aus dem südöstlichen Quadranten (Quadrant 4) des MTB 4645. Aus den vergangenen 5 Jahren bestehen demnach 13 Datensätze, Nachweisjahre 2016 bis 2019 (Stand Januar 2020). Während der Kartierungen im Frühling/Sommer 2020 konnte die Zauneidechse ebenfalls im UR nachgewiesen werden. Eine vergleichsweise hohe Dichte an Nachweisen konnte auf den Brachflächen und Böschungen unmittelbar südlich der Molchstation Canitz in Nähe der Schießanlage erbracht werden. MEP PLAN (2020) zufolge wurden dort		

Formblatt Artenschutz		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
8 adulte Individuen (inkl. einem trächtigen Weibchen), 7 subadulte Individuen und zwei Individuen unbestimmter Altersklasse erfasst. Die Fundpunkte werden im Kartierbericht als zwei Teilpopulationen einer lokalen Population mit Reproduktionsnachweis definiert. Die nördliche Grenze des Lebensraumes dieser Zauneidechsen-Population stellt der Wirtschaftsweg dar (Grenze zwischen strukturreichem Offenland mit Gehölzen im Süden und den Ackerflächen im Norden). Ein Einzelfund einer adulten Zauneidechse gab es zudem an der Bornaer Straße nordöstlich von Pochra, dieser Fundpunkt liegt jedoch in einer Entfernung von ca. 350 m Entfernung zur geplanten Trasse (außerhalb des UG).		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität		
Eine Relevanz der Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht, wenn Lebensräume unmittelbar betroffen sind. Im Rahmen der Kartierungen ist ein besiedeltes Zauneidechsenhabitat erfasst worden, dieses befindet sich unmittelbar südlich der Molchstation Canitz sowie des angrenzenden Wirtschaftsweges (vgl. Punkt 2.3). Die Auswirkungen durch diese Wirkungen werden unter Punkt 3.3 behandelt, da Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechse aufgrund schwer abgrenzbarer Nutzungen des Habitatkomplexes immer potenziell eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ auslösen (LUGV 2014). Zwar geht damit oft auch ein eine Tötung oder Verletzung von Individuen einher, dies wird aber unter Punkt 3.3 mitberücksichtigt.		
Zu berücksichtigen sind an dieser Stelle potenzielle Tötungen oder Verletzungen durch eine baubedingte Fallenwirkung an den offenen Rohrgräben oder Baugruben sowie Individuenverluste durch Baufahrzeuge. Da sich die nachgewiesene Zauneidechsenpopulation unmittelbar angrenzend an die Bauflächen der Molchstation befindet und der Arbeitsstreifen marginal in den Lebensraum der Zauneidechse hineinragt, ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen von Fallenwirkung oder Tötung betroffen sein könnten. Um baubedingte Individuenverluste ausschließen zu können, wird im Falle einer Bauzeit während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (März – Oktober) die Maßnahme V5 angewendet, welche ein Absuchen und falls erforderlich Absammeln der Baufläche vor Baubeginn sowie eine anschließende Absicherung der Bauflächen mittels eines Reptilienschutzzaunes vorsieht (vgl. Kapitel 4). Dies bezieht sich auf den Arbeitsstreifen, welcher in den Zauneidechsenlebensraum hineinreicht, sowie die Bauflächen der Erneuerung der Molchstation Canitz. Sollte die Bauzeit während der Überwinterungszeit (September – März) stattfinden, ist eine Fallenwirkung aufgrund der Winterruhe auszuschließen. Eine baubedingte Mortalität ist in den Wintermonaten jedoch potenziell möglich, da sich Arbeitsstreifen und Bauflächen teilweise im Zauneidechsenlebensraum oder unmittelbar angrenzend an diesen befinden. Für den Fall, einer		

Formblatt Artenschutz		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
- anlagebedingt		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		
Da eine genaue Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Zauneidechse schwer möglich ist, da Paarung und Eiablage an jeder geeigneten Stelle im Habitat stattfinden kann (vgl. LUGV 2014), wird der gesamte Lebensraum der erfassten Population im Folgenden berücksichtigt.		
Eine Überbauung/ Versiegelung, sowie eine Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes findet im Bereich des Zauneidechsenlebensraumes nicht statt, sondern ausschließlich nördlich des Wirtschaftsweges (Neubau Molchstation). Der Arbeitsstreifen schließt den Schotterweg mit ein, dieser kann als nördliche Abgrenzung des Zauneidechsenlebensraumes gesehen werden. Von den Arbeitsflächen ist das strukturreiche Offenland / die Gehölze ausgeschlossen, der Arbeitsstreifen reicht jedoch in den Lebensraum der Zauneidechse hinein, es handelt sich hierbei ausschließlich um den Bereich der Zuwegung zum bestehenden Gebäude sowie die Fläche unmittelbar vor dem Gebäude (vgl. Unterlage 7.4.1). Diese Bereiche sind frei von Gehölzen und bestehen teilweise aus Kies oder Pflastersteinen, dem Schotterweg sowie teilweise aus Rasen oder niedrigwüchsiger Ruderalvegetation. Es handelt sich um eine temporäre Veränderung der Vegetations- und Habitatstruktur sowie eine temporäre Flächeninanspruchnahme des Zauneidechsenlebensraumes mit sehr geringem Flächenausmaß. Es geht um einen Flächenanteil von < 0,5 % des Lebensraumes der nachgewiesenen Zauneidechsenpopulation. Verglichen mit dem umliegenden Habitat sind ist die betroffene Fläche um das Gebäude von eher minderer Qualität für die Zauneidechse, da es keine Versteckmöglichkeiten bietet. Aufgrund der kurzen Dauer der Flächeninanspruchnahme und des geringen Flächenausmaßes und der Beschaffenheit der betroffenen Fläche besteht keine nennenswerte negative Wirkung durch diese Wirkfaktoren auf die Zauneidechsenpopulation.		
Die Arbeits- und Baubereiche sind jedoch zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Voraus einzuzäunen und auf Zauneidechsenindividuen abzusuchen (M5). Die konkrete Umsetzung dieser Maßnahme ist abhängig vom Bauzeitpunkt: Für den Fall, dass im Winter gebaut wird, sind die Arbeitsbereiche vorsorglich im Herbst einzuzäunen, sodass keine Tiere innerhalb der Bauflächen überwintern können. Die eingezäunte Fläche ist anschließend auf Individuen Besatz abzusuchen, eventuell vorgefundene Individuen sind in das umliegende Zauneidechsenhabitat umzusetzen. Für den Fall, das die Bauzeit während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (März – Oktober) stattfindet, sind ebenfalls die Arbeitsbereiche mit einem Reptilienschutzzaun zu versehen und die eingezäunten Flächen auf Besatz zu untersuchen und umzusetzen. Die Besatzkontrolle ist mehrmals und von fachkundigem Personal durchzuführen (vgl. Kapitel 4). Der günstigste Bauzeitraum unter Berücksichtigung der Phänologie der Zauneidechse wäre der April in Verbindung einer Einzäunung des Arbeitsbereiches bereits im Februar (vor Aktivitätsphase) und einem mehrfachen Absuchen der Fläche auf ggf. innerhalb des eingezäunten Bereiches aus der Winterruhe erwachende Individuen und Umsetzung dieser. So kann sichergestellt werden, dass der Bereich zum Bauzeitpunkt weder als Ruhe- noch als Fortpflanzungsstätte genutzt wird.		
<u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		

Formblatt Artenschutz		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
V5 Reptilienschutzeinrichtung		
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann (ggf.) unter Berücksichtigung von Maßnahmen ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch	
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch	
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

6.1.5 Käfer

Formblatt Artenschutz		
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten <p>Der Heldbock bewohnt lichte Wälder mit einem hohen Eichenanteil sowie Hartholzauenwälder mit Eiche, Ulme und Esche, wobei er bevorzugt sonnige Bäume besiedelt. Als Ersatzlebensraum können neben Wäldern auch Parks, Alleen und einzelstehende Solitäräume (z. B. alte Eichen) dienen. Ein vermehrtes Vorkommen wird in morschem Holz, wie etwa an Astabbrüchen oder Höhlungen, beobachtet. Der Heldbock ist recht standorttreu, die Flugaktivität beschränkt sich im Wesentlichen auf die Abend- und Nachtstunden, selten sind tagsüber bei schwüler Witterung fliegende Individuen beobachtet worden (BFN 2019).</p>		
2.2 Verbreitung <u>Deutschland</u> <p>Die deutschlandweite Verbreitung ist im Wesentlichen auf den ostdeutschen Raum und das Oberrheinische Tiefland (Grenzbereich Rheinland-Pfalz/Hessen/Baden-Württemberg) begrenzt. Die ostdeutschen Vorkommen befinden sich entlang der Elbe in Sachsen-Anhalt und Sachsen sowie verstreut in Brandenburg und Berlin. In weiteren Bundesländern gibt es vereinzelt Nachweise. Verbreitungslücken sind Nordrhein-Westfalen und Thüringen (vgl. BfN 2013G).</p> <u>Sachsen</u> <p>Innerhalb Sachsens liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Nordwesten des Bundeslandes. Aktuelle Vorkommensschwerpunkte sind gemäß (GEBERT 2010) das Tal der Vereinigten Mulde bei Eilenburg, das Elbtal zwischen Riesa und Torgau sowie die Großenhainer Pflege.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich <p>Aktuelle Nachweise gibt es gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LFULG) aus dem südöstlichen Quadranten (Quadrant 4) des MTB 4645. Aus den vergangenen 5 Jahren bestehen 2 Datensätze, beide aus dem Jahr 2018 (Stand März 2020).</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen wurden potenzielle Habitatbäume sowie Potentialflächen für den Heldbock erfasst. Dabei wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen des Heldbocks festgestellt. Ein Vorkommen ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, da die Kontrollen vom Boden aus stattfanden (vgl. MEP PLAN 2020). Innerhalb des UR befinden sich MEP PLAN (2020) zufolge zwei potenzielle Habitatbäume für den Heldbock. Es handelt sich hierbei um zwei Eichen, welche im Auwald innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzscherer Wasser“ zu verorten sind (vgl. Unterlage 7.4.2).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
Eine Relevanz der Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn Lebensräume des Heldbocks betroffen sind. Im Vorhaben werden sowohl Waldbereiche als auch Baumgruppen, Alleen oder einzelstehende Bäume, welche potenziell als Lebensraum des Heldbock dienen könnten, von der Trassenführung umgangen. Dies trifft auch auf die beiden im Rahmen der Kartierung erfassten Potentialbäume für den Heldbock zu, sie befinden sich im Auwald in einer Entfernung von > 100 m zur geplanten Trasse. Vorhabenbedingte Verletzungen oder Tötungen des Heldbocks können somit ausgeschlossen werden.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz											
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)											
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH									
<p>Es gibt keine vorhabenbedingten Wirkfaktoren, welche zu einer Störung des Heldbocks führen könnten, welche nicht unter den Punkten 3.1 und 3.3 behandelt werden, weil sie zudem zu einer Tötung / Verletzung oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.</p> <p>Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>											
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>											
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)											
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">- baubedingt</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>- anlagebedingt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>- betriebsbedingt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>			- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes</p> <p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn Lebensräume des Heldbocks betroffen sind. Im Vorhaben werden sowohl Waldbereiche als auch Baumgruppen, Alleen oder einzelnstehende Bäume, welche potenziell als Lebensraum des Heldbocks dienen könnten, von der Trassenführung umgangen. Dies trifft auch auf die beiden im Rahmen der Kartierung erfassten Potentialbäume für den Heldbock zu, sie befinden sich im Auwald in einer Entfernung von > 100 m zur geplanten Trasse. Vorhabenbedingte Zerstörungen von Brutbäumen des Heldbocks können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>											
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>											

Formblatt Artenschutz		
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz																	
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)																	
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <table border="0"> <tr> <td>Schutzstatus</td> <td>Rote Liste-Status</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2</td> <td><input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 2</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> </table>			Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			<input type="checkbox"/> unbekannt
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen															
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend															
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend															
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht															
		<input type="checkbox"/> unbekannt															
2. Bestand und Empfindlichkeit																	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten																	
<p>Lebensraum des Eremiten sind wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand sowie alte Höhlenbäume in Parks, Alleen oder auch Kopfbäume. Der Eremit ist somit eine Charakterart naturnaher, urwüchsiger Wälder. Voraussetzung für die Eignung als Brutbaum ist das Vorhandensein von ausreichend Mulm, geeignete Höhlen entstehen bei Eichen erst in einem Alter ab 150 - 200 Jahren. Der Käfer lebt verborgen im Brutbaum, viele Individuen verlassen diesen nicht. Flugaktivitäten sind, wenn überhaupt, tagsüber bei wärmeren Temperaturen (idealerweise ab 25° C zu beobachten (BFN 2019).</p>																	
2.2 Verbreitung																	
<p><u>Deutschland</u> In Westdeutschland sind lediglich inselartige, verstreute Restpopulationen vorhanden. Ein flächiges Verbreitungsmuster besteht in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern (vgl. BfN 2013H).</p> <p><u>Sachsen</u> Der Schwerpunkt der Verbreitung innerhalb Sachsens dieser Art liegt in der Dresdener Elbtalweitung stromabwärts und deren Seitentälern, im Bereich der Hartholzauen um Leipzig und im unteren Muldental zwischen Eilenburg und Wurzen sowie der Dübener Heide. Der Bestand Sachsens gilt als gesichert, Sachsen zählt zu den Bundesländern mit den höchsten Bestandsdichten (GEBERT 2011).</p>																	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet																	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich <p>Gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LFULG) gibt es keine Nachweise aus den vergangenen 5 Jahren im UR. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen wurden potenzielle Habitatbäume sowie Potentialflächen für den Eremit erfasst. Dabei wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen des Eremiten festgestellt. Ein Vorkommen ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, da die Kontrollen vom Boden aus stattfanden (vgl. MEP PLAN 2020). Innerhalb des UR befinden sich MEP PLAN (2020) zufolge 6 potenzielle Habitatbäume sowie zwei Potentialflächen für den Eremit. Drei der Habitatbäume (Eichen, Linde) befinden sich innerhalb des Auwaldes im FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, zwei der Habitatbäume (Obstbäume) stehen an der Reußner Straße unmittelbar nördlich der Wohnbebauung und ein Habitatbaum (Kirsche) befindet sich südwestlich der Molchstation Canitz im Bereich der Schießanlage. Bei den Potentialflächen handelt es sich zum einen um eine Obstbaumreihe entlang einer Landstraße nordöstlich von Pochra, zum anderen um Pappeln und Kopfweiden entlang eines Verbindungsgrabens zwischen Döllnitz und Mühlgraben westlich des Auwaldes im FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (vgl. (vgl. Unterlage 7.4.2).</p>																	

Formblatt Artenschutz		
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
Eine Relevanz der Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn Lebensräume des Eremiten direkt betroffen sind. Im Vorhaben werden sowohl Waldbereiche als auch Baumgruppen, Alleen oder einzelstehende Bäume, welche potenziell als Lebensraum des Eremiten dienen könnten, von der Trassenführung umgangen. Dies trifft auch auf die im Rahmen der Kartierung erfassten Habitatbäume mit Potential sowie die zwei Potentialflächen zu; diese befinden sich alle außerhalb der Arbeitsflächen (Entfernung ≥ 80 m), sodass keine Relevanz der aufgeführten Wirkfaktoren besteht.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p>Es gibt keine vorhabenbedingten Wirkfaktoren, welche zu einer Störung des Eremiten führen könnten, welche nicht unter den Punkten 3.1 und 3.3 behandelt werden, weil sie zudem zu einer Tötung / Verletzung oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.</p> <p>Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes</p> <p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn Lebensräume des Eremiten direkt betroffen sind. Im Vorhaben werden sowohl Waldbereiche als auch Baumgruppen, Alleen oder einzelstehende Bäume, welche potenziell als Lebensraum des Eremiten dienen könnten, von der Trassenführung umgangen. Dies trifft auch auf die im Rahmen der Kartierung erfassten Habitatbäume mit Potential sowie die zwei Potentialflächen zu; diese befinden sich alle außerhalb der Arbeitsflächen (Entfernung ≥ 80 m), sodass eine vorhabenbedingte Zerstörung von Brutbäumen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		

Formblatt Artenschutz														
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)														
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH												
4 Abschließende Bewertung														
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Fang, Verletzung, Tötung</td> <td style="padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> kein</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gering</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> hoch</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Erhebliche Störung</td> <td style="padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> kein</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gering</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> hoch</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</td> <td style="padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> kein</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gering</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> hoch</td> </tr> </table>			Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> hoch	Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> hoch	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> hoch
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> hoch											
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> hoch											
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> hoch											
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>														
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG														
<i>entfällt</i>														

6.1.6 Libellen

Formblatt Artenschutz		
<h3>Asiatische Keiljungfer</h3> <p>(<i>Gomphus flavipes</i>)</p>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. G	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Lebensraum der Asiatischen Keiljungfer sind Fließgewässer mit einer geringen Fließgeschwindigkeit oder strömungsberuhigten Zonen. Sie ist fast ausschließlich in Fließgewässern zu finden. Dabei besiedelt sie bevorzugt die Mittel- und Unterläufe großer Flüsse und Ströme wie Rhein, Weser, Elbe und Oder. Die Larven graben sich zumeist im Gewässergrund ein, wobei ein feinkörniger Grund mit zersetztem Pflanzenmaterial bevorzugt wird, welcher insbesondere in strömungsberuhigten Bereichen zu finden ist. Nach dem Schlüpfen suchen die Imagines blütenreiche Strukturen wie etwa Brachflächen, Uferföhrichte, Waldränder oder -lichtungen auf, wo sie auf Insektenjagd gehen. Die Eiablage findet wiederum in unmittelbarer Gewässernähe an strömungsberuhigten Bereichen statt (BFN 2019B).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u></p> <p>Die Asiatische Keiljungfer weist eine sehr lückige Verbreitung in der Bundesrepublik auf. Das Vorkommen korreliert eng mit den Mittel- und Unterläufen der großen Flüsse, Schwerpunkt ist hierbei der Rhein und die Elbe sowie Oder und Weser (vgl. BFN 2019B).</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>Die Asiatische Keiljungfer ist in der Nordhälfte Sachsens verbreitet. Aktuelle Vorkommenschwerpunkte sind der Dresdener Raum, der Elbeabschnitt nördlich und südlich von Torgau sowie die Mulde südlich von Bad Dübener (LFULG 2020).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Aktuelle Nachweise aus den vergangenen fünf Jahren gibt es gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LFULG 2020) im UG nicht. Ein potenzielles Vorkommen im UG ist somit äußerst unwahrscheinlich.</p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
Für alle betrachtungsrelevanten Wirkungen gilt, dass ein Vorkommen der Art im UG nahezu auszuschließen ist (vgl. Punkt 2.3). Vorsorglich werden potenzielle Wirkungen im Folgenden dennoch beschrieben:		
Eine Relevanz der Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen besteht. Die technische Bauausführung sieht vor, dass die beiden zu querenden Fließgewässer geschlossen unterquert werden, sodass keine potenziellen Larval-Lebensräume betroffen sind.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen): <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse		
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)		
Für alle betrachtungsrelevanten Wirkungen gilt, dass ein Vorkommen der Art im UG nahezu auszuschließen ist (vgl. Punkt 2.3). Vorsorglich werden potenzielle Wirkungen im Folgenden dennoch beschrieben:		

Formblatt Artenschutz																	
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)																	
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH															
<p>Veränderungen durch hydrologische / hydrodynamische Verhältnisse, welche baubedingt durch erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen an einigen der Bohrgruben für die geschlossenen Unterquerungen der Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben erforderlich sind, haben keine Relevanz in Bezug auf die Fließgewässer.</p> <p>Die beiden Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben werden geschlossen unterquert, sodass hier keine Wirkungen durch den Wirkfaktor 6-6 „Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente) bestehen. Nicht gänzlich auszuschließen sind geringe Einträge in die Döllnitz im Rahmen der offenen Querung der von Norden in die Döllnitz fließenden Meliorationsgräben (vgl. Kapitel 3.3.3) (in Abhängigkeit der aktuellen Wasserführung der Meliorationsgräben während der Bauzeit). Dies kann falls erforderlich durch das Einlegen von Strohbällen in den Unterstrom (Maßnahme V6) nochmals minimiert werden.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine weiteren potenziellen Lebensräume der Art im UG.</p> <p><u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V6 Verhinderung von Sedimentfracht durch Strohbällen</p> <p>Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ggf. unter Anwendung der oben aufgeführten Maßnahme ausgeschlossen werden.</p>																	
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestandes „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>																	
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)																	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">- baubedingt</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">nein</td> </tr> <tr> <td>- anlagebedingt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>- betriebsbedingt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes</p> <p>Für alle betrachtungsrelevanten Wirkungen gilt, dass ein Vorkommen der Art im UR nahezu auszuschließen ist (vgl. Punkt 2.3). Vorsorglich werden potenzielle Wirkungen im Folgenden dennoch beschrieben:</p> <p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen besteht. Die technische Bauausführung sieht vor, dass die beiden zu querenden Fließgewässer geschlossen unterquert</p>			- baubedingt	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	- anlagebedingt	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
- baubedingt	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein													
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein													
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein													

Formblatt Artenschutz		
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>werden, sodass keine potenziellen Larval-Lebensräume betroffen sind. Eine vorhabenbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet somit nicht statt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p>		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz																	
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)																	
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Schutzstatus</td> <td style="width: 33%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 33%;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> </table>			Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			<input type="checkbox"/> unbekannt
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen															
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend															
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend															
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht															
		<input type="checkbox"/> unbekannt															
2. Bestand und Empfindlichkeit																	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten																	
<p>Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen. In der Gewässersohle graben sich die Larven ein, wo sie zwei bis vier Jahre verbringen. Die Imagines sind auf Insektenreichtum angewiesen. Der Gewässerlebensraum wird zudem als Sitzwarte und zur Eiablage genutzt. Es werden sowohl kleinere Flüsse (< 5 m) als auch große Flüsse und Ströme genutzt. Dazu gehören sowohl Oberläufe mit höheren Fließgeschwindigkeiten und größerem Substrat als auch Mitte- und Unterläufe mit geringerer Fließgeschwindigkeit und feinerem Substrat. Wichtig ist eine gute Besonnung sowie eine sandig-kiesige Gewässersohle mit maximal geringem Pflanzenbewuchs (BFN 2019b).</p>																	
2.2 Verbreitung																	
<p><u>Deutschland</u> Die Grüne Flussjungfer ist in fast allen Bundesländern vertreten, weist jedoch deutliche Schwerpunktorkommen auf. Verbreitungsschwerpunkte sind Sachsen (u.a. entlang der Elbe und der Oder), Sachsen-Anhalt (entlang der Elbe), Brandenburg (entlang der Oder), Niedersachsen (zwischen Weser und Elbe in der Lüneburger Heide und dem Weser-Aller-Flachland) sowie die Oberrheinische Tiefebene im Grenzbereich der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg sowie bis ins Saarland. Die Art fehlt in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (vgl. BFN 2013).</p> <p><u>Sachsen</u> In ganz Sachsen sind vereinzelte Vorkommen der Grünen Flussjungfer zu finden. Höhere Abundanz ist in der Nordhälfte des Landes zu verzeichnen, Schwerpunkte sind die Elbe und der Dresdener Raum, die Oder entlang der östlichen Grenze und die Oberlausitzer Heidelandschaft sowie die Mulde und das Leipziger Tiefland im Westen Sachsens (LFULG 2020).</p>																	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet																	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Aktuelle Nachweise aus den vergangenen fünf Jahren gibt es gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LFULG) im UR nicht. Ein potenzielles Vorkommen an den beiden im UR vorhandenen Fließgewässern (Döllnitz und Mühlgraben) ist somit und aufgrund der Beschaffenheit der Gewässer äußerst unwahrscheinlich.																	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG																	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)																	
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?																	
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein															
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein															

Formblatt Artenschutz		
Grüne Flussjungfer <i>(Ophiogomphus cecilia)</i>		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
Für alle betrachtungsrelevanten Wirkungen gilt, dass ein Vorkommen der Art im UR nahezu auszuschließen ist (vgl. Punkt 2.3). Vorsorglich werden potenzielle Wirkungen im Folgenden dennoch beschrieben:		
Eine Relevanz der Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen besteht. Die technische Bauausführung sieht vor, dass die beiden zu querenden Fließgewässer geschlossen unterquert werden, sodass keine potenziellen Larval-Lebensräume betroffen sind.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse		
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)		
Für alle betrachtungsrelevanten Wirkungen gilt, dass ein Vorkommen der Art im UG nahezu auszuschließen ist (vgl. Punkt 2.3). Vorsorglich werden potenzielle Wirkungen im Folgenden dennoch beschrieben:		

Formblatt Artenschutz		
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>Veränderungen durch hydrologische / hydrodynamische Verhältnisse, welche baubedingt durch erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen an einigen der Bohrgruben für die geschlossenen Unterquerungen der Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben erforderlich sind, haben keine Relevanz in Bezug auf die Fließgewässer.</p> <p>Die beiden Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben werden geschlossen unterquert, sodass hier keine Wirkungen durch den Wirkfaktor 6-6 „Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente) bestehen. Nicht gänzlich auszuschließen sind geringe Einträge in die Döllnitz im Rahmen der offenen Querung der von Norden in die Döllnitz fließenden Meliorationsgräben (vgl. Kapitel 3.3.3) (in Abhängigkeit der aktuellen Wasserführung der Meliorationsgräben während der Bauzeit). Dies kann falls erforderlich durch das Einlegen von Strohballen in den Unterstrom (Maßnahme V6) nochmals minimiert werden.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine weiteren potenziellen Lebensräume der Art im UR.</p> <p><u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V6 Verhinderung von Sedimentfracht durch Strohballen</p> <p>Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ggf. unter Anwendung der oben aufgeführten Maßnahme ausgeschlossen werden.</p> <p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestandes „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes</p> <p>Für alle betrachtungsrelevanten Wirkungen gilt, dass ein Vorkommen der Art im UR nahezu auszuschließen ist (vgl. Punkt 2.3). Vorsorglich werden potenzielle Wirkungen im Folgenden dennoch beschrieben:</p> <p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen besteht. Die technische Bauausführung sieht vor, dass die beiden zu querenden Fließgewässer geschlossen unterquert</p>		

Formblatt Artenschutz		
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>werden, sodass keine potenziellen Larval-Lebensräume betroffen sind. Eine vorhabenbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet somit nicht statt.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p>		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

6.1.7 Schmetterlinge

Formblatt Artenschutz		
<h3>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</h3> <p>(<i>Maculinea nausithous</i>, Syn.: <i>Phengaris nausithous</i>)</p>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind frische bis feuchte und wechselfeuchte Wiesen mittlerer bis geringer Nutzungsintensität. Entscheidend für das Vorkommen des Falters ist der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), welcher zur Eiablage, als Nektarquelle für die Imagines sowie als Ruheplatz und zur Paarung genutzt wird. Darüber hinaus besteht eine enge Bindung zur Roten Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>), die Raupen lassen sich ins Nest der Ameisen tragen und verbringen dort den Winter bis zum Schlupf. Dabei ernährt sich die Raupe von der Ameisenbrut (BFN 2019A).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u></p> <p>In der südlichen Hälfte Deutschlands besteht eine mehr oder minder flächenhafte Verbreitung des Falters, in der Nordhälfte Deutschlands gibt es lediglich einige Inselvorkommen, im Küstenbereich fehlt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ganz. Die höchste Abundanz besteht in Hessen, in der Oberrheinischen Tiefebene sowie in Bayern südlich der Donau (vgl. BfN 2013J).</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in allen Bereichen Sachsens verbreitet, vorausgesetzt ein entsprechender Lebensraum mit Vorkommen des Großen Wiesenknopf ist vorhanden. In folgenden Bereichen finden sich Schwerpunkt-vorkommen: Bachtäler von Weißer Elster, Pleiße, Zwickauer Mulde, Elbe und Neiße sowie deren Nebenbäche und Bachtäler, im Osterzgebirge und im Vogtland (REINHARDT 2010). Gemäß LfULG (2020) liegen die aktuellen Schwerpunkt-vorkommen entlang der Oder, im Dresdener Raum und um Leipzig (Leipziger Aue) sowie einigen weiteren, vereinzelt Vorkommen.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Aktuelle Nachweise aus den vergangenen fünf Jahren gibt es gemäß Rasterverbreitungskarte MTB-Q Sachsen (LFULG 2010) im UR nicht. Im Managementplan des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutschener Wasser“ wird der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling aufgeführt, die Vorkommen liegen jedoch außerhalb des UR.</p> <p>Im Rahmen der Kartierungen konnten weder Bestände der Futterpflanze Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), noch Raupen oder Falter des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf den in Frage kommenden Grünlandflächen innerhalb des UR nachgewiesen werden (vgl. MEP PLAN 2020).</p>		

Formblatt Artenschutz		
<h2 style="margin: 0;">Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</h2> <p style="margin: 0;"><i>(Maculinea nausithous, Syn.: Phengaris nausithous)</i></p>		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
Da im UR weder geeignete Lebensräume mit der erforderlichen Wirtspflanze noch Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings an sich bestehen (MEP PLAN 2020), kann ausgeschlossen werden, dass Individuen durch das Vorhaben gefangen, verletzt oder getötet werden.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse		

Formblatt Artenschutz		
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i> , Syn.: <i>Phengaris nausithous</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Da im UG weder geeignete Lebensräume mit der erforderlichen Wirtspflanze noch Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings an sich bestehen (MEP PLAN 2020), findet keine vorhabenbedingte Störung statt. Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ggf. <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
Da im UR weder geeignete Lebensräume mit der erforderlichen Wirtspflanze noch Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings an sich bestehen (MEP PLAN 2020), kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört werden.		
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch

Formblatt Artenschutz		
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>(Maculinea nausithous, Syn.: Phengaris nausithous)</i>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

6.2 Vogelarten nach Art. 1 VSchRL

6.2.1 Brutvogelarten

Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (europäische Vogelarten)

Nachfolgend werden Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung im Freistaat Sachsen einzeln in Formblätter geprüft. Die Arten wurden im Rahmen der Kartierung und/oder der Bestandsdatenanalyse im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Formblatt Artenschutz		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Eine typische Art der Offenlandschaft von Ackerflächen, Salzwiesen, Moor- sowie Sandheiden, Trockenrasen, Marschen. Darüber hinaus brütet sie in Regenmooren, Dünen, Ruderalflächen, Ackerbrachen, Klippen oder Kiesgruben (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p>Die Feldlerche ist ein Zugvogel und Kurzstreckenzieher, der frühestens im Februar seine Brutgebiete erreicht und ab September räumt. Die Brutzeit reicht von März bis August. Die Eiablage findet im (März) April statt und Zweitbruten ab Juni. Die Feldlerche brütet meistens zweimal im Jahr (LFU 2018, BAUER ET AL. 2012).</p>		
2.2 Verbreitung		
<u>Deutschland</u>		
Für Deutschland wird der Brutbestand auf ca. 1,3-2,0 Mio. Reviere geschätzt und der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten, wobei nahezu ganz Deutschland besiedelt wird (GEDEON ET AL. 2014).		
<u>Sachsen</u>		
Die Feldlerche ist in ganz Sachsen und in allen Naturregionen verbreitet. Insgesamt werden 100.000-300.000 Brutpaare vermerkt (LFUG 2007). Es ist ein Brutvogel im gesamten Gebiet mit einem fehlenden oder sporadischen Vorkommen auf den Rodunginseln des Westerzgebirges (STEFFENS ET AL. 2013).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Die Feldlerche konnte während der Kartierung entlang der Trassenachse auf den Offenlandflächen als Brutvogel nachgewiesen werden. Acht Brutpaare befinden sich im Untersuchungsgebiet (MEP PLAN 2020).		

Formblatt Artenschutz		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen der Feldlerche durch Baufeldfreimachung, Anlage des Schutzstreifens und durch Maßnahmen im Schutzstreifen. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Jedoch ist hierbei die geringe Fluchtdistanz von ca. 20 m zu berücksichtigen, weshalb störungsbedingte Tötungen eine untergeordnete Rolle spielen.</p> <p>Für die bodenbrütende Feldlerche sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch den Bau oder die Anlage der Molchstation relevant (1-1 Überbauung/ Versiegelung), da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Ein Nachweis wurde in der Nähe der geplanten Molchstation erbracht (MEP PLAN 2020).</p> <p>Generell lässt sich im Vorfeld der Baumaßnahmen die Vermeidungsmaßnahme V10 „Vergrämung Brutvögel“ auf den genannten Offenlandflächen anwenden, um einer Errichtung von Nestern und somit einer Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungvögeln vorzubeugen. Kann die Vermeidungsmaßnahme V10 nicht angewandt werden, kann durch die Vermeidungsmaßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ die Tötung von Jungtieren durch mechanische Einwirkung oder Störung vollständig ausgeschlossen werden, da durch die Bauzeitenregelung die Arbeiten außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden. I. d. R. sind Vergrämungsmaßnahmen bei dieser Art jedoch sehr effektiv, sodass die Maßnahme V8 lediglich eine Alternative für den seltenen Ausnahmefall darstellt.</p> <p>Zudem werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V10 Vergrämung Brutvögel		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		

Formblatt Artenschutz		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen): <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p>		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Die Feldlerche ist ein wenig störungsempfindlicher Kleinvogel der Kulturlandschaft, die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nur ca. 20 m (GASSNER ET AL. 2010). Die Fortpflanzungsökologie der Feldlerche ist zudem von einer hohen Reproduktions- und Verlustrate geprägt: Durchschnittlich erfolgen zwei Bruten im Jahr und insbesondere zur Erstbrut sind mehrere Ersatzgelege möglich (BAUER ET AL. 2012). Sollte es zu einem störungsbedingtem einmaligen Gelegeverlust kommen, führt dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Feldlerche ausgeschlossen.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes</p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten.</p> <p>Für die bodenbrütende Feldlerche sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch den Bau oder die Anlage der Molchstation relevant (1-1 Überbauung/ Versiegelung), da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Ein Nachweis wurde in der Nähe der geplanten Molchstation erbracht (MEP PLAN 2020).</p> <p>Generell lässt sich im Vorfeld der Baumaßnahmen die Vermeidungsmaßnahme V10 „Vergrämung Brutvögel“ auf den genannten Offenlandflächen anwenden, um einer Errichtung von Nestern und somit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzubeugen. Im Bedarfsfall kann durch die Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ eine Beschädigung von Nestern oder ein Funktionsverlust gänzlich ausgeschlossen werden. Die Feldlerche ist ein reviertreuer Kurzstreckenzieher, der jährlich neue Nistplätze wählt und neue Nistmulden anlegt (BAUER ET AL. 2012) – eine Beanspruchung potenziell geeigneter Bruthabitate außerhalb der Brutzeit ist deshalb als unproblematisch einzustufen.</p> <p>Grundsätzlich sind Vergrämungsmaßnahmen bei dieser Art jedoch sehr effektiv, sodass die letztgenannte Maßnahme (V8) lediglich eine Alternative für den Ausnahmefall darstellt. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) eintreten und es kann in der Brutzeit zu einem schmalbandigen störungsbedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) im direkten Umfeld der Arbeitsflächen kommen. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Zur Aufwertung der nicht durch die Bauarbeiten beanspruchten Lebensräume ist in der Brutzeit der Feldlerche bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V10 („Vergrämung Brutvögel“) die CEF-Maßnahme „Lerchenfenster“ (CEF1) durchzuführen. Diese CEF-Maßnahme wertet die angrenzende Kulturlandschaft als Brut- und Nahrungshabitat auf und ist gut geeignet, die für eine Brutperiode zur Nistplatzanlage durch das Vorhaben ausfallenden Flächen zu kompensieren. Nach Steffens et al. (2013) brüten im Mittel 2,8 Brutpaare auf 10 ha Ackerland. Nach LANUV (2019) weisen die Brutreviere eine Größe von 0,25 – 5 ha auf, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Im Untersuchungsraum befinden sich acht Brutreviere. Die Reviergröße ist nicht bekannt. LANUV (2019) gibt an, dass pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster anzulegen sind, sofern ein großflächiger Flächenverlust für die Feldlerche besteht. Das ist in diesem Projekt nicht der Fall, da ein temporärer, linienförmiger Eingriff besteht. Somit wird der Ansatz gewählt ein Feldlerchenfenster pro Brutrevier zu schaffen, acht Feldlerchenfenster insgesamt, um den Acker mit genügend Abstand von dem Baufeld attraktiv zu gestalten.</p> <p>Nach Abschluss der Arbeiten kann sich die von der Feldlerche besiedelte Offenlandvegetation i. d. R. schnell wieder regenerieren, so dass potenziell betroffene Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten in der anschließenden Brutperiode für die Feldlerche wieder vollumfänglich nutzbar sind.</p> <p>Zudem werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V10 Vergrämung Brutvögel V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p> <p><u>Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)</u> CEF1 Lerchenfenster</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ggf. unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Der Gartenrotschwanz kommt in lichten und lockeren sowie eher in trockenen und sommerwarmen Zerfallsphasen von Laub- und Mischwäldern, aber auch Nadelwäldern vor. Die höchsten Dichten sind in Kleingartenkolonien, auch in Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Heckenstrukturen, Streuobstwiesen oder Kleingehölzen zu finden (FLADE 1994, GEDEON ET AL. 2014).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u> Für Deutschland wird der Brutbestand auf ca. 67.000-115.000 Reviere geschätzt. Die Vorkommen verteilen sich über fast ganz Deutschland, wobei sich höhere Dichten im Norddeutschen Tiefland bis in die Bereiche des östlichen Mittelgebirges erstrecken (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p><u>Sachsen</u> Der Freistaat Sachsen weist eine dichte Besiedlung im Leipziger Raum und übergehend bis in das Vogtland sowie in die niedrigen Lagen des Erzgebirges auf. Stellenweise können in Sachsen zwischen 151 und 400 Reviere/TK auftreten (GEDEON ET AL. 2014).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Der Gartenrotschwanz konnte während der Kartierung im Hartholzauwald östlich der Trassenachse sowie westlich der Trassenachse im Laub(misch)wald (östlich der Stadt Canitz) als Brutvogel nachgewiesen werden (MEP PLAN 2020).</p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes</p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen des Gartenrotschwanzes lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung von Nistplätzen, die sich in Gehölzbeständen oder Höhlen befinden. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen/ Tötungen der Art ausgeschlossen werden können. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Jedoch ist hierbei die geringe Fluchtdistanz von ca. 20 m zu berücksichtigen, weshalb störungsbedingte Tötungen eine untergeordnete Rolle spielen (GASSNER ET AL. 2010). Der Abstand zwischen Arbeitsstreifen und Hartholzauwald (Nachweis durch Kartierung) beträgt an der engsten Stelle ca. 35 m. Somit ist der Gartenrotschwanz von den Wirkfaktoren nicht betroffen.</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Gartenrotschwanz nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.</p> <p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p>		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p>		

Formblatt Artenschutz		
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p>Der Gartenrotschwanz zählt zu den als wenig störungsempfindlich eingestuften Kleinvögeln, die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nur ca. 20 m (GASSNER ET AL. 2010). Der Gartenrotschwanz wird in Sachsen als gefährdet eingestuft, weist allerdings einen guten Erhaltungszustand auf, sodass ein einmaliger Brutausfall i. d. R. nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt. Sollte es zu einem störungsbedingtem einmaligen Gelegeverlust kommen, führt dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Außerdem beträgt der Abstand zwischen Arbeitsstreifen und Hartholzauwald (Nachweis durch Kartierung) an der engsten Stelle ca. 35 m. Somit ist der Gartenrotschwanz von den Wirkfaktoren nicht betroffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Gartenrotschwanz ausgeschlossen.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes</p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Die Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bspw. Höhlenbäume) sind für den Gartenrotschwanz auch außerhalb der Brutzeit relevant. Wälder und Baumstrukturen werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens), sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Jedoch ist hierbei die geringe Fluchtdistanz von ca. 20 m zu berücksichtigen, weshalb störungsbedingte Tötungen eine untergeordnete Rolle spielen (GASSNER ET</p>		

Formblatt Artenschutz		
<p>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</p>		
<p>Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz</p>	<p>Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH</p>	<p>Bearbeitung Arcadis Germany GmbH</p>
<p>AL. 2010). Der Abstand zwischen Arbeitsstreifen und Hartholzauwald (Nachweis durch Kartierung) beträgt an der engsten Stelle ca. 35 m. Somit ist der Gartenrotschwanz von den Wirkfaktoren nicht betroffen.</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Gartenrotschwanz nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>4 Abschließende Bewertung</p>		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p>		
<p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
<p>5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</p>		
<p><i>entfällt</i></p>		

Formblatt Artenschutz		
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Die Grauammer kommt in strukturreichen, extensiv genutzten Grünlandgebieten unterschiedlicher Bodenfeuchte vor. Flussufer, Brachen, Hochmoorränder, offene Niedermoore, Heiden, Trockenrasen, Kahlschläge und Saumstrukturen werden von der Grauammer besiedelt. Vorkommen gibt es zudem in Sekundärlebensräumen wie Truppenübungsplätzen und ehemaligen oder aktiven Braunkohletagebauen (FLADE 1994, GEDEON ET AL. 2014). Wichtig für Art sind einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen, die dem Männchen auch als Singwarte dienen (LFU 2018).</p> <p>Die Grauammer ist ein Kurzstreckenzieher oder ein Standvogel mit Dismigrationen und Winterfluchtbewegungen. Ziehende Graumammern treffen ab Februar im Brutgebiet ein und räumen dieses ab August. Die Brutzeit der Art liegt zwischen Mai und August. (LFU 2018, BAUER ET AL. 2012).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u> Für Deutschland wird der Brutbestand auf ca. 25.000-44.000 Reviere geschätzt und der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Nordostdeutschen Tiefland (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p><u>Sachsen</u> Nach LFULG (O.D.) liegen die lückenhaften Brutvorkommen im Tief- und Hügelland vor. Die wärmeren Gebiete in Nordwestsachsen, im Riesa-Torgauer Elbtal, in der Gohrischheide sowie die östliche Oberlausitz werden bevorzugt. Insgesamt werden für Sachsen 1.200-2.400 Brutpaare vermerkt.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Ein Nachweis der Grauammer konnte mit einem Brutpärchen auf den Brachflächen und Böschungen unmittelbar südlich der Molchstation Canitz in Nähe der Schießanlage erbracht werden (MEP PLAN 2020).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Für die bodenbrütende Grauammer sind Verletzungen oder Tötungen der nicht flugfähigen Jungtiere durch Baufeldfreimachung, Anlage des Schutzstreifens und durch Maßnahmen im Schutzstreifen relevant (Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes), da sich Nester auf dem Boden befinden können und diese in der krautigen Vegetation versteckt werden. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Jedoch ist hierbei die geringe Fluchtdistanz von ca. 40 m zu berücksichtigen, weshalb störungsbedingte Tötungen eine untergeordnete Rolle spielen (GASSNER ET AL. 2010).</p> <p>Für die Grauammer sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch den Bau oder die Anlage der Molchstation relevant (1-1 Überbauung/ Versiegelung), da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Ein Nachweis wurde südlich der geplanten Molchstation auf der Schießanlage Canitz erbracht (MEP PLAN 2020), wodurch die Grauammer durch den Neubau nicht betroffen ist.</p> <p>Da der Bau der Leitung jedoch erst im Jahr 2025 stattfindet, findet unmittelbar vor Baubeginn eine erneute Besatzkontrolle (V9) entlang der Trassenachse und auf der Fläche des Neubaus der Molchstation statt. Falls Nistplätze der Grauammer in betroffenen Bereichen gefunden werden, kann durch die Vermeidungsmaßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ die mechanischen Einwirkung vollständig ausgeschlossen werden, da durch die Bauzeitenregelung Arbeiten während der Bauzeit außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden.</p> <p>Zudem werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn		
<u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		

Formblatt Artenschutz		
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ggf. unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen): <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p>		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2), ist durch eine Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) mit Individuenverlusten zu rechnen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund von baubedingten Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten.</p>		
<p>Die genannte Art zählt zu den als wenig störungsempfindlich eingestuften Kleinvögeln mit einer Fluchtdistanz von 40 m (GASSNER ET AL. 2010).</p>		
<p>Durch die Kartierung konnte ein Nachweis südlich der Trassenachse an dem Rand der Schießanlage Canitz festgestellt werden (MEP PLAN 2020). Die Entfernung zur Trassenachse beträgt zum derzeitigen nachgewiesenen Brutplatz ca. 175 m. Da die Grauammer eine Fluchtdistanz von 40 m aufweist, wird sie durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt. Da der Bau der Leitung jedoch erst im Jahr 2025 stattfindet, findet unmittelbar vor Baubeginn eine erneute Besatzkontrolle (V9) entlang der Trassenachse und auf der Fläche des Neubaus der Molchstation statt. Falls Nistplätze der Grauammer in betroffenen Bereichen gefunden werden, können Störungen durch die Vermeidungsmaßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ vollständig ausgeschlossen werden, da durch die Bauzeitenregelung Arbeiten während der Bauzeit außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden.</p>		
<p>Zudem werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn		

Formblatt Artenschutz		
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p><u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Grauammer ausgeschlossen.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung 3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes 5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten.</p> <p>Für die bodenbrütende Grauammer sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch den Bau oder die Anlage der Molchstation relevant (1-1 Überbauung/ Versiegelung), da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird.</p> <p>Die Grauammer wird als reviertreue Vogelart eingestuft, die jedoch in der Regel jährlich neue Nester anlegt (BAUER ET AL. 2012). Ein Brutnachweis konnte südlich der Trassenachse auf der Schießanlage Canitz erbracht werden (MEP PLAN 2020). Auch wenn die Grauammer jährlich neue Nester anlegt, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sie innerhalb der nächsten Jahre zur Bauzeit (voraussichtlich im Jahr 2025) ein Nest im Arbeitsstreifen anlegt. Zum einen ist der Lebensraum auf dem Gelände der Schießanlage Canitz für die Grauammer weitaus attraktiver als die Fläche, auf der die Gasleitung entstehen soll. Hier stehen abwechslungsreiche Offenlandstrukturen mit Bäumen, Sträuchern einer landwirtschaftlichen Fläche gegenüber. Zum anderen beträgt der derzeitige Abstand zum Arbeitsstreifen ca. 175 m und ist zudem durch eine Straße (nördlich der</p>		

Formblatt Artenschutz		
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p>Schießanlage Canitz) mit dem Bauvorhaben getrennt. Auch kann sich nach Abschluss der Arbeiten die Offenlandvegetation i. d. R. schnell wieder regenerieren, so dass potenziell betroffene Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten in der anschließenden Brutperiode wieder vollumfänglich nutzbar sind und es zu keinem Ausfall des Brutgeschehens kommt. Vegetationsfreie bzw. offene Flächen innerhalb geeigneter Habitats sind für die betrachteten Arten nicht negativ zu bewerten, soweit der Lebensraum als solcher erhalten bleibt.</p> <p>Unmittelbar vor Baubeginn findet eine erneute Besatzkontrolle (V9) entlang der Trassenachse und auf der Fläche des Neubaus der Molchstation statt. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass Nistplätze der Grauammer in betroffenen Bereichen gefunden werden, können Störungen durch die Vermeidungsmaßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ vollständig ausgeschlossen werden, da durch die Bauzeitenregelung Arbeiten während der Bauzeit außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden.</p> <p>Zudem werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p> <p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn</p> <p><u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ggf. unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
entfällt		

Formblatt Artenschutz		
<h2>Grünspecht</h2> <p>(<i>Picus viridis</i>)</p>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten Der Grünspecht kommt vor allem an Rändern von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern sowie in Auwäldern vor. Auch geschlossene Waldflächen werden angenommen, sofern lichte Waldinseln vorhanden sind. Aber auch außerhalb von Wäldern werden Streuobstwiesen, Feldgehölze oder auch Parks frequentiert. Die Art ist ein Baum- und Höhlenbrüter (FLADE 1994, GEDEON ET AL. 2014). Die Brutzeit findet von April bis Juli statt (LFU 2018).		
2.2 Verbreitung <u>Deutschland</u> Die Verteilung des Grünspechtes innerhalb von Deutschland zeigt eine überwiegend gleichmäßige Besiedlung auf. Hohe Dichte lassen sich innerhalb der westlichen und südwestlichen Mittelgebirgsregion, im mittleren Neckarraum und Nordwürttemberg, im mittleren und südlichen Hessen, in der Oberrheinischen Tiefebene und um den Vogelsberg erkennen (GEDEON ET AL. 2014). <u>Sachsen</u> 1.500 bis 3.000 Brutpaare sind in Sachsen vorhanden; das entspricht in etwa der gleichen Häufigkeitsklasse wie Schwarz- oder Kleinspecht. Im Einzugsbereich der gehölzreichen Hügellandabschnitte entlang von Elster, Pleiße, Mulde, Zschopau, Elbe, Spree und Neiße (?) sowie in den restwald- und flurgehölzreichen, stärker zertalten und dichter besiedelten Ackerhügelländern sind hohe Dichten zu erkennen. In Gebieten, in denen Acker und gehölz- und gewässerarme Offenlandflächen dominieren, ist der Grünspecht viel seltener (STEFFENS ET AL. 2013).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Der Grünspecht konnte während der Kartierung im Hartholzauwald östlich der Trassenachse als Brutvogel (ein Brutpärchen) nachgewiesen werden (MEP PLAN 2020).		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p>- betriebsbedingt</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
<p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes</p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen des Grünspechtes lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung von Nistplätzen, die sich in Gehölzbeständen befinden. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen/ Tötungen der Art ausgeschlossen werden können. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die geringe Fluchtdistanz von ca. 60 m zu berücksichtigen (GASSNER ET AL. 2010). Der Abstand zwischen Arbeitsstreifen und Hartholzauwald (Nachweis durch Kartierung) beträgt an der engsten Stelle ca. 35 m. Indem Bauarbeiten für den betroffenen Abschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 60 m um den Nistplatz) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit (V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung) stattfinden, können Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Da der Bau jedoch erst im Jahr 2025 stattfindet, werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Grünspecht nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
<p>V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung</p> <p>V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p>		
<p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		

Formblatt Artenschutz		
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p>- baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Der Grünspecht ist als wenig störungsempfindliche Art einzustufen, die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nur ca. 60 m (GASSNER ET AL. 2010) und der Erhaltungszustand ist günstig/hervorragend. Allerdings sind Spechtarten wertgebend für andere Arten, da sie z. B. Baumhöhlen schaffen. Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) mit Individuenverlusten des Grünspechts kommen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Störungen können vermieden werden, indem Bautätigkeiten auf einen Zeitraum außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtphase (V8) gelegt werden.</p> <p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung</p> <p>V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Grünspecht unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.</p> <p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Die Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bspw. Höhlenbäume) sind für den Grünspecht auch außerhalb der Brutzeit relevant. Wälder und Baumstrukturen werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens), sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.		
Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die Fluchtdistanz von ca. 60 m zu berücksichtigen (GASSNER ET AL. 2010). Der Abstand zwischen Arbeitsstreifen und Hartholzauwald (Nachweis durch Kartierung) beträgt an der engsten Stelle ca. 35 m. Durch die Vermeidungsmaßnahme „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ (V8) finden Baumaßnahmen außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit statt und Schädigungen von Individuen können in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden.		
Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Grünspecht nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen)		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		

Formblatt Artenschutz		
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
Kuckuck (<i>Columba oenas</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Der Kuckuck bevorzugt Gebiete offene und halboffene Landschaften, in denen auf engem Raum Waldreste, Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Röhrichte, Ödland und Wiesen vorhanden sind. Die Vogelart meidet intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte (FLADE 1994, GEDEON ET AL. 2014, LFU 2018). Dies lässt sich auch durch die Wirtsarten ableiten, da in abwechslungsreichen Habitaten vorkommen. Im Freistaat Sachsen werden folgende Vogelarten als Kuckuckswirt angenommen: Teichrohrsänger (34,6 %), Bachstelze (15,4 %), Sumpfrohrsänger (13,2 %), Neuntöter (4,9 %), Gartenrotschwanz (3,3 %), Drosselrohrsänger (2,7 %), Gartengrasmücke (1,1 %) und Übrige (24,7 %) (STEFFENS ET AL. 2013). Von diesen Arten befinden sich der Sumpfrohrsänger, der Neuntöter, der Gartenrotschwanz und die Gartengrasmücke im Untersuchungsgebiet.</p> <p>Bei dem Kuckuck handelt es sich um einen Brutparasiten bei Frei- und Höhlenbrüter. Die Legeperiode umfasst den Zeitraum von Anfang Mai bis Juli (Brutzeit von April/Mai bis Juli). Pro Weibchen werden bis zu 20 Eier gelegt.</p> <p>Der Kuckuck ist ein Langstreckenzieher. Die Erstankunft im Brutgebiet ist meistens Mitte April, der Wegzug ab Juli bis August (LFU 2018).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u></p> <p>In Deutschland beträgt der geschätzte Bestand 42.000-69.000 Reviere, was etwa 1 % der Paare in Europa ausmacht. Der Kuckuck ist flächendeckend mit wenigen Lücken verbreitet, wobei das Norddeutsche Tiefland und das nördliche Drittel des Nordwestdeutschen Tieflandes die größte Dichte aufweist. Große Vorkommen ziehen sich wie ein langes Band von Geest und dem Östlichen Hügelland in Schleswig-Holstein über die Lüneburger Heide, die Altmark und dem Elbtal folgend bis in die Leipziger Tieflandsbucht und in die Lausitz. Im Wendland erreicht der Kuckuck die höchsten Dichten (51-150 Reviere/TK) (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>Bestandsschätzungen beruhen auf vorsichtigen Angaben aufgrund großer Aktionsräume und lediglich rufender Männchen (STEFFENS ET AL. 2013). Insgesamt sind aktuell um die 2.000-4.000 Brutpaare in Sachsen vorhanden. Schwerpunkte liegen hier in gewässerreichen Teilen des Tief- und Hügellandes mit höherer Biotopvielfalt sowie in vor- bzw. jungwaldreichen Teilen der Bergfolgelandschaften, der ehemaligen Truppenübungsplätzen und der Kammlagen des Mittel- und Osterzgebirges.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Der Kuckuck konnte während der Kartierung im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes in einer gewässerbegleiteten Baumreihe als Brutvogel (ein Brutpärchen) nachgewiesen werden (MEP PLAN 2020).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Kuckuck (<i>Columba oenas</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen des Kuckucks lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung von Nistplätzen der Wirtsvogelarten, die sich in Gehölzbeständen des Offen- und Halboffenlandes sowie in lichten Baumbeständen befinden. Das könnte im vorliegenden Projekt im nördlichen Untersuchungsgebietes relevant werden. Bei zwei Straßenquerungen wird die offene Bauweise angewendet. Hierbei wird eine Heckenrose entfernt und ein Baum umgesetzt. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit der Wirtsvogelarten zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die Fluchtdistanz der Wirtsarten relevant. Diese betragen zwischen 20 m (Gartenrotschwanz) und 30 m (Neuntöter), sind demnach als geringe Fluchtdistanzen einzuordnen (GASSNER ET AL. 2010).</p> <p>Durch die Kartierung wurde weder der Kuckuck noch eine Wirtsvogelart in relevanten Strukturen der offenen Querungen nachgewiesen, da der Bau jedoch erst im Jahr 2025 stattfindet, werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11). Falls der Kuckuck oder eine Wirtsvogelart nachgewiesen wird, werden Bauarbeiten für den betroffenen Abschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 30 m um den Nistplatz) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit (V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung) stattfinden, sodass Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden können.</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Kuckuck nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn		
<u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		

Formblatt Artenschutz		
Kuckuck (<i>Columba oenas</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen): <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p>		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) mit Individuenverlusten der Kuckucksküken kommen. Des Weiteren könnte es bei einem Kuckuckspaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Fortpflanzung kommen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, wodurch die artspezifischen Fluchtdistanzen der Wirtsvogelarten für die Einschätzung des Verbotstatbestandes der Störung herangezogen werden. Diese betragen nur zwischen 20 m (Gartenrotschwanz) und 30 m (Neuntöter) (GASSNER ET AL. 2010). Aufgrund der sehr geringen artspezifischen Fluchtdistanzen sind die baubedingten Störungen zu vernachlässigen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Kuckuck ausgeschlossen.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Kuckuck (<i>Columba oenas</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
- betriebsbedingt		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Die Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für den Kuckuck und seiner Wirtsvogelarten auch außerhalb der Brutzeit relevant. Hecken- und Baumstrukturen werden von der Trassierung i. d. R. umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühgrabens). Bei zwei Straßenquerungen wird jedoch die offene Bauweise angewendet. Hierbei wird eine Heckenrose entfernt und ein Baum umgesetzt.</p> <p>Durch die Kartierung wurde weder der Kuckuck noch eine Wirtsvogelart in relevanten Strukturen der offenen Querungen nachgewiesen, da der Bau jedoch erst im Jahr 2025 stattfindet, werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11). Falls der Kuckuck oder eine Wirtsvogelart nachgewiesen wird, werden Bauarbeiten für den betroffenen Abschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 30 m um den Nistplatz) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit (V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung) stattfinden, sodass Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden können.</p> <p>Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Fortpflanzungszeit des Kuckucks sowie der Brut- und Aufzuchtzeit der Wirtsvogelarten zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, wodurch die artspezifischen Fluchtdistanzen der Wirtsvogelarten für die Einschätzung des Verbotstatbestandes der Störung herangezogen werden. Diese betragen nur zwischen 20 m (Gartenrotschwanz) und 30 m (Neuntöter) (GASSNER ET AL. 2010). Aufgrund der sehr geringen artspezifischen Fluchtdistanzen sind die baubedingten Störungen zu vernachlässigen.</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Kuckuck nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn		
<u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		

Formblatt Artenschutz		
Kuckuck (<i>Columba oenas</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch	
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch	
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
<h2>Mäusebussard</h2> <p>(<i>Buteo buteo</i>)</p>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Der Mäusebussard ist recht flexibel in seinem Brutplatz. Das Bruthabitat befindet sich in Laub-, Nadel- und Mischwäldern. Die Horste (freibrütend in hohen Bäumen) befinden sich meist am Rande von Wäldern, aber auch in kleinen Feldgehölzen, Alleeen oder sogar auf Solitärbäumen. Urban brütet die Vogelart in Parks oder auf Friedhöfen (GEDEON ET AL. 2014, LFU 2018).</p> <p>Als Nahrungshabitate werden kurzrasige, offene Flächen wie Felder oder Wiesen bzw. auch Wegraine und Straßenränder angefliegen.</p> <p>Der Mäusebussard Teil- und Kurzstreckenzieher, der im Februar bis März im Brutgebiet ankommt und ab August das Brutgebiet z.T. verlässt, welches auch sehr stark vom Wetter abhängig ist, oder auch hier überwintert (LFU 2018).</p>		
2.2 Verbreitung		
<u>Deutschland</u> Der bundesweite Bestand lässt sich auf 80.000 – 135.000 Reviere schätzen, der ein gesamteuropäischen Bestand von 10 % ausmacht. Der Mäusebussard ist in ganz Deutschland flächendeckend verbreitet, wobei es deutliche Dichtezentren von über 50 Revieren/TK in der homogenen Verbreitung gibt. Diese Dichtezentren liegen im südlichen Schleswig-Holstein, im östlichen Teil der Münsterländer Tieflandsbucht, im Ostholsteinischen Hügelland, im Wendland, in der Altmark sowie im sächsischen Lößhügelland (GEDEON ET AL. 2014).		
<u>Sachsen</u> Der Mäusebussard ist im Freistaat Sachsen ein Brutvogel im gesamten Gebiet mit Schwerpunkten im Hügelland und den unteren Berglagen. Geringe Dichten lassen sich in Heidewaldgebieten der Lausitz, in den Bergbaugebieten der Lausitz und südlich von Leipzig, in Gebieten mit hoher Dichte von Ortschaften, in gehölzarmen Agrarsteppen sowie in waldreichen Hoch- und Kammlagen der Mittelgebirge verzeichnen (STEFFENS ET AL. 2013).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Während der Kartierung wurde der Mäusebussard innerhalb des Untersuchungsgebietes in einem Laubmischwald bestehend aus Stangen- bis Baumholz (BHD < 40 cm) nachgewiesen. Der Standort des Horstbaumes befindet sich westlich der Trassenachsen ca. 120 m entfernt. Westlich des Nachweises befindet sich die Stadt Canitz (MEP PLAN 2020).		

Formblatt Artenschutz		
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen des Mäusebussards lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung des Horstbaumes. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen/ Tötungen der Art ausgeschlossen werden können. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Der Mäusebussard weist eine hohe Fluchtdistanz von ca. 100 m auf (GASSNER ET AL. 2010). Da sich ein Nest eines benutzten Nestes ca. 120 m westlich des Arbeitsstreifen in einem Laubmischwald befindet, ist der Mäusebussard durch die beiden Wirkfaktoren derzeit nicht betroffen.</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Mäusebussard nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Horstbaum beeinträchtigt. Auch befindet sich die Molchstation über 100 m von artrelevanten Horstbäumen entfernt.</p> <p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ist durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Individuenverlusten des Mäusebussards zu rechnen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund von baubedingten Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Der Mäusebussard weist eine Fluchtdistanz von 100 m auf (GASSNER ET AL. 2010). Da sich der Horst des Brutpaares über 100 m entfernt von der Trassenachse befindet, ist der Mäusebussard von erheblichen Störungen nicht beeinflusst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.		
Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestandes „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente		

Formblatt Artenschutz		
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horstbaum) besteht. Wälder und Baumstrukturen werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens), sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.</p> <p>Der temporäre Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) sind für den Mäusebussard nur während der Brutzeit relevant. Der Mäusebussard weist eine hohe Fluchtdistanz von ca. 100 m auf (GASSNER ET AL. 2010). Da sich ein Nachweis eines benutzten Nestes ca. 120 m westlich des Arbeitsstreifen in einem Laubmischwald befindet, ist der Mäusebussard durch die beiden Wirkfaktoren derzeit nicht betroffen.</p> <p>Generell weist der Mäusebussard im Freistaat Sachsen einen guten Erhaltungszustand auf und gilt als ungefährdet. Aus diesen Gründen wäre ohnehin eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch einen einmaligen Brutausfall unwahrscheinlich.</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Mäusebussard nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Horstbaum entnommen, beschädigt oder zerstört. Auch befindet sich die Molchstation über 100 m von artrelevanten Horstbäumen entfernt.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Die Vogelart brütet in extensiv genutzten Mager- und Trockenrasen, Heidelandschaften, halboffene Feuchtwiesen und -weiden, die durch Feldgehölzen, Büschen, Hecken gegliedert sind. Aber auch in extensiv genutzten Agrarlandschaften können vergleichsweise hohe Siedlungsdichten bemerkt werden. In diesem Fall müssen diese Flächen mit Kleingehölzen ausgestattet sein (GEDEON ET AL. 2014). Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose. Der Neuntöter ist vor allem ein Flugjäger, bei kurzrasigen und beweideten Flächen ist er auch als Bodenjäger unterwegs. Zur Nahrungsgrundlage gehören mittelgroße und große Insekten sowie Feldmäuse (LFU 2018).</p> <p>Bei dem Neuntöter handelt es sich um einen Freibrüter, der sein Nest in Büschen aller Art (v. a. Dornbüschen) anlegt. Die Brutzeit startet im Mai und endet im August.</p> <p>Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher. Die Erstankunft im Brutgebiet ist meistens von April bis Mai, der Wegzug ab Mitte Juli (LFU 2018).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u></p> <p>In Deutschland beträgt der Bestand 91.000-160.000 Reviere, was etwa 1 % der Paare in Europa ausmacht. Der Neuntöter ist flächendeckend mit wenigen Verbreitungslücken in den Marschen, der Westfälischen Bucht sowie dem Osnabrücker Hügelland und dem Niederrheinischen Tiefland verbreitet. Schwerpunkte befinden sich in dem Norddeutschen Tiefland und in den weiten Regionen des Mittelgebirges. Hier werden Dichten von 51-150 Reviere/TK, teilweise sogar über 150 Reviere/TK erreicht (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>Der Freistaat Sachsen hat einen Bestand von 8.000-16.000 Brutpaaren. Die Dichte ist im gesamten halboffenen bis offenem Tief- und Hügelland hoch mit 0,7-1,6 BP/km², im Vergleich dazu in strukturarmen Agrarräumen (z. B. Delitzscher Platte), in Ballungszentren (Leipzig, Dresden, Chemnitz) sowie in waldreichen Gebieten (z. B. Dahleener Heide, Dresdner Heide, Laußnitzer Heide) niedrig mit ≤ 0,3 BP/km² (STEFFENS ET AL. 2013).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Der Neuntöter konnte im Rahmen der Kartierung im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes in einer Baumreihe (vereinzelte Bäume, Hecken oder Gebüsche inmitten einer Agrarfläche) mit ruderalem Saum als Brutvogel (ein Brutpärchen) nachgewiesen werden (MEP PLAN 2020). Die Trassenachse verläuft in einem Abstand von ca. 7 m parallel zu der Baumreihe. Zwischen Baumreihe und Trassenachse befindet sich ein Weg.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen des Neuntötters lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung von Nistplätzen, die sich in Sträuchern- oder Baumbeständen des Offen- und Halboffenlandes befinden. Das könnte im vorliegenden Projekt im nördlichen Untersuchungsgebietes relevant werden. Bei zwei Straßenquerungen wird die offene Bauweise angewendet. Hierbei wird eine Heckenrose entfernt und ein Baum umgesetzt. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die Fluchtdistanz des Neuntötters von 30 m relevant (GASSNER ET AL. 2010).		
Durch die Kartierung wurde ein Brutpaar des Neuntötters im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes festgestellt. Die vorhandenen Strauch- und Baumstrukturen werden durch den Arbeitsstreifen nicht entfernt, da die Trassenachse parallel zu den wegbegleitenden Strukturen verläuft. Nistplätze bleiben demnach für den Neuntöter erhalten. Da der Abstand des Arbeitsstreifens zu dem Brutpaar jedoch nur 7 m entspricht, führt es während der Brut- und Aufzuchtphase zu akustischen und optischen Reizen. Aus diesem Grund werden Bauarbeiten für den betroffenen Abschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 50 m um den Nistplatz) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit (V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung) stattfinden, sodass Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden können.		
Da der Bau erst im Jahr 2025 stattfindet werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11). Falls der Neuntöter in der Heckenstruktur (Heckenrose) nachgewiesen wird, die durch die offene Bauweise entfernt werden muss, wird erneut die V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung angewendet, um so das Brutgeschehen gewährleisten zu können.		
Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Neuntöter nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		

Formblatt Artenschutz		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen): <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch 		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) mit Individuenverlusten des Neuntötters kommen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Der Neuntöter zählt zu den als wenig störungsempfindlich eingestuften Kleinvögeln (30 m Fluchtdistanz (GASSNER ET AL. 2010)). Zudem weist der Neuntöter in Sachsen und in Deutschland den Status ungefährdet auf. Trotz dessen wurde der Neuntöter nur 7 m entfernt vom Arbeitsstreifen kartiert (MEP Plan 2020) und ist somit zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden Bauarbeiten für den betroffenen Abschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 50 m um den Nistplatz) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit (V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung) stattfinden, sodass Störungen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden können.		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Neuntöter ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Die Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für den Neuntöter auch außerhalb der Brutzeit relevant. Hecken- und Baumstrukturen werden von der Trassierung i. d. R. umgangen oder geschlossen gequert. Bei zwei Straßenquerungen wird jedoch die offene Bauweise angewendet. Hierbei wird eine Heckenrose entfernt und ein Baum umgesetzt.</p> <p>Durch die Kartierung wurde ein Brutpaar des Neuntötters im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes festgestellt. Die vorhandenen Strauch- und Baumstrukturen werden durch den Arbeitsstreifen nicht entfernt, da die Trassenachse parallel zu den wegbegleitenden Strukturen verläuft. Nistplätze bleiben demnach für den Neuntöter erhalten. Da der Abstand des Arbeitsstreifens zu dem Brutpaar jedoch nur 7 m entspricht, führt es während der Brut- und Aufzuchtphase zu akustischen und optischen Reizen. Aus diesem Grund werden Bauarbeiten für den betroffenen Abschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 50 m um den Nistplatz) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit (V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung) stattfinden, sodass Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden können.</p> <p>Da der Bau erst im Jahr 2025 stattfindet, werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11). Falls der Neuntöter in der Heckenstruktur (Heckenrose) nachgewiesen wird, die durch die offene Bauweise entfernt werden muss, wird erneut die Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V8) angewendet, um so das Brutgeschehen gewährleisten zu können.</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Neuntöter nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
entfällt		

Formblatt Artenschutz		
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend

Formblatt Artenschutz		
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) Bei der Rauchschwalbe handelt es sich um eine gebäudebrütende Vogelart. Auch die Kartierung hat ergeben, dass die Rauchschwalbe innerhalb der Ortschaft Canitz brütet. Da Ortschaften generell vom Bauvorhaben umgangen werden, wird die Rauchschwalbe vom vorliegenden Projekt nicht beeinträchtigt. Somit erfolgt keine weitere Prüfung dieser Art. Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen): <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch 		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) Bei der Rauchschwalbe handelt es sich um eine gebäudebrütende Vogelart. Auch die Kartierung hat ergeben, dass die Rauchschwalbe innerhalb der Ortschaft Canitz brütet. Da Ortschaften generell vom Bauvorhaben umgangen werden, wird die Rauchschwalbe vom vorliegenden Projekt nicht beeinträchtigt. Somit erfolgt keine weitere Prüfung dieser Art. Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch 		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Bei der Rauchschwalbe handelt es sich um eine gebäudebrütende Vogelart. Auch die Kartierung hat ergeben, dass die Rauchschwalbe innerhalb der Ortschaft Canitz brütet. Da Ortschaften generell vom Bauvorhaben umgangen werden, wird die Rauchschwalbe vom vorliegenden Projekt nicht beeinträchtigt. Somit erfolgt keine weitere Prüfung dieser Art.		
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen)		
		<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Der Rotmilan benötigt zur Brutsaison Habitatstrukturen wie offene, reich strukturierte Landschaften mit lichten Altholzbeständen. Als Nahrungshabitate sind kleinsäugerreiche Flächen wichtig und meistens durch niedrige Bodenvegetation gekennzeichnet (z. B. Äcker) (FLADE 1994, GEDEON ET AL. 2014).</p> <p>Das Brutverhalten ist bei einer Störung dadurch gekennzeichnet, dass der Brutplatz verlassen wird und an einer anderen Stelle erneut ein Horst gebaut wird.</p> <p>Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der frühestens ab Februar im Brutgebiet eintrifft und dieses ab Oktober räumt. Das Brutgeschäft beginnt im März und dauert bis Juli an (LFU 2018, BAUER ET AL. 2012).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u></p> <p>Für Deutschland wird der Brutbestand auf ca. 12.000-18.000 Paare geschätzt. Deutschland hat eine besondere Verantwortung für den Rotmilan, da mehr als die Hälfte der Individuen in Deutschland brütet, was auf keine andere heimische Brutvogelart zutrifft. Der europäische und damit der weltweite Bestand beträgt 19.000-25.000 Paare. Seit Jahren ist der Bestandstrend als moderat abnehmend anzusehen (GEDEON ET AL. 2014, BFN 2019G).</p> <p>Die Greifvogelart hat ein fast lückenloses Hauptverbreitungsgebiet im Nordostdeutschen Tiefland, in der nördlichen und zentralen Mittelgebirgsregion sowie weiterhin in der Schwäbischen Alb und dem westlichen Alpenvorland (GEDEON ET AL. 2014).</p>		
<p><u>Sachsen</u></p> <p>Zurzeit werden 1.000-1.400 Brutpaare in Sachsen vermerkt. Der Verbreitungsschwerpunkt ist in Nordsachsen und nimmt nach Süden hin ab (Gedeon et al. 2014, LFULG O.J.C). Brutgebiete sind in Gesamtsachsen vermerkt mit der Ausnahme von walddreichen Gebieten im Bergland und in der Sächsischen Schweiz. Schwerpunkte der Verbreitung liegen in der Teichlandschaft und in der Gefildelandschaft Nordwestsachsens mit besonderem Vorkommen in den Flussauen Elbe und Mulde (LFULG O.J.C.).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Für den Rotmilan liegt ein Nachweis aus dem Jahr 2015 im Untersuchungsgebiet. Dabei handelt es sich um ein benutztes Nest oder um Eierschalen aus aktueller Brutperiode. Der Nachweis befindet sich ca. 37 m östlich von dem Arbeitsstreifen entfernt in einem Hartholzauwald. Zwei weitere Nachweise befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes mit mehr als 700 m Entfernung (LFULG 2019A).</p> <p>Auch gibt es aus den Jahren 2015 und 2017 Nachweise des Rotmilans im MTB-Q (LFULG 2020).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Hinsichtlich der Kartierung wurde der Rotmilan außerhalb des Untersuchungsgebietes westlich von Canitz festgestellt. Der Rotmilan besetzte zwei Horste mit jeweils ein bis zwei juvenilen Vögeln. Der zweite Nachweis befindet sich im Hartholzauwald westlich der Trassenachse, knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Horst wurde in einer Esche am Weg, der das Waldstück quert, mit mindestens einem Jungtier gesichtet (MEP PLAN 2020).		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen des Rotmilans lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung des Horstbaumes. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen/ Tötungen der Art ausgeschlossen werden können. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Der Rotmilan weist eine hohe Fluchtdistanz von ca. 300 m auf (GASSNER ET AL. 2010). Da sich ein Nachweis eines benutzten Nestes ca. 37 m östlich des Arbeitsstreifen in dem Hartholzauwald befindet, ist der Rotmilan durch die beiden Wirkfaktoren betroffen. Indem Bauarbeiten für den betroffenen Abschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 300 m um den Horst) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit (V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung) stattfinden, können Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden.		
Da der Bau jedoch erst im Jahr 2025 stattfindet, werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).		
Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Rotmilan nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Horstbaum beeinträchtigt. Auch befindet sich die Molchstation über 300 m von artelevanten Horstbäumen entfernt.		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		

Formblatt Artenschutz		
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen): <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2), ist durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Individuenverlusten des Rotmilans zu rechnen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund von baubedingten Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Der Rotmilan weist eine vergleichsweise hohe Fluchtdistanz von 300 m auf (GASSNER ET AL. 2010). Durch die hohe Reviertreue des Rotmilans sind oftmals Ausweichnester vorhanden, jedoch wird eine neue Brut nur bei Gelege- und nicht bei Jungenverlust begonnen (BAUER ET AL. 2012). Störungen können durch eine jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V8) vermieden werden. Hierbei wird die Bauzeit für den Abschnitt in unmittelbarer Nähe des Hartholzauwaldes (Radius mind. 300 m um den Horst) auf das Zeitfenster außerhalb der Brutzeit eingeschränkt.		
Eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate durch Störungen können aufgrund der großen Aktionsradien und der begrenzten Dauer des Vorhabens ausgeschlossen werden. Für den im Untersuchungsgebiet sehr häufig vorkommenden Rotmilan ist dieser Faktor entscheidend. Aufgrund des Gewöhnungseffektes in seinen Nahrungshabitaten durch landwirtschaftliche Maschinen spielen temporäre optische Reize keine Rolle. Auch ist das Ausweichen auf andere Nahrungsflächen anzunehmen.		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		

Formblatt Artenschutz		
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können unter Anwendung der oben aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horstbaum) besteht. Horste werden teils über viele Jahre genutzt (BAUER ET AL. 2012). Wälder und Baumstrukturen werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens), sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.		
Der temporäre Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) sind für den Rotmilan nur während der Brutzeit relevant. Ein störungsbedingter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Brutzeit kann durch die Maßnahme V8 („Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“) vermieden werden.		
Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Rotmilan nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Horstbaum entnommen, beschädigt oder zerstört. Auch befindet sich die Molchstation über 300 m von artrelevanten Horstbäumen entfernt.		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		

Formblatt Artenschutz		
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz																	
Schwarzmilan (<i>Milvus nigra</i>)																	
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Schutzstatus</td> <td style="width: 33%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 33%;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> </table>			Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			<input type="checkbox"/> unbekannt
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen															
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend															
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend															
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht															
		<input type="checkbox"/> unbekannt															
2. Bestand und Empfindlichkeit																	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten																	
<p>Das Vorkommen des Schwarzmilans konzentriert sich auf halboffene, gewässerreiche Landschaften. Er horstet überwiegend an Randbereichen alter Laubholzbestände, wie Auwälder, aber auch Feldgehölze oder Baumreihen werden genutzt, selten auch Kieferbestände. Diese sollten sich dann aber in Gewässernähe befinden. Andererseits gilt die Bezeichnung der Art als „Wassermilan“ überholt, da der Schwarzmilan auch gewässerferne Habitate und mancherorts höhere Lagen besiedelt (FLADE 1994, GEDEON ET AL. 2014).</p> <p>Der Schwarzmilan ist ein Langstreckenzieher, der frühestens im März im Brutgebiet eintrifft und es teilweise schon im Juli verlässt. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juli (LFU 2018, BAUER ET AL. 2012).</p>																	
2.2 Verbreitung																	
<p><u>Deutschland</u></p> <p>Der Schwarzmilan ist der am weitesten verbreitete Greifvogel der Welt. Der Bestand umfasst 6.000-9.000 Paare, was in etwa 9 % des europäischen Bestandes betrifft. In Deutschland spiegelt der Schwarzmilan seine Lebensraumsprüche in der Verbreitung wider. Vor allem im Nordostdeutschen Tiefland kommt er vor, wobei sich die Verbreitung weitestgehend geschlossen bis nach Südwestdeutschland fortsetzt. An den Küstenregionen der Nordsee fehlt die Art. Dichtezentren lassen sich in den Gebieten der Saale, Mulde, Elbe, dem nördlichen Harzvorland, entlang der Elbe bis in das Havelland sowie entlang der Spree verorten (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>Steffens et al. (2013) gibt einen Bestand von 600-800 Brutpaaren an und damit ist der Schwarzmilan die seltenere Milanart in Sachsen. Hauptsächlich wird das Tief- und Hügelland in Verbindung mit gewässerreichen Gebieten, wie das Elbe-Röder-Gebiet und das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, besiedelt (LFULG o.J.c.).</p>																	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet																	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich																	
<p>Im Rahmen der Kartierung wurde der Schwarzmilan außerhalb des Untersuchungsgebietes westlich der Stadt Canitz gesichtet. Es konnten Alttiere bei der Fütterung beobachtet werden. Außerdem befindet sich ein Brutplatz auf einer Pappel (Horstbaum) an einem Verbindungsgraben zwischen Döllnitz und Mühigraben mit mindestens zwei Jungvögeln. Dieser Nachweis befindet sich im Untersuchungsgebiet und weist eine Distanz zur Trassenachse von ca. 220 m auf (MEP PLAN 2020).</p> <p>Auch gibt es aus dem Jahr 2017 ein Nachweis des Schwarzmilans im MTB-Q (LFULG 2020). Da der Nachweis nicht genau verortet werden kann, wird von einem Potenzial im Untersuchungsgebiet ausgegangen.</p>																	

Formblatt Artenschutz		
Schwarzmilan (<i>Milvus nigra</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen des Schwarzmilans lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung des Horstbaumes. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen/ Tötungen der Art ausgeschlossen werden können. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Der Schwarzmilan weist eine hohe Fluchtdistanz von ca. 300 m auf (GASSNER ET AL. 2010). Da sich ein Nachweis eines benutzten Nestes ca. 220 m westlich des Arbeitsstreifen auf einer Pappel befindet und auch in anderen Baumstrukturen ein Potenzial angenommen werden muss, ist der Schwarzmilan durch die beiden Wirkfaktoren betroffen. Indem Bauarbeiten für den betroffenen Abschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 300 m um den Horst) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit (V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung) stattfinden, können Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Da der Bau erst im Jahr 2025 stattfindet, werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Schwarzmilan nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Horstbaum beeinträchtigt.</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
<p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Schwarzmilan (<i>Milvus nigra</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen): <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2), ist durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Individuenverlusten des Schwarzmilans zu rechnen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund von baubedingten Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Der Schwarzmilan weist eine vergleichsweise hohe Fluchtdistanz von 300 m auf (GASSNER ET AL. 2010). Durch die hohe Reviertreue des Schwarzmilans sind oftmals Ausweichnester vorhanden, Ersatzgelege sind jedoch selten (BAUER ET AL. 2012). Störungen können durch eine jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V8) vermieden werden. Hierbei wird die Bauzeit für den Abschnitt des Brutplatzes auf der Pappel westlich der Trassenachse (Radius mind. 300 m um den Horst) auf das Zeitfenster außerhalb der Brutzeit eingeschränkt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate durch Störungen können aufgrund der großen Aktionsradien und der begrenzten Dauer des Vorhabens ausgeschlossen werden. Das Ausweichen auf andere Nahrungsflächen anzunehmen.</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können unter Anwendung der oben aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		

Formblatt Artenschutz																				
Schwarzmilan (<i>Milvus nigra</i>)																				
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH																		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)																				
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- baubedingt</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- anlagebedingt</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- betriebsbedingt</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein																		
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein																		
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein																		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein																		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein																		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein																		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes</p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horstbaum) besteht. Horste werden teils über viele Jahre genutzt (BAUER ET AL. 2012). Wälder und Baumstrukturen werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens), sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.</p> <p>Der temporäre Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) sind für den Schwarzmilan nur während der Brutzeit relevant. Nachgewiesen wurde ein Horst auf einer Pappel 220 m westlich der Trassenachse. Ein störungsbedingter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Brutzeit kann durch die Maßnahme V8 („Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“) vermieden werden.</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Schwarzmilan nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Horstbaum entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>																				
<p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung</p> <p>V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p>																				
<p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ggf. unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p>																				

Formblatt Artenschutz		
Schwarzmilan (<i>Milvus nigra</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz		
<h2 style="margin: 0;">Schwarzspecht</h2> <p style="margin: 0;"><i>(Dryocopus martius)</i></p>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten Der Schwarzspecht kommt in größeren Nadel- und Mischwaldbeständen vor – wichtige Kriterien sind aufgelichtete Bereiche und ausreichende Altholzbestände für Brut- und Schlafhöhlen. Höhlen werden überwiegend in Buchen und Kiefern angelegt (BAUER ET AL. 2012, GEDEON ET AL. 2014). Der Schwarzspecht ist ein Standvogel. Jungvögel zeigen nach der Brutzeit (März bis Juli) Streuwanderungen, adulte Vögel streifen umher (LFU 2018, BAUER ET AL. 2012).		
2.2 Verbreitung <u>Deutschland</u> Für Deutschland wird der Brutbestand auf ca. 31.000-49.000 Reviere geschätzt, womit die deutschen Vorkommen ca. 2-7 % des europäischen Gesamtbestandes umfassen. Die Art ist nahezu flächendeckend in Deutschlands verbreitet. Ausnahmen bilden nur besonders waldarme Landschaften wie urbane Zentren, ausgeräumte Agrarlandschaften und Teile der norddeutschen Küste (GEDEON ET AL. 2014). <u>Sachsen</u> Für den Schwarzspecht werden in Sachsen 1.400-2.000 Brutpaare verzeichnet. Hauptsächlich ist die Vogelart in den nadel(misch)waldreichen, mit Rotbuchen-Altholz durchsetzten Gebieten des Tieflandes (Dübener Heide, Dahlemer Heide, Ruhland-Königsbrücker Heiden, Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet) und des anliegenden Hügellandes (u.a. Wermsdorfer Forst, Friedewald bei Moritzburg, Dresdner Heide). Geringe Dichten lassen sich in den Fichten(Buchen)wälder des Berglandes, noch geringere Dichten in den Kammlagen des Mittel- und Westerzgebirges zu finden (STEFFENS ET AL. 2013).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Der Schwarzspecht konnte während der Kartierung im Hartholzauwald östlich der Trassenachse als Brutvogel nachgewiesen werden (MEP PLAN 2020).		

Formblatt Artenschutz		
<h2 style="margin: 0;">Schwarzspecht</h2> <p style="margin: 0;"><i>(Dryocopus martius)</i></p>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen 3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes 5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen des Schwarzspechtes lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung von Nistplätzen, die sich in Gehölzbeständen befinden. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen/ Tötungen der Art ausgeschlossen werden können. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die geringe Fluchtdistanz von ca. 60 m zu berücksichtigen (GASSNER ET AL. 2010). Der Abstand zwischen Arbeitsstreifen und Hartholzauwald (Nachweis durch Kartierung) beträgt an der engsten Stelle ca. 35 m. Indem Bauarbeiten für den betroffenen Abschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 60 m um den Nistplatz) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit (V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung) stattfinden, können Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden.		
Da der Bau jedoch erst im Jahr 2025 stattfindet werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).		
Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Schwarzspecht nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		

Formblatt Artenschutz		
<h2 style="margin: 0;">Schwarzspecht</h2> <p style="margin: 0;"><i>(Dryocopus martius)</i></p>		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p>		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Der Schwarzspecht ist als wenig störungsempfindliche Art einzustufen, die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nur ca. 60 m (GASSNER ET AL. 2010) und der Erhaltungszustand ist günstig/hervorragend. Allerdings sind Spechtarten wertgebend für andere Arten, da sie z. B. Baumhöhlen schaffen. Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) mit Individuenverlusten des Schwarzspechts kommen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Störungen können vermieden werden, indem Bautätigkeiten auf einen Zeitraum außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtphase (V8) gelegt werden.</p>		
<p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung</p> <p>V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p>		
<p>Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Schwarzspecht unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen)</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		

Formblatt Artenschutz		
<h2 style="margin: 0;">Schwarzspecht</h2> <p style="margin: 0;"><i>(Dryocopus martius)</i></p>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Die Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bspw. Höhlenbäume) sind für den Schwarzspecht auch außerhalb der Brutzeit relevant. Wälder und Baumstrukturen werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens), sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.		
Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die Fluchtdistanz von ca. 60 m zu berücksichtigen (GASSNER ET AL. 2010). Der Abstand zwischen Arbeitsstreifen und Hartholzauwald (Nachweis durch Kartierung) beträgt an der engsten Stelle ca. 35 m. Durch die Vermeidungsmaßnahme „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ (V8) finden Baumaßnahmen außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit statt und Schädigungen von Individuen können in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden.		
Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Schwarzspecht nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		

Formblatt Artenschutz		
<h2 style="margin: 0;">Schwarzspecht</h2> <p style="margin: 0;"><i>(Dryocopus martius)</i></p>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
<h3>4 Abschließende Bewertung</h3>		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
<h3>5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</h3>		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz					
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)					
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top; padding: 5px;"> Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top; padding: 5px;"> Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. * </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top; padding: 5px;"> Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt </td> </tr> </table>			Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt			
2. Bestand und Empfindlichkeit					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten Die Wachtel ist eine Charakterart der offenen, weitgehend gehölzfreien Ackerfluren und Wiesengebieten. Wichtig für den Brutplatz sind hohe Krautstrukturen, die ausreichend Deckung bietet, aber auch ausreichend kahle Stellen, die das Laufen erleichtern. Besiedelt werden vor allem Ackerbrachen, Sommergetreide, Luzerne, Winterweizen, Klee und Erbsen, ferner Feuchtwiesen und Heiden. Mehrschürige Wiesen werden gemieden. Als Nahrung sind Insekten und auch Magensteine relevant. Die Brutzeit ist von Mai/Juni bis August (GEDEON ET AL. 2014, LFU 2018).					
2.2 Verbreitung <u>Deutschland</u> Schätzungen geben einen Brutbestand mit ca. 26.000 – 49.000 Revieren an. Aussagen über den Bestand sind schwierig, da Brutvögel auch rufende Durchzügler sein könne und rufende Männchen können öfter das Revier wechseln, zudem ist ein invasionsartiges Auftreten in seltenen Jahren sichtbar. Die Wachtel ist in weiten Teilen des Landes anzutreffen. In walдреichen Regionen, wie in Süd- und Westdeutschland kommt die Art lückenhafter vor (GEDEON ET AL. 2014). <u>Sachsen</u> Ähnlich wie in Deutschland wird auch die Verbreitung in dem Freistaat Sachsen beschrieben. Vorkommen sind nahezu im gesamten Gebiet möglich, lediglich in den geschlossenen Waldkomplexen und dicht besiedelten Regionen fehlt die Wachtel (STEFFENS ET AL. 2013).					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Die Wachtel konnte während der Kartierung entlang der Trassenachse auf den Offenlandflächen zweimal als Brutvogel nachgewiesen werden (MEP PLAN 2020). Der nördliche Nachweis befindet sich nördlich des Hartholzauwaldes auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Acker). Die Trassenachse verläuft direkt an dem Brutrevier der Wachtel. Der südliche Nachweis befindet sich ca. 210 m von der Molchstation entfernt. Die Biotope setzen sich hier aus Grünland und trockenen Ruderal- und Staudenfluren zusammen.					

Formblatt Artenschutz		
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen der Wachtel durch Baufeldfreimachung, Anlage des Schutzstreifens und durch Maßnahmen im Schutzstreifen. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die geringe Fluchtdistanz von ca. 50 m zu berücksichtigen. Der nördliche Nachweis eines Brutplatzes befindet sich direkt im Verlauf der Trassenachse. Aus diesem Grund sind die oben aufgeführten Wirkfaktoren relevant für die Wachtel.</p> <p>Für die bodenbrütende Wachtel sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch den Bau oder die Anlage der Molchstation relevant (1-1 Überbauung/ Versiegelung), da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Ein Nachweis wurde in der Nähe der geplanten Molchstation erbracht (MEP PLAN 2020).</p> <p>Generell lässt sich im Vorfeld der Baumaßnahmen die Vermeidungsmaßnahme V10 „Vergrämung Brutvögel“ auf den genannten Offenlandflächen anwenden, um einer Errichtung von Nestern und somit einer Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungvögeln vorzubeugen. Kann die Vermeidungsmaßnahme V10 nicht angewandt werden, kann durch die Vermeidungsmaßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ die Tötung von Jungtieren durch mechanische Einwirkung oder Störung vollständig ausgeschlossen werden, da durch die Bauzeitenregelung die Arbeiten außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden. Die Wachtel kommt vor allem in landwirtschaftlichen Ackerflächen auf lückigen (bevorzugt Sommer-)Getreide vor. Da die Bauzeit höchstwahrscheinlich erst nach Aberntung erfolgt, ist die Wachtel zu dieser Zeit nicht mehr auf der Fläche zu finden. Die Bauzeitenregelung stimmt hier mit den Interessen des Landwirtes überein.</p> <p>Zudem werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V10 Vergrämung Brutvögel		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		

Formblatt Artenschutz		
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahme:</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ist durch eine Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) mit Individuenverlusten zu rechnen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund von baubedingten Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten.		
Die genannte Art zählt zu den als wenig störungsempfindlich eingestuften Kleinvögeln mit einer Fluchtdistanz von 50 m (GASSNER ET AL. 2010).		
Durch die Kartierung konnten zwei Nachweise festgestellt werden (MEP PLAN 2020). Die Entfernungen zur Trassenachse betragen zum derzeitigen nördlich nachgewiesenen potenziellen Brutplatz 0 m und zum südlich nachgewiesenen potenziellen Brutplatz 210 m. Da die Wachtel eine Fluchtdistanz von 50 m aufweist, wird sie durch die Bauarbeiten im nördlichen Brutgebiet beeinträchtigt.		
Störungen können durch die Vermeidungsmaßnahme V10 „Vergrämung Brutvögel“ oder ggf. V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ vollständig ausgeschlossen werden, da durch die Bauzeitenregelung Arbeiten während der Bauzeit außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden. Da die Bauzeit höchstwahrscheinlich erst nach Aberntung erfolgt, ist die Wachtel zu dieser Zeit nicht mehr auf der Fläche zu finden. Die Bauzeitenregelung stimmt hier mit den Interessen des Landwirtes überein.		
Zudem werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).		

Formblatt Artenschutz		
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V10 Vergrämung Brutvögel V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p> <p><u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahme:</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Wachtel ausgeschlossen.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ggf. <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung 3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes 5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Der nördliche Nachweis eines Brutplatzes befindet sich direkt im Verlauf der Trassenachse. Aus diesem Grund sind die oben aufgeführten Wirkfaktoren relevant für die Wachtel.</p> <p>Für die bodenbrütende Wachtel sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch den Bau oder die Anlage der Molchstation relevant (1-1 Überbauung/ Versiegelung), da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Ein Nachweis wurde in der Nähe der geplanten Molchstation erbracht (MEP PLAN 2020).</p> <p>Generell lässt sich im Vorfeld der Baumaßnahmen die Vermeidungsmaßnahme V10 „Vergrämung Brutvögel“ auf den genannten Offenlandflächen anwenden, um einer Errichtung von Nestern und somit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und</p>		

Formblatt Artenschutz		
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>Ruhestätten vorzubeugen. Im Bedarfsfall kann durch die Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ eine Beschädigung von Nestern oder ein Funktionsverlust gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind Vergrämungsmaßnahmen bei dieser Art jedoch sehr effektiv, sodass die letztgenannte Maßnahme (V8) lediglich eine Alternative für den Ausnahmefall darstellt. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) eintreten und es kann in der Brutzeit zu einem schmalbandigen störungsbedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) im direkten Umfeld der Arbeitsflächen kommen. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Zur Aufwertung der nicht durch die Bauarbeiten beanspruchten Lebensräume ist in der Brutzeit der Wachtel bei Anwendung der Maßnahme V10 („Vergrämung Brutvögel“) im begründeten Einzelfall dennoch die CEF-Maßnahme „Lerchenfenster“ (CEF1) durchzuführen, sofern nicht bereits geeignete Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Diese CEF-Maßnahme wertet die angrenzende Kulturlandschaft als Brut- und Nahrungshabitat auf und ist gut geeignet, die für eine Brutperiode zur Nistplatzanlage durch das Vorhaben ausfallenden Flächen zu kompensieren. Nach Abschluss der Arbeiten kann sich die von der Wachtel besiedelte Offenlandvegetation i. d. R. schnell wieder regenerieren, so dass potenziell betroffene Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten in der anschließenden Brutperiode für die Wachtel wieder vollumfänglich nutzbar sind. Da die Bauzeit höchstwahrscheinlich erst nach Aberntung erfolgt, ist die Wachtel zu dieser Zeit nicht mehr auf der Fläche zu finden. Die Bauzeitenregelung stimmt hier mit den Interessen des Landwirtes überein.</p> <p>Zudem werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p> <p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V10 Vergrämung Brutvögel V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p> <p><u>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahme:</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung</p> <p><u>Gegebenenfalls erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)</u> CEF1 Lerchenfenster</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		

Formblatt Artenschutz		
Wachtel <i>(Coturnix coturnix)</i>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz																	
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)																	
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart																	
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Schutzstatus</td> <td style="width: 33%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 33%;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> </table>			Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			<input type="checkbox"/> unbekannt
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen															
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend															
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend															
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht															
		<input type="checkbox"/> unbekannt															
2. Bestand und Empfindlichkeit																	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten																	
<p>Der Waldkauz besiedelt strukturreiche Laub- und Mischwälder und auch Parkanlagen dörflicher und urbaner Bereiche. Als Bewohner baumreicher Gärten, Alleen oder Friedhöfen dringt er bis in die Stadtzentren vor. Von der Kleineulenart werden dichte Nadelwälder und ausgedehnte Agrarlandschaften gemieden. Er benötigt mosaikartige Strukturen mit alten Höhlenbäumen und offenen Strukturen für die Jagd (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p>Während der Jagd ist der Waldkauz nicht anspruchsvoll, er ernährt sich von einem breiten Spektrum an Beutetieren.</p> <p>Der Waldkauz ist dämmerungs- und nachtaktiv. Es handelt sich um einen Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter, selten brütet er in Nestern anderer Vögel oder am Boden. Die Brutzeit kann von Januar/Februar bis in den August hinein dauern (LFU 2018).</p>																	
2.2 Verbreitung																	
<p><u>Deutschland</u></p> <p>Mit 43.000 bis 75.000 Revieren weist Deutschland einen gesamteuropäischen Bestand von 8-9 % auf. Der Waldkauz ist nahezu flächendeckend verbreitet, allerdings ist eine kontinuierliche Abnahme der Reviere von West nach Ost zu verzeichnen. Mit größeren Dichten kommt die Art in Teilen des Norddeutschen Tieflandes und der nordwestlichen Mittelgebirgsregion vor. Detaillierter ist hier das Niederrheinische Tiefland, die Münsterländer Tieflandsbucht, Teile des Sauerlandes, der Teutoburger Wald, das Wiehengebirge, das Eggegebirge, das Weserbergland, das südliche Leinebergland, aber auch der Pfälzerwald, der Schwarzwald und die Schwäbische Alb gemeint (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>Bei dem Waldkauz handelt es sich um einen Brutvogel, der im gesamten Gebiet mit Schwerpunkten in Siedlungsballungsräumen und in reich strukturierten, halboffenen Landschaften vorkommt. Mit geringen Dichten gehend auf „null“ sind Regionen wie gehölzarme Agrarräume, Bergbaufolgelandschaften, Kiefernheidewälder der Lausitz sowie Fichtenwälder der Kammhochlagen des Oberen Westerzgebirges zu nennen (STEFFENS ET AL. 2013).</p> <p>Der Waldkauz ist mit 1.800 bis 3.200 Brutpaaren die häufigste Eulenart. In Leipzig mit Leipziger Auwald, in Dresden mit Dresdner Heide und im Raum Chemnitz-Glauchau sowie in der Zwickauer Mulde, in der Freiburger Mulde, im Elbtal und in den Randbereichen der Vorderen Sächsischen Schweiz gibt es Dichten >0,3 BP/km² (STEFFENS ET AL. 2013).</p>																	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet																	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich																	
<p>Der Waldkauz konnte während der Kartierung im Hartholzauwald östlich der Trassenachse als Brutvogel (ein Brutpärchen) nachgewiesen werden. Auch Bettelrufe der Jungtiere konnten vernommen werden (MEP PLAN 2020).</p>																	

Formblatt Artenschutz		
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen des Waldkauzes lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung von Nistplätzen, die sich in Gehölzbeständen befinden. Das ist im vorliegenden Projekt nicht der Fall, sodass Verletzungen/ Tötungen der Art ausgeschlossen werden können.		
Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die geringe Fluchtdistanz von ca. 20 m des Waldkauzes zu berücksichtigen (GASSNER ET AL. 2010). Der Abstand zwischen Arbeitsstreifen und Hartholzauwald beträgt an der engsten Stelle ca. 35 m. Derzeit befindet sich der Nachweis des Nistplatzes ca. 325 m vom Arbeitsstreifen entfernt, sodass keinerlei Störungen zu Beeinträchtigungen des Brutgeschehens führen. Selbst wenn der Nistplatz zur Bauzeit im Jahr 2025 am westlichen Rand des Hartholzauwaldes liegt, ist die Fluchtdistanz so gering, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.		
Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Waldkauz nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		

Formblatt Artenschutz		
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) mit Individuenverlusten des Waldkauzes kommen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Der Waldkauz ist als wenig störungsempfindliche Art einzustufen, die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nur ca. 20 m (GASSNER ET AL. 2010). Die Vogelart gilt im Freistaat Sachsen sowie in Deutschland als ungefährdet und der Erhaltungszustand ist günstig/hervorragend. Aus diesem Grund würde ein einmaliger Brutausfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Weiterhin beträgt der Abstand zwischen und Hartholzauwald beträgt an der engsten Stelle ca. 35 m. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz sind somit akustische oder optische Störungen für den Waldkauz, für den ein Nachweis eines Brutplatzes in dem Hartholzauwald besteht, nicht relevant.		
Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Waldkauz ausgeschlossen.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung 3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes 5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Die Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bspw. Höhlenbäume) sind für den Waldkauz auch außerhalb der Brutzeit relevant. Wälder und Baumstrukturen werden von der Trassierung umgangen oder geschlossen unterquert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens), sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegenen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die geringe Fluchtdistanz von ca. 20 m zu berücksichtigen (GASSNER ET AL. 2010). Der Abstand zwischen Arbeitsstreifen und Hartholzauwald (Nachweis durch Kartierung) beträgt an der engsten Stelle ca. 35 m. Derzeit befindet sich der Nachweis des Nistplatzes ca. 325 m vom Arbeitsstreifen entfernt, sodass keinerlei Störungen zu Beeinträchtigungen des Brutgeschehens führen. Selbst wenn der Nistplatz zur Bauzeit im Jahr 2025 am westlichen Rand des Hartholzauwaldes liegt, ist die Fluchtdistanz so gering, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Waldkauz nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
entfällt		

Formblatt Artenschutz																	
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)																	
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <table style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Schutzstatus</th> <th style="width: 33%;">Rote Liste-Status</th> <th style="width: 33%;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> </tbody> </table>			Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			<input type="checkbox"/> unbekannt
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen															
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend															
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend															
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht															
		<input type="checkbox"/> unbekannt															
2. Bestand und Empfindlichkeit																	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten																	
<p>Die Waldohreule besiedelt in Deutschland ein breites Spektrum halboffener Landschaften und brütet in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen oder in Mooren auch auf dem Boden. In geschlossen Waldhabitaten wird die Eulenart vergebens gesucht. Nester von Elstern oder Krähen werden genutzt, selten die der Greifvögel, Graureihern oder Ringeltauben (GEDEON ET AL. 2014, LFU 2018).</p> <p>Bei der Waldohreule handelt es sich um einen Freibrüter, der in Nestern anderer Vögel brütet. Die Brutzeit bei guten Mäusejahren startet ab Ende Februar, sonst ab März/April und endet im August bis September.</p> <p>Die Waldohreule ist ein Durchzügler oder Überwinterer. Die Jungvögel unternehmen weite Streuungswanderungen. Die Auflösung der Wintergesellschaften findet im März bis April statt (LFU 2018).</p>																	
2.2 Verbreitung																	
<p><u>Deutschland</u> In Deutschland beträgt der Bestand 26.000-43.000 Reviere, was etwa 5-7 % der Paare in Europa ausmacht. Die Waldohreule ist nahezu flächendeckend mit höheren Dichten im atlantisch geprägten nordwestdeutschen Tiefland und im Bereich der westlichen Mittelgebirgsregion verbreitet. Schwerpunkte befinden sich in der Münsterländer Tieflandsbucht sowie vom Emsland über das Oldenburger Münsterland bis in den Bremer Raum. Hier werden Dichten sogar mehr als 50 Reviere/TK erreicht (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p><u>Sachsen</u> Der Freistaat Sachsen hat einen Bestand von 1.200-2.000 Brutpaaren. Nach dem Waldkauz ist die Waldohreule die zweithäufigste Eulenart. Die Dichte ist in reich strukturierten, offenen, halboffenen Landschaften sowie in Siedlungsrandbereichen hoch mit $\geq 0,2$ BP/km². Das trifft auf die Stadtrandbereiche von Chemnitz und Dresden zu sowie auf die reich strukturierten Landschaften der Räume Chemnitz-Glauchau und Colditz (STEFFENS ET AL. 2013).</p>																	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet																	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich <p>Ein Brutrevier konnte nordwestlich der Stadt Riesa im Untersuchungsgebiet rund um die Trassenachse nachgewiesen werden (MEP PLAN 2020). Die Trassenachse verläuft in einem Abstand von ca. 5 m parallel zu einer Baum- bzw. Strauchreihe mit wenigen alten und jungen Bäumen, auch Obstbäumen. Hier konnte die Waldohreule im Überflug und beim Standortwechsel zwischen den Obstbäumen beobachtet werden. Zwischen Baumreihe und Trassenachse befindet sich ein Weg. Es handelt sich demnach um wegbegleitende Strukturen, die vereinzelt in der offenen Agrarlandschaft vorkommen. Bei diesen Strukturen handelt es sich nicht um geeignete Strukturen für einen Brutplatz.</p>																	

Formblatt Artenschutz		
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen der Waldohreule lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung von Nistplätzen, die sich in Sträuchern- oder Baumbeständen des Halboffenlandes befinden. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die sehr geringe Fluchtdistanz der Waldohreule von 20 m relevant (GASSNER ET AL. 2010).		
Durch die Kartierung wurde ein Brutrevier der Waldohreule im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes festgestellt. Die vorhandenen Baumstrukturen inmitten der ausgeräumten Agrarlandschaft stellen keinen geeigneten Brutplatz für die Art dar. Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für die Waldohreule nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) mit Individuenverlusten der Waldohreule kommen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Die Waldohreule zählt zu den als wenig störungsempfindlich eingestufteten Vogelarten (20 m Fluchtdistanz (GASSNER ET AL. 2010)). Zudem weist die Waldohreule in Sachsen und in Deutschland den Status ungefährdet auf. Trotz dessen wurde ein Brutrevier der Waldohreule im nördlichen Untersuchungsgebiet erfasst (MEP Plan 2020) und ist somit zu berücksichtigen. Die vorhandenen Baumstrukturen inmitten der ausgeräumten Agrarlandschaft stellen keinen geeigneten Brutplatz für die Art dar. Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Waldohreule ausgeschlossen.</p>		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		

Formblatt Artenschutz		
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Die Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für die Waldohreule auch außerhalb der Brutzeit relevant. Baumstrukturen werden von der Trassierung i. d. R. umgangen oder geschlossen gequert.</p> <p>Durch die Kartierung wurde ein Brutrevier der Waldohreule im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes festgestellt. Die vorhandenen Baumstrukturen inmitten der ausgeräumten Agrarlandschaft stellen keinen geeigneten Brutplatz für die Art dar. Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für die Waldohreule nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Formblatt Artenschutz																	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)																	
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Schutzstatus</td> <td style="width: 33%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 33%;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3</td> <td><input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> </table>			Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			<input type="checkbox"/> unbekannt
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen															
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend															
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend															
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht															
		<input type="checkbox"/> unbekannt															
2. Bestand und Empfindlichkeit																	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten																	
<p>Der Weißstorch benötigt für das Brutgeschäft offene oder halboffene, möglichst extensiv genutzte Nass- oder Feuchtgrünlandgebiete. Höchste Dichten werden in periodisch überfluteten (meistens ist dies im Frühsommer von Relevanz) stauanassen Stromtal- und Auwiesen erreicht. Es handelt sich um einen Freibrüter, der hauptsächlich geeignete Horstplattformen auf Gebäuden, Masten oder Bäumen annimmt. Auch ist ein freier An- und Abflug zum Horst sowie ein freier Blick vom Horst auf die Nahrungsgebiete nötig (FLADE 1994, GEDEON ET AL. 2014). Der Weißstorch ist ein Gebäudebrüter, d.h., dass die Nester auf Schornsteinen oder Kirchtürmen angelegt werden. Nester auf Bäumen sind in der Niederlausitz zu finden (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p>Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher (FLADE 1994).</p>																	
2.2 Verbreitung																	
<p><u>Deutschland</u></p> <p>Für Deutschland wird der Brutbestand von wilden Weißstörchen auf bis zu 4.400 Paare geschätzt, das etwas mehr als 2 % des Europabestandes ausmacht. Seit Jahren ist der Bestandstrend als leichtzunehmend anzusehen (GEDEON ET AL. 2014). Die Vogelart hat ein fast lückenloses Hauptverbreitungsgebiet im Nordostdeutschen Tiefland, welches zwei Drittel des Gesamtbestandes umfasst. Dichteschwerpunkte finden sich entlang der Elbtalau und im Spreewald (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>Zurzeit werden 270-370 Brutpaare in Sachsen vermerkt. Der Verbreitungsschwerpunkt ist in Nordsachsen und nimmt nach Süden hin ab (Gedeon et al. 2014, LFULG O.J.c.). Schwerpunkte der Verbreitung liegen östlich der Elbe. Es sind erhebliche kurz-, mittel- und langfristige Bestandsschwankungen zu verzeichnen (LFULG O.J.c.).</p>																	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet																	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich																	
<p>Für den Weißstorch liegt ein Bestandsdatenpunkt aus dem Jahr 2013 im Untersuchungsgebiet. Dabei handelt es sich um ein Nestbesuch, weniger als vier Wochen in der Brutzeit. Der Nachweis wird weiterhin als Potenzial deklariert, da der Bestandspunkt aus dem Jahr 2013 stammt. Der Bestandspunkt befindet sich am Rand des Arbeitsstreifens an der Querung der Staatsstraße S 28 (angrenzend an die Straße befindet sich ein Gehöft). Ein weiterer Bestandsdatenpunkt aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes mit mehr ca. 800 m Entfernung (LFULG 2019A).</p> <p>Auch gibt es aus dem Jahr 2015 Nachweise des Weißstorches im MTB-Q (LFULG 2019). Da der Nachweis nicht genau verortet werden kann, wird von einem Potenzial im Untersuchungsgebiet ausgegangen.</p> <p>Im Rahmen der Kartierung wurde der Weißstorch nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt (MEP PLAN 2020).</p>																	

Formblatt Artenschutz		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Als Gebäudebrüter ist der Weißstorch durch die Wirkfaktoren Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes nicht betroffen und kann in der weiterführenden Betrachtung ausgeschlossen werden.		
Akustische Reize und optische Reizauslöser können in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Der Weißstorch weist eine Fluchtdistanz von ca. 100 m auf (GASSNER ET AL. 2010). Da eine Sichtung aus dem Jahr 2013 an der Staatsstraße S 28 vorliegt, es aber nicht zum Brutgeschäft kam, ist nicht davon auszugehen, dass ein Weißstorch während der Bauzeit in der Nähe des Arbeitsstreifens brütet (auch aufgrund der Datenaktualität und der Negativkontrolle durch die Kartierung). Allerdings wird durch die Vermeidungsmaßnahme V11 (Ökologische Baubegleitung) der Sachverhalt kontrolliert und falls doch ein Brutgeschehen vorliegt, wird die Jahreszeitliche Bauzeitenregelung eingeleitet (V8).		
Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. Überbauung/ Versiegelung), sind für den Weißstorch nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Siedlungsbereich beeinträchtigt.		
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		

Formblatt Artenschutz		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p>		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2), ist durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Individuenverlusten des Weißstorches zu rechnen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund von baubedingten Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Der Weißstorch weist eine Fluchtdistanz von 100 m auf (GASSNER ET AL. 2010). Derzeit liegen keine Nachweise des Weißstorches im Untersuchungsgebiet vor. Falls sich der Bestandsdatenpunkt aus dem Jahr 2013 (hierbei handelte es sich um kein Brutgeschehen der Art) während der Bauzeit durch die Ökologische Baubegleitung (V11) als erfolgreicher Brutplatz erweist, kann die jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V8) eingeleitet werden. Hierbei wird die Bauzeit für den Abschnitt in unmittelbarer Nähe zur Horstplattform (Radius mind. 100 m um den Horst) auf das Zeitfenster außerhalb der Brutzeit eingeschränkt.</p>		
<p>Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestandes „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
<h2 style="margin: 0;">Weißstorch</h2> <p style="margin: 0;"><i>(Ciconia ciconia)</i></p>		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes</p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horstplattform bzw. Eingriffe in Siedlungsbereiche) besteht. Siedlungsbereiche werden von der Trassierung umgangen, sodass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Der temporäre Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) sind für den Weißstorch nur während der Brutzeit relevant. Ein störungsbedingter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Brutzeit kann durch die Maßnahme V8 („Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“) vermieden werden. Da derzeit kein Nachweis des Weißstorches vorliegt, wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (V11) ein Brutgeschehen kontrolliert und bei potenziellem positivem Befund, z. B. an der Staatsstraße S 28, die oben genannte Vermeidungsmaßnahme V8 eingeleitet.</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für den Weißstorch nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Siedlungsbereich beeinträchtigt.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
<h3 style="margin: 0;">4 Abschließende Bewertung</h3>		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
<h3 style="margin: 0;">5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</h3>		

Formblatt Artenschutz		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<i>entfällt</i>		

Häufige Brutvogelarten (europäische Vogelarten)

Nachfolgend werden die häufigen Brutvogelarten in Gilden zusammengefasst. Dabei werden die Vogelarten betrachtet, die im Rahmen der Kartierung und/oder der Bestandsdatenanalyse im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Die einzelnen Gilden decken auch weitere, nicht aufgezählte Brutvogelarten ab, die während der Kartierung nicht festgestellt wurden, im Untersuchungsgebiet aber potenziell vorkommen könnten.

Gilde 1: Bodenbrüter im Halboffenland

Formblatt Artenschutz		
Bodenbrüter im Halboffenland		
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart → Rote Liste-Status mit Angabe und Einstufung Erhaltungszustand vgl. Unterlage 7 & Anhang 3		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Die beiden Arten besiedeln ein breites Spektrum an offenen und halboffenen Lebensräumen. Für den Fasan sind nicht nur die Habitatbedingungen, sondern auch das Jagdmanagement relevant. So kommt er mit unterschiedlichen Dichten in Feuchtgebieten, Klärteichgebiete, Röhrichte, Feuchtwiesen, Feldfluren, Trockenrasen, Brachen und halboffenen Habitaten mit angrenzenden Gehölzen vor. Auch die Goldammer nimmt Bestandslücken in geschlossenen Wäldern wahr, dominiert aber in verbuschten Trockenrasen, Weinbergen, an Feldgehölzen, in Obstbaumbeständen und in reich strukturiertem Grünland (GEDEON ET AL. 2014, LBV 2020, LFU 2018).</p>		
2.2 Verbreitung		
<u>Deutschland</u>		
Fasan: Die Vogelart ist in Deutschland weit verbreitet, hat ihren Schwerpunkt jedoch im wintermilden Westen des Norddeutschen Tieflandes (GEDEON ET AL. 2014).		
Goldammer: Flächendeckend ist die Goldammer in Deutschland verbreitet. Schwerpunkte sind durch homogene Verteilung kaum zu erkennen. Geringere Dichten sind lediglich in Ballungsräumen und in geschlossenen Waldflächen zu erkennen (GEDEON ET AL. 2014).		
<u>Sachsen</u>		
Fasan: Der eingebürgerte Jagdfasan kommt derzeit vor allem in den klimatisch günstigen Regionen Nordwestsachsens, der Elbe und der Neiße vor. Dabei ist die Verbreitung und die Vorkommensdichte stark abhängig von periodischen Aussetzungen und strengen Wintern (STEFFENS ET AL. 2013).		
Goldammer: In Sachsen relativ gleichmäßig verbreiteter Brutvogel. Deutlich geringere Dichten in stark bebauten Gebieten wie Leipzig, Dresden, Chemnitz, in wald- und gehölzarmen Agrarräumen (z. B. Delitzscher Platte) und in Fichtenwaldgebieten des Berglandes, insbesondere des Oberen Mittel- und Westerzgebirges (STEFFENS ET AL. 2013).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Der Fasan und die Goldammer konnten im südlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (MEP PLAN 2020). Östlich der Molchstation auf einer Grünlandfläche mit trockenen Stauden- und Ruderalfluren konnte der Fasan festgestellt werden. Umgeben ist die Grünlandfläche mit Gehölzen (Baumreihen). Die Goldammer wurde nahe der Molchstation südlich auf einer</p>		

Formblatt Artenschutz		
Bodenbrüter im Halboffenland		
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
Grünlandfläche mit trockenen Stauden- und Ruderalfluren sowie mit Gehölzaufwuchs wahrgenommen. Es handelt sich um eine mosaikarte und abwechslungsreiche Struktur.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen der Bodenbrüter des Halboffenlandes lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung von Nistplätzen, die sich auf dem Boden oder bodennah im Dickicht der Krautschicht befinden. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die Fluchtdistanz der Goldammer von 15 m relevant (GASSNER ET AL. 2010). Vom Fasan liegt keine Angabe zur Fluchtdistanz vor.</p> <p>Durch die Kartierung wurde der Fasan und die Goldammer im südlichen Untersuchungsgebiet südlich der bisherigen Molchstation auf Grünland (zum Teil mit Gehölzaufwuchs) festgestellt. Da sich das Brutrevier der Goldammer unmittelbar angrenzend an die Bauflächen der Molchstation befindet und der Arbeitsstreifen marginal in den Lebensraum hineinragt, ist nicht auszuschließen, dass das Brutpaar betroffen sein könnte. Das Brutrevier des Fasans liegt weiter westlich und somit außerhalb der Bauflächen. Für den Fasan können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen sind an dieser Stelle potenzielle Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere der Goldammer durch den Bau oder die Anlage der Molchstation (1-1 Überbauung/ Versiegelung). Durch die Vermeidungsmaßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ kann die mechanischen Einwirkung vollständig ausgeschlossen werden, da durch die Bauzeitenregelung Arbeiten während der Bauzeit außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden.</p> <p>Zudem werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		

Formblatt Artenschutz		
Bodenbrüter im Halboffenland		
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p>		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) mit Individuenverlusten der Bodenbrüter im Halboffenland kommen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Der Fasan und die Goldammer zählen zu den als wenig störungsempfindlich eingestuftem Vogelarten (15 m Fluchtdistanz der Goldammer (GASSNER ET AL. 2010)). Zudem sind die beiden Arten im Freistaat Sachsen häufige Vogelarten und als nicht bewertet und ungefährdet eingestuft. Sollte es zu einem störungsbedingtem einmaligen Geleeverlust kommen, führt dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Beeinträchtigungen durch Störungen können somit vernachlässigt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Arten des Halboffenlandes ausgeschlossen.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen)</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Bodenbrüter im Halboffenland		
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die Fluchtdistanz der Goldammer von 15 m relevant (GASSNER ET AL. 2010). Vom Fasan liegt keine Angabe zur Fluchtdistanz vor.		
Durch die Kartierung wurde der Fasan und die Goldammer im südlichen Untersuchungsgebiet südlich der bisherigen Molchstation auf Grünland (zum Teil mit Gehölzaufwuchs) festgestellt. Da sich das Brutrevier der Goldammer unmittelbar angrenzend an die Bauflächen der Molchstation befindet und der Arbeitsstreifen marginal in den Lebensraum hineinragt, ist nicht auszuschließen, dass das Brutpaar betroffen sein könnte. Das Brutrevier des Fasans liegt weiter westlich und somit außerhalb der Bauflächen. Für den Fasan können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen sind an dieser Stelle die Beschädigung und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruheplätzen der Goldammer durch den Bau oder die Anlage der Molchstation (1-1 Überbauung/ Versiegelung). Durch die Vermeidungsmaßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ kann die mechanischen Einwirkung vollständig ausgeschlossen werden, da durch die Bauzeitenregelung Arbeiten während der Bauzeit außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden.		
Zudem werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung		
V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		

Formblatt Artenschutz		
Bodenbrüter im Halboffenland		
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
entfällt		

Gilde 2: Brutvögel der Feuchtgebiete (Flussauen, Sümpfe, Feuchtwiesen)

Formblatt Artenschutz		
Brutvögel der Feuchtgebiete (Flussauen, Sümpfe, Feuchtwiesen)		
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart → Rote Liste-Status mit Angabe und Einstufung Erhaltungszustand vgl. Unterlage 7 & Anhang 3		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p>Der Sumpfrohrsänger ist in feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Uferbereichen, Grabenrändern, Brennnessel-Schilf-Dickichte, Riesel- und Spülfeldern, Nassbrachen sowie feuchten Ruderalflächen zu finden. Hochwüchsige Getreidefelder mit eingestreuten Kräutern und Rapsschläge wurden wohl früher häufig besiedelt, werden heutzutage kaum noch genutzt (GEDEON ET AL. 2014).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p><u>Deutschland</u> Der Sumpfrohrsänger besiedelt ganz Deutschland, wenn die höheren Gebirgslagen und Teile des äußersten Südwestens nicht gezählt werden. Ein Häufigkeitsgefälle ist von Norden nach Süden sichtbar (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p><u>Sachsen</u> Mit 8.000 – 16.000 Brutpaaren ist der Sumpfrohrsänger häufigste Rohrsängerart in Sachsen. Schwerpunkte der Verbreitung liegen in den Flussauen, insbesondere der Elbe, Mulde, Weiße Elster, Pleiße, und in anderen reich strukturierten Landesteilen insbesondere Westsachsens mit Fluss- und Bachauen, Kleingewässer und Ortsrandlagen. Nur lückige und geringe Dichte in höheren Berglagen sowie in Heidewäldern und Bergbaugebieten des Tieflands (STEFFENS ET AL. 2013).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich <p>Der Sumpfrohrsänger wurde nahe bei der Molchstation südlich auf einer Grünlandfläche mit trockenen Stauden- und Ruderalfluren sowie mit Gehölzaufwuchs wahrgenommen. Es handelt sich um eine mosaikartige und abwechslungsreiche Struktur. Östlich des Nachweises befindet sich eine Baumgruppe mit gewässerbegleiteten Gebüsch oder Bäumen.</p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Brutvögel der Feuchtgebiete (Flussauen, Sümpfe, Feuchtwiesen)		
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) mit Individuenverlusten der Sumpfrohrsängers kommen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Der Sumpfrohrsänger zählt zu den als wenig störungsempfindlich eingestuften Vogelarten (20 m Fluchtdistanz angelehnt an den Schilfrohrsänger (GASSNER ET AL. 2010)). Zudem ist die Art im Freistaat Sachsen eine häufige Vogelart und als ungefährdet eingestuft. Sollte es zu einem störungsbedingten einmaligen Gelegeverlust kommen, führt dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Beeinträchtigungen durch Störungen können somit vernachlässigt werden. Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Arten der Feuchtgebiete ausgeschlossen.		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung 3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes 5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Zudem können		

Formblatt Artenschutz		
Brutvögel der Feuchtgebiete (Flussauen, Sümpfe, Feuchtwiesen)		
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die Fluchtdistanz, angelegt an den Schilfrohrsänger, von 20 m relevant (GASSNER ET AL. 2010).</p> <p>Durch die Kartierung wurde der Schilfrohrsänger im südlichen Untersuchungsgebiet südlich der bisherigen Molchstation auf Grünland (zum Teil mit Gehölzaufwuchs) festgestellt. Da sich das Brutrevier unmittelbar angrenzend an die Bauflächen der Molchstation befindet und der Arbeitsstreifen marginal in den Lebensraum hineinragt, ist nicht auszuschließen, dass das Brutpaar betroffen sein könnte. Zu berücksichtigen sind an dieser Stelle die Beschädigung und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruheplätzen des Schilfrohrsängers durch den Bau oder die Anlage der Molchstation (1-1 Überbauung/ Versiegelung). Durch die Vermeidungsmaßnahme V8 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ kann die mechanischen Einwirkung vollständig ausgeschlossen werden, da durch die Bauzeitenregelung Arbeiten während der Bauzeit außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden.</p> <p>Zudem werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p> <p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestandes „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Fang, Verletzung, Tötung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Erhebliche Störung <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Gilde 3: Gehölzbrüter Halboffenland

Formblatt Artenschutz		
Gehölzbrüter Halboffenland		
<p>Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</p>		
<p>Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz</p>	<p>Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH</p>	<p>Bearbeitung Arcadis Germany GmbH</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</p> <p>➔ Rote Liste-Status mit Angabe und Einstufung Erhaltungszustand vgl. Unterlage 7 & Anhang 1</p>		
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit</p>		
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</p> <p>Die Aaskrähe ist in großflächig strukturierten Kulturlandschaften zu finden und brütet fast ausschließlich in Siedlungsnähe oder in Ortschaften (LFU 2018). Der Girlitz und der Stieglitz wiederum bevorzugen wärmebegünstigte, kleinräumig strukturierte und nahrungsreiche Ortschaften. Besiedelt werden demnach sehr gerne Gartenstädte und Friedhöfe, aber ist auch in Parks, Obstbaumbeständen, in ländlichen Ortschaften sowie extensiv genutzten Weinbergslagen, auch an Waldrändern und in lichten Feldgehölzen kommen die Arten vor. Diese Arten stellen in dieser Gilde eine Sonderheit dar, weil die Arten neben gehölzreichen Lebensräumen auch die Stadtnähe suchen. Die Nachtigall ist in Gebüsch und feuchten Laubwäldern sowie in Feldgehölzen mit ausgeprägter Unterholzschicht zu finden. Die Türkentaube brütet fast ausschließlich in Siedlungen, in Dörfern und in Einzelgehöften. Zur Nestanlage dienen Bäume und andere Gehölze, aber auch Fassaden von Gebäuden. Wichtig für die Türkentaube ist die Umgebung (z.B. in der Nähe von Kleintierhaltungen), denn auch im Winter kommt es auf eine gute Nahrungsverfügbarkeit an (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p>Die Gartengrasmücke besiedelt ein breites Spektrum von Gehölzen. Bevorzugt werden laubholzdominierte Gebüsche, Dickungen, Feldgehölze und Waldränder in feuchten Standorten. Der Kleinspecht besiedelt vor allem feuchte, altholzreiche Laub- und Mischwälder, wichtige Kriterien sind Totholzreichtum und Weichhölzer. So zählen zu den typischen Lebensräumen Auwälder, fließgewässerbegleitende Gehölze und reich strukturierte, naturnahe Laubwälder. Die Art ist oft aber auch in Parks, Streuobstbeständen und Alleen anzutreffen, sofern diese den Lebensraumansprüchen des Kleinspechts genügen (GEDEON ET AL. 2014).</p>		
<p>2.2 Verbreitung</p> <p><u>Deutschland</u></p> <p>Aaskrähe: Ein geschlossenes Verbreitungsgebiet umfasst Westdeutschland und Teile Ostdeutschlands, hier den Nordosten bis zur Warnowmündung und die Müritz. Weiter südlich erstreckt sich der Grenzverlauf über das westliche Fläming entlang der Elbe bis an den Rand der Lausitz, auch befindet sich hier die Hybridisierungs- und Durchmischungszone mit der Nebelkrähe (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p>Gartengrasmücke: Der Adebar-Bestand schätzt 930.000 – 1,35 Mio. Reviere. Die Gartengrasmücke ist in Deutschland flächendeckend vertreten. Auch in höheren Lagen brütet die Art, jedoch in geringeren Dichten (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p>Girlitz: In geeigneten Lebensräumen ist der Girlitz flächendeckend verbreitet, vor allem in den Mittelgebirgsregionen häufiger Brutvögel. Unbesiedelt sind küstennahe Bereiche entlang der Nordsee (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p>Kleinspecht: Für Deutschland wird der Brutbestand auf ca. 25.000-41.000 Paare geschätzt. Höchste Besiedlungsdichten erreicht der Kleinspecht in den westlichen Mittelgebirgsregionen in Landschaften mit flussbegleitenden Laubwäldern, wie bspw. der Eifel, dem Westerwald oder dem Weserbergland (GEDEON ET AL. 2014). Der Kleinspecht ist deutschlandweit – mit Ausnahme der Nordseeküsten und der fichtendominierten östlichen Mittelgebirgsregion – flächendeckend verbreitet.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Gehölzbrüter Halboffenland		
Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>Nachtigall: Zwei Dichtezentren lassen sich für die Nachtigall beschreiben. Zum einen das Nordostdeutsche Tiefland und angrenzende Bereiche, besonders häufig in der Altmark, im Havelland bis zum Niederbarnim, zum anderen in der nördlichen Oberrheinebene und in Mainfranken (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p>Stieglitz: Deutschland ist flächendeckend besiedelt, vor allem in den urbanen Bereichen sind Konzentrationen festzustellen. Geringere Dichten in im atlantisch geprägten Nordwesten, im südlichen Alpenvorland und der Alpen (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p>Türkentaube: Sie gilt als häufiger Brutvogel in allen naturräumlichen Haupteinheiten der Ortschaften. Vorkommen konzentrieren sich in urbanen Zentren wie der Kölner Bucht, dem Ruhrgebiet und dem Rhein-Main-Gebiet sowie in Großstädten. Häufig verbreitet ist die Art in im wintermilden Nordwestdeutschen Tiefland. Geringere Dichten sind im Nordostdeutschen Tiefland zu verzeichnen (GEDEON ET AL. 2014).</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>Aaskrähe: Der Bestand umfasst 14.000 – 28.000 Brutpaare, davon entfallen höchstens 7.000 – 14.000 Brutpaare auf die Aaskrähe. Die Art ist im gesamten Gebiet verbreitet mit Schwerpunkten in den Ballungsräumen und geringen Dichten in waldreichen Gebieten insbesondere des Tief- und höheren Berglandes sowie strukturarmen Agrarräumen. Die Aaskrähe kommt vor allem westelbisch vor (STEFFENS ET AL. 2013).</p> <p>Gartengrasmücke: Es handelt sich um einen Brutvogel im gesamten Gebiet mit Schwerpunkten in randlinienreichen, halboffenen Gebietsteilen sowie geringen Dichten in ausgeräumten Ackerlandschaften, den armen Kiefernwälder und Bergbaugebieten des Niederlausitzer Heidelandes sowie den Fichtenwaldgebieten der höheren Berglagen (STEFFENS ET AL. 2013).</p> <p>Girlitz: Flächendeckend in den Siedlungsgebieten (Oberes Elbtal, Leipzig, Leipzig und Chemnitz-Zwickau), nur sporadisch bis fehlend vorkommend in den siedlungsarmen Heidewaldgebieten des Tieflandes und den Fichtenwaldgebieten des Berglandes (STEFFENS ET AL. 2013).</p> <p>Kleinspecht: Höhere Dichten sind vor allem im Tief- und Hügelland in den Teichgebieten der Oberlausitz sowie in den auwald- und ufergehölzreichen Abschnitten von Weißen Elster, Pleiße, Mulde, Elbe, Spree u.a. Hauptgewässern zu sehen (STEFFENS ET AL. 2013).</p> <p>Nachtigall: Die Art kommt im gesamten Tiefland und angrenzenden Lösshügelland mit der Präferenz zu trocken-warmen Standorten (Leipziger Land, Flussauen), z. B. Südhänge. Schwerpunkte sind Flussauen von Elster, Pleiße, Mulde, Elbe, ferne Spree und Neiße (STEFFENS ET AL. 2013).</p> <p>Stieglitz: Die Art ist ein Brutvogel mit relativ geringer Dichtedifferenzierung im Freistaat Sachsen. Nur in reich strukturierten Landschaften mit Ortschaften (z. B. Leipzig, Chemnitz, Kamenz, Elbtal bei Torgau, Altkreis Riesa) erreicht sie höhere Dichten (STEFFENS ET AL. 2013).</p> <p>Türkentaube: Brutvogel in den Bereichen mit hoher Siedlungsdichte und im Tief- und Hügelland vertreten, sonst sehr selten bis fehlend (STEFFENS ET AL. 2013).</p>		
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Aaskrähe: Von der Aaskrähe konnten im mittleren Untersuchungsgebiet drei Brutplätze kartiert werden (MEP PLAN 2020). Diese befinden sich östlich von der Ortschaft Pochra in einer Baumreihe, südwestlich bei der Ortschaft Pochra in einer größeren Baumgruppe und in dem Hartholzauwald am westlichen Waldrand.</p> <p>Gartengrasmücke: Im südlichen Untersuchungsgebiet in einer Baumgruppe an der Bahnlinie wurde die Gartengrasmücke festgestellt (MEP PLAN 2020).</p> <p>Girlitz: Südwestlich der Molchstation im Grünland mit trockenen Ruderal- und Staudenfluren sowie mit Gehölzaufwuchs wurde der Girlitz durch MEP PLAN 2020 erfasst.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Gehölzbrüter Halboffenland		
Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>Kleinspecht: Während der Kartierung wurde der Kleinspecht innerhalb des Untersuchungsgebietes in einem schmalen Laubmischwald nachgewiesen. Im Wald befindet sich ein Fließgewässer bzw. Graben (Mühlgraben). Westlich des Nachweises befindet sich die Stadt Canitz (MEP PLAN 2020).</p> <p>Nachtigall: Drei Nachweise konnten von der Vogelart erbracht werden: im schmalen Laubmischwald rings um ein Fließgewässer bzw. Graben (Mühlgraben), westlich der Trassenachse, in einem kleinen Wäldchen bzw. einer Baumgruppe an einer Bahnlinie und südwestlich der Molchstation im Grünland mit trockenen Ruderal- und Staudenfluren sowie mit Gehölzaufwuchs (MEP PLAN 2020).</p> <p>Stieglitz: Vom Stieglitz konnten zwei Brutpaarchen kartiert werden. Diese befinden sich südwestlich bei der Ortschaft Pochra in einer größeren Baumgruppe und auf den Brachflächen und Böschungen unmittelbar südlich der Molchstation Canitz in Nähe der Schießanlage (MEP PLAN 2020).</p> <p>Türkentaube: Ein Brutplatz wurde am östlichen Rand der Ortschaft Canitz westlich des Arbeitsstreifens aufgenommen (MEP PLAN 2020).</p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen 3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes 5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen der Gehölzbrüter im Halboffenland lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung von Nistplätzen, die sich in Sträuchern- oder Baumbeständen des Halboffenlandes befinden. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die Fluchtdistanz zwischen 10 m bis 30 m und 120 m (Aaskrähe) (artabhängig) relevant (GASSNER ET AL. 2010).		
Bei der Türkentaube handelt es sich um eine Vogelart, die in Gehölzen innerhalb von Ortschaften brütet. Auch die Kartierung hat ergeben, dass die Türkentaube innerhalb der Ortschaft Canitz, am westlichen Rand, brütet. Da Ortschaften generell vom		

Formblatt Artenschutz		
Gehölzbrüter Halboffenland		
Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) mit Individuenverlusten der Gehölzbrüter im Halboffenland kommen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten.</p> <p>Bei der Türkentaube handelt es sich um eine Vogelart, die in Gehölzen innerhalb von Ortschaften brütet. Auch die Kartierung hat ergeben, dass die Türkentaube innerhalb der Ortschaft Canitz, am westlichen Rand, brütet. Da Ortschaften generell vom Bauvorhaben umgangen werden, wird die Türkentaube vom vorliegenden Projekt nicht beeinträchtigt. Somit erfolgt keine weitere Prüfung dieser Art.</p> <p>Hierbei ist die Fluchtdistanz zwischen 10 m bis 30 m und 120 m (Aaskrähe) (artabhängig) relevant (GASSNER ET AL. 2010). Für die Vogelarten mit der geringen Fluchtdistanz von 10 m bis 30 m sind Störungen zu vernachlässigen. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führt ein einmaliger Brutaussfall zu keiner Verschlechterung. Hinsichtlich für Gehölzbrüter im Halboffenland mit einer größeren Fluchtdistanz (> 50 m) muss die Störung berücksichtigt werden. Der Abstand zwischen Arbeitsstreifen und Hartholzauwald (Nachweis durch Kartierung) beträgt an der engsten Stelle ca. 35 m. Indem Bauarbeiten für den betroffenen Abschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 120 m um den Nistplatz, angelehnt an die Aaskrähe) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit (V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung) stattfinden, können Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Da der Bau jedoch erst im Jahr 2025 stattfindet werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p>		
<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
<p>Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Gehölzbrüter im Halboffenland unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.</p>		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		

Formblatt Artenschutz		
Gehölzbrüter Halboffenland		
Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
1-1 Überbauung / Versiegelung		
2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Die Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für die Gehölzbrüter im Halboffenland auch außerhalb der Brutzeit relevant.</p> <p>Bei der Türkentaube handelt es sich um eine Vogelart, die in Gehölzen innerhalb von Ortschaften brütet. Auch die Kartierung hat ergeben, dass die Türkentaube innerhalb der Ortschaft Canitz, am westlichen Rand, brütet. Da Ortschaften generell vom Bauvorhaben umgangen werden, wird die Türkentaube vom vorliegenden Projekt nicht beeinträchtigt. Somit erfolgt keine weitere Prüfung dieser Art.</p> <p>Durch die Kartierung wurden Brutpaare, Horstbäume oder Nistplätze im Untersuchungsgebiet in Baumgruppen, Baumreihen, in Bracheflächen mit Gehölzaufwuchs oder am Waldrand festgestellt. Bei zwei Straßenquerungen wird die offene Bauweise angewendet. Hierbei wird eine Heckenrose entfernt und ein Baum umgesetzt. In diesen Bereichen konnte kein Brutvogel nachgewiesen werden. Andere vorhandene Baum- oder Strauchstrukturen werden durch den Arbeitsstreifen nicht entfernt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach für die Gehölzbrüter im Halboffenland erhalten.</p> <p>Allerdings könnte es zu Störungen durch die Bauzeit kommen. Für die Vogelarten mit der geringen Fluchtdistanz von 10 m bis 30 m sind Störungen zu vernachlässigen. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führt ein einmaliger Brutausfall zu keiner Verschlechterung. Hinsichtlich für Gehölzbrüter im Halboffenland mit einer größeren Fluchtdistanz (> 50 m) muss die Störung berücksichtigt werden. Der Abstand zwischen Arbeitsstreifen und Hartholzauwald (Nachweis durch Kartierung) beträgt an der engsten Stelle ca. 35 m. Indem Bauarbeiten für den betroffenen Abschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 120 m um den Nistplatz, angelehnt an die Aaskrähe) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit (V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung) stattfinden, können Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Gehölzbrüter Halboffenland		
Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>Da der Bau jedoch erst im Jahr 2025 stattfindet, werden die Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überwacht (V11).</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für die Gilde der Gehölzbrüter im Halboffenland nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.</p> <p><u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der angewendeten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

Gilde 4: Brutvögel des Waldes

Formblatt Artenschutz		
Brutvögel des Waldes		
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart → Rote Liste-Status mit Angabe und Einstufung Erhaltungszustand vgl. Unterlage 7 & Anhang 3		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten Der Buntspecht , der Gartenbaumläufer und der Kernbeißer haben ähnliche Ansprüche und besiedeln ältere Baumbestände jeglicher Art, dominieren aber in Hartholzauen, in Eichen-Hainbuchen- und Tiefland-Buchenwäldern. Im Gegensatz dazu nimmt der Waldbaumläufer auch Nadelwälder an und erreicht seine größten Siedlungsdichten in Fichtenforsten und laubholzreichen Kiefernforsten. Sonst die gleichen Ansprüche wie der Gartenbaumläufer. Die genannten Vogelarten können selten auch in Friedhöfen, Parks und Gartenstädte vorkommen. Der Trauerschnäpper brütet vor allem in Wäldern mit alten Bäumen und ausreichendem Höhlenangebot. Sofern ausreichend künstliche Nistangebote vorhanden sind, werden unter anderem auch jüngere Wälder, Kleingärten, Obstanlagen oder Parks besiedelt. Vorkommen sind bis in Höhen von 1.530 m ü. NN bekannt. Der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter zieht Nistkästen natürlichen Höhlen vor. Als Langstreckenzieher erfolgt die Ankunft im Brutgebiet ab Ende März, der Wegzug ab Ende Juli (GEDEON ET AL. 2014, LFU 2018, SÜDBECK ET AL. 2005).		
2.2 Verbreitung <u>Deutschland</u> Buntspecht: Die Art ist in allen Großlandschaften Deutschlands anzutreffen. Die höchsten Dichten werden in den laubholzreichen Regionen des Nordostdeutschen Tieflandes und der westlichen Mittelgebirgsregion erreicht (GEDEON ET AL. 2014). Gartenbaumläufer: Auf den Verbreitungskarten ist der Gartenbaumläufer flächendeckend dargestellt, mit Schwerpunkten im Westen Deutschlands (GEDEON ET AL. 2014). Kernbeißer: Flächendeckend ist auch der Kernbeißer in Deutschland zu finden. Er konzentriert sich auf die laubholzreichen Wälder der westlichen und südwestlichen Mittelgebirgsregion (GEDEON ET AL. 2014). Trauerschnäpper: Für Deutschland wird der Brutbestand auf ca. 70.000-135.000 Brutpaare geschätzt. Im Tiefland so wie in der nördlichen und zentralen Mittelgebirgsregion zeigt sich eine weitgehend geschlossene Verbreitung. Die südliche Mittelgebirgsregion und das Alpenvorland sind nur lückenhaft besiedelt (GEDEON ET AL. 2014). Waldbaumläufer: Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgsregion (u.a. Harz, Sauerland, Kellerwald, Thüringer Wald, Erzgebirge, Eifel, Schwarzwald, Bayrischem Wald), weite Teile des Nordostdeutschen Tieflands sind mit geringeren Dichten besiedelt. Schwerpunkte liegen hier im Norden und Nordosten, Regionen sind z. B. das Wendland, der Müritznationalpark und die Ruppiner Schweiz. Unbesiedelt sind die Kölner Bucht und Großteile des nordwestlichen Niedersachsens. <u>Sachsen</u> Buntspecht: Der Buntspecht ist ein Brutvogel im gesamten Gebiet (vor allem in waldreichen Gebieten mit hohen Dichten: Bübener Heide, Dahleener Heide, Wermisdorfer Wald, Moritzburg-Friedewald, Laußnitzer Heide, Dresdner Heide, Vordere Sächsische Schweiz, Tharandter Wald, Zellwald, Werdauer Wald. Die Dichten werden in den Höhenlagen geringer und in der ausgeräumten Agrarlandschaft ist die Art sehr selten bis vollkommend fehlend. In Sachsen ist der Buntspecht häufigste Spechtart (STEFFENS ET AL. 2013).		

Formblatt Artenschutz		
Brutvögel des Waldes		
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>1-1 Überbauung / Versiegelung</p> <p>2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen</p> <p>3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes</p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p> <p>Verletzungen oder Tötungen durch die Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bestehen für Gelege oder Nestlingen der Brutvögel des Waldes lediglich durch die Zerstörung oder Entfernung von Nistplätzen, die sich in Baumbeständen im Wald befinden. Zudem können akustische Reize und optische Reizauslöser (Wirkfaktoren 5-1, 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Hierbei ist die Fluchtdistanz zwischen 10 m bis 20 m relevant (GASSNER ET AL. 2010).</p> <p>Durch die Kartierung wurden Brutpaare im Untersuchungsgebiet im Hartholzauwald oder in den uferbegleiteten Waldbereichen festgestellt. Wälder werden in dem vorliegenden Projekt umgangen oder geschlossen gequert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens). Nistplätze bleiben demnach für die Brutvögel des Waldes erhalten.</p> <p>Allerdings könnte es zu Störungen durch die Bauzeit kommen. Für die Vogelarten mit der geringen Fluchtdistanz von 10 m bis 20 m sind Störungen zu vernachlässigen. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führt ein einmaliger Brutausfall zu keiner Verschlechterung. Auch befindet sich die Trassenachse inklusive Arbeitsstreifen mindestens 35 m zu relevanten Biotopen (z. B. Hartholzauwald) entfernt. Das bedeutet, dass Störungen für die Vogelarten in dieser Gilde mit einer maximalen Fluchtdistanz von 20 m nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für die Gilde der Brutvögel des Waldes nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.</p> <p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen): <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch 		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- anlagebedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- betriebsbedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Brutvögel des Waldes		
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Aufgrund von baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) mit Individuenverlusten der Brutvögel des Waldes kommen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Hierbei ist die Fluchtdistanz zwischen 10 m bis 20 m relevant (GASSNER ET AL. 2010).</p> <p>Für die Vogelarten mit der geringen Fluchtdistanz von 10 m bis 20 m sind Störungen zu vernachlässigen. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führt ein einmaliger Brutausfall zu keiner Verschlechterung. Auch befindet sich die Trassenachse inklusive Arbeitsstreifen mindestens 35 m zu relevanten Biotopen (z. B. Hartholzauwald) entfernt. Das bedeutet, dass Störungen für die Vogelarten in dieser Gilde mit einer maximalen Fluchtdistanz von 20 m nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Eintreten einer erheblichen Störung und mithin des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Gilde der Vögel des Waldes ausgeschlossen.</p>		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
- anlagebedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
- betriebsbedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 1-1 Überbauung / Versiegelung 2-1 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung 3-1 Veränderung des Bodens / Untergrundes 5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		

Formblatt Artenschutz		
Brutvögel des Waldes		
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
<p>Eine Relevanz der Wirkfaktoren 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes besteht lediglich dann, wenn eine direkte Betroffenheit von Lebensräumen bzw. eine permanente Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Die Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für die Brutvögel des Waldes auch außerhalb der Brutzeit relevant.</p> <p>Durch die Kartierung wurden Brutpaare im Untersuchungsgebiet im Hartholzauwald oder in den uferbegleiteten Waldbereichen festgestellt. Wälder werden in dem vorliegenden Projekt umgangen oder geschlossen gequert (uferbegleitende Gehölze entlang des Mühlgrabens). Nistplätze bleiben demnach für die Brutvögel des Waldes erhalten.</p> <p>Allerdings könnte es zu Störungen durch die Bauzeit kommen. Für die Vogelarten mit der geringen Fluchtdistanz von 10 m bis 20 m sind Störungen zu vernachlässigen. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führt ein einmaliger Brutausfall zu keiner Verschlechterung. Auch befindet sich die Trassenachse inklusive Arbeitsstreifen mindestens 35 m zu relevanten Biotopen (z. B. Hartholzauwald) und relevanten Horstbäumen oder Nistplätzen entfernt. Das bedeutet, dass Störungen für die Vogelarten in dieser Gilde mit einer maximalen Fluchtdistanz von 20 m nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wirkfaktoren, die durch den Bau oder die Anlage der Molchstation entstehen (z. B. 1-1 Überbauung/ Versiegelung), sind für die Gilde der Brutvögel des Waldes nicht relevant, da die Molchstation auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet wird. Somit wird kein Nistplatz beeinträchtigt.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
entfällt		

6.2.2 Zugvogelarten

Nachfolgend wird nur auf Zugvogelarten eingegangen, die in der Roten Liste wandernder Arten Deutschlands vermerkt und für die Rastbeobachtungen von gleich bzw. mehr als 10 Individuen beobachtet worden sind. Die Vogelarten werden ihren Rasthabitaten entsprechend in Gilden zusammengefasst und in Formblättern geprüft. Die Arten wurden im Rahmen der Kartierung im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Gilde 1: Zugvögel des Offenlandes

Formblatt Artenschutz		
Zugvögel des Offenlandes		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Hausesperling (<i>Passer domesticus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		Rote Liste-Status wandernder Arten Deutschlands <input checked="" type="checkbox"/> Bluthänfling, Saatkrähe: Kat. V <input type="checkbox"/> Feldsperling, Hausesperling, Star, Wacholderdrossel
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten Für alle Arten dieser Rastvogelgruppe haben auf dem Zug insbesondere Offenlandlebensräume große Bedeutung, da die rastenden und ziehenden Vogelarten diese als Nahrungsquelle benötigen. Dazu zählen bspw. nahrungsreiche landwirtschaftliche Flächen (Acker), (Feucht- und Nass-)Grünland sowie Brachen.		
2.2 Verbreitung im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Bluthänfling: Zehn rastende Individuen konnten im südlichen Untersuchungsgebiet nahe der Molchstation auf der Ackerfläche beobachtet werden (MEP PLAN 2020). Feldsperling: 40 rastende Individuen konnten im nördlichen und zehn rastende Individuen konnten im südlichen Untersuchungsgebiet nahe der Molchstation auf der Ackerfläche beobachtet werden (MEP PLAN 2020). Hausesperling: Ein kleiner Trupp von ca. 16 Individuen wurde im südlichen Untersuchungsgebiet auf einer Ackerfläche südlich von Canitz festgestellt (MEP PLAN 2020). Saatkrähe: 20 rastende Individuen wurden östlich von Canitz auf einer Wirtschaftsgrünlandfläche festgestellt. Im nördlichen Bereich der Fläche finden sich Weiden inklusive Stallungen und Dauergrünland (MEP PLAN 2020). Star: Ein Trupp von 50 rastenden Individuen konnte im nördlichen Untersuchungsgebiet auf einer Ackerfläche beobachtet werden. Zudem wurden im südlichen Untersuchungsgebiet und darüberhinausgehend auf der Rastfläche an drei Beobachtungstagen zwischen 30 und 250 Stare erfasst, im Mittelwert sind dies 93 Vögel (MEP PLAN 2020). Wacholderdrossel: Ein Trupp von 50 rastenden Individuen konnte im mittleren Untersuchungsgebiet auf einer Ackerfläche beobachtet werden. Zudem wurden im südlichen Untersuchungsgebiet und darüberhinausgehend auf der Rastfläche an zwei Beobachtungstagen zwischen 100 und 200 Wacholderdrosseln erfasst, im Mittelwert sind dies 100 Vögel (MEP PLAN 2020).		

Formblatt Artenschutz		
Zugvögel des Offenlandes		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Hausperling (<i>Passer domesticus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Eine Rastfläche findet sich südlich von Canitz und ragt in den südlichen Untersuchungsgebiet rein. Die Rastfläche weist eine geringe Bedeutung auf. Neben Wacholderdrosseln konnten bis zu 250 Staren beobachtet werden (MEP PLAN 2020).		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u> 5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Für die Zugvögel des Offenlandes können sich Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in Teilhabitaten temporär während des Baubetriebs ergeben. Diese können im Fall der Betroffenheit von Nahrungsflächen auf Ackerstandorten als i. d. R. irrelevant eingestuft werden, da genügend großflächige Ausweichmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet vorhanden sind und Nahrungsflächen im Gegensatz zu Schlafplätzen in der Regel nicht traditionell aufgesucht werden. In sehr seltenen Einzelfällen können baubedingte Fluchtreaktionen in essenziellen Nahrungs- und Rastgebieten, für die es keine Ausweichhabitate im näheren Umkreis gibt, zu einem Fitnessverlust auf dem Zug und somit potenziell zu einer erhöhten Mortalität während der Zugzeit führen. Einschlägig ist der Verbotstatbestand der Tötung durch diese Störungen nur dann, wenn diese zu signifikant niedrigeren Überlebensraten von Rastvögeln (betrifft in der Regel nur subadulte Individuen) auf dem Zug oder einem signifikant erhöhten Brutausfall in der folgenden Brutperiode führen. Für Zug- und Rastvögel erhöht sich die artspezifische Fluchtdistanz gegenüber den Brutvögeln, da die Arten meist in gemischten Schwärmen auf den Flächen auftreten und bereits das Auffliegen einzelner Individuen von besonders störungssensiblen Arten eine Fluchtreaktion der ganzen Rastansammlung (bzw. eines Großteils dieser) bewirken kann. In dieser Gilde beträgt die größte Fluchtdistanz 50 m für die Saatkrähe (bei Koloniestandorten) (GASSNER ET AL. 2010). Alle anderen Vogelarten weisen eine geringere Fluchtdistanz auf.</p> <p>Bei den zu beobachteten Zugvögeln handelt es sich vermehrt um kleine Trupps zwischen zehn und 50 Individuen, die nicht in gemischten Schwärmen auftreten. Nur auf der Rastfläche im südlichen Untersuchungsgebiet und darüber hinausgehend befinden sich größere Ansammlungen von 30 – 250 Saatkrähen und 100 – 200 Wacholderdrosseln. Der Abstand von dem nördlichen Rand der Rastfläche zum Arbeitsstreifen beträgt ca. 25 m. Falls die Saatkrähe oder die Wacholderdrossel in diesem Bereich während der Bauzeit vorzufinden sind, haben sie genügend Ausweichmöglichkeiten innerhalb der Rastfläche und ringsherum. Dies gilt auch für die anderen Zugvögel im Untersuchungsgebiet. Hier ist zudem die Fluchtdistanz so gering, dass Störungen durch eine temporäre Bauzeit zu vernachlässigen sind.</p> <p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):		
<input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		

Formblatt Artenschutz		
Zugvögel des Offenlandes		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Für die Zugvögel des Offenlandes können sich Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in Teilhabitaten temporär während des Baubetriebs ergeben. Diese können im Fall der Betroffenheit von Nahrungsflächen auf Ackerstandorten als i. d. R. irrelevant eingestuft werden, da genügend großflächige Ausweichmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet vorhanden sind und Nahrungsflächen im Gegensatz zu Schlafplätzen in der Regel nicht traditionell aufgesucht werden. In sehr seltenen Einzelfällen sind baubedingte Fluchtreaktionen in essenziellen Nahrungs- und Rastgebieten, für die es keine Ausweichhabitate im näheren Umkreis gibt, als erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einzustufen. Erheblich sind diese Störungen nur dann, wenn indirekte Tötungen durch niedrigere Überlebensraten (betrifft in der Regel nur subadulte Individuen) auf dem Zug oder ein signifikant erhöhter Brutausfall in der folgenden Brutperiode zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen von Rastvögeln führen. Für Zug- und Rastvögel erhöht sich die artspezifische Fluchtdistanz gegenüber den Brutvögeln, da die Arten meist in gemischten Schwärmen auf den Flächen auftreten und bereits das Auffliegen einzelner Individuen von besonders störungssensiblen Arten eine Fluchtreaktion der ganzen Rastansammlung (bzw. eines Großteils dieser) bewirken kann. In dieser Gilde beträgt die größte Fluchtdistanz 50 m für die Saatkrähe (bei Koloniestandorten) (GASSNER ET AL. 2010). Alle anderen Vogelarten weisen eine geringere Fluchtdistanz auf.</p> <p>Bei den zu beobachteten Zugvögeln handelt es sich vermehrt um kleine Trupps zwischen zehn und 50 Individuen, die nicht in gemischten Schwärmen auftreten. Nur auf der Rastfläche im südlichen Untersuchungsgebiet und darüber hinausgehend befinden sich größere Ansammlungen von 30 – 250 Saatkrähen und 100 – 200 Wacholderdrosseln. Der Abstand von dem nördlichen Rand der Rastfläche zum Arbeitsstreifen beträgt ca. 25 m. Falls die Saatkrähe oder die Wacholderdrossel in diesem Bereich während der Bauzeit vorzufinden sind, haben sie genügend Ausweichmöglichkeiten innerhalb der Rastfläche und ringsherum. Dies gilt auch für die anderen Zugvögel im Untersuchungsgebiet. Hier ist zudem die Fluchtdistanz so gering, dass Störungen durch eine temporäre Bauzeit zu vernachlässigen sind.</p> <p>Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>		
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		

Formblatt Artenschutz		
Zugvögel des Offenlandes		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Hausperling (<i>Passer domesticus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		
Projektbezeichnung	Antragstellerin und Bauherrin	Bearbeitung
Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	ONTRAS Gastransport GmbH	Arcadis Germany GmbH
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>		
5-1 Akustische Reize (Schall)		
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		
<p>Für Zugvögel des Offenlandes können sich Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in Teilhabitaten temporär während des Baubetriebs ergeben, die zum temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können (hier: essenzielle Rast- und Nahrungsgebiete). Diese können im Fall der Betroffenheit von Nahrungsflächen auf Ackerstandorten als i. d. R. irrelevant eingestuft werden, da genügend großflächige Ausweichmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet vorhanden sind und Nahrungsflächen im Gegensatz zu Schlafplätzen in der Regel nicht traditionell aufgesucht werden. In sehr seltenen Einzelfällen können baubedingte Fluchtreaktionen in essenziellen Nahrungs- und Rastgebieten, für die es keine Ausweichhabitate im näheren Umkreis gibt, zu einem Fitnessverlust auf dem Zug und somit potenziell zu einer erhöhten Mortalität während der Zugzeit führen. Einschlägig ist der Verbotstatbestand der Zerstörung einer Rast- und Ruhestätte durch diese Störungen nur dann, wenn im räumlichen Zusammenhang keine anderen Flächen mehr vorhanden sind, die die Lebensraumfunktion als Rasthabitat erfüllen. Es sei hierbei jedoch erwähnt, dass durch das Vorhaben lediglich ein temporärer Wegfall von Rasthabitaten zu erwarten ist, die nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Für Zug- und Rastvögel erhöht sich die artspezifische Fluchtdistanz gegenüber den Brutvögeln, da die Arten meist in gemischten Schwärmen auf den Flächen auftreten und bereits das Auffliegen einzelner Individuen von besonders störungssensiblen Arten eine Fluchtreaktion der ganzen Rastansammlung (bzw. eines Großteils dieser) bewirken kann. In dieser Gilde beträgt die größte Fluchtdistanz 50 m für die Saatkrähe (bei Koloniestandorten) (GASSNER ET AL. 2010). Alle anderen Vogelarten weisen eine geringere Fluchtdistanz auf.</p> <p>Bei den zu beobachteten Zugvögeln handelt es sich vermehrt um kleine Trupps zwischen zehn und 50 Individuen, die nicht in gemischten Schwärmen auftreten. Nur auf der Rastfläche im südlichen Untersuchungsgebiet und darüber hinausgehend befinden sich größere Ansammlungen von 30 – 250 Saatkrähen und 100 – 200 Wacholderdrosseln. Der Abstand von dem nördlichen Rand der Rastfläche zum Arbeitsstreifen beträgt ca. 25 m. Falls die Saatkrähe oder die Wacholderdrossel in diesem Bereich während der Bauzeit vorzufinden sind, haben sie genügend Ausweichmöglichkeiten innerhalb der Rastfläche und ringsherum. Dies gilt auch für die anderen Zugvögel im Untersuchungsgebiet. Hier ist zudem die Fluchtdistanz so gering, dass Störungen durch eine temporäre Bauzeit zu vernachlässigen sind.</p>		
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		

Formblatt Artenschutz		
Zugvögel des Offenlandes		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Hausesperling (<i>Passer domesticus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch		
4 Abschließende Bewertung		
Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
entfällt		

Gilde 2: Zugvögel des Waldes

Formblatt Artenschutz								
Zugvögel des Waldes								
Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>)								
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Schutzstatus</td> <td style="width: 50%;">Rote Liste-Status wandernder Arten Deutschlands</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> streng geschützt</td> <td><input type="checkbox"/> Bergfink</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> <td></td> </tr> </table>			Schutzstatus	Rote Liste-Status wandernder Arten Deutschlands	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Bergfink	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
Schutzstatus	Rote Liste-Status wandernder Arten Deutschlands							
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Bergfink							
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt								
2. Bestand und Empfindlichkeit								
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten								
Für den Bergfinken dieser Rastvogelgruppe haben auf dem Zug insbesondere Waldlebensräume große Bedeutung.								
2.2 Verbreitung im Untersuchungsgebiet								
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Bergfink: 15 rastende Individuen konnten im mittleren Untersuchungsgebiet im Hartholzauwald östlich der Trassenachse beobachtet werden (MEP PLAN 2020).								
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG								
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)								
Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?								
- baubedingt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
<u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u>								
5-1 Akustische Reize (Schall)								
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)								
Für die Zugvögel des Waldes können sich Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in Habitaten temporär während des Baubetriebs ergeben. Diese können im Fall der Betroffenheit von Nahrungsflächen als i. d. R. irrelevant eingestuft werden, da genügend großflächige Ausweichmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet, auch innerhalb der Waldfläche, vorhanden sind und Nahrungsflächen im Gegensatz zu Schlafplätzen in der Regel nicht traditionell aufgesucht werden. In sehr seltenen Einzelfällen können baubedingte Fluchtreaktionen in essenziellen Nahrungs- und Rastgebieten, für die es keine Ausweichhabitate im näheren Umkreis gibt, zu einem Fitnessverlust auf dem Zug und somit potenziell zu einer erhöhten Mortalität während der Zugzeit führen. Einschlägig ist der Verbotstatbestand der Tötung durch diese Störungen nur dann, wenn diese zu signifikant niedrigeren Überlebensraten von Rastvögeln (betrifft in der Regel nur subadulte Individuen) auf dem Zug oder einem signifikant erhöhten Brutausfall in der folgenden Brutperiode führen. Für Zug- und Rastvögel erhöht sich die artspezifische Fluchtdistanz								

Formblatt Artenschutz		
Zugvögel des Waldes		
Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>gegenüber den Brutvögeln, da die Arten meist in gemischten Schwärmen auf den Flächen auftreten und bereits das Auffliegen einzelner Individuen von besonders störungssensiblen Arten eine Fluchtreaktion der ganzen Rastansammlung (bzw. eines Großteils dieser) bewirken kann. Für den Bergfinken ist keine Fluchtdistanz bekannt. Allerdings kann sich an den nahverwandten Arten wie Buch- (Fluchtdistanz: 10 m) und Grünfink (Fluchtdistanz: 15 m) orientiert werden, wobei hier nicht zwischen Brut- und Zugvogel unterschieden wird (GASSNER ET AL. 2010). Somit ist anzunehmen, dass auch der Bergfink eine sehr geringe Fluchtdistanz aufweist.</p> <p>Bei den zu beobachteten Bergfinken handelt es sich um einen kleinen Trupp von 15 Individuen. Der Abstand von dem Hartholzauwald zum Arbeitsstreifen beträgt ca. 35 m und ist somit ausreichend entfernt, um Störungen ausschließen zu können. Zudem bietet der Hartholzauwald genügend Ausweichfläche für Ruhe- und Nahrungsplätze für den Bergfink als Zugvogel.</p> <p>Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, Töten, Verletzen“ (ggf. trotz Maßnahmen):</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p>- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p>		
<p>Für die Zugvögel des Waldes können sich Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in Teilhabitaten temporär während des Baubetriebs ergeben. Diese können im Fall der Betroffenheit von Nahrungsflächen als i. d. R. irrelevant eingestuft werden, da genügend großflächige Ausweichmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet vorhanden sind und Nahrungsflächen im Gegensatz zu Schlafplätzen in der Regel nicht traditionell aufgesucht werden. In sehr seltenen Einzelfällen sind baubedingte Fluchtreaktionen in essenziellen Nahrungs- und Rastgebieten, für die es keine Ausweichhabitate im näheren Umkreis gibt, als erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einzustufen. Erheblich sind diese Störungen nur dann, wenn indirekte Tötungen durch niedrigere Überlebensraten (betrifft in der Regel nur subadulte Individuen) auf dem Zug oder ein signifikant erhöhter Brutausfall in der folgenden Brutperiode zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen von Rastvögeln führen. Für Zug- und Rastvogel erhöht sich die artspezifische Fluchtdistanz gegenüber den Brutvögeln, da die Arten meist in gemischten Schwärmen auf den Flächen auftreten und bereits das Auffliegen einzelner Individuen von besonders störungssensiblen Arten eine Fluchtreaktion der ganzen Rastansammlung (bzw. eines Großteils dieser) bewirken kann. Für den Bergfinken ist keine Fluchtdistanz bekannt. Allerdings kann sich an den nahverwandten Arten wie Buch-</p>		

Formblatt Artenschutz		
Zugvögel des Waldes		
Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>(Fluchtdistanz: 10 m) und Grünfink (Fluchtdistanz: 15 m) orientiert werden, wobei hier nicht zwischen Brut- und Zugvogel unterschieden wird (GASSNER ET AL. 2010). Somit ist anzunehmen, dass auch der Bergfink eine sehr geringe Fluchtdistanz aufweist.</p> <p>Bei den zu beobachteten Bergfinken handelt es sich um einen kleinen Trupp von 15 Individuen. Der Abstand von dem Hartholzauwald zum Arbeitsstreifen beträgt ca. 35 m und ist somit ausreichend entfernt, um Störungen ausschließen zu können. Zudem bietet der Hartholzauwald genügend Ausweichfläche für Ruhe- und Nahrungsplätze für den Bergfink als Zugvogel.</p> <p>Erhebliche Störungen und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voraussichtlich aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="margin-left: 20px;">- baubedingt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren:</u></p> <p>5-1 Akustische Reize (Schall)</p> <p>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</p>		
<p>Für Zugvögel des Waldes können sich Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in Teilhabitaten temporär während des Baubetriebs ergeben, die zum temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können (hier: essenzielle Rast- und Nahrungsgebiete). Diese können im Fall der Betroffenheit von Nahrungsflächen als i. d. R. irrelevant eingestuft werden, da genügend großflächige Ausweichmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet vorhanden sind und Nahrungsflächen im Gegensatz zu Schlafplätzen in der Regel nicht traditionell aufgesucht werden. In sehr seltenen Einzelfällen können baubedingte Fluchtreaktionen in essenziellen Nahrungs- und Rastgebieten, für die es keine Ausweichhabitate im näheren Umkreis gibt, zu einem Fitnessverlust auf dem Zug und somit potenziell zu einer erhöhten Mortalität während der Zugzeit führen. Einschlägig ist der Verbotstatbestand der Zerstörung einer Rast- und Ruhestätte durch diese Störungen nur dann, wenn im räumlichen Zusammenhang keine anderen Flächen mehr vorhanden sind, die die Lebensraumfunktion als Rasthabitat erfüllen. Es sei hierbei jedoch erwähnt, dass durch das Vorhaben lediglich ein temporärer Wegfall von Rasthabitaten zu erwarten ist, die nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Für Zug- und Rastvögel erhöht sich die artspezifische Fluchtdistanz gegenüber den Brutvögeln, da die Arten meist in gemischten Schwärmen auf den Flächen auftreten und bereits das Auffliegen einzelner Individuen von besonders störungssensiblen Arten eine Fluchtreaktion der ganzen Rastansammlung (bzw. eines Großteils dieser) bewirken kann. Für den Bergfinken ist keine Fluchtdistanz bekannt. Allerdings kann sich an den nahverwandten Arten wie Buch- (Fluchtdistanz: 10 m) und Grünfink (Fluchtdistanz: 15 m)</p>		

Formblatt Artenschutz		
Zugvögel des Waldes		
Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>)		
Projektbezeichnung Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz	Antragstellerin und Bauherrin ONTRAS Gastransport GmbH	Bearbeitung Arcadis Germany GmbH
<p>orientiert werden, wobei hier nicht zwischen Brut- und Zugvogel unterschieden wird (GASSNER ET AL. 2010). Somit ist anzunehmen, dass auch der Bergfink eine sehr geringe Fluchtdistanz aufweist.</p> <p>Bei den zu beobachteten Bergfinken handelt es sich um einen kleinen Trupp von 15 Individuen. Der Abstand von dem Hartholzauwald zum Arbeitsstreifen beträgt ca. 35 m und ist somit ausreichend entfernt, um Störungen ausschließen zu können. Zudem bietet der Hartholzauwald genügend Ausweichfläche für Ruhe- und Nahrungsplätze für den Bergfink als Zugvogel.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einschätzung des Risikos für das Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ggf. trotz Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch</p>		
4 Abschließende Bewertung		
<p>Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:</p>		
Fang, Verletzung, Tötung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Erhebliche Störung	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input checked="" type="checkbox"/> kein	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> hoch
<p>Das Eintreten jeglicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Ankreuzen „nein“ ist mit Schritt 5 (Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme) fortzufahren.</p>		
5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<i>entfällt</i>		

7 FAZIT

Grundsätzlich lassen sich die Empfindlichkeiten der Artengruppen überwiegend auf baubedingte Wirkungen beschränken, die temporär sind und sich somit durch Vermeidungsmaßnahmen und einer CEF-Maßnahme auf ein unerhebliches Maß senken lassen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Planfeststellungsverfahren für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL ergab, dass aus dem Vorhaben „Neubau FGL 012 Abschnitt Strehla - Canitz“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie einer CEF-Maßnahme nach dem derzeitigen Planungsstand für keine der geprüften Arten Verbotstatbestände nach

- § 44 Abs. 1, Nr.1 BNatSchG („Fang, Verletzung, Tötung“),
 - § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG („Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“) und
 - § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG („Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)
- zu erwarten sind.

Für die meisten Arten sind keine Maßnahmen anzuwenden, da diese von den Verbotstatbeständen nicht betroffen sind. Brutvogelarten wie Feldlerche, Grünspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wachtel sowie für die Gilden Bodenbrüter im Halboffenland, Brutvögel der Feuchtgebiete und Gehölzbrüter Halboffenland sind Vermeidungs- sowie eine CEF-Maßnahme (Feldlerche) durchzuführen. Artenschutzrechtlich erforderliche Bauzeiteneinschränkungen ergeben sich u.a. für die Artengruppe der Fledermäuse sowie für einige Brutvogelarten. Diese beschränken sich auf die folgenden drei Bereiche im UG: Bereich im nördlichen UG bei vorkommenden Gehölzstrukturen, Bereich des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutschener Wasser“ sowie ganz im Süden im Bereich des Neubaus der Molchstation. Falls eine entsprechende Bauzeitenregelung nicht durchführbar ist, sind für alle entsprechenden Arten andere Maßnahmen beschrieben, durch die das Eintreffen der oben aufgeführten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund des zeitlichen Versatzes zwischen den erfolgten Kartierungen (2019/2020) und dem Baubeginn (voraussichtlich 2025) ist für einige Arten eine Besatzkontrolle vor Baubeginn notwendig. Sollte dann ein neues Vorkommen entdeckt werden, sind für diese Arten Maßnahmen erforderlich, welche in den Maßnahmenblättern als gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen gekennzeichnet sind (dies trifft beispielsweise für den Biber zu).

Eine Übersicht über die in Bezug auf die untersuchten Arten vorgeschlagenen Maßnahmen gibt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

Tabelle 10: Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die planungsrelevanten Anhang IV- und Vogelarten unter der Angabe möglicher Verbotstatbeständen sowie geeigneter Maßnahmen.

Art	Prognose Verbotstatbestand ¹		Verbotstatbestand unter Anwendung von Maßnahmen ausgeschlossen		Verbotsstatbestand möglich		Prüfung der Ausnahmevoraussetzung
	ja	nein	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen	ja	nein	
Säugetiere							
Biber	x	-	V1, V2, V9, ggf. V7, V8, V11	-	-	x	nein

Art	Prognose Verbots- tatbestand ¹		Verbotstatbestand unter Anwendung von Maßnahmen ausgeschlossen		Verbots- tatbestand möglich		Prüfung der Ausnahme- voraus- setzung
	ja	nein	Vermeidungs- maßnahmen	CEF-Maßnahmen	ja	nein	
Fischotter	-	x	V9	-	-	x	nein
Fledermäuse							
Mopsfledermaus	x	-	V8, ggf. V3	-	-	x	nein
Große Bartfledermaus	-	x	-	-	-	x	nein
Teichfledermaus	-	x	-	-	-	x	nein
Wasserfledermaus	-	x	-	-	-	x	nein
Fransenfledermaus	-	x	-	-	-	x	nein
Abendsegler	x	-	V8, ggf. V3	-	-	x	nein
Rauhautfledermaus	x	-	V8, ggf. V3	-	-	x	nein
Mückefledermaus	x	-	V8, ggf. V3	-	-	x	nein
Zwergfledermaus	-	x	-	-	-	x	nein
Zweifarbige Fledermaus	x	-	V8, ggf. V3	-	-	x	nein
Amphibien							
Laubfrosch	x	-	V8, ggf. V4, V7	-	-	x	nein
Rotbauchunke	-	x	-	-	-	x	nein
Knoblauchkröte	-	x	-	-	-	x	nein
Kammolch	-	x	-	-	-	x	nein
Reptilien							
Zauneidechse	x	-	V5	-	-	x	nein

Art	Prognose Verbotstatbestand ¹		Verbotstatbestand unter Anwendung von Maßnahmen ausgeschlossen		Verbotsstatbestand möglich		Prüfung der Ausnahmeveraussetzung
	ja	nein	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen	ja	nein	
Käfer							
Heldbock	-	x	-	-	-	x	nein
Eremit	-	x	-	-	-	x	nein
Libellen							
Asiatische Keiljungfer	x	-	ggf. V6	-	-	x	nein
Grüne Flussjungfer	x	-	ggf. V6	-	-	x	nein
Schmetterlinge							
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	-	-	-	-	x	nein
Brutvögel							
Feldlerche	-	x	V10, V11, (V8)	CEF1	-	x	nein
Gartenrotschwanz	x	-	-	-	-	x	nein
Grauammer	x	-	V9, ggf. V8, V11	-	-	x	nein
Grünspecht	-	x	V8, V11	-	-	x	nein
Kuckuck	x	-	V9, ggf. V8, V11	-	-	x	nein
Mäusebussard	x	-	-	-	-	x	nein
Neuntöter	-	x	V8, V11	-	-	x	nein
Rauchschwalbe	x	-	-	-	-	x	nein
Rotmilan	-	x	V8, V11	-	-	x	nein
Schwarzmilan	-	x	V8, V11	-	-	x	nein

Art	Prognose Verbotstatbestand ¹		Verbotstatbestand unter Anwendung von Maßnahmen ausgeschlossen		Verbotsstatbestand möglich		Prüfung der Ausnahmeveraussetzung
	ja	nein	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen	ja	nein	
Schwarzspecht	-	x	V8, V11	-	-	x	nein
Wachtel	-	x	V10, V11, (V8)	-	-	x	nein
Waldkauz	x	-	-	-	-	x	nein
Waldohreule	x	-	-	-	-	x	nein
Weißstorch	x	-	-	-	-	x	nein
Gilden							
Bodenbrüter im Halboffenland	-	x	V8, V11	-	-	x	nein
Brutvögel der Feuchtgebiete	-	x	V8, V11	-	-	x	nein
Gehölzbrüter Halboffenland	-	x	V8, V11	-	-	x	nein
Brutvögel des Waldes	x	-	-	-	-	x	nein
Zug- und Rastvögel (Gilden)							
Zugvögel des Offenlandes	x	-	-	-	-	x	nein
Zugvögel des Waldes	x	-	-	-	-	x	nein
Legende							
¹ Die Prognose für das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird in dieser Spalte zunächst ohne Berücksichtigung von Maßnahmen wiedergegeben.							
Vermeidungsmaßnahmen							
V1 Absuchen von Rohrgräben und Baugruben vor Arbeitsbeginn							
V2 Sicherung vor Fallenwirkung für Klein- und Mittelsäuger							
V3 Präventiver Verschluss von Baumhöhlen als potenzielles Fledermauswinterquartier							
V4 Amphibienschutzeinrichtung							

Art	Prognose Verbotstatbestand ¹		Verbotstatbestand unter Anwendung von Maßnahmen ausgeschlossen		Verbotstatbestand möglich		Prüfung der Ausnahmevoraussetzung
	ja	nein	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen	ja	nein	
<p>V5 Reptilienschutzeinrichtung</p> <p>V6 Verhinderung von Sedimentfracht durch Strohhallen</p> <p>V7 Tageszeitliche Bauzeitenregelung</p> <p>V8 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung</p> <p>V9 Besatzkontrolle vor Baubeginn</p> <p>V10 Vergrämung Brutvögel</p> <p>V11 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</p> <p>CEF-Maßnahmen</p> <p>CEF1 Lerchenfenster</p>							

Fazit: Unter Einsatz geeigneter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treten hinsichtlich des Untersuchungsgebietes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

8 LITERATUR

8.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über den Schutz wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume, zuletzt geändert durch **Richtlinie 2009/147/EG** vom 30. November über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 20/7 vom 26. Januar 2010.

Online unter: [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1979L0409:20070101:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1979L0409:20070101:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1979L0409:20070101:DE:PDF)

Abgerufen am 29.03.2017

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368).

Online unter: [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF)

Abgerufen am 29.03.2017

8.2 Fachliteratur

- BAUER ET AL. 2012 Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BFN 2019A Bundesamt für Naturschutz (2019a): Anhang IV FFH-Richtlinie, Internethandbuch Schmetterlinge. Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge.html>, abgerufen am 17.01.2020
- BFN 2019B (Bundesamt für Naturschutz) (2019b): Anhang IV FFH-Richtlinie, Internethandbuch Libellen. Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen.html>, abgerufen am 17.01.2020
- BFN 2019C Bundesamt für Naturschutz (2019c): Anhang IV FFH-Richtlinie, Internethandbuch Käfer. Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/kaefer.html>, abgerufen am 17.01.2020
- BFN 2019D Bundesamt für Naturschutz (2019d): Anhang IV FFH-Richtlinie, Internethandbuch Säugetiere - Fledermäuse. Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html>, abgerufen am 20.01.2020
- BFN 2019E Bundesamt für Naturschutz (2019e): Anhang IV FFH-Richtlinie, Internethandbuch Amphibien. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien.html>, abgerufen am 20.01.2020
- BFN 2019F Bundesamt für Naturschutz (2019f): Anhang IV FFH-Richtlinie, Internethandbuch Säugetiere. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige.html>, abgerufen am 24.01.2020
- BFN 2019G Bundesamt für Naturschutz (2019g): Biologische Vielfalt, Bundesprogramm, Rotmilan, <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/projektbeschreibungen/rotmilan.html> abgerufen am 16.09.2020

- BFN 2016 Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Online unter: <http://ffh-vp-info.de>, Projekttypen, Leitungen. Abgerufen am 17.12.2019.
- BFN 2013A Bundesamt für Naturschutz (2013a): FFH-Internethandbuch des BfN – *Myotis natterie* (Fransenfledermaus). Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/myotnattneu.pdf>, abgerufen am 27.01.2020
- BFN 2013B Bundesamt für Naturschutz (2013b): Artenschutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Online unter: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/vogelschutzrichtlinie.html>, abgerufen am 09.01.2020
- BFN 2013C Bundesamt für Naturschutz (2013c): FFH-Internethandbuch des BfN – *Nyctalus noctula* (Abendsegler). Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/nyctnoctneu.pdf>, abgerufen am 28.01.2020
- BFN 2013D Bundesamt für Naturschutz (2013d): FFH-Internethandbuch des BfN – *Bombina bombina* (Rotbauchunke) Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/images/amphibia/bombbombneu.pdf>, abgerufen am 29.01.2020
- BFN 2013E Bundesamt für Naturschutz (2013e): FFH-Internethandbuch des BfN – *Triturus cristatus* (Kammolch) Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/amphibia/tritcrisneu.pdf>, abgerufen am 30.01.2020
- BFN 2013F Bundesamt für Naturschutz (2013f): FFH-Internethandbuch des BfN – *Lacerta agilis* (Zauneidechse) Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/reptilia/laceagilneu.pdf>, abgerufen am 30.01.2020
- BFN 2013G Bundesamt für Naturschutz (2013g): FFH-Internethandbuch des BfN – *Cerambyx cerdo* (Heldbock) Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/coleoptera/ceracerdneu.pdf>, abgerufen am 11.03.2020
- BFN 2013H Bundesamt für Naturschutz (2013h): FFH-Internethandbuch des BfN – *Osmoderma eremita* (Eremit) Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/coleoptera/osmoeremneu.pdf>, abgerufen am 12.03.2020
- BFN 2013I Bundesamt für Naturschutz (2013i): FFH-Internethandbuch des BfN – *Ophiogomphus cecilia* (Grüne Keiljungfer) Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/odonata/ophicecineu.pdf>, abgerufen am 16.03.2020
- BFN 2013J Bundesamt für Naturschutz (2013j): FFH-Internethandbuch des BfN – *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/lepidoptera/macunaus.pdf>, abgerufen am 19.03.2020
- BFN 2013K Bundesamt für Naturschutz (2013k): FFH-Internethandbuch des BfN – *Vespertilio murilus* (Zweifrabfledermaus) Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/vespmurineu.pdf>, abgerufen am 24.09.2020
- BFN 2013L Bundesamt für Naturschutz (2013L): FFH-Internethandbuch des BfN – *Pipistrellus pygmaeus* (Mückenfledermaus) Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/pipipygmneu.pdf>, abgerufen am 10.11.2020
- BFN 2011 Bundesamt für Naturschutz (2011): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)**. Online unter: <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/artenliste.pdf>, abgerufen am 16.01.2020

- BFN 2009 Bundesamt für Naturschutz (2009): Biografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands. Online unter: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Naturraeume_Deutschlands.pdf Abgerufen am 09.01.2020
- DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (O.J.) Deutsche Wildtier Stiftung (Hrsg.) (o.J.): Fischotter – Ruhelose Jäger. Online unter: <https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/fischotter>. Abgerufen am, 27.01.2020
- DIETZ & KIEFER 2014 Dietz, M. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Verlag
- FLADE 1994 Flade, M (1994): Die Brutgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, 879 Seiten.
- GEOSN 2016 Waldbiotopkartierung (WBK) 2006-2008 – zur Verfügung gestellt durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen. Online unter: <https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer2/index.html?app=forst&lang=de>. Zuletzt abgerufen am 08.04.2020.
- GARNIEL & MIERWALD 2010 Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, 115 Seiten.
- GASSNER ET AL 2010 Gassner, E., Winkelbradt, A. & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C.F. Müller Verlag Heidelberg
- GEBERT 2011 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Artensteckbrief *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) / Eremit (Sachsen). Online unter: https://www.artensteckbrief.de/?BL=20012&ID_Art=11973, abgerufen am 12.03.2020
- GEBERT 2010 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Artensteckbrief *Cerambyx cerdo* Linnaeus, 1758 / Heldbock (Sachsen). Online unter: https://www.artensteckbrief.de/?BL=20012&ID_Art=11973, abgerufen am 11.03.2020
- GEDEON ET AL 2014 Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, R.S., Seffens, ., Vökler, F. und K. Witt) (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten, Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster
- GÜNTHER 2009 Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum akademischer Verlag
- HACHTEL ET AL 2011 Hachtel, Schlüppmann, Weddeling, Thiesmeier, Geiger, Willigalla (Red.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 2.
- HAUER ET AL 2009 Hauer, S., Ansorge, H., Zöphel, U. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Naturschutz und Landschaftspflege, Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 416 Seiten.

- HETTWERT ET AL 2015 Hettwert, C., Zöphel, U., Warnke-Grüttner, R. (2015): Zustand der Arten und Lebensraumtypen zur FFH-Richtlinie in Sachsen 2007-2012, Naturschutzarbeit in Sachsen“, 57. Jahrgang 2015, Seite 4-23, Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
- KF BAYERN 2011 Koordinierungsstelle für Fledermausschutz in Bayern (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011. Online unter: <https://www.fledermaus-bayern.de/downloads.html>, abgerufen am 15.10.2020
- LANUV 2019 LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): Datenabfrage zu Maßnahmen, Internetquelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103185> - abgerufen am 05.10.2020.
- LBV 2020 LBV – Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (2020): Jagdfasan, Internetquelle: <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/fasan/> - abgerufen am 01.10.2020.
- LFU 2018 Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Arteninformationen. Online unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, Verlinkung folgen: Amphibien, Säugetiere (Biber) sowie Vögel, abgerufen am 24.01.2020
- LFUG 2007 LfUG – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2007): Vogelschutz und Landwirtschaft, Leitfaden für die landwirtschaftliche Nutzung in Europäischen Vogelschutzgebieten in Sachsen, das Lebensministerium, Schüler, W., 218 Seiten.
- LFULG 2020 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg: Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft): Artdaten-Online (Darstellung von Inhalten der Zentralen Artdatenbank im Internet), iDA Umweltportal Sachsen: interaktive Rasterverbreitungskarten (MTB und MTB-Q). Online unter: <https://www.natur.sachsen.de/artdaten-online-darstellung-von-inhalten-der-zentralen-artdatenbank-im-internet-21860.html>. Abgerufen am: 14.07.2020
- LFULG 2019 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg: Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft), iDA Umweltportal Sachsen: Interaktive Karte Potenziell natürliche Vegetation Online unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>, abgerufen am 31.03.2020
- LFULG 2019A Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2019a): Artdaten (Punktdaten) aus den Jahren 2013 - 2018 für das Untersuchungsgebiet Strehla-Canitz, berücksichtigt werden hiervon ausschließlich Daten aus den vergangenen fünf Jahren (ab 2015)
- LFULG 2015 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Version 1.0. Kurzfassung (Dezember 2015). Online unter: https://www.natur.sachsen.de/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf, abgerufen am: 20.07.2020
- LFULG 2010 Spezielle Biotopkartierung / Biotopkartierung im Offenland (SBK) ab 2010 – zur Verfügung gestellt durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Online unter: <https://www.natur.sachsen.de/biotopkartierung-7729.html>. Zuletzt abgerufen am 08.04.2020.
- LFULG 2005 Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) 2005 – zur Verfügung gestellt durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Online unter: <https://www.natur.sachsen.de/biotoptypen-und-landnutzungskartierung-btlnk-22282.html>. Abgerufen am: 08.04.2020
- LFULG o.J.A LfULG – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (o.J.):

- LFULG o.J.B LfULG – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (o.J.): Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Online unter: <https://www.natura2000.sachsen.de/mopsfledermaus-barbastella-barbastellus-22802.html>, abgerufen am 15.10.2020
- LFULG O.J.C. LfULG – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2007): FFH-Arten, Vogelarten in Sachsen, Internetquelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/19273.htm> - abgerufen am 05.09.2017.
- LUGV 2014 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 23 (1)
- MEP PLAN 2020 MEP Plan GmbH (2020): Ferngasleitung Strehla – Canitz (Landkreis Meißen), Faunistische Kartierungen 2019 / 2020. Der Kartierbericht ist als Anhang I dieser Unterlage den Planfeststellungsunterlagen beigelegt.
- MIL 2018 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 04/2018. Online unter: https://www.lis.brandenburg.de/media_fast/4055/Hinweise%20ASB_Stand%2004-2018.pdf, abgerufen am 15.07.2020
- NABU o.J. NABU (Naturschutzbund Deutschland) (Hrsg.): o.J. Fledermausschutz in Sachsen – Mückenfledermaus. Online unter: https://fledermausschutz-sachsen.de/index.php?article_id=34, abgerufen am 10.11.2020
- RANA (2009) Managementplan für das SCI 204/ DE 464-302 „Döllnitz und Mutzschener Wasser“. Halle.
- RHEINHARDT 2010 Reinhardt, R. (2010) (34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Artensteckbrief *Phengaris nausithous* (Bergsträsser, 1779) / Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Sachsen). Online unter: <https://artensteckbrief.de/>, abgerufen am 19.03.2020
- SMEKUL 2016 Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.) (1994-2016): Rote Liste der Tiere und Pflanzen in Sachsen. Online unter: <https://www.natur.sachsen.de/rote-listen-20573.html>, abgerufen am 16.01.2020
- SMUL o.J. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (SMUL): Ablaudschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Online unter: https://www.natur.sachsen.de/download/Pruefschema_100319.pdf, abgerufen am 15.07.2020
- STEFFENS ET AL. 2013 Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H., Ulbricht, J. (2013): Brutvögel in Sachsen, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 Seiten.
- SÜDBECK ET AL. 2005 Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- TOLMAN & LEWINGTON 2012 Tolman, T. & R. Lewington (2012): Schmetterlinge Europas und Nordwestafrikas. Kosmos-Verlag

9 ANHÄNGE

Anhang I Kartierbericht

Anhang II Kartenmaterial zum Kartierbericht

- Anhang II.I Karte 1: Übersicht Untersuchungsgebiete
- Anhang II.II Karte 2: Ergebnisse Höhlen- und Habitatbäume
- Anhang II.III Karte 2.1: Ergebnisse Höhlen- und Habitatbäume
- Anhang II.IV Karte 2.2: Ergebnisse Höhlen- und Habitatbäume
- Anhang II.V Karte 2: Ergebnisse Höhlen- und Habitatbäume
- Anhang II.VI Karte 3: Ergebnisse Erfassung der Zug- und Rastvögel
- Anhang II.VII Karte 4: Ergebnisse der Brutvogelerfassung
- Anhang II.VIII Karte 5: Erfassungsergebnisse Fledermäuse
- Anhang II.IX Karte 6: Erfassungsergebnisse Amphibien
- Anhang II.X Karte 7: Ergebnisse Reptilien
- Anhang II.XI Karte 8: Ergebnisse Fischotter und Biber
- Anhang II.XII Karte 9: Ergebnisse Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Anhang II.XIII Karte 10: weitere besonders geschützte Arten

Anhang III Länderlisten Sachsens zu Vogelarten und Anhang

- Anhang III.I Tabelle streng geschützte Arten außer Vögel. Version 2.0 Stand, Bearbeitungsstand 12.05.2017
- Anhang III.II In Sachsen auftretende Vogelarten. Version 2.0 Stand, Stand 30.07.2017

IMPRESSUM

NEUBAU FGL 012 – ABSCHNITT STREHLA - CANITZ

AUFTRAGGEBER
PLE Pipeline Engineering GmbH

AUTOREN
Jutta Weiß
Marie Poppei

PROJEKTNUMMER
DE119.900004.0120

DATUM
09. 12. 2020

Arcadis Germany GmbH

EUREF-Campus 10
10829 Berlin
Deutschland
030 767585900

www.arcadis.com